**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5065**

**16. Wahlperiode** 23. 04. 2007

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

### A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage des EG-Vertrags, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Annahme von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsieht, sind im Zeitraum von November 2002 bis Dezember 2005 zehn Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts erlassen worden. Zudem ist das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger in einer Richtlinie neu geordnet worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den harmonisierten Regelungen in Einklang steht.

Der Gesetzentwurf dient der vollständigen bzw. weiteren Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 17),
2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familiennachzugsrichtlinie – ABl. EU Nr. L 251 S. 12),
3. Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26),
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthalt-Richtlinie – ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44),
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/380/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie – ABl. EU Nr. L 229 S. 35),
6. Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Opferschutzrichtlinie – ABl. EU Nr. L 261 S. 19),

7. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Richtlinie Aufnahmebedingungen – ABl. EU Nr. L 31 S. 18),
8. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – ABl. EU Nr. L 304 S. 12),
9. Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Studentenrichtlinie – ABl. EU Nr. L 375 S. 12),
10. Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Forscherrichtlinie – ABl. EU Nr. L 289 S. 15),
11. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrensrichtlinie – ABl. EU Nr. L 326 S. 13).

Die Richtlinien über den Familiennachzug und die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die Opferschutzrichtlinie, die Studentenrichtlinie und die Forscherrichtlinie dienen der Harmonisierung der Bedingungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt sowie die Richtlinie über Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege enthalten Regelungen zum Schutz und zur Bekämpfung von illegaler Einwanderung in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Freizügigkeitsrichtlinie fasst zum einen die bestehenden europäischen Rechtsakte zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zusammen und führt zum anderen neue Vorgaben zur Erleichterung der Ausübung der Freizügigkeit ein. Die zur Umsetzung anstehenden Asylrichtlinien, das sind die Qualifikationsrichtlinie, die Verfahrensrichtlinie, und die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, stellen die zentralen Elemente der Asylrechtsharmonisierung in der Europäischen Union dar. Sie umfassen alle wesentlichen Aspekte im Asylbereich: die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Schutzgewährung, die daran anknüpfenden Statusrechte, die Ausgestaltung des Asylverfahrens und die Lebensbedingungen der Asylbewerber.

Neben der erforderlichen Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft besteht weiterer Änderungsbedarf im Ausländer- und Asylrecht. Dieser erfasst zum Beispiel die sanktionsrechtlichen Bestimmungen im Freizügigkeitsgesetz/EU, Sanktionsregelungen bei unerlaubt selbständiger Erwerbstätigkeit von Ausländern sowie die Verpflichtung zu einer Aufenthaltsanzeige für Staatsangehörige der Schweiz.

Zudem werden die Änderungen vorgenommen, die aufgrund der Föderalismusreform in Bezug auf die Behördeneinrichtungen sowie des Verwaltungsverfahrens der Länder notwendig sind.

Die sicherheitspolitischen Erkenntnisse, die aus den am 31. Juli 2006 in Nordrhein-Westfalen versuchten Kofferbombenattentaten gewonnen werden konnten, haben gezeigt, dass es eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten bei den

ausländerrechtlichen Instrumentarien gibt. Diese sind während der Innenministerkonferenz (IMK) im November 2006 auf Vorschlag des Bundesministers des Innern einvernehmlich von den Innenministern und -senatoren gebilligt worden. Soweit Gesetzgebungsbedarf im Bereich des Ausländerrechts gesehen wurde, ist er in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist eine Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vereinbart worden. Dabei sollte untersucht werden, ob die mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind und ob ggf. Verbesserungsbedarf besteht. Die Evaluierung, bei der Stellungnahmen von allen Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder, den mit der Anwendung des Zuwanderungsgesetzes befassten Bundesressorts, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie von den Kirchen und anderen Nichtregierungsorganisationen eingeholt wurden, verbunden mit Expertenanhörung und einer Analyse der Rechtsprechung zum Zuwanderungsgesetz, hat gezeigt, dass sich das Zuwanderungsgesetz grundsätzlich bewährt hat. Soweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu Tage getreten ist, wurde dieser als Empfehlungen im Evaluierungsbericht ausgewiesen. Die Empfehlungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Zudem wird aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts § 33 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geändert. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 sind punktuelle Änderungen erforderlich geworden, denen durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Rechnung getragen werden soll.

## B. Lösung

Die erforderliche Umsetzung der Richtlinien betrifft vorrangig das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltsverordnung, das Freizügigkeitsgesetz/EU sowie das Asylverfahrensgesetz und beschränkt sich in weiten Teilen auf geringfügige Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften.

Zur Umsetzung der Daueraufenthalt-Richtlinie, der Opferschutz- und der Forscherrichtlinie sowie der Freizügigkeitsrichtlinie sind gegenüber dem früheren Recht modifizierte Aufenthaltsrechte vorzusehen; zudem erfordert die Forscherrichtlinie eine detailreichere Regelung des vorgesehenen dreistufigen Zulassungsverfahrens. Bei der Umsetzung der Richtlinie über den Familiennachzug wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch die Festlegung eines Mindestalters zum Ehegattennachzug junge Ausländer vor Zwangsverheiratung zu schützen. Zudem wird ein Ausschlussgrund für den Familienachzug bei Scheinehen ausdrücklich gesetzlich geregelt, um dem Missbrauch eines Aufenthaltsrechts, insbesondere zu illegalen Zwecken wie der Zwangsprostitution, entgegenzuwirken. Im Asylrecht werden insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft vollständig gesetzlich geregelt und Anpassungen der sicheren Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung vorgenommen.

Der von der Richtlinienumsetzung unabhängige Änderungsbedarf bezieht sich unter anderem auf das Aufenthaltsgesetz und die Aufenthaltsverordnung. So soll eine Verpflichtung zu einer Aufenthaltsanzeige für Staatsangehörige der Schweiz vorgesehen werden. Im Freizügigkeitsgesetz/EU werden sanktionsrechtlich relevante Bestimmungen ergänzt. Die Sanktionsmöglichkeiten bei unerlaubt selbständiger Erwerbstätigkeit werden im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erweitert und die erforderlichen Rechtsänderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz vorgenommen.

Aus der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes resultierende Änderungen sind insbesondere die Neuregelungen hinsichtlich der Durchführung der Integrationskurse. Die gesetzlichen Optimierungsmaßnahmen, die auf sicherheitspolitischen Erkenntnissen beruhen, betreffen vor allem wesentliche Änderungen im Visumverfahren, insbesondere können künftig bei allen visumpflichtigen Staatsangehörigen Lichtbilder und Fingerabdrücke erhoben werden. Darüber hinaus wird das Konsultationsverfahren gemäß § 73 AufenthG auf alle bekannten Referenzpersonen erstreckt. Schließlich ist die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums und studienvorbereitender Maßnahmen flexibler gestaltet worden.

In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen und Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EG vom 29. Dezember 2004 Nr. L 385 S. 1) werden neue Muster der Reiseausweise für Ausländer, für Flüchtlinge und für Staatenlose mit Biometriechip eingeführt. Im Hinblick auf die politisch durch die Mitgliedstaaten konsentierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Mitwirkung bei der Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken geschaffen.

Die Änderungen beziehen sich auch auf die Übermittlung ausländerrechtlich relevanter Daten an die Meldebehörden; mit den §§ 90a, 90b AufenthG wird ein gegenseitiger Datenaustausch sichergestellt.

Die Änderungen zum Staatsangehörigkeitsrecht umfassen die Aufhebung gegenstandslos gewordener Regelungen sowie den weiteren punktuellen Änderungsbedarf (neuer Erwerbsgrund durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger, Ausgestaltung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit als Verwaltungsakt mit rechtsgestaltender Wirkung und Schaffung bereichspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen).

Zudem sieht der Gesetzentwurf die Speicherung des Lichtbildes des Ausländers auch im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) zu Zwecken der Identitätssicherung und -feststellung vor. Mit weiteren Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes sollen Möglichkeiten zur Optimierung der Erkenntnisgewinnung aus dem Register genutzt werden. Sie betreffen eine Identifizierung mit Hilfe elektronischer Gesichtsbilderkennung, die Recherche mittels Angaben zum Ausweispapier sowie eine Vereinfachung des Zugriffs von Polizei und Justiz auf den Datenbestand sowie den Onlinezugriff für oberste Bundes- und Landesbehörden, die ausländerrechtliche Entscheidungen treffen.

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Änderungen zur Erweiterung und informationstechnischen Neugestaltung des Verfahrens zur Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 73 AufenthG bedürfen der Entwicklung neuer Anwendungen und Anpassung be-

stehender Systeme. Eine Kostenschätzung kann nur für die geplanten Entwicklungskosten gemacht werden.

Die geplante Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung des Konsultationsverfahrens in § 73 Abs. 1 AufenthG erfordert die informationstechnische Neugestaltung des Konsultationsverfahrens und die Einrichtung des Konsultationsservers auf Basis des SMTP-Protokolls beim Bundesverwaltungsamt (BVA). Die insoweit anfallenden Entwicklungskosten werden auf 610 000 Euro geschätzt.

Für die Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 2 AufenthG wird die Schaffung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens in das AZR/VISA-Portal integriert. Die Anwendung orientiert sich an bereits realisierten Komponenten, so dass Synergieeffekte erzielt werden können. Die erforderlichen Entwicklungskosten belaufen sich beim BVA voraussichtlich auf 351 000 Euro.

Die für die Aufgabenwahrnehmung aus der Daueraufenthalt- und Forscherrichtlinie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 75 AufenthG neu erwachsenen Aufgaben fehlen belastbare Daten zum tatsächlichen Arbeitsanfall. Der für die Aufgabenerledigung erforderliche zusätzliche Personalbedarf soll voraussichtlich kostenneutral aus dem geltenden Organisations- und Stellenplan erwirtschaftet werden.

Angesichts des derzeitigen Aufkommens an Anträgen auf Erteilung eines Schengen-Visums oder nationalen Visums erfordert die nach § 89 AufenthG geplante Amtshilfe des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der Prüfung der nach § 49 AufenthG erhobenen und nach § 73 AufenthG übermittelten biometrischen Daten Investitionsmittel, die auf 5,2 Mio. Euro veranschlagt werden. Diese Investitionskosten erstrecken sich größtenteils auf Erweiterungs- und Anpassungsbedarf von IT-Systemen.

Der aus den vorgesehenen Änderungen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufwand zur Überprüfung von Identitäten hat im Übrigen auch einen Personalmehrbedarf beim BKA zur Folge, der nach gegenwärtiger Prognose auf elf Stellen beziffert werden kann. Eine abschließende Bestimmung des Personalmehrbedarfs ist von weiteren Entwicklungen der Übermittlung und Überprüfung von biometrischen Daten im Visumverfahren abhängig.

Die Übersetzung wesentlicher Teile der Asylentscheidungen und der Belehrungen im Asylverfahren bewirkt weitere vollzugsbedingte Ausgaben. Es ist vorgesehen, den Asylentscheidungen jeweils eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Darüber hinaus erhalten Schutzberechtigte ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache. Übersetzungen in die 15 gängigsten Sprachen werden derzeit für ausreichend erachtet. Die voraussichtlichen einmaligen Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 38 000 Euro.

Weitere derzeit nicht bezifferbare Kosten können durch die erforderliche Belehrung der Asylbewerber über ihre Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen. Diese Belehrung erfolgt schriftlich oder mündlich durch die Aufnahmeeinrichtungen.

Die Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes betreffend die Einstellung von Lichtbildern auch im allgemeinen Datenbestand und die Ermöglichung der Suche anhand von Lichtbildern im gesamten Ausländerzentralregister, hat vollzugsbedingte Ausgaben der öffentlichen Haushalte zur Folge.

Kostenschätzungen können im Wesentlichen nur zu den im Bereich des Ausländerzentralregisters und automatisierten Sichtvermerkverfahrens anfallenden Kosten gemacht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass in der Endstufe etwa 30 Millionen Lichtbilder im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters verwaltet werden sollen, was einem Speicherbedarf von mindestens drei Terabyte entspricht. In Bezug auf Lizenz- und Hardwareerweiterungen wird mit ca. 600 000 Euro gerechnet. Zusätzlich muss der eingesetzte Datenbankserver verstärkt werden, so dass insgesamt geschätzte 750 000 Euro an Hardwarekosten anfallen.

Weiterhin wird für die Anpassung der Software an die vorgesehene biometrische und kombinierte Suche von Kosten in Höhe von ca. 750 000 Euro ausgegangen.

Ferner haben die geplanten Änderungen im Ausländerzentralregister Auswirkungen auch auf das automatisierte Sichtvermerkverfahren, weil in diesem Bereich ebenfalls die im Ausländerzentralregister vorgesehene Nutzung von Biometrie ermöglicht werden soll. Es entstehen hier allerdings keine neuen Hardwarekosten, da bereits Lichtbilder in der Visadatei des Ausländerzentralregisters gespeichert werden und das Biometriesystem in dieser Datei im Aufbau ist. Die Kosten für die Ausarbeitung des Fachkonzepts, ggf. unter Inanspruchnahme externer Dienstleister, und die Anpassung der Software werden auf 570 000 Euro veranschlagt.

Es entstehen daher mit Blick auf die geplanten Änderungen im Ausländerzentralregister schätzungsweise Kosten in Höhe von 2,07 Mio. Euro.

Über die Kosten, die im Rahmen der Einstellung von Lichtbildern in den allgemeinen Datenbestand und der vorgesehenen Suchmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters für die Ausländerbehörden anfallen werden, können keine fundierten Schätzungen abgegeben werden, weil die hierfür anfallenden Kosten vom technischen Entwicklungsstand der einzelnen Ausländerbehörden abhängen.

Hinsichtlich der Kosten für einen Onlinezugriff der obersten Bundes- und Landesbehörden auf das Ausländerzentralregister fallen keine Kosten an, weil als Zugangsvoraussetzung für das Portal eine Netzanbindung an das TESTA-Netz erforderlich ist und alle obersten Bundesbehörden über den IVBB (Informationsverbund Berlin-Bonn) an TESTA angeschlossen sind sowie auch alle obersten Landesbehörden an TESTA angeschlossen sein dürften.

Durch die Schaffung eines IT-Verfahrens für das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden schätzungsweise Kosten in Höhe von 1,1 Mio. Euro entstehen. Diesen Kosten stehen langfristig erhebliche Einsparungen sowohl beim BVA als auch bei den Staatsangehörigkeitsbehörden in den Ländern gegenüber, da unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Behörden zur selben Person künftig vermieden werden und die Zahl der sich auf mehrere Generationen beziehenden arbeits- und ermittlungsintensiven Feststellungsverfahren künftig deutlich reduziert wird; die Höhe der langfristigen Einsparungen lässt sich nicht genau beziffern.

Die Tätigkeit des Beirats für Forschungsmigration wird Kosten in Höhe von 182 200 Euro pro Jahr verursachen (24 000 Euro Sitzungs- und Reisekosten, 1 800 Euro erstattungspflichtige Büromittelkosten, 4 000 Euro Kosten für vier PC-Arbeitsplätze und 152 000 Euro Personalkosten für die Geschäftsstelle mit zwei Stellen für den gehobenen Dienst und einer Stelle für den mittleren Dienst).

Die Mehrkosten werden aus dem Einzelplan 06 erbracht.

Zur Umsetzung der im Rahmen des Konsultationsverfahrens geregelten Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 3 AufenthG ist die Entwicklung entsprechender Speichermöglichkeiten beim Bundesnachrichtendienst erforderlich. Dafür werden Entwicklungskosten in Höhe von 550 000 Euro veranschlagt. Die Mehrkosten werden aus dem Einzelplan 04 04 erbracht. Beim Militärischen Abschirmdienst und beim Zollkriminalamt kann die Frage der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Nachberichtspflicht nicht abge-

schätzt werden. Gleiches gilt für die Sicherheitsbehörden der Länder, weil die in diesem Bereich anfallenden Kosten von der jeweiligen IT-Ausstattung und den eingesetzten IT-Systemen abhängen.

### E. Sonstige Kosten

Keine

### F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung des Gesetzentwurfs wurde vor dem Inkrafttreten der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (am 1. Dezember 2006) eingeleitet; eine gesonderte Ausweisung der Bürokratiekosten erfolgt daher nicht.

EU 2007 DE

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
**DIE BUNDESKANZLERIN**

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 23. April 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. März 2007 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

# Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union[1]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht



## Artikel 1

## Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

§ 9b Anrechnung von Aufenthaltszeiten

§ 9c Lebensunterhalt“.

b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Forschung“.

c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger“.

d) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte“.

e) Die Angabe zu Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3
Integration“.

f) Nach der Angabe zu § 71 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Zuständigkeit und Unterrichtung“.

g) Nach der Angabe zu § 74 werden folgende Angaben eingefügt:

---

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 17),
2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU Nr. L 251 S. 12),
3. Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26),
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44),
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/380/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35),
6. Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. EU Nr. L 261 S. 19),
7. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 31 S. 18),
8. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12),
9. Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12),
10. Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 S. 15),
11. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. EU Nr. L 326 S. 13).

„Abschnitt 1a
Durchbeförderung

§ 74a Durchbeförderung von Ausländern“.

h) In der Angabe zu Kapitel 7 Abschnitt 4 werden die Wörter „Datenübermittlung und“ gestrichen.

i) Nach der Angabe zu § 90 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 90a Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

§ 90b Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden“.

j) Nach der Angabe zu § 91b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 91c Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG

§ 91d Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2004/114/EG

§ 91e Gemeinsame Vorschriften für das Register zum vorübergehenden Schutz und zu innergemeinschaftlichen Datenübermittlungen“.

k) Nach der Angabe zu § 104 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 104a Altfallregelung

§ 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“.

l) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Förderung der“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 gilt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als ausreichend zur Deckung der Kosten der Lebenshaltung. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge nach den Sätzen 5 und 6 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Langfristig Aufenthaltsberechtigter ist ein Ausländer, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44) verliehen und nicht entzogen wurde.“

4. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen. Dies gilt nicht, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet ist, ohne dass er hierzu durch einen Aufenthaltstitel berechtigt sein muss. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt, muss prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 oder Satz 3 vorliegen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird und“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder einer Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, im Fall des § 25 Abs. 4a von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsgründe, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist.“

7. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, soll bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflichten nach Satz 1 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur nach diesem Gesetz, kann die Verlängerung abgelehnt werden, es sei denn, der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Bei der Entscheidung sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindung des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung für seine rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf die Verlängerung einer nach § 25 Abs. 1, 2, 3 oder Abs. 4a erteilten Aufenthaltserlaubnis.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.“

10. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9c eingefügt:

„§ 9a
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

(1) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

(2) Einem Ausländer ist eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen, wenn

1. er sich seit fünf Jahren mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält,
2. sein Lebensunterhalt und derjenige seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist,
3. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
5. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen und
6. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Für Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzt, der nicht auf Grund des § 23 Abs. 2 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehat,
2. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Rahmen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) gestellt oder vorübergehenden Schutz im Sinne des § 24 beantragt hat und über seinen Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Rechtsstellung besitzt, die der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 beschriebenen entspricht,
4. sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 oder
5. sich zu einem sonstigen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, insbesondere
   a) auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18, wenn die Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einer Verordnung nach § 42 Abs. 1 bestimmten Höchstbeschäftigungsdauer beruht,
   b) wenn die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde oder
   c) wenn seine Aufenthaltserlaubnis der Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer dient, der sich selbst nur zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, und bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft kein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde.

§ 9b
Anrechnung von Aufenthaltszeiten

Auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden folgende Zeiten angerechnet:

1. Zeiten eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel besaß und
   a) sich wegen einer Entsendung aus beruflichen Gründen im Ausland aufgehalten hat, soweit deren Dauer jeweils sechs Monate oder eine von der Ausländerbehörde nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 bestimmte längere Frist nicht überschritten hat, oder
   b) die Zeiten sechs aufeinander folgende Monate und innerhalb des in § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraums insgesamt zehn Monate nicht überschreiten,
2. Zeiten eines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet mit Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war und die Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG allein wegen eines Aufenthalts außerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder wegen des Erwerbs der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erloschen ist, bis zu höchstens vier Jahre,
3. Zeiten, in denen der Ausländer freizügigkeitsberechtigt war,
4. Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

Nicht angerechnet werden Zeiten eines Aufenthalts nach § 9a Abs. 3 Nr. 5 und Zeiten des Aufenthalts, in denen der Ausländer auch die Voraussetzungen des § 9a Abs. 3 Nr. 3 erfüllte. Zeiten eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets unterbrechen den Aufenthalt nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets nicht zum Erlöschen des Aufenthaltstitels geführt hat; diese Zeiten werden bei der Bestimmung der Gesamtdauer des Aufenthalts nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht angerechnet. In allen übrigen Fällen unterbricht die Ausreise aus dem Bundesgebiet den Aufenthalt nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

§ 9c
Lebensunterhalt

Feste und regelmäßige Einkünfte im Sinne des § 9a Abs. 2 Nr. 2 liegen in der Regel vor, wenn

1. der Ausländer seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt hat,
2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebender Ehegatte im In- oder Ausland Beiträge oder Aufwendungen für eine angemessene Altersversorgung geleistet hat, soweit er hieran nicht durch eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung gehindert war,
3. der Ausländer und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen gegen das Risiko der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit durch die gesetzliche Krankenversicherung oder einen im Wesentlichen gleichwertigen, unbefristeten oder sich automatisch verlängernden Versicherungsschutz abgesichert sind und
4. der Ausländer, der seine regelmäßigen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit bezieht, zu der Erwerbstätigkeit berechtigt ist und auch über die anderen dafür erforderlichen Erlaubnisse verfügt.

Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 durch einen Ehegatten erfüllt wird. Als Beiträge oder Aufwendungen, die nach Satz 1 Nr. 2 erforderlich sind, werden keine höheren Beiträge oder Aufwendun-

gen verlangt, als es in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorgesehen ist.“

11. In § 10 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. er nur über ein Schengen-Visum verfügt oder für einen kurzfristigen Aufenthalt von der Visumpflicht befreit ist und beabsichtigt, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder“.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Durchführungsübereinkommens“ durch das Wort „Grenzkodex“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 sowie § 62 finden entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 bis 9 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Ein Ausländer soll zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (Zurückweisungshaft) genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Im Übrigen ist § 62 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. In den Fällen, in denen der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ablehnt, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(6) Ist der Ausländer auf dem Luftweg in das Bundesgebiet gelangt und nicht nach § 13 Abs. 2 eingereist, sondern zurückgewiesen worden, ist er in den Transitbereich eines Flughafens oder in eine Unterkunft zu verbringen, von wo aus seine Abreise aus dem Bundesgebiet möglich ist, wenn Zurückweisungshaft nicht beantragt wird. Der Aufenthalt des Ausländers im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft nach Satz 1 bedarf spätestens 30 Tage nach Ankunft am Flughafen oder, sollte deren Zeitpunkt nicht feststellbar sein, nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der Ankunft, der richterlichen Anordnung. Die Anordnung ergeht zur Sicherung der Abreise. Sie ist nur zulässig, wenn die Abreise innerhalb der Anordnungsdauer zu erwarten ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltszweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

(1a) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und bei einem Aufenthalt nach Absatz 1a.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 18 bis 21“ durch die Angabe „§§ 18, 19 und 21“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 gilt entsprechend.“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union durchzuführen oder

2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bun-

desgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und

a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder

b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 Nr. 2 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. § 9 ist nicht anzuwenden.

(7) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen."

14. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
Forschung

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet nach der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 S. 15) vorgesehenen besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, und

2. die anerkannte Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für

   a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und

   b) eine Abschiebung des Ausländers.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Es kann davon abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 abgegebenen Erklärungen sind § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 auch gegenüber der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf Grund einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Satz 1 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

(5) Ausländern, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen, ist zur Durchführung von Teilen des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. § 9 ist nicht anzuwenden.

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 5 Satz 2 berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt, darf für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 auch ohne Aufenthaltstitel ausüben.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG gestellt haben,

2. die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten,

3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,

4. deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist oder

5. die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt werden."

15. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 Million" durch die Angabe „500 000" und das Wort „zehn" durch das Wort „fünf" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen."

   c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Lebensunterhalt" durch die Wörter „Lebensunterhalt des Ausländers

und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(6) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 vorliegt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat“ durch die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen“ durch die Wörter „ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Einem“ die Wörter „nicht vollziehbar ausreisepflichtigen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,

2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und

3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.“

18. Dem § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, in den Fällen des § 25 Abs. 3 für mindestens ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert; in begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn

1. feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise ins und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen oder

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3, § 9 Abs. 3,“ durch die Wörter „die Absätze 1a und 3, § 9 Abs. 3, § 9c Satz 2, die“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs darf längstens für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers erteilt werden, zu dem der Familiennachzug stattfindet. Sie ist für diesen Zeitraum zu erteilen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 38a besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht länger gelten als der Pass oder Passersatz des Familienangehörigen. Im Übrigen ist die Aufenthaltserlaubnis erstmals für mindestens ein Jahr zu erteilen.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft

schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlich“ gestrichen.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und

2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

1. soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder

2. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen ist.“

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und

3. der Ausländer

a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,

c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,

d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,

e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder

f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat.

Satz 1 Nr. 1 und 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,

2. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war oder

3. die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe f vorliegen.

Satz 1 Nr. 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,

2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,

3. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte oder

4. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden. Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, kann von den anderen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d abgesehen werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt. Dasselbe gilt, wenn der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besaß.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

25. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts als erlaubt.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

27. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder“.

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

28. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.“

29. In § 37 Abs. 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

30. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

(1) Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Ausländer, die

1. von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsandt werden,
2. sonst grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen oder
3. sich zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Tätigkeit als Grenzarbeitnehmer aufnehmen wollen.

(3) Der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 berechtigt nur zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn die in § 18 Abs. 2, den §§ 19, 20 oder § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 jeweils mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in Fällen des § 17 der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.

(4) Eine nach Absatz 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis darf nur für höchstens zwölf Monate mit einer Nebenbestimmung nach § 39 Abs. 4 versehen werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. Nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

31. In § 42 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

32. Die Überschrift des Kapitels 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3
Integration“.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „und gefordert“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Teilnahme und ihre Ordnungsmäßigkeit“ durch die Wörter „ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme und ihre Bescheinigung“ ersetzt.

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
   a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
   b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
   c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2,
   d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder
2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2

erteilt wird.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.“

35. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn

1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und
   a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann oder
   b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
2. er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist oder
3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 stellt die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Aufenthaltstitels fest, dass der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist der Ausländer auch zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihn zur Teilnahme auffordert. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Maßnahmen nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Verpflichtung durch die Ausländerbehörde im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsiche-

rung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn einem Ausländer neben seiner Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zuzumuten ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Orientierungskurs sind Ausländer ausgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzen, wenn sie nachweisen, dass sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erlangung ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach oder legt er den Abschlusstest nicht erfolgreich ab, weist ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die möglichen Auswirkungen seines Handelns (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hin. Die Ausländerbehörde kann den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Teilnahmepflicht anhalten. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.“

36. § 45 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden.“

37. Dem § 48 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird nach § 5 Abs. 3 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“

38. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder“.

b) In Absatz 5 Nr. 5 werden die Wörter „Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige von Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, sowie in den nach § 73 Abs. 4 festgelegten Fällen“ durch die Wörter „nationalen Visums“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.“

39. Nach § 50 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 3 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens einen Monat. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Abs. 4a Satz 1 genannten Straftaten.“

40. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gesichert ist“ die Wörter „und kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 vorliegt“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nr. 6 und 7“ die Wörter „, wenn kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 vorliegt“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Wörter „oder der Aussetzung der Abschiebung“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 festgestellt hat“ durch die Wörter „dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der unanfechtbaren Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, dass die Voraussetzungen nach

§ 60 Abs. 1 vorliegen," durch die Wörter „der unanfechtbaren Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.

d) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Vor der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1, vor einer Ausweisung eines Ausländers, der eine solche Aufenthaltserlaubnis besitzt und vor dem Erlass einer gegen ihn gerichteten Abschiebungsanordnung nach § 58a gibt die zuständige Behörde in dem Verfahren nach § 91c Abs. 3 über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, Gelegenheit zur Stellungnahme wenn die Abschiebung in ein Gebiet erwogen wird, in dem diese Rechtsstellung nicht erworben werden kann. Geht die Stellungnahme des anderen Mitgliedstaates rechtzeitig ein, wird sie von der zuständigen Behörde berücksichtigt.

(9) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt nur, wenn

1. ihre Erteilung wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung zurückgenommen wird,
2. der Ausländer ausgewiesen oder ihm eine Abschiebungsanordnung nach § 58a bekannt gegeben wird,
3. sich der Ausländer für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb des Gebiets aufhält, in dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann,
4. sich der Ausländer für einen Zeitraum von sechs Jahren außerhalb des Bundesgebiets aufhält oder
5. der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwirbt.

Auf die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Fälle sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden."

41. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 2" durch die Wörter „der Absätze 2 bis 7" ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Ausländerbehörde nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 feststellt, dass

a) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) der Ausländer einen der Ausschlussgründe nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d erfüllt oder

c) in den Fällen des § 42 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes die Feststellung aufgehoben oder unwirksam wird."

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Satzes 1 Nr. 4" die Angabe „und 5" eingefügt und das Wort „häuslicher" durch das Wort „familiärer" ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Eine nach § 16 Abs. 1 zum Zweck des Studiums erteilte Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Ausländer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausübt,
2. der Ausländer unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Studiendauer an der betreffenden Hochschule im jeweiligen Studiengang und seiner individuellen Situation keine ausreichenden Studienfortschritte macht oder
3. der Ausländer nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 6 erteilt werden könnte.

(4) Eine nach § 20 erteilte Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Forschungseinrichtung, mit welcher der Ausländer eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen hat, ihre Anerkennung verliert, sofern er an einer Handlung beteiligt war, die zum Verlust der Anerkennung geführt hat,
2. der Ausländer bei der Forschungseinrichtung keine Forschung mehr betreibt oder betreiben darf oder
3. der Ausländer nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 erteilt werden könnte oder eine Aufnahmevereinbarung mit ihm abgeschlossen werden dürfte.

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 soll widerrufen werden, wenn

1. der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
2. die in § 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Angaben des Ausländers nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen sind,
3. der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 2 aufgenommen hat,

4. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder

5. der Ausländer auf Grund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Abs. 4a erfüllt.

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a soll widerrufen werden, wenn der Ausländer seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verliert.

(7) Das Schengen-Visum eines Ausländers, der sich mit diesem Visum im Bundesgebiet aufhält, ist zu widerrufen, wenn

1. der Ausländer ohne die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausübt oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis beabsichtigt.

Wurde das Visum nicht von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt, unterrichtet die Behörde, die das Visum widerruft, über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausstellerstaat."

42. In § 54 Nr. 6 wird das Wort „internationalen" gestrichen.

43. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder

b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat,

soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde,".

b) In Nummer 7 wird das Wort „oder" am Ende gestrichen.

c) In Nummer 8 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,

10. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben oder

11. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht."

44. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,".

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abschiebungshindernisses" durch das Wort „Abschiebungsverbots" ersetzt.

45. § 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 9 und § 62 sind entsprechend anzuwenden."

46. In § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „nach Ablauf der Geltungsdauer" gestrichen.

47. Dem § 59 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des § 58 Abs. 3 Nr. 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden."

48. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden."

bb) In Satz 4 Buchstabe c werden die Wörter „es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative." gestrichen und als Satzteil nach Buchstabe c eingefügt.

cc) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flücht-

linge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Folter“ die Wörter „oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „der Verhängung oder der Vollstreckung“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes erfüllt.“

f) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12).“

49. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.“

c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer oder“ gestrichen.

50. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.“

51. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert, bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.“

52. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Zwangsgeld kann durch das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle festgesetzt und beigetrieben werden.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „beauftragte“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.

53. In § 64 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pass“ das Wort „, Passersatz“ eingefügt und die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „, 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

54. In § 67 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „amtliche“ gestrichen.

55. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG: 200 Euro,“.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20: 200 Euro,“.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG darf höchstens die Hälfte der für ihre Erteilung zu erhebenden Gebühr betragen.“

56. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Befristung der Wirkungen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Zurückschiebungen nach § 11 Abs. 1 und 2 sowie die Rückführungen von Ausländern aus anderen und in andere Staaten und, soweit es zur Vornahme dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,

2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 Abs. 2 sowie die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2a,“.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Erteilung von in Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgesehenen Vermerken und Bescheinigungen vom Datum und Ort der Einreise über die Außengrenze eines Mitgliedstaates, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet; die Zuständigkeit der Ausländerbehörden oder anderer durch die Länder bestimmter Stellen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.“

b) In Absatz 6 werden nach der Angabe „(§ 3 Abs. 1)“ die Wörter „; die Entscheidungen ergehen als Allgemeinverfügung und können im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben werden“ eingefügt.

57. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a
Zuständigkeit und Unterrichtung

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen des § 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1 die Behörden der Zollverwaltung. Sie arbeiten bei der Verfolgung und Ahndung mit den in § 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über ihre einzutragenden rechtskräftigen Bußgeldbescheide nach § 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1. Dies gilt nur, sofern die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

(3) Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

58. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 und das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ausländerbehörde“ jeweils durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder bei denen die Abschiebung ausgesetzt“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Vor einer Entscheidung über die Erteilung, die Verlängerung oder den Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2a ist die für das in § 25 Abs. 4a in Bezug genommene Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit ihm befasste Strafgericht zu beteiligen, es sei denn, es liegt ein Fall des § 87 Abs. 6 Nr. 1 vor. Sofern der Ausländerbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist, beteiligt sie vor einer Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2a die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde.“

59. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Daten, die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung oder von der für die Entgegennahme des Visumantrags zuständigen Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates zur visumantragstellenden Person, zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantieren, oder zu sonstigen Referenzpersonen im Inland erhoben werden, können über die zuständige Stelle zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Person über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

60. Nach § 74 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a
Durchbeförderung

§ 74a
Durchbeförderung von Ausländern

Ausländische Staaten dürfen Ausländer aus ihrem Hoheitsgebiet über das Bundesgebiet in einen anderen Staat zurückführen oder aus einem anderen Staat über das Bundesgebiet wieder in ihr Hoheitsgebiet zurückübernehmen, wenn ihnen dies von den zuständigen Behörden gestattet wurde (Durchbeförderung). Die Durchbeförderung erfolgt auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Zentrale Behörde nach Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/110/EG ist die Bundespolizeidirektion. Der durchbeförderte Ausländer hat die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Durchbeförderung zu dulden.“

61. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Kontaktstelle“ die Wörter „und zuständige Behörde“ eingefügt und die Wörter „der Richtlinie 2001/55/EG“ durch die Wörter „Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG, Artikel 25 der Richtlinie 2003/109/EG und Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/114/EG sowie für Mitteilungen nach § 52 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Anerkennung von Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20; hierbei wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch einen Beirat für Forschungsmigration unterstützt;

11. Koordinierung der Informationsübermittlung und Auswertung von Erkenntnissen der Bundesbehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zu Ausländern, bei denen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.“

62. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Verwaltungsakt, mit dem eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG versagt wird, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Ausländer über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben

ist, über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die einzuhaltende Frist belehrt wird.“

63. § 81 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

64. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie setzt ihm eine solche Frist, wenn sie die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen fehlender oder unvollständiger Angaben aussetzt, und benennt dabei die nachzuholenden Angaben.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretungen“ die Wörter „oder ermächtigten Bediensteten“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Ausländer, für den nach diesem Gesetz, dem Asylverfahrensgesetz oder den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen ein Dokument nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden soll, hat auf Verlangen

1. ein aktuelles Lichtbild nach Maßgabe einer nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 erlassenen Rechtsverordnung vorzulegen, oder bei der Aufnahme eines solchen Lichtbildes mitzuwirken und
2. bei der Abnahme seiner Fingerabdrücke mitzuwirken.

Das Lichtbild und die Fingerabdrücke dürfen in Dokumente nach Satz 1 eingebracht und von den zuständigen Behörden zur Sicherung und einer späteren Feststellung der Identität verarbeitet und genutzt werden.“

65. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

„4. den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in den Fällen des § 75 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes,

5. den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung von Forschungseinrichtungen für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 sowie

6. den Widerruf eines Schengen-Visums nach § 52 Abs. 7“.

66. In der Angabe zu Kapitel 7 Abschnitt 4 werden die Wörter „Datenübermittlung und“ gestrichen.

67. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung. Die Auslandsvertretungen übermitteln der zuständigen Ausländerbehörde personenbezogene Daten eines Ausländers, die geeignet sind, dessen Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer gegenwärtig von Bedeutung sein können.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die nach § 72 Abs. 6 zu beteiligenden Stellen haben den Ausländerbehörden

1. von Amts wegen Umstände mitzuteilen, die einen Widerruf eines nach § 25 Abs. 4a erteilten Aufenthaltstitels oder die Verkürzung oder Aufhebung einer nach § 50 Abs. 2a gewährten Ausreisefrist rechtfertigen und
2. von Amts wegen Angaben zur zuständigen Stelle oder zum Übergang der Zuständigkeit mitzuteilen, sofern in einem Strafverfahren eine Beteiligung nach § 72 Abs. 6 erfolgte oder eine Mitteilung nach Nummer 1 gemacht wurde.“

68. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhobenen“ die Wörter „und nach § 73 übermittelten“ eingefügt.

69. § 89a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers nach § 16 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes zuständigen Behörde und“.

70. Dem § 90 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausländerbehörden unterrichten die nach § 72 Abs. 6 zu beteiligenden Stellen unverzüglich über

1. die Erteilung oder Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a,
2. die Festsetzung, Verkürzung oder Aufhebung einer Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2a oder
3. den Übergang der Zuständigkeit der Ausländerbehörde auf eine andere Ausländerbehörde; hierzu ist die Ausländerbehörde verpflichtet, die zuständig geworden ist.“

71. Nach § 90 werden folgende §§ 90a und 90b eingefügt:

„§ 90a
Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

(1) Die Ausländerbehörden unterrichten unverzüglich die zuständigen Meldebehörden, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die im Melderegister zu meldepflichtigen Ausländern gespeicherten Daten unrichtig oder unvollständig sind. Sie teilen den Meldebehörden insbesondere mit, wenn ein meldepflichtiger Ausländer

1. sich im Bundesgebiet aufhält, der nicht gemeldet ist,
2. dauerhaft aus dem Bundesgebiet ausgereist ist.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sollen folgende Angaben zum meldepflichtigen Ausländer enthalten:

1. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
2. Tag, Ort und Staat der Geburt,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. letzte Anschrift im Inland sowie
5. Datum der Ausreise.

§ 90b
Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.“

72. In § 91 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausweisung“ ein Komma und das Wort „Zurückschiebung“ eingefügt.

73. § 91a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Personalien, mit Ausnahme der früher geführten Namen und der Wohnanschrift im Inland, sowie der letzte Wohnort im Herkunftsland, die Herkunftsregion und freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,“.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,“.

74. Nach § 91b werden folgende §§ 91c bis 91e eingefügt:

„§ 91c
Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2003/109/EG die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 oder über die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Der nationalen Kontaktstelle können die für Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermittelt werden.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet von Amts wegen an die zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union Anfragen im Verfahren nach § 51 Abs. 9 unter Angabe der vorgesehenen Maßnahme und der von der Ausländerbehörde mitgeteilten wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der vorgesehenen Maßnahme weiter. Hierzu übermittelt die Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet an die zuständige Ausländerbehörde die in diesem Zusammenhang eingegangenen Antworten von Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter.

(3) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union von Amts wegen mit, dass einem Ausländer, der dort die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, die Abschiebung oder Zurückschiebung

1. in den Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Ausländer langfristig aufenthaltsberechtigt ist oder
2. in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union

angedroht oder eine solche Maßnahme durchgeführt wurde, oder dass eine entsprechende Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen oder durchgeführt wurde. In der Mitteilung wird der wesentliche Grund der Aufenthaltsbeendigung angegeben. Die Auskunft wird erteilt, sobald die deutsche Behörde, die nach § 71 die betreffende Maßnahme anordnet, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die beabsichtigte oder durchgeführte Maßnahme mitteilt. Die in Satz 3 genannten Behörden übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die erforderlichen Angaben.

(4) Zur Identifizierung des Ausländers werden bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 seine Personalien übermittelt. Sind in den Fällen des Absatzes 3 Familienangehörige ebenfalls betroffen, die mit dem langfristig Aufenthaltsberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben, werden auch ihre Personalien übermittelt.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet an die zuständigen Ausländerbehörden Anfragen von Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der nach Artikel 22 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/109/EG vorgesehenen Beteiligung weiter. Die zuständige Ausländerbehörde teilt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgende ihr bekannte Angaben mit:

1. Personalien des betroffenen langfristig aufenthaltsberechtigten Ausländers,
2. aufenthalts- und asylrechtliche Entscheidungen, die gegen oder für diesen getroffen worden sind,
3. Interessen für oder gegen die Rückführung in das Bundesgebiet oder einen Drittstaat oder
4. sonstige Umstände, von denen anzunehmen ist, dass sie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung

des konsultierenden Mitgliedstaates von Bedeutung sein können.

Anderenfalls teilt sie mit, dass keine sachdienlichen Angaben bekannt sind. Diese Angaben leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von Amts wegen an die zuständige Stelle des konsultierenden Mitgliedstaates der Europäischen Union weiter.

(6) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt der jeweils zuständigen Ausländerbehörde von Amts wegen den Inhalt von Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit,

1. wonach der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt oder durchführt, die sich gegen einen Ausländer richten, der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,
2. wonach ein Ausländer, der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigter geworden ist oder ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel erteilt oder sein Aufenthaltstitel verlängert wurde.

§ 91d
Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2004/114/EG

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 8 der Richtlinie 2004/114/EG vorliegen. Die Auskünfte umfassen

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden oder die aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen und der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat.

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(2) Die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 oder eines entsprechenden Visums zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seinem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitel sowie
3. Angaben zum Gegenstand des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels und zum Ort der Antragstellung

übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die zuständigen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu diesem Zweck nutzen.

§ 91e
Gemeinsame Vorschriften für das Register zum vorübergehenden Schutz und zu innergemeinschaftlichen Datenübermittlungen

Im Sinne der §§ 91a bis 91d sind

1. Personalien: Namen, insbesondere Familienname, Geburtsname, Vornamen und früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift im Inland,
2. Angaben zum Identitäts- und Reisedokument: Art, Nummer, ausgebende Stelle, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer.“

75. § 92 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „bei einer obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
    b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

       „Der Ansatz ist im Einzelplan der obersten Bundesbehörde nach Absatz 2 Satz 1 in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

76. § 95 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

       „(1a) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 98 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, für den Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eines Aufenthaltstitels bedarf und als Aufenthaltstitel nur ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 besitzt.“

    b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ die Wörter „oder eine Duldung“ eingefügt und die Wörter „einen so beschafften Aufenthaltstitel“ durch die Wörter „eine so beschaffte Urkunde“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „und der Absätze 1a und 2 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 steht einem Handeln ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitels gleich.“

77. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung

1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und

a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder

b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder

2. nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5“ und die Wörter „europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens“ durch die Wörter „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in das Hoheitsgebiet der Republik Island und des Königreichs Norwegen“ ersetzt.

78. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einen Ausländer zu einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine selbständige Tätigkeit ausübt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 7.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatzes 3 Nr. 3“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.“

79. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. Näheres zum Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Forscher nach § 20 zu bestimmen, insbesondere

a) die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die Dauer der Anerkennung von Forschungseinrichtungen, die Aufhebung der Anerkennung einer Forschungseinrichtung und die Voraussetzungen und den Inhalt des Abschlusses von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln,

b) vorzusehen, dass die für die Anerkennung zuständige Behörde die Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen veröffentlicht und in den Veröffentlichungen auf Erklärungen nach § 20 Abs. 3 hinweist,

c) Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde Erkenntnisse über anerkannte Forschungseinrichtungen mitzuteilen, die die Aufhebung der Anerkennung begründen können,

d) anerkannte Forschungseinrichtungen zu verpflichten, den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung, den Wegfall von Voraussetzungen für Aufnahmevereinbarungen, die abgeschlossen worden sind, oder die Änderung sonstiger bedeutsamer Umstände mitzuteilen,

e) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Beirat für Forschungsmigration einzurichten, der es bei der Anerkennung von Forschungseinrichtungen unterstützt und die Anwendung des § 20 beobachtet und bewertet,

f) den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Forschungseinrichtungen,

3b. selbständige Tätigkeiten zu bestimmen, für deren Ausübung stets oder unter bestimmten Voraussetzungen keine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 erforderlich ist,“.

bb) In Nummer 13 werden vor den Wörtern „die Muster“ die Wörter „Näheres über die Anforderungen an Lichtbilder und Fingerabdrücke sowie für“ eingefügt.

cc) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „über Ausländer mitzuteilen haben“ die Wörter „, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erteilten“ die Wörter „und versagten“ eingefügt und nach dem Wort „und“ die Wörter „die dort gespeicherten Daten untereinander austauschen können sowie“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle im Sinne des § 73 Abs. 1 zu bestimmen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

80. Dem § 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Aufenthaltstitel, der vor dem … [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1] mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen wurde, gilt als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG fort.“

81. Dem § 104 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Niederlassungserlaubnis kann auch Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers erteilt werden, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 des Ausländergesetzes waren, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 erfüllt sind und sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, wonach eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 des Ausländergesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 des Ausländergesetzes erteilt werden durfte.“

82. Nach § 104 werden folgende §§ 104a und 104b eingefügt:

„§ 104a
Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das Gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jah-

ren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 104b
Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder
von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.“

83. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

a) § 105a wird wie folgt gefasst:

„§ 105a
Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4, § 15a Abs. 4 Satz 2 und 3, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 23a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 43 Abs. 4, § 44a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 49a Abs. 2, § 72 Abs. 1 bis 4, § 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 78 Abs. 2 bis 7, § 79 Abs. 2, § 81 Abs. 5, § 82 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, § 89a Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 8, den §§ 90, 90a, 90b, 91 Abs. 1 und 2, § 91a Abs. 3, 4 und 7, § 91c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, §§ 99 und 104a Abs. 7 Satz 2 getroffenen Regelungen und von den auf Grund von § 43 Abs. 4 und § 99 getroffenen

Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

b) In § 105a wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2“ ersetzt.

84. § 106 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist über die Fortdauer der Zurückweisungshaft oder der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Zurückweisungshaft oder Abschiebungshaft jeweils vollzogen wird.“

## Artikel 2

## Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

      bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

      cc) In der neuen Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 7 angefügt:

      „7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

   1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
   2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
   3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

   Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.“

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Visums“ das Komma und der Satzteil nach dem Komma gestrichen und die Wörter „nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) entbindet von der Visumpflicht.“

   d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.“

   e) In Absatz 6 werden das Komma und die Wörter „der Aufenthaltserlaubnis-EU“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ gestrichen.

      bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Linie“ die Wörter „der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten“ eingefügt.

      cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

   c) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

   „(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

   (4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch

nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

(5) Ehegatten, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.“

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
   a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
   b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
   a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
   b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,
2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.

(4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder durch
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie

3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Bescheinigungen über gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrechte, Aufenthaltskarten“.

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb angemessener Fristen“ durch die Wörter „drei Monate nach der Einreise“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Erteilungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Ausstellungsvoraussetzungen“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufenthaltserlaubnis-EU“ durch das Wort „Aufenthaltskarte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4a Abs. 6“ ersetzt.

g) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthalt bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(7) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Vorlage von Dokumenten

(1) Die zuständige Behörde darf für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 von einem Unionsbürger den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn er nicht Arbeitsuchender ist, eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,

3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel

verlangen.

Ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,

2. eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen,

3. einen Nachweis über die Lebenspartnerschaft im Falle des § 3 Abs. 6 oder des § 4 Satz 1

verlangen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsrecht“ die Wörter „oder über den Daueraufenthalt“ eingefügt und das Wort „Aufenthaltserlaubnis-EU“ durch die Wörter „Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.“

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.

(5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die

ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „in den Absätzen 1 und 3 genannten" werden gestrichen sowie nach dem Wort „Maßnahmen" ein Komma und die Wörter: „die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen," eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und das Wort „persönlich" gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unanfechtbar" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Aufenthaltserlaubnis-EU unanfechtbar" durch die Wörter „Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte" ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen."

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde."

b) Absatz 2 wird folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder Abs. 3" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird" die Wörter „auf Antrag" eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein nach angemessener Frist oder nach drei Jahren gestellter Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von sechs Monaten zu bescheiden."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einreise in das" die Wörter „oder der Ausreise aus dem" eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „und die Aufenthaltserlaubnis-EU" durch die Wörter „, die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte" ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder Abs. 5" gestrichen und werden die Wörter „die §§ 69, 74 Abs. 2, die §§ 77, 80, 85 bis 88, 90, 91, 96, 97 und 99 des Aufenthaltsgesetzes" durch die Wörter „§§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder des Rechts nach § 2 Abs. 5" gestrichen.

11. Folgende §§ 14 und 15 werden angefügt:

„§ 14
Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6, §§ 90, 91 Abs. 1 und 2, § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 15
Übergangsregelung

Eine vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1] ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers fort."

## Artikel 3

## Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft".

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz".

c) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Zuständigkeit eines anderen Staates".

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) beantragen."

3. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559)" gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,

2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder

3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider gehandelt hat.

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes."

5. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtserheblich ist."

6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen," durch die Wörter „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft" ersetzt und nach dem Wort „Flüchtlinge" wird die Angabe „(Bundesamt)" eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden. Dieser kann in Einzelfällen in Verfahren beim Bundesamt Stellung nehmen. Er kann Ausländer aufsuchen, auch wenn sie sich in Gewahrsam befinden oder sich im Transitbereich eines Flughafens aufhalten.

   (2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen die erforderlichen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

   (3) Entscheidungen über Asylanträge und sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe, dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist."

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Organisationen, die im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet tätig sind."

8. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen," durch die Wörter „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft" ersetzt.

9. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" durch das Wort „Aufenthaltstitel" ersetzt.

      bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5" durch die Angabe „Nr. 1a bis 5" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „es sei denn," die Wörter „es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder" eingefügt.

10. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „im Besitz" die Wörter „freizügigkeitsberechtigt oder" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 gestellt worden ist und das Kind sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufgehalten hat, später eingereist ist oder hier geboren wurde.“

11. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann“ durch die Wörter „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird, oder“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „auf Grund“ die Wörter „von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder“ eingefügt.

14. § 18a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Grenzbehörde keinen nach § 15 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Haftantrag stellt oder der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ablehnt.“

15. In § 22a Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund“ die Wörter „von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen“ durch die Wörter „ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und

2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe

a) für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder

b) die nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d des Aufenthaltsgesetzes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, hat das Bundesamt dem Ausländer auf Antrag mitzuteilen, bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden wird.“

17. Dem § 25 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Wortlaut von Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ehegatten und Kinder, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 erfüllen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Ehegatten und Kinder von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.“

19. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

20. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Zuständigkeit eines anderen Staates

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“

21. § 28 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 1a und 2 ersetzt:

„(1a) Eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden.“

22. § 29 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. In § 29a Abs. 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und“ eingefügt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach den Wörtern „gestellt wird“ die Wörter „oder nach § 14a als gestellt gilt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann; Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, werden zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich daraus ergeben.“

cc) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „§ 26a“ die Angabe „oder § 27a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 5 ist ausdrücklich festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt war.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 abgesehen werden. Wird einem Ausländer nach § 26 Abs. 4 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, soll von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird der Asylantrag nach § 27a als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“

26. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „die in § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen“ durch die Wörter „ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt“ ersetzt.

27. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wird und“ durch die Wörter „und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird und er“ ersetzt.

28. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 26a)“ die Wörter „oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in den sicheren Drittstaat“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.

29. § 35 Satz 2 wird aufgehoben.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „als Asylberechtigter oder die

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

31. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

32. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

33. § 43 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie stellt dem Ausländer eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung aus.“

34. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.“

35. § 48 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde oder“.

36. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „dass der Asylantrag“ werden das Wort „unzulässig“ und ein Komma eingefügt.

b) Die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ wird durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

37. In § 52 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 3“ die Angabe „, des § 14a“ eingefügt.

38. § 53 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat.“

39. § 55 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.“

40. § 58 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes gewährt hat.“

41. Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.“

42. § 63 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Tagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.“

43. In § 71 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder“ gestrichen.

44. In § 71a Abs. 1 werden die Wörter „mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geschlossen hat“ durch die Wörter „für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat“ ersetzt.

45. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch die Wörter „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,“.

46. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf

zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2a Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 2b vorliegen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen.“

d) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) In den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und 4 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. In den Fällen des § 26 Abs. 4 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Flüchtlingseigenschaft des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte.

(2c) Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist dem Ausländer schriftlich mitzuteilen, und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.“

g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ist die Entscheidung über den Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden, hat die Prüfung nach Absatz 2a Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.“

47. § 73a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Ausländer wird die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. § 73 gilt entsprechend.“

48. Dem § 75 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 widerrufen oder zurückgenommen worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

49. In § 78 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ von zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

50. § 88 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren bestimmen, insbesondere für

1. Auf- und Wiederaufnahmeersuchen an andere Staaten,
2. Entscheidungen über Auf- und Wiederaufnahmeersuchen anderer Staaten,
3. den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Gemeinschaft sowie Mitteilungen an die betroffenen Ausländer und
4. die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken der betroffenen Ausländer.“

51. In der Anlage I (zu § 26a) werden die Wörter „Finnland“, „Österreich“, „Polen“, „Schweden“ und „Tschechische Republik“ gestrichen.

52. In der Anlage II (zu § 29a) werden die Wörter „Bulgarien“, „Polen“, „Rumänien“, „Slowakische Republik“, „Tschechische Republik“ und „Ungarn“ gestrichen.

## Artikel 4

## Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

      „§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Luftsicherheitsbehörden sowie oberste Bundes- und Landesbehörden

      § 16 Datenübermittlung an Gerichte“.

   c) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

      „§ 44 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Speicherung“ ersetzt.

   b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens entschieden ist,“.

   c) In Nummer 3 wird der Satzteil nach dem Wort „Visaverfahren,“ gestrichen.

   d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder öffentlich-rechtliche Geldforderungen aus früheren Aufenthalten oder wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“.

   e) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   f) Folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:

      „13. die ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz oder den erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert und bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder die in § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Umstände berufen,

      14. die nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 141 S. 3) geändert worden ist, von der Visumpflicht befreit sind und denen auf Grund des Vorliegens einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes die Einreise gestattet wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

      „5a. das Lichtbild,“.

   b) In Nummer 7 wird die Angabe „und 11“ durch die Angabe „, 11, 13 und 14“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „oder des Bundeskriminalamtes“ eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „mitteilende“ durch die Wörter „Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden das Wort „mitteilende“ durch die Wörter „Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden oder anfragenden“ ersetzt und nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „oder der Anfrage“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „4“ ein Komma und die Angabe „6“ eingefügt.

      bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

      cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „6, 13 und 14“ und die Wörter „der Nummer“ werden durch die Angabe „des § 2 Abs. 2 Nr.“ ersetzt.

      dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „, 3 und 6“ ersetzt.

      ee) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ werden ein Komma und die Wörter „die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder,“ eingefügt sowie die Wörter „der Nummer“ durch die Angabe „des § 2 Abs. 2 Nr.“ ersetzt.

      ff) Nummer 6 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „und die Gerichte im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 6 sowie die Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

      gg) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

         „Die Stellen nach Absatz 1 übermitteln die Daten nach § 3 Nr. 1, 3 bis 5a und 7.“

      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

         bbb) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „Nr. 4“ wird durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundpersonalien“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personalien“ die Wörter „und ein Lichtbild“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann das Ersuchen auch nur mit Lichtbild gestellt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln oder wenn solche Papiere abhanden gekommen sind, kann das Ersuchen auch nur mit Angaben zum Ausweispapier oder zum Aufenthaltstitel gestellt werden.“

      bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Personalien“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundpersonalien“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Wörter „, und die Lichtbilder“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden das Wort „Personalien“ durch das Wort „Daten“ ersetzt und die Wörter „nach Maßgabe des § 16“ gestrichen.

7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder eines von ihm für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung“ eingefügt.

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

   „2. Lichtbild,“.

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Luftsicherheitsbehörden sowie oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) Die Daten des Betroffenen werden auf Ersuchen übermittelt an:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben,

2. die Bundespolizei, die Stellen eines Landes, die im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen, und an die Zollverwaltung, soweit auf sie die Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben übertragen worden ist, zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebiets,

3. die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,

4. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,

5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

6. oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Dem Bundeskriminalamt werden auf Ersuchen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(3) An das Bundesamt für Justiz werden auf Ersuchen neben den Grunddaten abweichende Namensschreibweisen, andere Namen sowie Aliaspersonalien übermittelt, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz erforderlich ist.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 16
   Datenübermittlung an Gerichte“.

   b) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

   „An Gerichte werden zum Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:“.

   c) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „oder das Auswärtige Amt“ eingefügt.

   b) In Absatz 5 werden die Wörter „Daten nach § 5 Abs. 3“ durch die Wörter „die nach Absatz 1 Satz 1 weitergegebenen Daten“ ersetzt.

   c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

   „(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, bei welchen Speicheranlässen nach § 2 Abs. 2 die beteiligte Organisationseinheit die vom Auswärtigen Amt oder der Auslandsvertretung übermittelten Daten an die Behörde, die diese Speicherung veranlasst hat, übermittelt.

   (7) Die in Folge der Übermittlung nach den Absätzen 4 bis 6 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den dort genannten Behörden und der nach Absatz 1 Satz 1 anfragenden Behörde dürfen

über die beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes erfolgen.“

12. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

        bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

        „11. die obersten Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit nicht § 21 anzuwenden ist.“

    b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Nach dem Wort „Zulassung“ werden die Wörter „der Stellen nach Satz 1 Nr. 9“ eingefügt.

        bb) Nach dem Wort „Landesbehörde“ werden die Wörter „ ; § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden“ angefügt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Grundpersonalien“ die Wörter „und dem Lichtbild“ eingefügt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

        „Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann das Ersuchen auch nur mit einem Lichtbild gestellt werden.“

        bb) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Grundpersonalien“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

    „1a. das Visumaktenzeichen der Registerbehörde,“.

    b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

    „9. die im Visaverfahren beteiligte Ausländerbehörde,“.

    c) Die Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 10 bis 12.

15. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

16. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Visadatei-Nummer“ die Wörter „oder Visumaktenzeichen oder Nummer des Visums“ eingefügt.

    b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

    „Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann das Ersuchen auch nur mit Lichtbild gestellt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln oder wenn solche Papiere abhanden gekommen sind, kann das Ersuchen auch nur mit Angaben zum Ausweispapier oder zum Aufenthaltstitel gestellt werden.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

    b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

    „11. die obersten Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit nicht § 21 anzuwenden ist.“

18. In § 34 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stelle übermittelt worden sind und“ eingefügt.

19. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann mit Ausnahme von § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

## Artikel 5
## Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

    „(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

    „2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 4“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen“ durch die Wörter „sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,

4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,

5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,

6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.“

c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln."

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder

2. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat" gestrichen.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Union" die Wörter „oder der Schweiz" eingefügt und die Wörter „und Gegenseitigkeit besteht" gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 12a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet; treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 2, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder Nr. 6 des Strafgesetzbuches angeordnet worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Maßregel der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben kann."

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ein ehemaliger Deutscher und seine minderjährigen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen."

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

‚§ 16

Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. Vor der Aushändigung ist folgendes feierliches Bekenntnis abzugeben: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.‘

13. In § 22 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde."

15. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bun-

desrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat."

16. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1" gestrichen.

17. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Ein minderjähriger Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust erstreckt sich auf seine Abkömmlinge, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf seine Abkömmlinge erstreckt. Der Verlust nach Satz 1 oder Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Angenommene oder seine Abkömmlinge mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben."

18. In § 29 Abs. 4 werden nach den Wörtern „hinzunehmen wäre" die Wörter „oder hingenommen werden könnte" gestrichen.

19. Die §§ 30 bis 34 werden wie folgt gefasst:

„§ 30

(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

§ 31

Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Für die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der in Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Personen dürfen auch Angaben erhoben, gespeichert oder verändert und genutzt werden, die sich auf die politischen, rassischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.

§ 32

(1) Öffentliche Stellen haben den in § 31 genannten Stellen auf Ersuchen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben erforderlich ist. Öffentliche Stellen haben der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde diese Daten auch ohne Ersuchen zu übermitteln, soweit die Übermittlung aus Sicht der öffentlichen Stelle für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über Einleitung und Erledigung von Strafverfahren, Bußgeldverfahren und Auslieferungsverfahren. Die Daten nach Satz 3 sind unverzüglich an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 33

(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1] getroffen worden sind.

(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung),
2. Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit,
3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1] treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die

Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.

§ 34

(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 hat die Meldebehörde bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauffolgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden werden und bei denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Geschlecht,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. gegenwärtige Anschriften,
8. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, den Tag des Wegzuges ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzuges aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.“

20. § 35 wird aufgehoben.

21. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ durch die Wörter „von Ausschlussgründen nach § 11“ ersetzt.

22. Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

    „Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 und nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei.“

23. § 40c wird wie folgt gefasst:

    „§ 40c

    Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum … [einsetzen: Tag der ersten Veröffentlichung dieses Entwurfs als BT-Drs.] gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1 und Fundstelle im BGBl.] geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.“

24. § 41 wird wie folgt gefasst:

    „§ 41

    Von den in diesem Gesetz in den §§ 30 bis 34 und § 37 Abs. 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

## Artikel 6

## Änderung sonstiger Gesetze

(1) In § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 270), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) geändert worden ist, werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

(2) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

(3) § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch das 22. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BGBl. I 2006 S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,“.

2. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „23 Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ und nach der Angabe „38 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „, § 104a“ eingefügt.

(4) § 8 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5a werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

   „8. Ausländern oder Ausländerinnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen.“

(5) In § 41 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

(7) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 11 die Wörter „Beschäftigung oder“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. Ausländer nicht

         a) entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden, oder
         b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden

      und“.
   b) In Absatz 2 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

      „8a. dem Bundesamt für Güterverkehr,“.
3. In § 6 Abs. 3 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

   „7a. das Güterkraftverkehrsgesetz,“.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „Beschäftigung oder“ gestrichen.
   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Wer

      1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt oder
      2. eine in
         a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
         b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
         c) § 98 Abs. 2a des Aufenthaltsgesetzes oder
         d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes

         bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

      wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“
   c) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Buchstabe a“ die Wörter „oder Buchstabe c“ eingefügt.

(8) In § 1 Abs. 7 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) wird in Buchstabe c nach dem Wort „erteilt“ ein Komma eingefügt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt“.

(9) Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 70 Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Ausgenommen sind

   1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
   2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
   3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

   Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.“

3. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70
Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung
aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien
der Europäischen Union

Für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, am 1. März 2007 leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes waren und Sachleistungen erhalten haben, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass sie weiterhin Sachleistungen entsprechend den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes vom Land erhalten. Insoweit erhalten diese Personen keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch.“

(10) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814), wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,“.

      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „3 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ und nach der Angabe „38 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „, § 104a“ eingefügt.

2. § 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz, die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland sowie die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU,“.

3. § 404 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(11) In § 27 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

## Artikel 7

## Änderung von Verordnungen

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt der Standesbeamte bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.“

2. Die Anlage 28 (zu § 26) wird wie folgt gefasst:

**Anlage 28**
(zu § 26)
**K**

Standesamt ........................ Geburtenbuch Nr. .......................................

**An die Ausländerbehörde ........................................................**

**Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**

Ich habe nach § 26 PStV zu prüfen, ob das nachfolgend genannte Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

**Kind**

Familienname, Vornamen

Geburtstag und -ort

**Eltern**

**Mutter**

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Geburtstag und –ort | Staatsangehörigkeit

Aufenthaltsstatus oder -titel

☐ Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-Staatsangehöriger oder deren Familienangehöriger
☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
☐ Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger ☐ sonstiges ☐ unbekannt
☐ Vorgelegte Unterlagen ☐ Angaben der Eltern oder des Anzeigenden

**Vater**

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Geburtstag und -ort | Staatsangehörigkeit

Aufenthaltsstatus oder -titel

☐ Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-Staatsangehöriger oder deren Familienangehöriger
☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
☐ Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger ☐ sonstiges ☐ unbekannt
☐ Vorgelegte Unterlagen ☐ Angaben der Eltern oder des Anzeigenden

Ich bitte zu prüfen, ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis (Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz vom 21.6.1999, BGBl. II S. 810) besessen hat und seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

PLZ, Ort, Datum **Der Standesbeamte**

---

Ausländerbehörde ..........................................................................................

Urschriftlich zurück an das Standesamt

<u>Bestätigung:</u> Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes war/hatte .................................................................. die Mutter der Vater

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht ........................................................................................................ ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
- als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz vom 21.6.1999 (BGBl. II S. 810) .............................. ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
- seit acht Jahren im Inland rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt .......................................................... ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Bemerkung: (Zusätzliche Angaben sind nur erforderlich, falls bei Vater oder Mutter nein angekreuzt wurde.)

PLZ, Ort, Datum **Im Auftrag**

---

**Vermerk** (§ 26 Abs. 3 PStV)

Erwerb

Nach meiner Prüfung hat das Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit
☐ erworben
☐ nicht erworben. Gründe:

Geb.Eintr.

Der Hinweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG wurde am ..............................eingetragen.

Datum **Der Standesbeamte**

(2) Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „und das Bundeszentralamt für Steuern“ durch die Wörter „ , das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.“

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „5c“ durch die Angabe „5d“ ersetzt.

2. Nach § 5c wird folgender § 5d eingefügt:

„§ 5d
Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt

Die Meldebehörden haben bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres des Betroffenen vorausgeht, dem Bundesverwaltungsamt auf Grund von § 34 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes folgende Daten eines in das Ausland verzogenen Einwohners, bei dem der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit droht, in automatisierter Form zu übermitteln (BVA-Optionsmitteilung):

| | |
|---|---|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Tag und Ort der Geburt | 0601–0605, |
| 4. Geschlecht | 0701, |
| 5. gegenwärtige und künftige Anschriften | 1201–1206, 1208–1213, |
| 6. möglicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes | 2401.“ |

3. In § 6 Abs. 2a werden nach den Wörtern „Bundeszentralamt für Steuern“ die Wörter „und das Bundesverwaltungsamt“ eingefügt.

(3) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Grundpersonalien“ die Wörter „oder das Lichtbild“ und nach den Wörtern „den Grundpersonalien“ die Wörter „oder dem Lichtbild“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Wörter „12 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. ein Fall des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 11 wird die Angabe „§ 16 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Ähnliche Personen nach § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 des AZR-Gesetzes sind solche Personen, deren Grundpersonalien, Lichtbilder, abweichende Namenschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien oder Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel mit den im Übermittlungsersuchen angegebenen Grundpersonalien, Lichtbildern oder Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird das Wort „Zuvor“ durch die Wörter „Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

      bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

      „Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des AZR-Gesetzes holt sie die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ein, wenn sie dem Antrag stattgeben will.“

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Liegt die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern vor, teilt die Registerbehörde“ durch die Wörter „Die Registerbehörde teilt“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „des Leiters der ersuchenden Behörde“ gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausweisung“ ein Komma und das Wort „Zurückschiebung“ eingefügt und die Wörter „mit unbefristeter Wirkung oder“ durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

      cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

      „5. Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung mit unbefristeter Wirkung oder

      6. Einreisebedenken mit unbefristeter Wirkung.“

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

      bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und in Buchstabe c werden die Wörter „oder Zurückschiebung“ gestrichen.

      cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 4 der Aufenthaltsverordnung“ ersetzt.

bbb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

ccc) Buchstabe d wird Buchstabe b.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Daten werden im Übrigen gelöscht, wenn die ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Ablauf ihrer Befristung oder auf andere Weise erledigt sind. Bereits im Register gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status werden durch Speicherung weiterer Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status nicht gelöscht.“

7. Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Löschungsfrist nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 gilt auch für gespeicherte Daten zur Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes.“

8. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Angaben zu den mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union neu geschaffenen Speichersachverhalten werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.“

9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger

Abschnitt I
Allgemeiner Datenbestand

| A | B**) | C | D |
|---|---|---|---|
| 1<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 1<br>Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen<br>a) aktenführende Ausländerbehörde<br>b) andere Stellen | <br><br><br><br>(7)<br>(7) | – alle übermittelnden Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesamt für Justiz<br>– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (sofern Daten aus einem der in § 19 Abs. 1 AZR-Gesetz genannten Anlässe übermittelt worden sind) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt<br>– alle übrigen öffentlichen Stellen zu a)<br>– nichtöffentliche Stellen zu a) |

*) Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

**) Es bedeuten:

(1) = wenn der Antrag gestellt ist,

(2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,

(3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,

(4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,

(5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,

(6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,

(7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 2<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 2<br>Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) | | – Zuspeicherung durch die Registerbehörde | – alle öffentlichen Stellen |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 3<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 4<br>Grundpersonalien<br>a) Familienname<br>b) Geburtsname<br>c) Vornamen<br>d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht<br>e) Geburtsdatum<br>f) Geburtsort und -bezirk<br>g) Geschlecht<br>h) Staatsangehörigkeiten | <br><br>(7)<br>(7)<br>(7)<br><br>(7)<br>(7)<br>(7)<br>(7)<br>(7) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– Zollkriminalamt<br>– sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Staatsangehörigkeitsbehörden<br>– in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen | – alle öffentlichen Stellen; Statistisches Bundesamt nur zu e) (nur Monat und Jahr der Geburt), g) und h)<br>– nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen<br>– Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder<br>– Bundesnachrichtendienst<br>– Militärischer Abschirmdienst<br>– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken | |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 4<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 5<br>Weitere Personalien<br>a) abweichende Namensschreibweisen<br>– Familienname<br>– Geburtsname<br>– Vorname<br>b) andere Namen<br>– Genanntname<br>– Künstlername<br>– Ordensname<br>– nicht definierter Name<br>c) frühere Namen*)<br>d) Aliaspersonalien<br>– Familienname<br>– Geburtsname<br>– Vornamen<br>– Geburtsdatum<br>– Geburtsort und -bezirk<br>– Geschlecht<br>– Staatsangehörigkeiten<br>e) Familienstand<br>f) Angaben zum Ausweispapier<br>– Passart<br>• Reisepass<br>• Reisedokument<br>• sonstige Passersatzpapiere<br>– Passnummer<br>– ausstellender Staat<br>g) letzter Wohnort im Herkunftsland<br>h) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit<br>i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners | <br><br>(7)<br><br><br><br><br>(7)<br><br><br><br><br>(7)<br>(7)<br><br><br><br><br><br><br><br>(7)<br>(7)<br><br><br><br><br><br><br>(7)<br><br>(7)<br><br>(7) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis i)<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a), b), d), f)<br>– Bundespolizeidirektion zu a), b), d), f)<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i)<br>– Bundeskriminalamt zu a), b), d)<br>– Landeskriminalämter zu a), b), d)<br>– Zollkriminalamt zu a), b), d)<br>– sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden zu a), b), d)<br>– Staatsanwaltschaften zu a), b), d)<br>– Gerichte zu a), b), d)<br>– Staatsangehörigkeitsbehörden zu a), b), d)<br>– in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu a), b), d)<br>– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu a), b), d)<br>– Bundesnachrichtendienst zu a), b), d)<br>– Militärischer Abschirmdienst zu a), b), d)<br>– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu a), b), d) | – Ausländerbehörden zu a) bis i)<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes zu a) bis i)<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i)<br>– Bundespolizei zu a) bis i)<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis i)<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu a) bis i)<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) bis i)<br>– Bundeskriminalamt zu a) bis i)<br>– Landeskriminalämter zu a) bis i)<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis i)<br>– Staatsanwaltschaften zu a) bis i)<br>– Gerichte zu a) bis i)<br>– Bundesamt für Justiz zu a), b), d)<br>– Zollkriminalamt zu a) bis d)<br>– Behörden der Zollverwaltung zu a) bis d), f)<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu a) bis d), f)<br>– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu c) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis i)<br>– Statistisches Bundesamt zu e) und i)<br>– alle übrigen öffentlichen Stellen zu c) |

*) Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 5<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 5, 14 bis 19, 21, 25, 26 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 5a<br><br>– Lichtbild | <br><br>(7) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– Zollkriminalamt<br>– sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Staatsangehörigkeitsbehörden<br>– in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen<br>– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder<br>– Bundesnachrichtendienst<br>– Militärischer Abschirmdienst<br>– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken | – alle öffentlichen Stellen mit Ausnahme des Statistischen Bundesamtes<br>– nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen<br>– Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 6<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 6<br>Zuzug/Fortzug<br>a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am<br>b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am<br>c) Fortzug ins Ausland am | <br><br>(5)<br><br>(5)<br><br>(5) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis f)<br>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g) | – alle Stellen |

| | | | |
|---|---|---|---|
| d) Fortzug nach unbekannt<br>e) verstorben am<br>f) Wiederzuzug aus dem Ausland am<br>g) nicht mehr aufhältig seit | (5)<br>(5)<br>(5)<br>(5) | | |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 7<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 6<br>– als Flüchtling im Ausland anerkannt | (5) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 8<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1<br>– Asyl<br>a) Asylantrag gestellt am<br>b) Asylantrag erneut gestellt am<br>c) Asylantrag abgelehnt am<br>d) als Asylberechtigter anerkannt am<br>e) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen<br>f) Anerkennung erloschen am<br>g) Asylverfahren eingestellt am<br>h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am<br>i) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG zuerkannt am<br>j) Asylantrag vor Einreise gestellt am<br>k) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am<br>l) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am<br>m) Aufenthaltsgestattung seit<br>n) Aufenthaltsgestattung erloschen am<br>o) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung<br>p) Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) am<br>q) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am | <br><br><br>(1)<br>(1)<br>(3)<br>(3)<br>(3)<br>(5)<br>(3)<br>(6)<br>(3)<br>(1)<br>(1)<br>(3)<br>(6)<br>(6)<br>(7)<br>(2)<br>(2) | – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis q)<br>– Ausländerbehörden zu f), m) bis o) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 9<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3, 6 und 7<br>in Verbindung mit<br>§ 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Aufenthaltsstatus | | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt zu a) bis d) und g) bis i) |
| a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit | (5) | | |
| b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels<br>abgelehnt am | (3) | | |
| c) Aufenthaltstitel<br>widerrufen/erloschen am | (3) | | |
| d) heimatloser Ausländer | (6) | | |
| e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel<br>gestellt am | (1)[*)] | | |
| f) Nummer des Aufenthaltstitels | (7) | | |
| g) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung | | | |
| aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit<br>erteilt am<br>befristet bis<br>räumlich beschränkt auf<br>Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung<br>weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen | (5)[*)] | | |
| bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit<br>erteilt am<br>unbefristet<br>räumlich beschränkt auf<br>Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung<br>weitere Nebenbestimmungen/keine weitere Nebenbestimmungen | (5)[*)] | | |
| cc) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am | (5)[*)] | | |
| h) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit | | | |
| aa) Selbständige Tätigkeit erlaubt am<br>befristet bis<br>weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen | (2)[*)] | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| bb) Beschäftigung erlaubt am<br>befristet bis<br>räumlich beschränkt auf<br>Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung<br>weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen | (2)[*)] | | |
| i) zustimmungsfreie Beschäftigung bis<br>festgestellt am | (2)[*)] | | |

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 10<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Aufenthaltserlaubnis<br>a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach | | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |
| aa) § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)[*)] | | |
| bb) § 16 Abs. 1a AufenthG (Studienbewerbung)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)[*)] | | |
| cc) § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)[*)] | | |
| dd) § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)[*)] | | |
| ee) § 16 Abs. 6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobiler Student aus [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)[*)] | | |
| ff) § 17 AufenthG (sonstige Ausbildungszwecke)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)[*)] | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach | | | |
| aa) § 18 AufenthG (Beschäftigung)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| bb) § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| cc) § 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates] zugelassener Forscher)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| dd) § 21 (selbständige Tätigkeit)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| c) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach | | | |
| aa) § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| bb) § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| cc) § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| dd) § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ee) § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ff) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| gg) § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl)<br>anerkannt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| hh) § 25 Abs. 2 AufenthG (GFK)<br>gewährt am<br>befristet bis | (2)*) | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ii) § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| jj) § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| kk) § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ll) § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| d) Aufenthalt aus familiären Gründen nach | | | |
| aa) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| bb) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| cc) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| dd) § 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ee) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ff) § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| gg) § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| hh) § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ii) § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im [Staatsangehörigkeits-schlüssel des EU-Mitglied-staates])<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| jj) § 32 Abs. 3 AufenthG (Kin-desnachzug unter 16 Jah-ren)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| kk) § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härte-fall)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ll) § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| mm) § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| nn) § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Famili-enangehöriger) | (2)*) | | |
| e) besondere Aufenthaltsrechte nach | | | |
| aa) § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| bb) § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Dritt-staatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zu ille-galer Einwanderung geleis-tet wurde)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| cc) § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegatten-aufenthaltsrecht)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| dd) 34 Abs. 2 AufenthG (eigen-ständiges Aufenthaltsrecht von Kindern)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ee) § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ff) § 37 Abs. 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| gg) § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| hh) § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ii) § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| jj) § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| kk) § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| ll) § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| mm) § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| nn) § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| oo) Aufenthaltserlaubnis für freizügigkeitsberechtigte schweizer Bürger (Freizügigkeitsabkommen EG/ Schweiz)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |
| pp) Aufenthaltserlaubnis für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten schweizer Bürgern (Freizügigkeitsabkommen EG/ Schweiz)<br>erteilt am<br>befristet bis | (2)*) | | |

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 11<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Niederlassungserlaubnis/unbefristeter Aufenthaltstitel nach | | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |
| a) § 9 AufenthG (allgemein) erteilt am | (2)*) | | |
| b) § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EG)<br>erteilt am | (2)*) | | |
| c) § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)<br>erteilt am | (2)*) | | |
| d) § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)<br>erteilt am | (2) | | |
| e) § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am | (3)*) | | |
| f) § 26 Abs. 3 AufenthG (Asyl/ GFK nach 3 Jahren)<br>erteilt am | (2) | | |
| g) § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)<br>erteilt am | (3) | | |
| h) § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)<br>erteilt am | (2)*) | | |
| i) § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)<br>erteilt am | (2)*) | | |
| j) § 35 AufenthG (Kinder)<br>erteilt am | (2)*) | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| k) § 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche)<br>erteilt am | (2)*) | | |

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 12<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU<br>a) Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger<br>erteilt am<br>b) Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/EWR-Bürger<br>erteilt am<br>c) Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)<br>erteilt am<br>gültig bis<br>d) Daueraufenthaltskarte, (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)<br>erteilt am | <br><br><br>(2)*)<br><br>(2)*)<br><br>(2)*)<br><br><br>(2)*) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 13<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8<br>Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext | | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis i)<br>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu j) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt zu a) bis i) |
| a) Ausweisungsverfügung<br>erlassen am<br>Wirkung befristet<br>sofort vollziehbar seit | (2) | | |
| b) Ausweisungsverfügung<br>erlassen am<br>Wirkung unbefristet<br>sofort vollziehbar seit | (2) | | |
| c) Ausweisungsverfügung<br>erlassen am<br>Wirkung befristet bis<br>noch nicht vollziehbar | (2) | | |
| d) Ausweisungsverfügung<br>erlassen am<br>Wirkung unbefristet<br>noch nicht vollziehbar | (2) | | |
| e) Ausweisungsverfügung<br>erlassen am<br>Wirkung befristet bis<br>unanfechtbar seit | (3) | | |
| f) Ausweisungsverfügung<br>erlassen am<br>Wirkung unbefristet<br>unanfechtbar seit | (3) | | |
| g) § 5 Abs. 5 FreizügG/EU<br>(Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt)<br>festgestellt am<br>unanfechtbar seit | (3) | | |
| g) § 5 Abs. 5 FreizügG/EU<br>(Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt)<br>festgestellt am<br>unanfechtbar seit | (3) | | |
| h) § 6 Abs. 1 FreizügG/EU<br>(Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt)<br>festgestellt am<br>Wirkung befristet bis<br>unanfechtbar seit | (3) | | |
| i) § 6 Abs. 1 FreizügG/EU<br>(Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt)<br>festgestellt am<br>Wirkung unbefristet<br>unanfechtbar seit | (3) | | |
| j) Begründungstext liegt vor | | | |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 14<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8<br>Abschiebung und Hinweis auf Begründungstext<br>a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis<br>b) Abschiebung angedroht am<br>c) Abschiebung angeordnet am<br>d) Abschiebung angedroht und angeordnet am<br>e) Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG erlassen am<br>f) Abschiebung auf Grund Ausweisung vollzogen am<br>g) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis<br>h) Abschiebung vollzogen am Wirkung unbefristet<br>i) Begründungstext liegt vor zu e) bis h) | <br><br>(2)<br>(3)<br>(3)<br>(3)<br>(3)<br>(4)<br>(4)<br>(4) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis h)<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu b) und c)<br>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu i) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt zu a) bis h) |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 15<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Einschränkung / Untersagung der politischen Betätigung und Hinweis auf Begründungstext<br>a) Politische Betätigung eingeschränkt am<br>Wirkung befristet bis<br>b) Politische Betätigung eingeschränkt am<br>Wirkung unbefristet<br>c) Politische Betätigung untersagt am<br>Wirkung befristet bis | <br><br><br><br>(3)<br><br><br>(3)<br><br><br>(3) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes |
| d) Politische Betätigung untersagt am<br>Wirkung unbefristet<br>e) Begründungstext liegt vor | (3) | | – oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 16<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Überwachungsmaßnahmen bei ausgewiesenen Ausländern nach § 54a AufenthG<br>a) Aufenthalt nach § 54a Abs. 2 AufenthG beschränkt auf Bezirk der Ausländerbehörde …<br>b) Abweichende Regelung hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkung nach § 54a Abs. 2 AufenthG angeordnet am<br>c) Verpflichtung hinsichtlich Wohnung nach § 54a Abs. 3 AufenthG angeordnet am<br>d) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 54a Abs. 4 AufenthG angeordnet am<br>e) Begründungstext liegt vor | <br><br>(2)<br>(2)<br>(2)<br>(2) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 17<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Duldung<br>a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am<br>b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am<br>c) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am<br>d) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am<br>e) Nummer der Bescheinigung | <br><br>(2)<br><br>(2)<br><br>(2)<br><br>(2)<br><br>(2) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis c), e)<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu b) und e)<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zu d) und e) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt zu a) bis d) |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 18<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Ausreiseverbot erlassen am | <br><br>(3) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 19<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Passrechtliche Maßnahmen (Kapitel 2 Abschnitt 1 AufenthV)<br>a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis<br>b) Grenzgängerkarte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV ausgestellt am gültig bis<br>c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis<br>d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV ausgestellt am gültig bis | <br><br><br>(2)<br><br>(2)<br><br>(2)<br><br>(2) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 20<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3<br>Zurückweisung und Zurückschiebung<br>a) Zurückgewiesen am<br>b) Zurückgeschoben am<br>Wirkung befristet bis<br>c) Zurückgeschoben am<br>Wirkung unbefristet | <br><br><br>(4)<br>(4)<br><br>(4) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren<br>– Statistisches Bundesamt |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 21<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 8 Einreisebedenken und Hinweis auf Begründungstext<br><br>a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis<br>b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet<br>c) Begründungstext liegt vor | <br><br><br><br>(5)<br>(5) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) und b)<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b)<br>– Bundespolizeidirektion zu a) und b)<br>– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu c) | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 22<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 Grenzfahndung<br>a) Ausschreibung zur Zurückweisung<br>b) Ausschreibung zur Zurückweisung TE | <br><br>(6)<br>(6) | – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 23<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15 bis 18, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung<br>a) Ausschreibung zur Festnahme<br>b) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung<br>c) ausschreibende Stelle | <br><br><br>(6)<br>(6) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu b)<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu b)<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– Zollkriminalamt<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Zollkriminalamt<br>– Behörden der Zollverwaltung<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 24<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7<br>Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten<br>a) Verdacht auf § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG | <br><br><br>(5) | – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion<br>– ermittlungsführende Polizeibehörde<br>– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder<br>– Staatsanwaltschaften | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei |
| b) Verdacht auf § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 BTMG<br>c) Verdacht auf § 129 StGB<br>d) Verdacht auf § 129a StGB<br>e) Verdacht auf § 129 i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB<br>f) Verdacht auf § 129a i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB<br>g) Verdacht auf Straftat mit TE-Zielsetzung<br>h) Gefährdung durch Straftat mit TE-Zielsetzung | (5)<br>(5)<br>(5)<br>(5)<br>(5)<br>(5)<br>(5) | | – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 25<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 8<br>Aus- und Durchlieferung<br>a) Ausgeliefert am nach<br>b) Durchgeliefert am nach | <br><br><br>(4)<br>(4) | – Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 26<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 9<br>Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit<br>a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am<br>b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt am | <br><br><br>(3)<br><br>(3) | – Staatsangehörigkeitsbehörden | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 27<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 10<br>Aussiedlerangelegenheiten<br>a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am<br>b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am | <br><br><br>(3)<br><br>(3) | – in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 28<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11<br>Verurteilung wegen Straftaten<br>a) Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG<br>b) Verurteilung nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG | <br><br><br>(5)<br>(5) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Staatsanwaltschaften<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 29<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 12<br>Sicherheitsrechtliche Befragung<br>a) Sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Nr. 6 AufenthG durchgeführt am<br>b) Bezeichnung der Stelle, die die Befragung durchgeführt hat | <br><br><br>(5)<br><br>(5) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 30<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§ 15 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 13<br>Sicherheitsleistung<br>a) Sicherheitsleistung nach § 66 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 AufenthG abgegeben am<br>b) Stelle, bei der sie vorliegt | <br><br><br>(5)*)<br><br><br>(5)*) | – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden | – Ausländerbehörden<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 31<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§ 15 AZR-Gesetz) |
| § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 14<br>a) Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 AufenthG abgegeben am<br>b) Stelle, bei der sie vorliegt | <br><br>(5)*)<br><br>(5)*) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehr betraute Behörden | – Ausländerbehörden<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 32<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 4 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 4 AZRG-DV) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz) |
| § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3<br>Übermittlungssperre | <br><br>(6) | – sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet<br>– die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Ausländerbehörden | – alle öffentlichen Stellen<br>– nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden)<br>– Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden) |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 33<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 5 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 5 Abs. 1 und 2 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§ 14 Abs. 2 AZR-Gesetz) |
| § 5 Abs. 1<br>Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts<br>Suchvermerk von | <br>(6) | – alle öffentlichen Stellen | – alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist) |
| § 5 Abs. 2<br>Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte<br>Suchvermerk von | (6) | – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder<br>– Bundesnachrichtendienst<br>– Militärischer Abschirmdienst<br>– Bundeskriminalamt | |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 34<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 3 AZRG-DV) |
| § 37 Abs. 2 Satz 1<br>– Sperrvermerk | (6) | – Zuspeicherung durch die Registerbehörde | – alle Stellen |

Abschnitt II
Visadatei

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 35<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 29 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 30 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>(§ 32 AZR-Gesetz) |
| § 29 Abs. 1 Nr. 1<br>– Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer) | (7)[*] | – Zuspeicherung durch die Registerbehörde | – Ausländerbehörden<br>– Bundespolizeidirektion<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder<br>– Bundesnachrichtendienst<br>– Militärischer Abschirmdienst<br>– Gerichte<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren |
| § 29 Abs. 1 Nr. 1a<br>– Visumaktenzeichen der Registerbehörde | (7)[*] | – Zuspeicherung durch die Registerbehörde | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 2<br>Visa erteilende Behörde<br>a) Auslandsvertretung | (7)[*] | | |
| b) mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden | (7)[*] | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 3<br>in Verbindung mit § 3 Nr. 4 und 5<br>Grundpersonalien | | | |
| a) Familienname | (7)[*] | | |
| b) Geburtsname | (7)[*] | | |
| c) Vornamen | (7)[*] | | |
| d) Schreibweise der Namen nach deutschen Recht | (7)[*] | | |
| e) Geburtsdatum | (7)[*] | | |
| f) Geburtsort, -bezirk | (7)[*] | | |
| g) Geschlecht | (7)[*] | | |
| h) Weitere Personalien gemäß Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A | (7)[*] | | |
| i) Staatsangehörigkeit | (7)[*] | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 4<br>– Lichtbild | (7)[*] | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 5<br>– Datum der Datenübermittlung des Antrags | (7)[*] | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| § 29 Abs. 1 Nr. 6<br>Entscheidung über den Antrag | | | |
| a) Visum erteilt | (2)*) | | |
| b) Antrag abgelehnt | (2)**) | | |
| c) Rücknahme des Antrags | (5)**) | | |
| d) Erledigung des Antrags auf sonstige Weise | (5)**) | | |
| e) die Annullierung des Visums | (2)**) | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 7<br>Weitere Daten | | | |
| a) Datum der Entscheidung | (7)**) | | |
| b) Datum der Übermittlung der Entscheidung | (7)**) | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 8<br>Angaben zum Visum | | | |
| a) Art des Visums | (7)**) | | |
| b) Nummer des Visums | (7)**) | | |
| c) Geltungsdauer des Visums | (7)**) | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 9<br>– die im Visumverfahren beteiligte Ausländerbehörde | (7)**) | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 10<br>Verpflichtungserklärung | | | |
| a) Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben am | (7)**) | | |
| b) Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 AufenthG abgegeben am | (7)**) | | |
| c) Stelle, bei der sie vorliegt | (7)**) | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 11<br>Ge- oder verfälschte Dokumente | | | |
| a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren | (7)**) | | |
| b) Art des Dokuments | (7)**) | | |
| c) Nummer des Dokuments | (7)**) | | |
| d) Geltungsdauer des Dokuments | (7)**) | | |
| e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller | (7)**) | | |
| § 29 Abs. 1 Nr. 12<br>Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung/ Feststellung zustimmungsfreier Beschäftigung | | | |
| a) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am<br>befristet bis<br>räumlich beschränkt auf<br>weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen<br>Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung | (7)**) | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am<br>unbefristet<br>räumlich beschränkt auf<br>weitere Nebenbestimmungen/<br>keine weiteren Nebenbestimmungen<br>Arbeitgeberbindung/keine | (7)**) | | |
| Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit<br>versagt am | (7)**) | | |
| d) Zustimmungsfreie Beschäftigung bis<br>festgestellt am | (7)**) | | |
| § 29 Abs. 2 Angaben zum Pass | | | |
| a) Passart | (7)*) | | |
| b) Passnummer | (7)*) | | |
| c) ausstellender Staat | (7)*) | | |

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.
**) Bei Visumentscheidung.

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 36<br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen<br>(§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen<br>§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 3 AZRG-DV) |
| § 37 Abs. 2 Satz 1<br>– Sperrvermerk | (6) | – Zuspeicherung durch die Registerbehörde | – alle Stellen |

Abschnitt III
Begründungstexte

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 37<br>Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind<br>(§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz) | Zeitpunkt der Übermittlung | Übersendende Stellen<br>(§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AZRG-DV) | Übermittlung an folgende Stellen<br>(§ 10 Abs. 6 AZR-Gesetz) |
| a) Ausweisung/Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Überwachungsmaßnahmen bei Ausweisungen siehe Abschnitt I Nr. 13 Spalte A Buchstaben a) bis i) sowie Nr. 16 Spalte A Buchstaben a) bis d)<br>b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nr. 14 Spalte A Buchstaben e) bis h)<br>c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nr. 15 Spalte A Buchstaben a) bis d)<br>d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nr. 21 Spalte A Buchstaben a) und b) | siehe § 6 Abs. 1 AZRG-DV | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen<br>– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– Bundespolizeidirektion | – Ausländerbehörden<br>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes<br>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>– Bundespolizei<br>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden<br>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes<br>– oberste Bundes- und Landesbehörden<br>– Bundeskriminalamt<br>– Landeskriminalämter<br>– sonstige Polizeivollzugsbehörden<br>– Staatsanwaltschaften<br>– Gerichte<br>– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung<br>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen<br>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |

“

(4) Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3221), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „Abschnitt 3 Visumverfahren“ wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 30a Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren“.

   b) Nach der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben eingefügt:

      „Abschnitt 3a
      Anerkennung von Forschungseinrichtungen
      und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

      § 38a Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen

      § 38b Aufhebung der Anerkennung

      § 38c Mitteilungspflichten anerkannter Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden

      § 38d Beirat für Forschungsmigration

      § 38e Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

      § 38f Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung“.

   c) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 44a Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“.

   d) In der Angabe zu § 80 werden die Wörter „nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ gestrichen.

   e) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 82a Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“.

   f) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 84 Beginn der Anerkennung von Forschungseinrichtungen“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer sind:

   1. der Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1),
   2. der Notreiseausweis,
   3. der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
   4. der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
   5. die Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5),
   6. die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2),
   7. das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 1 Abs. 8).

   Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden auch als vorläufige Dokumente ausgegeben, deren Gültigkeitsdauer, auch nach Verlängerungen, ein Jahr nicht überschreiten darf. An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr werden Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 nur als vorläufige Dokumente ausgegeben. Vorläufige Dokumente nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, die an Kinder ausgegeben werden, sind höchstens sechs Jahre gültig, soweit die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten völkerrechtlichen Verträge keine kürzere Geltungsdauer vorsehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.“

3. In § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „, soweit dies zulässig ist,“ eingefügt.

4. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „ausgestellt“ werden die Wörter „und verlängert“ gestrichen.

   b) In Nummer 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

   c) In Nummer 2 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die die Angabe „26“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „zulässige“ eingefügt.

6. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Selbständige Tätigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen ohne den nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel ausgeübt werden.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 2 werden nach dem Wort „Staat“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Schüler mit Wohnsitz im Bundesgebiet, die für eine Reise in das Ausland in einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden inländischen Schule auf einer von deutschen Behörden ausgestellten Schülersammelliste aufgeführt sind, sind für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn die Ausländerbehörde angeordnet hat, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung ist auf der Schülersammelliste zu vermerken.“

8. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

   „Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird diese von Amts wegen ausgestellt.“

9. In § 30 werden die Wörter „über die Grenze zu“ durch das Wort „aus“ ersetzt.

10. Nach der Überschrift des Abschnitts 3 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren

Die zuständige Stelle im Sinne des § 73 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ist das Auswärtige Amt.“

11. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „zu Studienzwecken“ durch die Wörter „zu einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1 oder 1a oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

12. Nach § 38 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a
Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

§ 38a
Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen

(1) Eine öffentliche oder private Einrichtung soll auf Antrag zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes anerkannt werden, wenn sie im Inland Forschung betreibt. Forschung ist jede systematisch betriebene schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Forschungseinrichtung,
2. Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter der Forschungseinrichtung,
3. die Anschriften der Forschungsstätten, in denen Ausländer, mit denen Aufnahmevereinbarungen abgeschlossen werden, tätig werden sollen,
4. einen Abdruck der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Stiftungsgeschäfts, eines anderen Rechtsgeschäfts oder der Rechtsnormen, aus denen sich Zweck und Gegenstand der Tätigkeit der Forschungseinrichtung ergeben, sowie
5. Angaben zur Tätigkeit der Forschungseinrichtung, aus denen hervorgeht, dass sie im Inland Forschung betreibt.

Im Antragsverfahren sind amtlich vorgeschriebene Vordrucke, Eingabemasken im Internet oder Dateiformate, die mit allgemein verbreiteten Datenverarbeitungsprogrammen erzeugt werden können, zu verwenden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt die jeweils gültigen Vorgaben nach Satz 3 auch im Internet zur Verfügung.

(3) Die Anerkennung kann von der Abgabe einer allgemeinen Erklärung nach § 20 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und dem Nachweis der hinreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung abhängig gemacht werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auf Antrag feststellen, dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder dass die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojekts im öffentlichen Interesse liegt. Eine Liste der wirksamen Feststellungen nach Satz 2 kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Internet veröffentlichen.

(4) Die Anerkennung soll auf mindestens fünf Jahre befristet werden.

(5) Eine anerkannte Forschungseinrichtung ist verpflichtet, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich Änderungen der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Verhältnisse oder eine Beendigung des Betreibens von Forschung anzuzeigen.

§ 38b
Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen oder die Verlängerung ist abzulehnen, wenn die Forschungseinrichtung

1. keine Forschung mehr betreibt,
2. erklärt, eine nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes abgegebene Erklärung nicht mehr erfüllen zu wollen oder
3. eine Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr erfüllen kann, weil sie nicht mehr leistungsfähig ist, insbesondere weil über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine vergleichbare Entscheidung ausländischen Rechts getroffen wurde.

Hat die Forschungseinrichtung ihre Anerkennung durch arglistige Täuschung, Drohung, Gewalt oder Bestechung erlangt, ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Forschungseinrichtung schuldhaft Aufnahmevereinbarungen unterzeichnet hat, obwohl die in § 38f genannten Voraussetzungen nicht vorlagen.

(3) Zusammen mit der Entscheidung über die Aufhebung der Anerkennung aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3, in Absatz 1 Satz 2 oder in Absatz 2 genannten Gründen wird ein Zeitraum bestimmt, während dessen eine erneute Anerkennung der Forschungseinrichtung nicht zulässig ist (Sperrfrist). Die Sperrfrist darf höchstens fünf Jahre betragen. Sie gilt auch für abhängige Einrichtungen oder Nachfolgeeinrichtungen der Forschungseinrichtung.

(4) Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen haben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge alle ihnen bekannten Tatsachen mitzuteilen, die Anlass für die Aufhebung der Anerkennung einer Forschungseinrichtung geben könnten.

§ 38c
Mitteilungspflichten anerkannter Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden

Eine anerkannte Forschungseinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen, wenn

1. Umstände vorliegen, die dazu führen können, dass eine Aufnahmevereinbarung nicht erfüllt werden kann oder die Voraussetzungen ihres Abschlusses nach § 38f Abs. 2 entfallen oder
2. ein Ausländer seine Tätigkeit für ein Forschungsvorhaben, für das sie eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen hat, beendet.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 1 muss unverzüglich, die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der zur Mitteilung verpflichtenden Tatsachen gemacht werden. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeiten des Ausländers anzugeben sowie die Aufnahmevereinbarung näher zu bezeichnen.

§ 38d
Beirat für Forschungsmigration

(1) Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird ein Beirat für Forschungsmigration gebildet, der es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt unterstützt. Die Geschäftsstelle des Beirats für Forschungsmigration wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtet.

(2) Der Beirat für Forschungsmigration hat insbesondere die Aufgaben,

1. Empfehlungen für allgemeine Richtlinien zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen abzugeben,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge allgemein und bei der Prüfung einzelner Anträge zu Fragen der Forschung zu beraten,
3. festzustellen, ob ein Bedarf an ausländischen Forschern durch die Anwendung des in § 20 des Aufenthaltsgesetzes und in diesem Abschnitt geregelten Verfahrens angemessen gedeckt wird,
4. im Zusammenhang mit dem in § 20 des Aufenthaltsgesetzes und in diesem Abschnitt geregelten Verfahren etwaige Fehlentwicklungen aufzuzeigen und dabei auch Missbrauchsphänomene oder verwaltungstechnische und sonstige mit Migrationsfragen zusammenhängende Hindernisse bei der Anwerbung von ausländischen Forschern darzustellen.

(3) Der Beirat für Forschungsmigration berichtet dem Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mindestens einmal im Kalenderjahr über die Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Die Mitglieder des Beirats für Forschungsmigration dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Verwaltungsvorgänge nehmen, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt werden.

(5) Der Beirat hat neun Mitglieder. Der Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beruft den Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied des Beirats für Forschungsmigration auf Vorschlag

1. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder einer von ihm bestimmten Stelle,
2. des Bundesrates,
3. der Hochschulrektorenkonferenz,
4. der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V.,
5. des Auswärtigen Amts oder einer von ihm bestimmten Stelle,
6. des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
7. des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
8. des Deutschen Industrie- und Handelskammertags.

(6) Die Mitglieder des Beirats für Forschungsmigration werden für drei Jahre berufen.

(7) Die Tätigkeit im Beirat für Forschungsmigration ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern werden Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann jedem Mitglied zudem Büromittelkosten in einer Höhe von jährlich nicht mehr als 200 Euro gegen Einzelnachweis erstatten.

(8) Der Beirat für Forschungsmigration gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bedarf.

§ 38e
Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht im Internet eine aktuelle Liste der Bezeichnungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen und über den Umstand der Abgabe oder des Endes der Wirksamkeit von Erklärungen nach § 20 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes. Die genaue Fundstelle der Liste gibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf seiner Internetseite bekannt.

§ 38f
Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung

(1) Eine Aufnahmevereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
2. die Verpflichtung des Ausländers, das Forschungsvorhaben durchzuführen,
3. die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Ausländer zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
4. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des

Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers, zum Gehalt, zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Versicherung, sowie

5. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, wenn dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

(2) Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung nur wirksam abschließen, wenn

1. feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird, insbesondere, dass über seine Durchführung von den zuständigen Stellen innerhalb der Forschungseinrichtung nach Prüfung seines Zwecks, seiner Dauer und seiner Finanzierung abschließend entschieden worden ist,
2. der Ausländer, der die Forschung in dem Vorhaben, das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnet ist, durchführen soll, dafür geeignet und befähigt ist, über den in der Regel hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, und
3. der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 3 wird das Wort „erfüllt“ durch die Wörter „nach der Einreise entstanden“ ersetzt.
    b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt.

14. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a
Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

An Gebühren sind zu erheben 85 Euro.“

15. In § 46 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

16. § 47 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
       bb) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

| | | |
|---|---|---|
| „14. | für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38a Abs. 1), deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird | 200 Euro.“ |

    b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), die Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Abs. 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), die Ausstellung der Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) sind, wenn es sich nicht um die erstmalige Ausstellung an Personen handelt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gebühren in Höhe von 8 Euro zu erheben.“

17. § 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 wird durch die Nummern 1a bis 1d ersetzt:

| | | |
|---|---|---|
| „1a. | für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) | 59 Euro, |
| 1b. | für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | 37,50 Euro, |
| 1c. | für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines vorläufigen Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) | 30 Euro, |
| 1d. | für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines vorläufigen Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 13 Euro,“. |

    b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verlängerung eines“ die Wörter „als vorläufiges Dokument (§ 5 Abs. 1 Satz 2) ausgestellten“ eingefügt.
    c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2,“ gestrichen.
    d) In Nummer 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
    e) In Nummer 7 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
    f) In Nummer 8 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
    g) In Nummer 13 werden nach dem Wörtern „das Dokument,“ die Wörter „soweit das zulässig ist“ eingefügt.

18. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „48 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 3 bis 14“ eingefügt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Für die Verlängerung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer, für Flüchtlinge oder für Staatenlose an Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind jeweils 6 Euro an Gebühren zu erheben.“

20. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

       „3a. die verpflichtende Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 50 Euro,“.

    b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

    c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

       „10. den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38b Abs. 1 oder 2), deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird 55 Euro.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

       „1a. § 44a für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,“.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entfällt“ die Wörter „bei der erstmaligen Ausstellung“ eingefügt.

22. § 56 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 1 werden vor den Wörtern „so rechtzeitig“ die Wörter „in Fällen, in denen er keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzt, unverzüglich, ansonsten“ eingefügt.

    b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

       „(2) Ausländer, denen nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Grenzgängerkarte auszustellen ist, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Daten des Ausländers enthalten:

       1. Namen,
       2. Vornamen,
       3. frühere Namen,
       4. Geburtsdatum und -ort,
       5. Anschrift im Inland,
       6. frühere Anschriften,
       7. gegenwärtige und frühere Staatsangehörigkeiten,
       8. Zweck, Beginn und Dauer des Aufenthalts und
       9. das eheliche oder Verwandtschaftsverhältnis zu der Person, von der sie ein Aufenthaltsrecht ableitet.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

           „4. für den Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)
              a) das in Anlage D4c abgedruckte Muster,
              b) für die Ausstellung als vorläufiges Dokument (§ 5 Abs. 1 Satz 2) das in Anlage D4d abgedruckte Muster,“.

       bb) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 12“ sowie die Angabe „D5“ durch die Angabe „D5a“ ersetzt.

       cc) In Nummer 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

       dd) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

           „7. für den Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)
              a) das in Anlage D7a abgedruckte Muster,
              b) für die Ausstellung als vorläufiges Dokument (§ 5 Abs. 1 Satz 2) das in Anlage D7b abgedruckte Muster,

           8. für den Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)
              a) das in Anlage D8a abgedruckte Muster,
              b) für die Ausstellung als vorläufiges Dokument (§ 5 Abs. 1 Satz 2) das in Anlage D8b abgedruckte Muster,“.

       ee) In Nummer 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

       ff) In Nummer 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

       gg) In Nummer 11 wird nach dem Wort „Muster“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

       hh) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

       ii) Folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:

           „13. für die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates (§ 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die Aufenthaltserlaubnis, die Ausländern ausgestellt wird, die auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ein Aufenthaltsrecht besitzen, das in Anlage D15 abgedruckte Muster und

14. Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger oder Staatsangehörige eines EWR-Staates und die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern oder von Staatsangehörigen eines EWR-Staates (§ 5 Abs. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) das in Anlage D16 abgedruckte Muster.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die nach den Mustern in den Anlagen D4c, D7a, D8a ausgestellten Passersatzpapiere werden nicht verlängert.“

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ und die Wörter „und Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „, der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach Anlage D11 oder Trägervordruck nach Anlage D1 wird der Vermerk „Forscher“ eingetragen.

(5) Ist in einem Aufenthaltstitel die Nebenbestimmung eingetragen, wonach die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, bezieht sich diese Nebenbestimmung nicht auf die in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten, sofern im Aufenthaltstitel nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(6) Wenn die Grenzbehörde die Einreise nach § 60a Abs. 2a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zulässt und eine Duldung ausstellt, vermerkt sie dies auf dem nach § 58 Nr. 2 vorgesehenen Vordruck.“

25. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Lichtbild

(1) Lichtbilder müssen den in § 5 der Passverordnung vom … [einsetzen: …] in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Sie müssen die Person ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann.

(2) Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild nach Absatz 1 vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

(3) Das Lichtbild darf von den zuständigen Behörden zum Zweck des Einbringens in ein Dokument nach § 58 oder § 59 und zum späteren Abgleich mit dem tatsächlichen Aussehen des Dokumenteninhabers verarbeitet und genutzt werden.“

26. In § 66 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatenlose“ das Komma und das Wort „Grenzgängerkarten“ gestrichen.

27. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Komma und das Wort „zurückgeschoben“ eingefügt.

28. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe h werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und, soweit vorhanden, Geburtsdatum und Geschlecht“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Auslandsvertretungen dürfen die in der Visadatei aufgenommenen Daten im Einzelfall untereinander übermitteln.“

29. Dem § 70 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.“

30. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Passbehörden,

3. Ausweisbehörden,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 4 bis 7.

c) Die Angabe „2 und 4“ wird durch die Angabe „2, 4 und 5“ ersetzt.

31. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft, die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft

der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft

der Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,“.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „den bisherigen und den neuen Namen“ durch die Wörter „der bisherige und der neue Name“ ersetzt.

dd) In Nummer 8 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

32. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 38c eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4 und es wird jeweils nach der Angabe „§ 56“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

d) In der neuen Nummer 3 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „oder Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

33. In § 78 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

34. § 80 wird wie folgt gefasst:

‚§ 80
Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken

Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU kann bis zum 31. Dezember 2007 der bisherige Vordruck für die Aufenthaltserlaubnis-EU weiter verwendet werden. Auf der ersten Seite des Vordrucks sind bei der Verwendung des in Satz 1 genannten Vordrucks die vorgedruckten Wörter „Aufenthaltserlaubnis – EU*“ und „Aufenthaltserlaubnis*“ zu streichen, und es ist der Vermerk anzubringen: „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates.“ Für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte nach § 12 können die in Anlage D5 abgedruckten Muster bis zum 31. Dezember 2007 verwendet werden; die Angabe „Diese Grenzgängerkarte gilt nur in Verbindung mit“ darf in diesem Fall nicht gestrichen werden. Für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose dürfen die bisherigen Vordrucke nach den Anlagen D4a, D7 und D8 bis zum … [einsetzen: letzter Tag des Kalendermonats zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1] weiter verwendet werden. Für die Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose dürfen die bisherigen Vordrucke nach den Anlagen D4a, D7 und D8 bis zum … [einsetzen: letzter Tag des Kalendermonats zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1] weiter verwendet werden. Die jeweiligen Aufkleber mit Personendaten von Kindern sind nicht mehr zu verwenden.‘

35. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es behalten die auf Grund des zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Rechts ausgestellten

1. Reiseausweise für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und Reiseausweise für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,
2. Grenzgängerkarten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,
3. Eintragungen in Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5) und Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8),
4. Reiseausweise für Ausländer, die nach dem in Anlage D4b abgedruckten Muster ausgestellt wurden,
5. Reiseausweise für Ausländer, die nach dem in Anlage D4a abgedruckten Muster mit einem Gültigkeitszeitraum von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden,
6. Reiseausweise für Staatenlose, die nach dem in Anlage D8 abgedruckten Muster mit einem Gültigkeitszeitraum von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden,
7. Reiseausweise für Flüchtlinge, die nach dem in Anlage D7 abgedruckten Muster mit einem Gültigkeitszeitraum von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden und
8. Grenzgängerkarten, die nach dem in Anlage D5 abgedruckten Muster ausgestellt wurden,

für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Vordruck nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie nach Absatz 2 seine Gültigkeit behalten, darf er dennoch nicht mehr für eine Verlängerung verwendet werden.“

36. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a
Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Angaben zu den mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union neu geschaffenen Speichersachverhalten werden in den Ausländerdateien gespeichert, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit bis dahin die Angaben noch nicht gespeichert worden sind, sind die Ausländerbehörden verpflichtet, unverzüglich ihre Speicherung nachzuholen.“

37. Folgender § 84 wird angefügt:

„§ 84
Beginn der Anerkennung von Forschungseinrichtungen

Anträge auf die Anerkennung von Forschungseinrichtungen werden ab dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bearbeitet.“

38. Nach Anlage D4b werden die Anlagen D4c und D4d eingefügt:

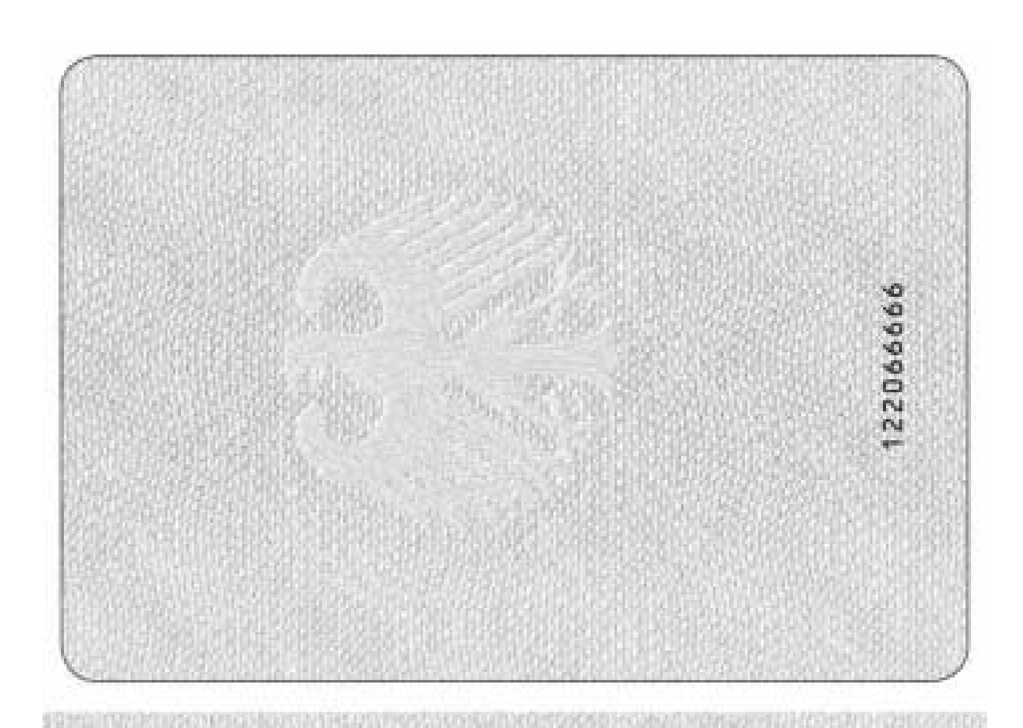
„**Anlage D4c**

Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

– Deckseiten –



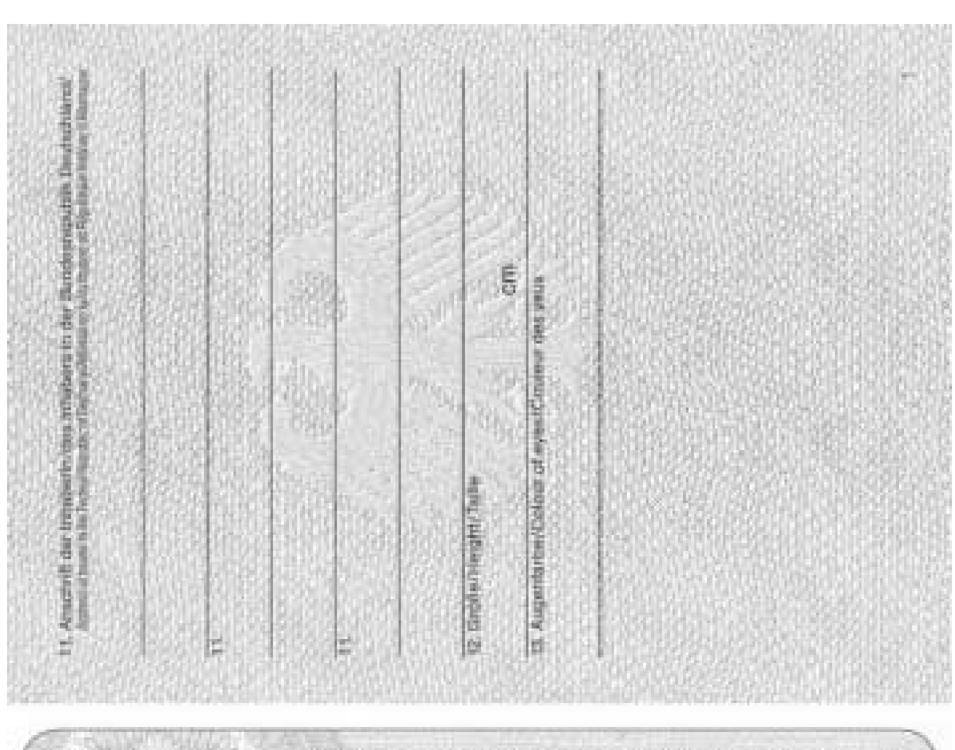
– Vorsatz und Passkartenrückseite –

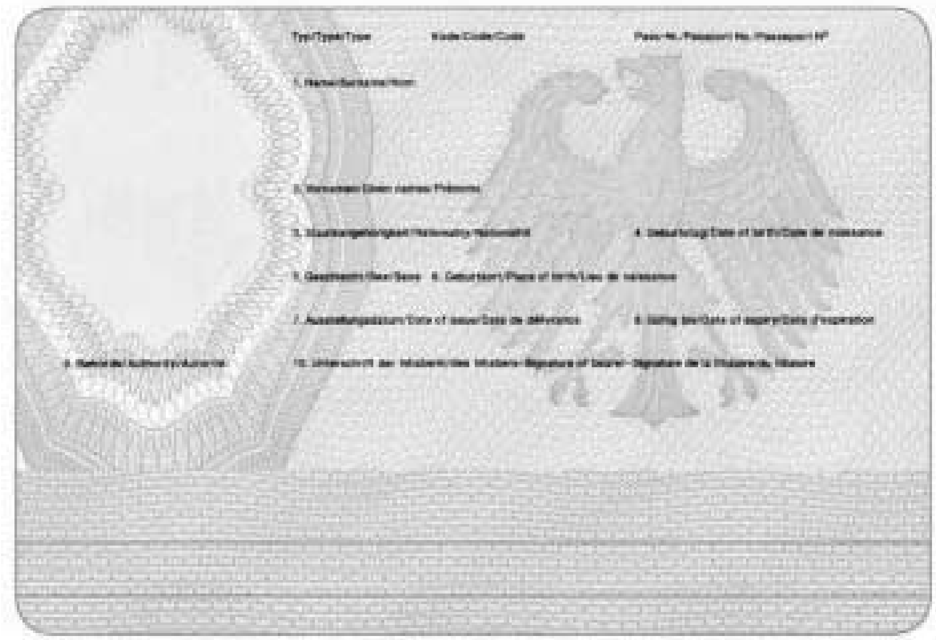



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

REISEAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER
TRAVEL DOCUMENT FOR FOREIGNERS
TITRE DE VOYAGE POUR ÉTRANGERS

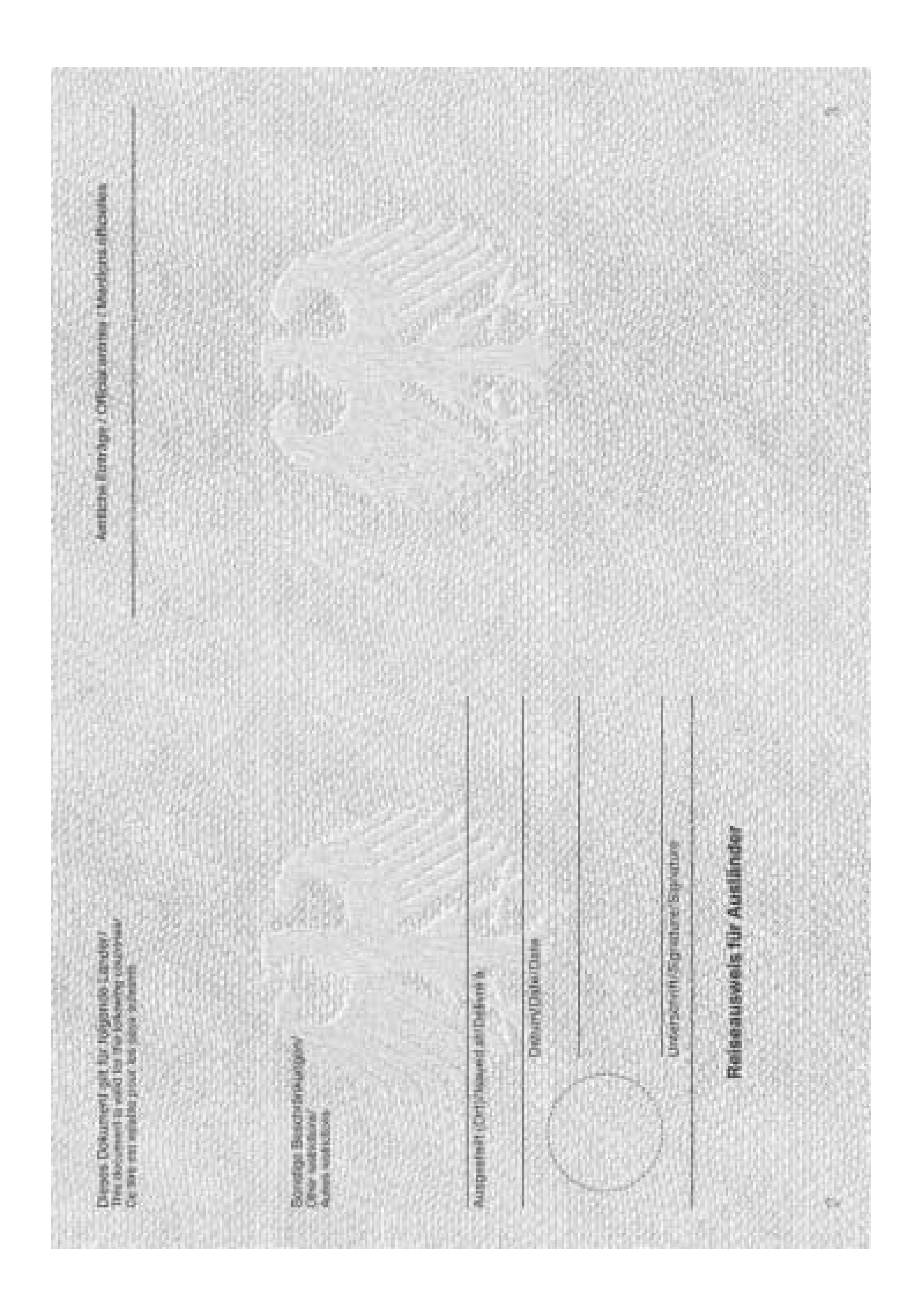
– Passkartenvorderseite und Innenseite 1 –





Die Seiten 1 bis 32 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

– Innenseiten 2 und 3 –



Dieses Dokument gilt für folgende Länder/
This document is valid for the following countries/
Ce titre est valable pour les pays suivants

Sonstige Beschränkungen/
Other restrictions/
Autres restrictions

Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à

Datum/Date/Date

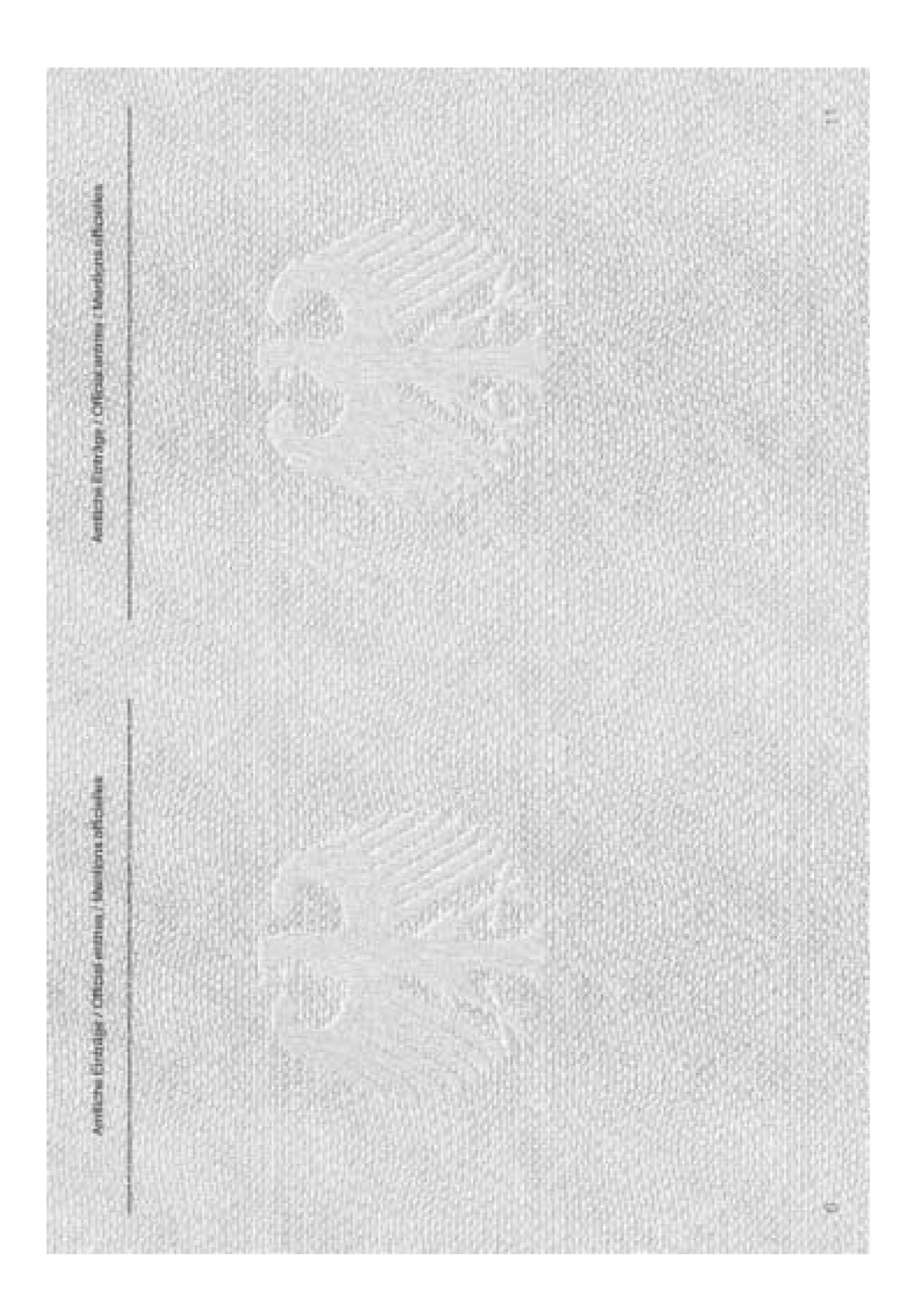
Unterschrift/Signature/Signature

**Reiseausweis für Ausländer**

Amtliche Einträge / Official entries / Mentions officielles

– Innenseiten 4 und 5 –

– Innenseiten 6 bis 11 –



Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

– Innenseiten 12 bis 31 –



Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

– Innenseite 32 und Vorsatz –



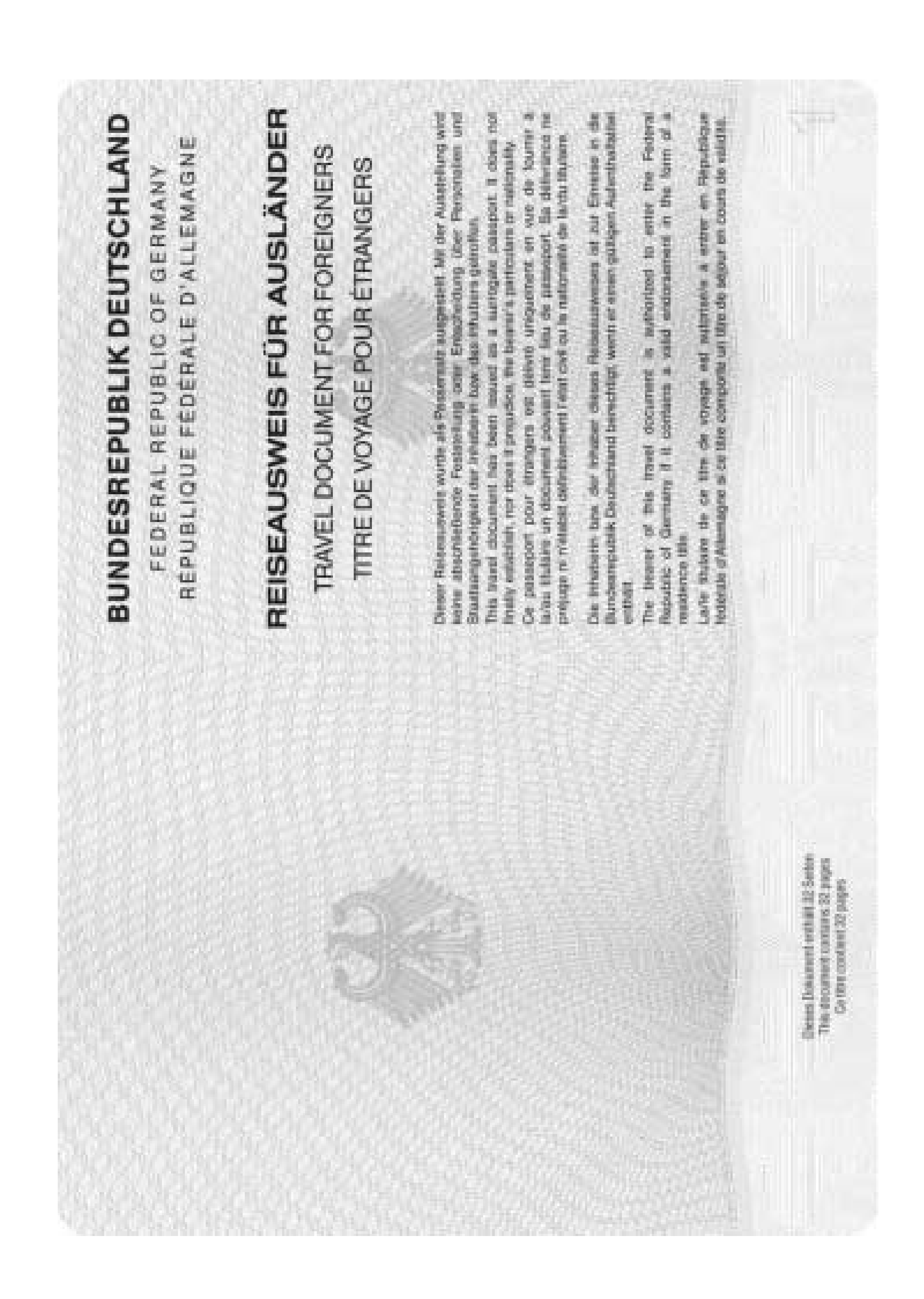
**Anlage D4d**

Vorläufiger Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 2

– Deckseiten –

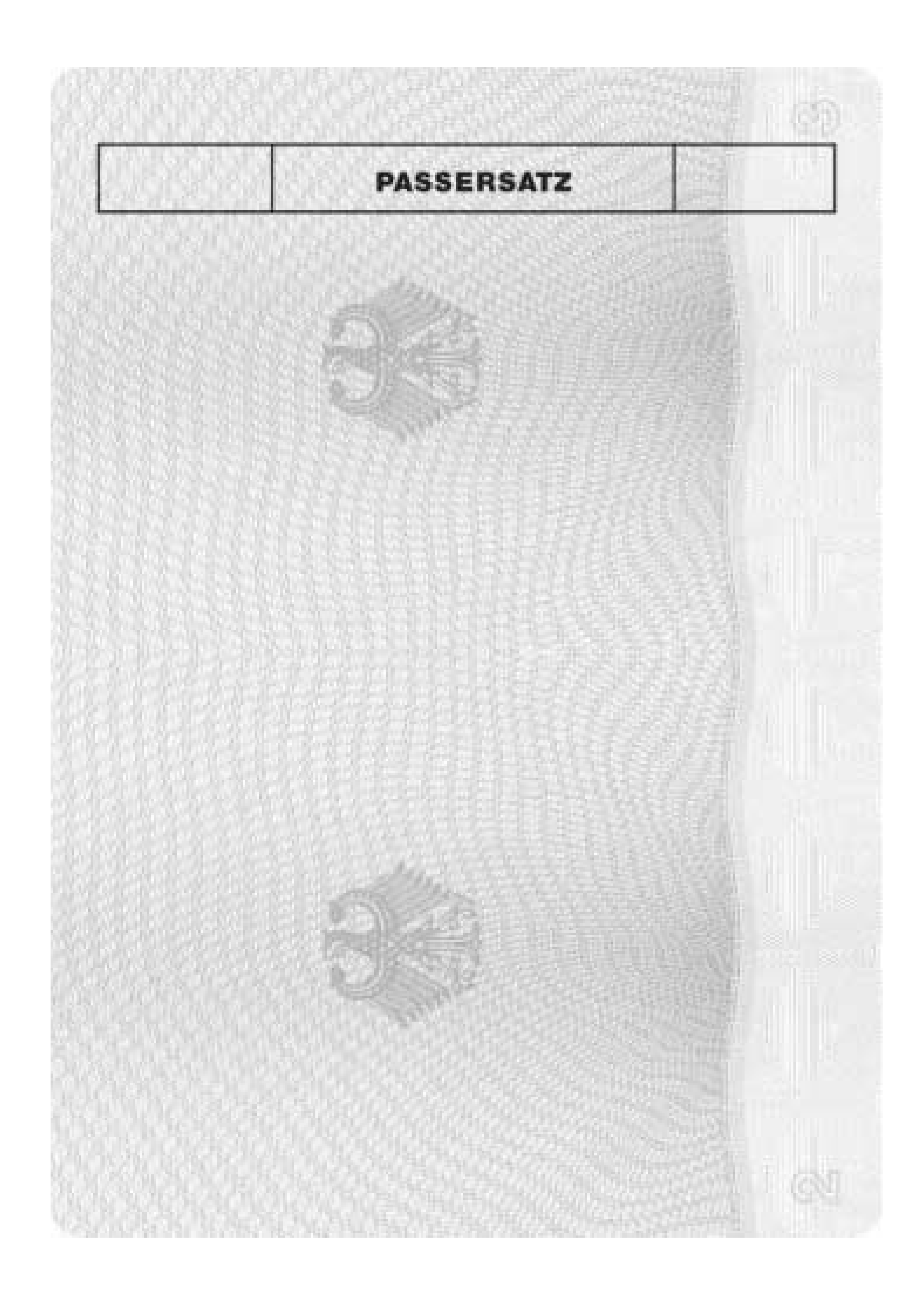


– Vorsatz und Innenseite 1 –

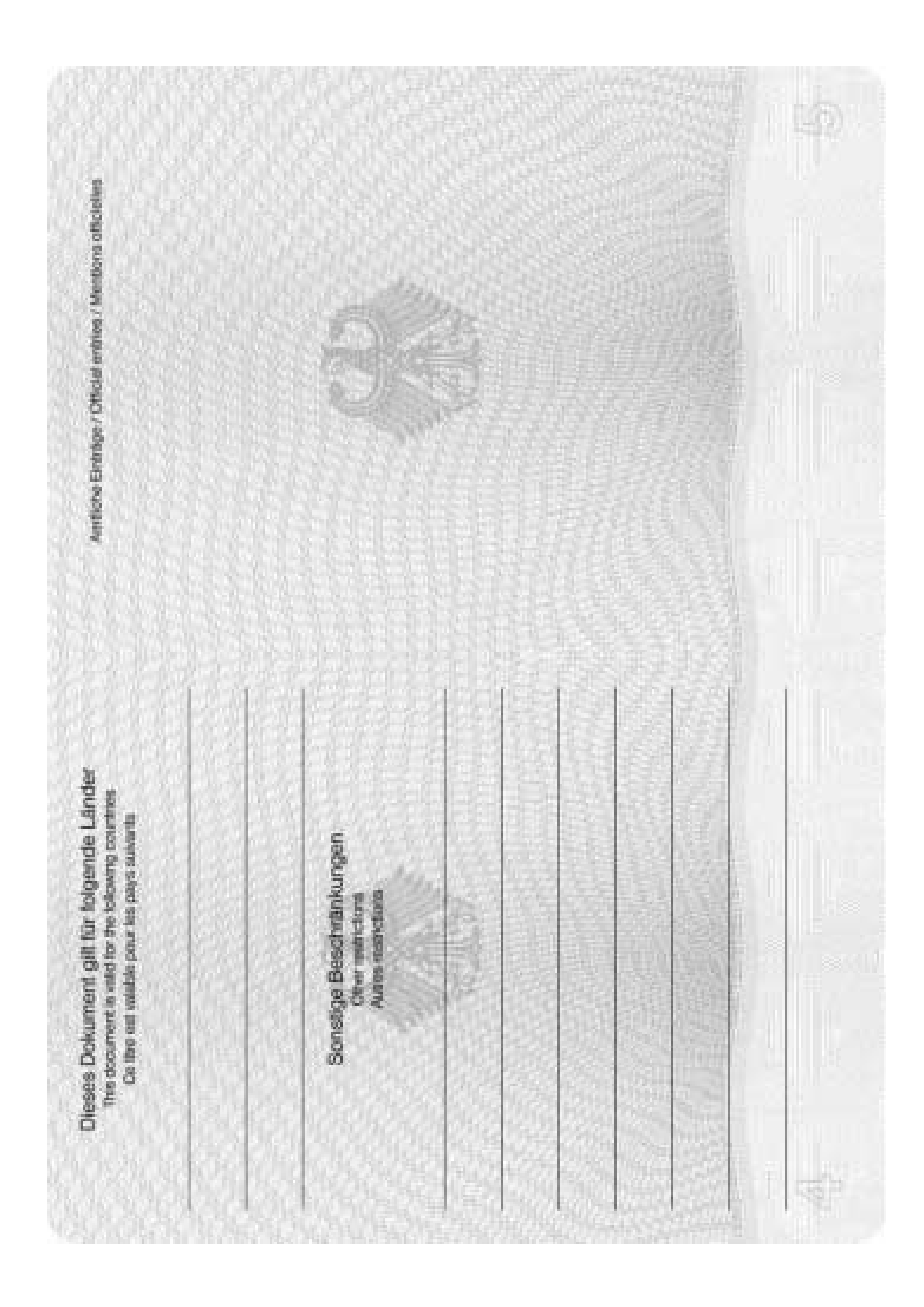



Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

– Innenseiten 2 und 3 –



– Innenseiten 4 und 5 –



Dieses Dokument gilt für folgende Länder
The document is valid for the following countries
Ce titre est valable pour les pays suivants

Sonstige Beschränkungen
Other restrictions
Autres restrictions

4

Amtliche Einträge / Official entries / Mentions officielles

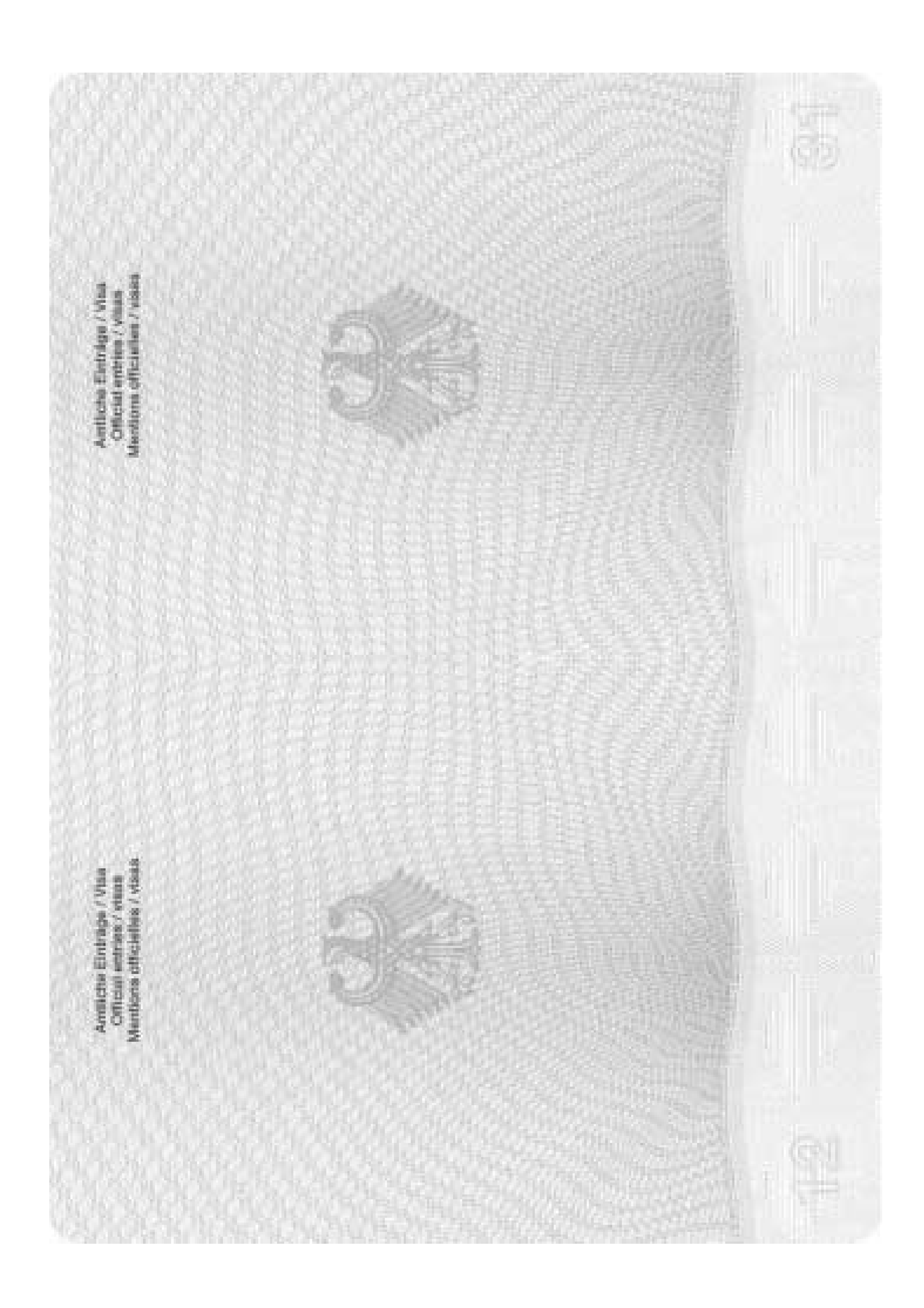
5

– Innenseiten 6 bis 11 –




Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

– Innenseiten 12 bis 31 –




Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

– Innenseite 32 und Vorsatz –

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Address of bearer in the Federal Republic of Germany/
Adresse de la/du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Address of bearer in the Federal Republic of Germany/
Adresse de la/du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

32

Hinweise:

Dieser Reiseausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Er ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn er nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Observations:

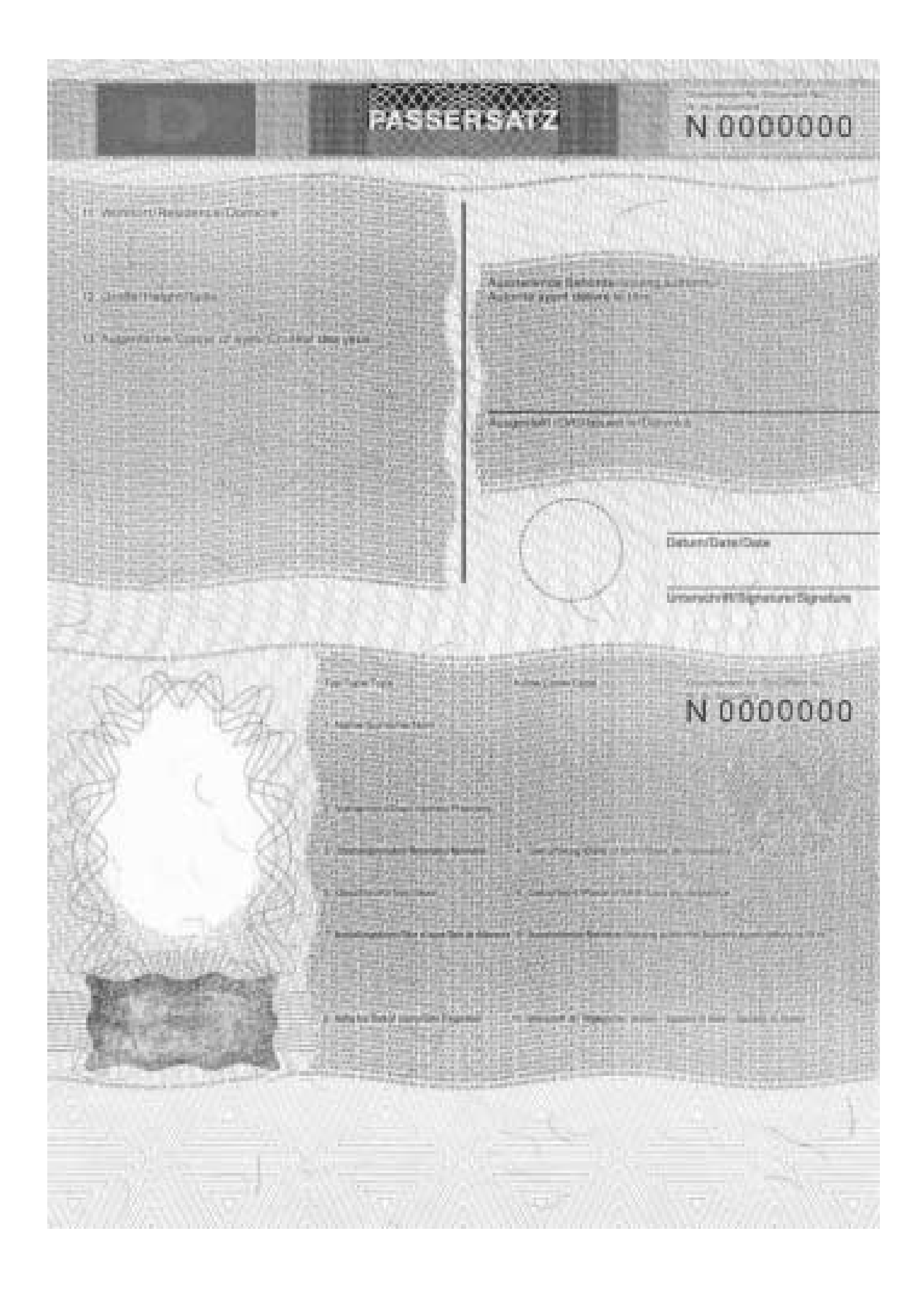
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

Notes:

Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

BUNDESDRUCKEREI · 07/07

– Aufkleber für die Personendaten,
der auf den Seiten 2 und 3 des vorläufigen Reiseausweises aufgeklebt wird –



D

PASSERSATZ

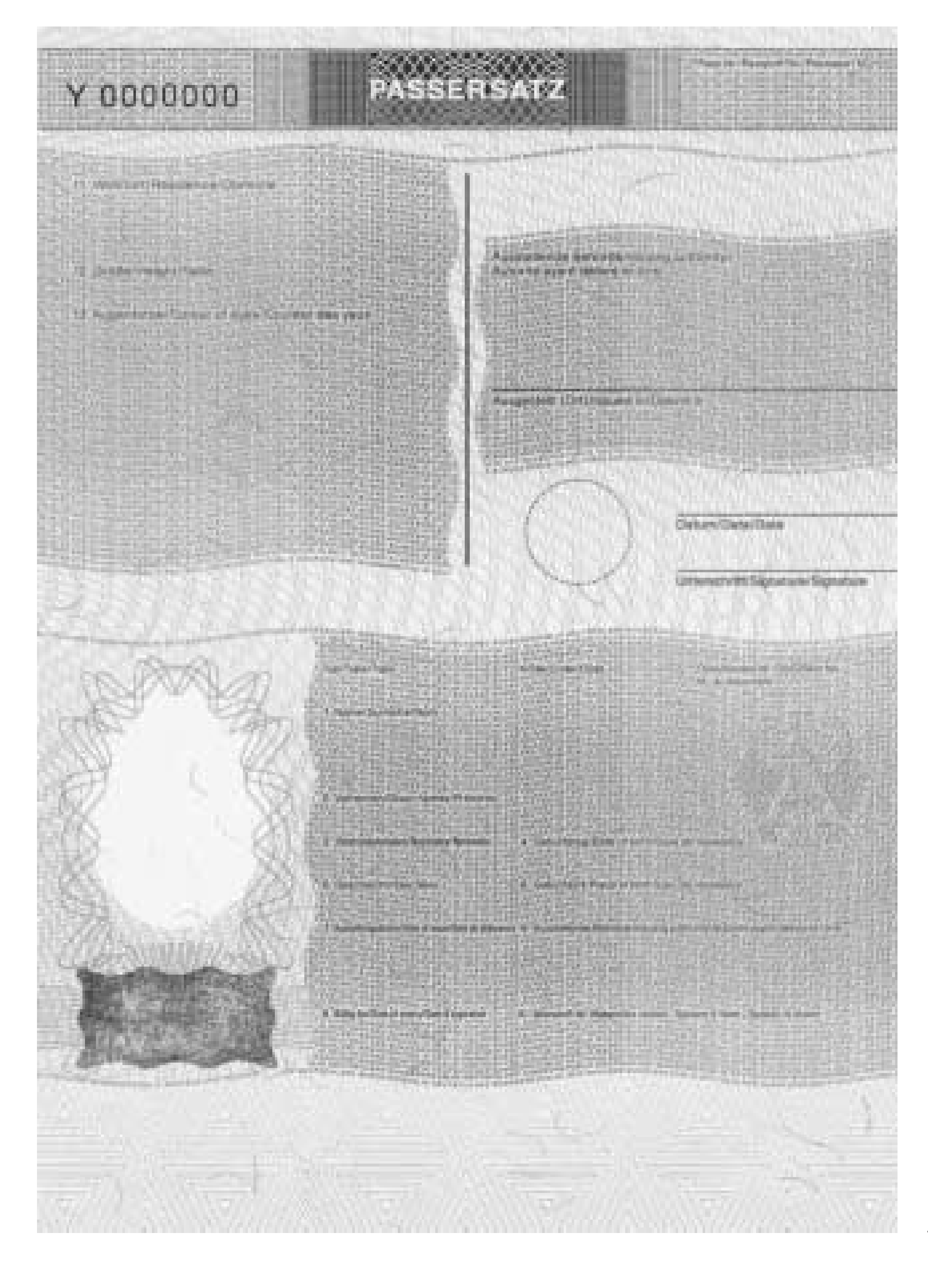
N 0000000

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

N 0000000

– Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten,
vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist;
Überklebungen sind nicht zulässig –



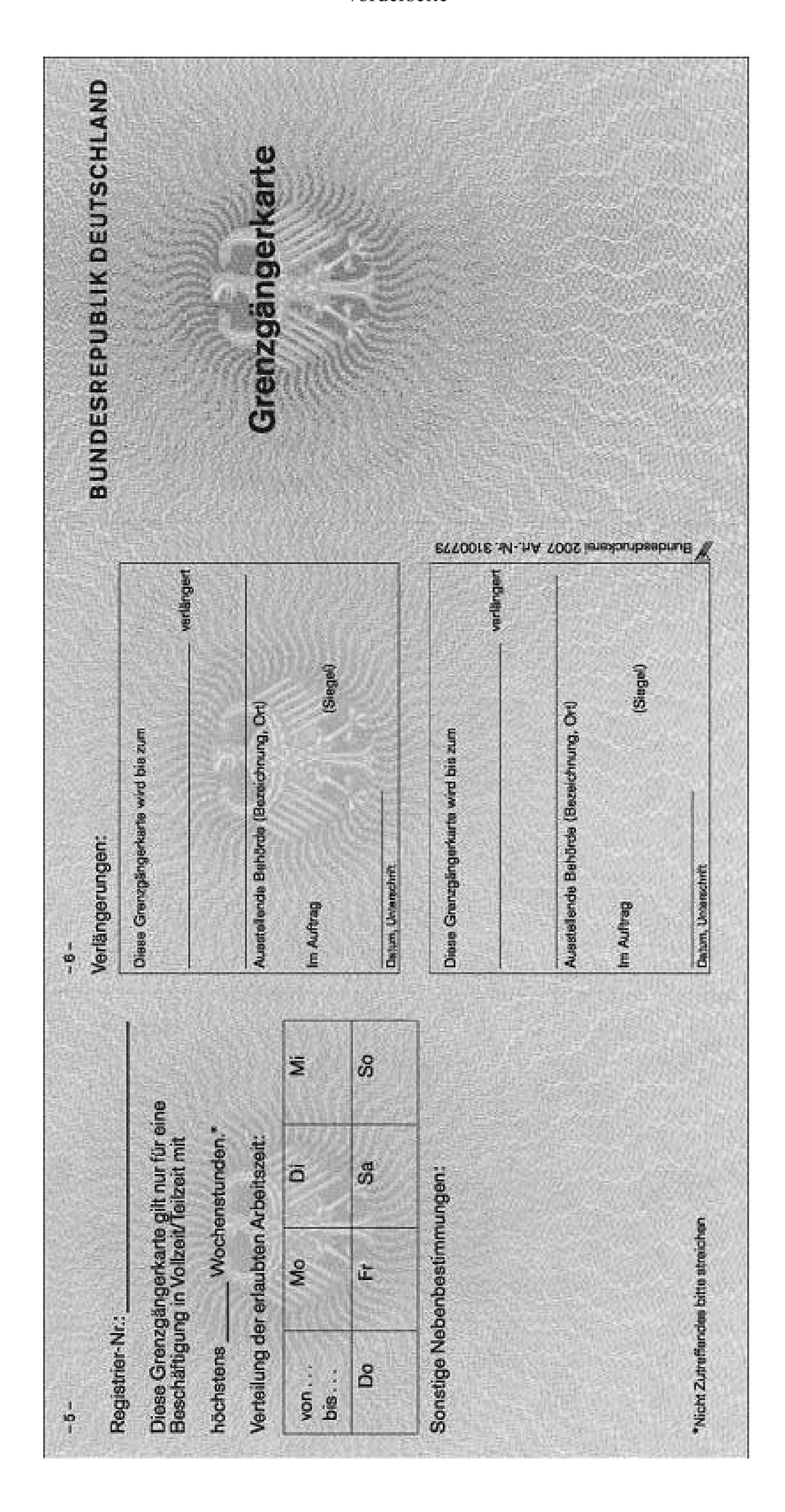

.“

39. Nach Anlage D5 wird Anlage D5a eingefügt:

**„Anlage D5a**

Grenzgängerkarte § 12

– Vorderseite –



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Grenzgängerkarte

– 5 –

Registrier-Nr.: ____________

Diese Grenzgängerkarte gilt nur für eine Beschäftigung in Vollzeit/Teilzeit mit

höchstens ______ Wochenstunden.*

Verteilung der erlaubten Arbeitszeit:

| von ...<br>bis ... | Mo | Di | Mi |
|---|---|---|---|
| Do | Fr | Sa | So |

Sonstige Nebenbestimmungen:

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

– 6 –

Verlängerungen:

Diese Grenzgängerkarte wird bis zum ____________ verlängert

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag (Siegel)

Datum, Unterschrift

Diese Grenzgängerkarte wird bis zum ____________ verlängert

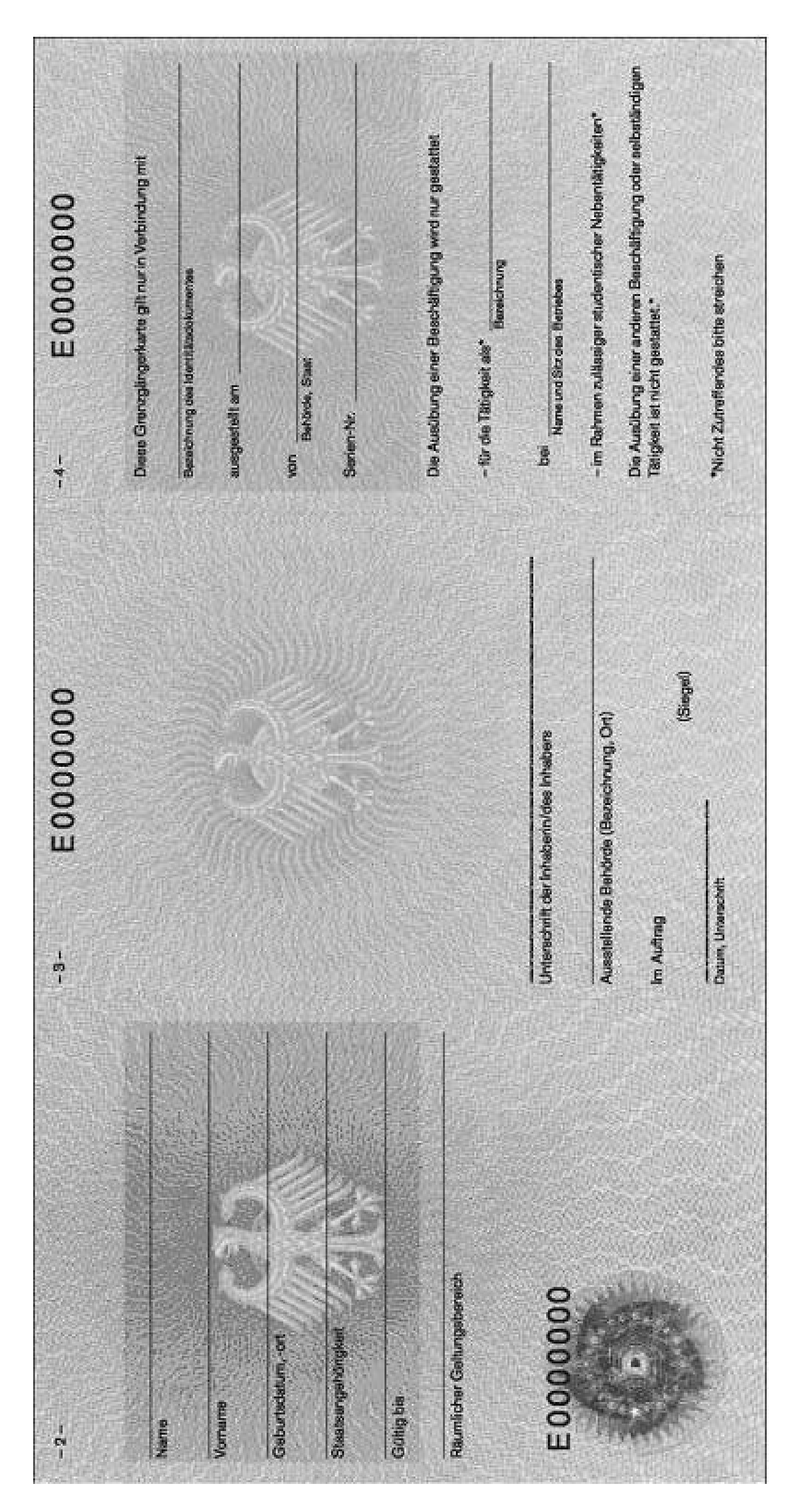
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag (Siegel)

Datum, Unterschrift

Bundesdruckerei 2007 Art.-Nr. 3100779

– Rückseite –



– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum, -ort

Staatsangehörigkeit

Gültig bis

Räumlicher Geltungsbereich

E 0000000

– 3 –

E 0000000

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 –

E 0000000

Diese Grenzgängerkarte gilt nur in Verbindung mit

Bezeichnung des Identitätsdokumentes

ausgestellt am

von Behörde, Staat

Serien-Nr.

Die Ausübung einer Beschäftigung wird nur gestattet

– für die Tätigkeit als* Bezeichnung

bei Name und Sitz des Betriebes

– im Rahmen zulässiger studentischer Nebentätigkeiten*

Die Ausübung einer anderen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ist nicht gestattet.*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

."

40. In Anlage D6 wird in der Überschrift die Angabe „3" durch die Angabe „2" ersetzt.

41. Nach Angabe D7 werden die Anlagen D7a und D7b eingefügt:

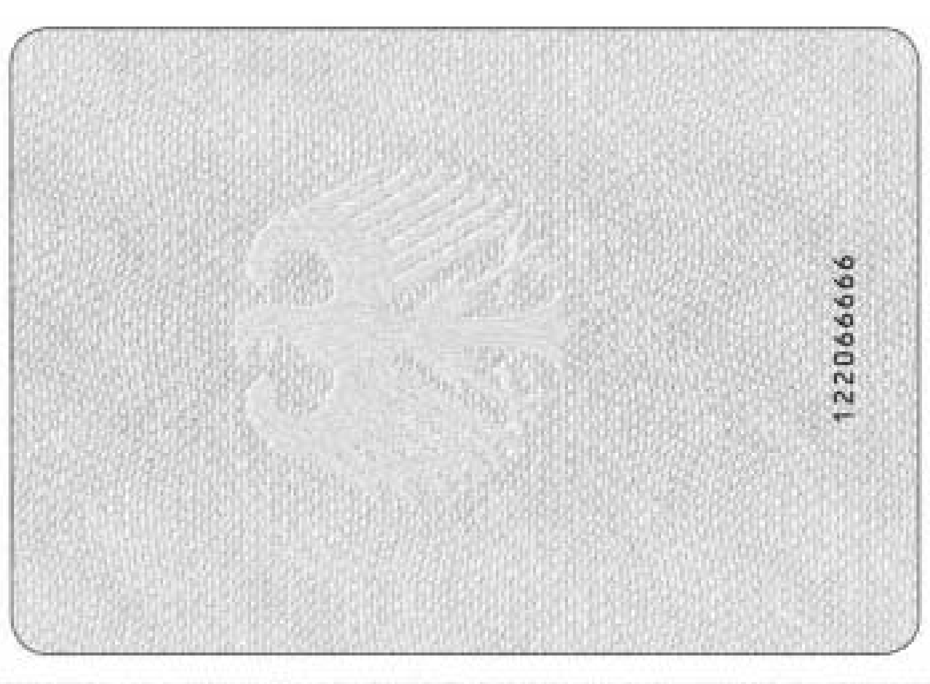
**„Anlage D7a**

Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

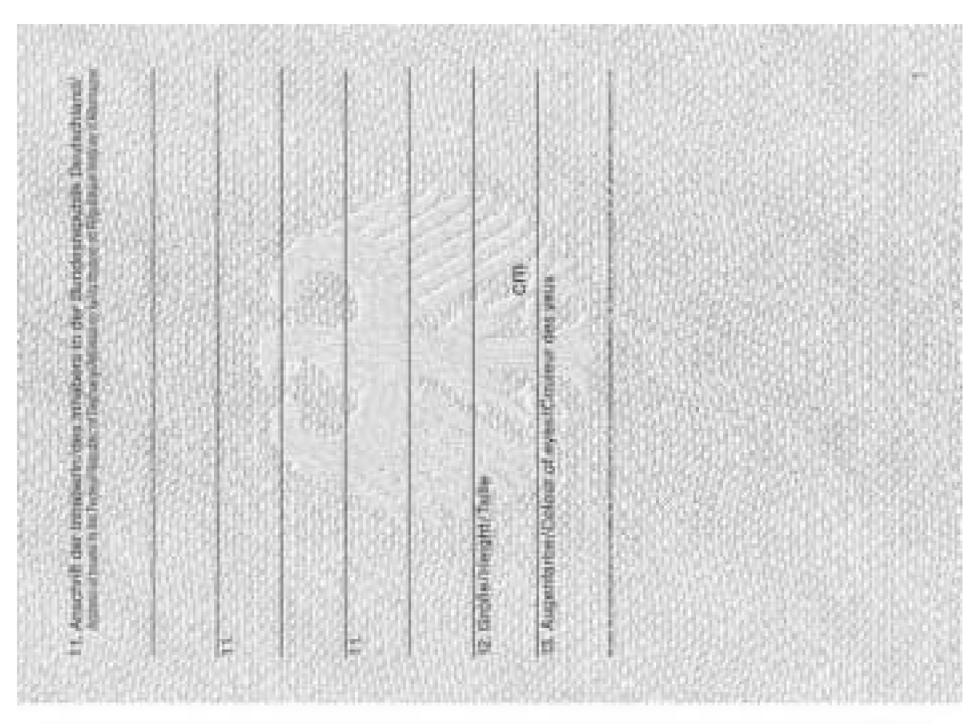
– Deckseiten –

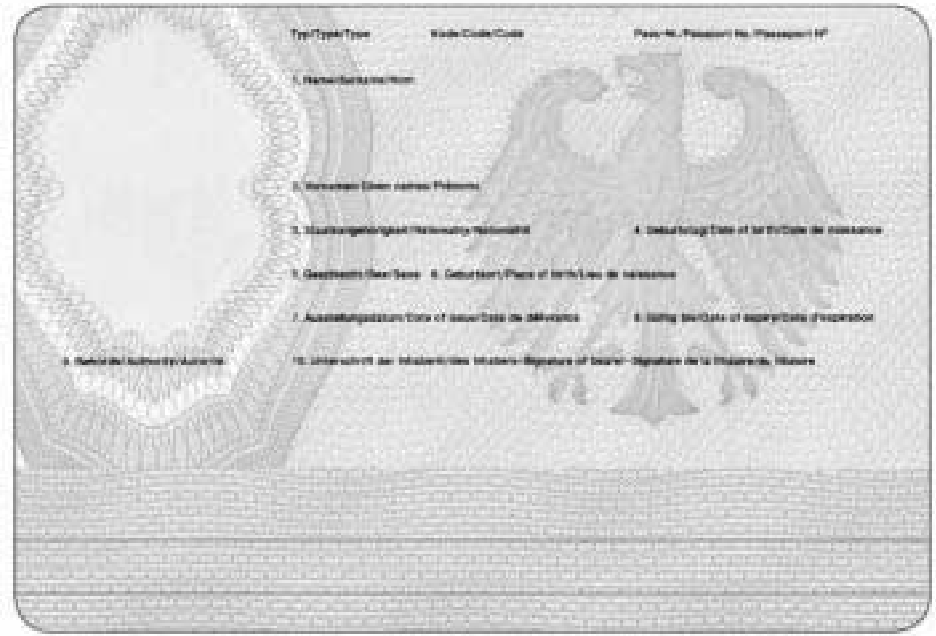


– Vorsatz und Passkartenrückseite –



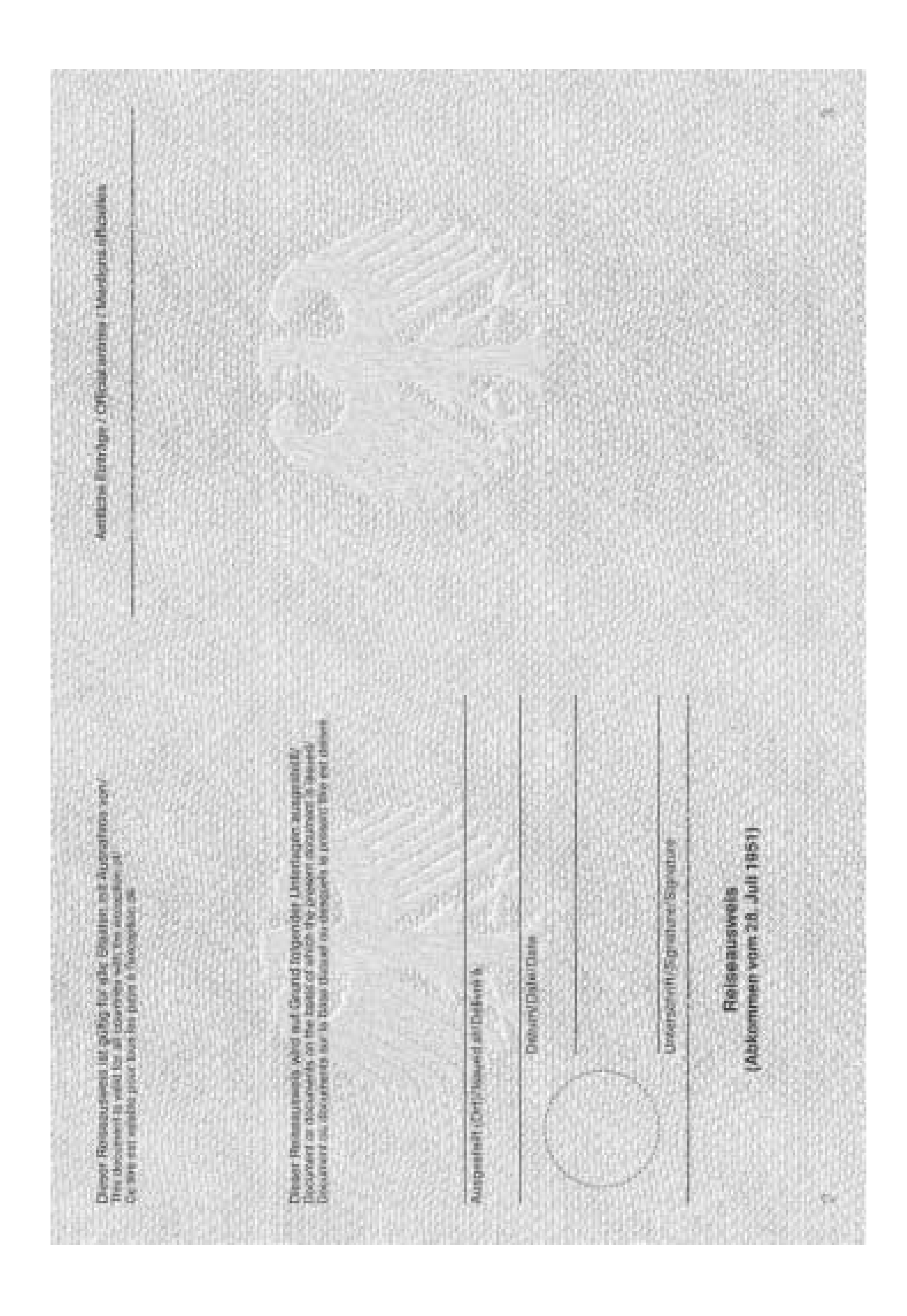
– Passkartenvorderseite und Innenseite 1 –





Die Seiten 1 bis 32 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

– Innenseiten 2 und 3 –



Amtliche Einträge / Official entries / Mentions officielles

Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à

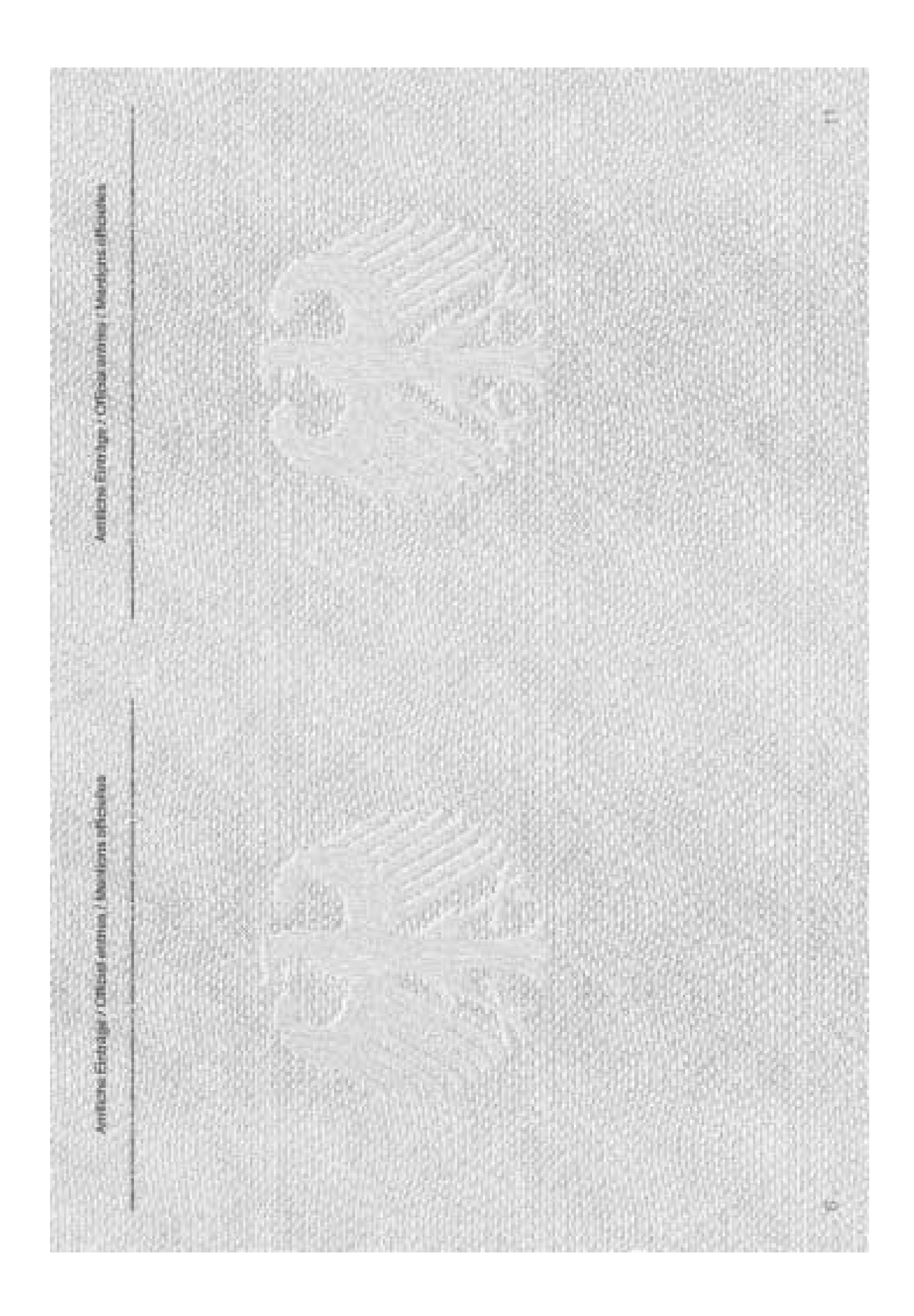
Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

**Reiseausweis**
**(Abkommen vom 28. Juli 1951)**

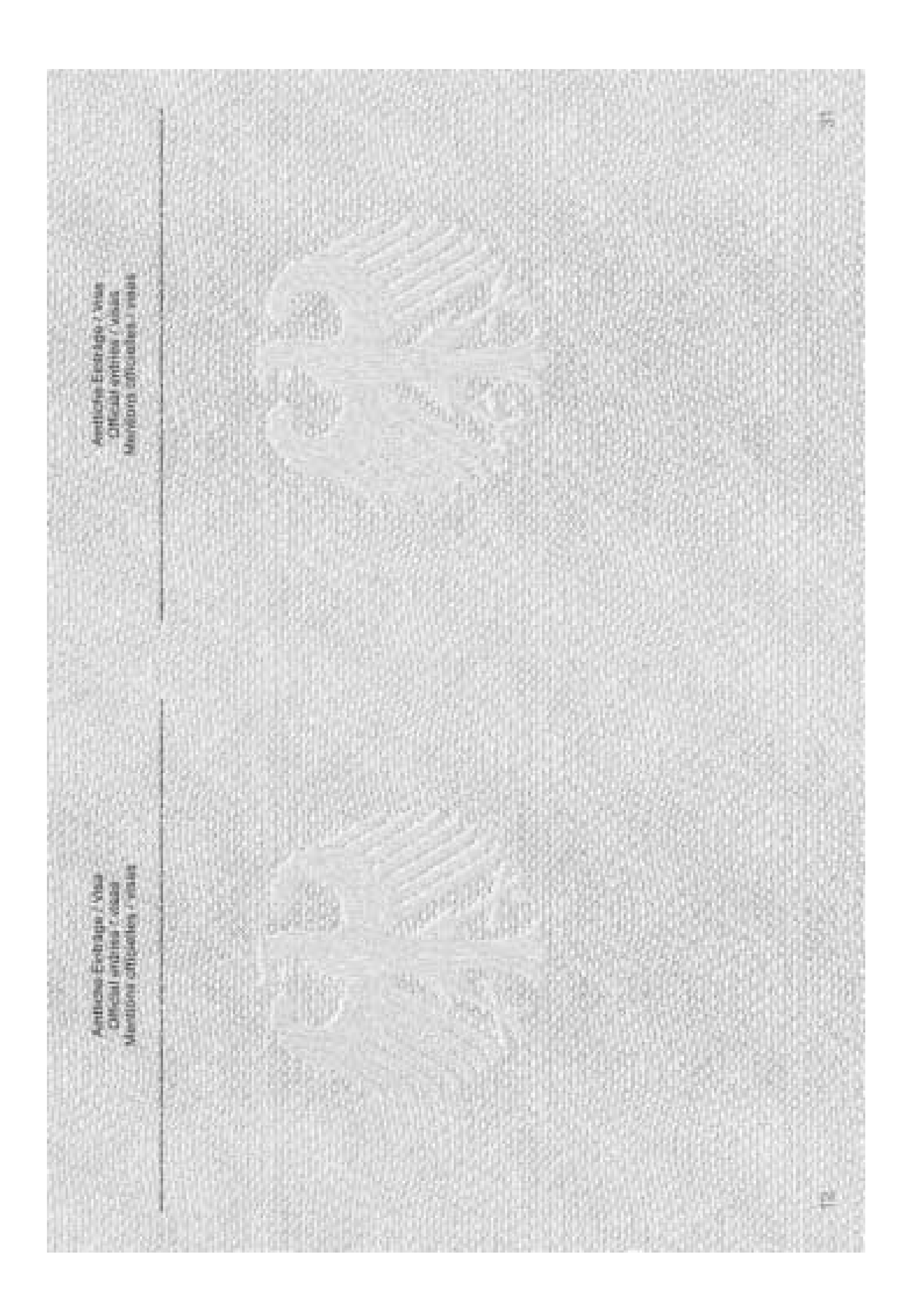
– Innenseiten 4 und 5 –

– Innenseiten 6 bis 11 –



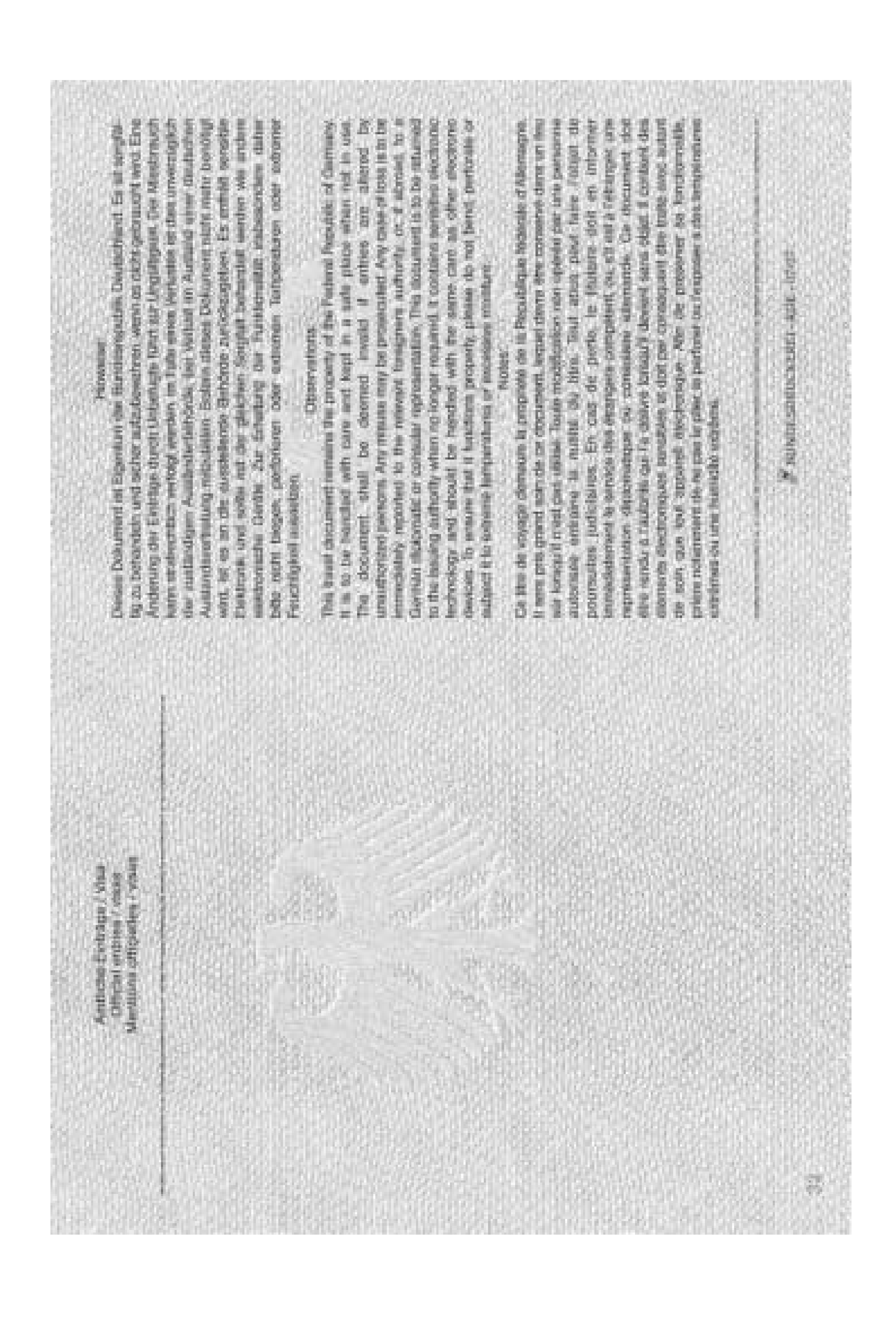

Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

– Innenseiten 12 bis 31 –



Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

– Innenseite 32 und Vorsatz –



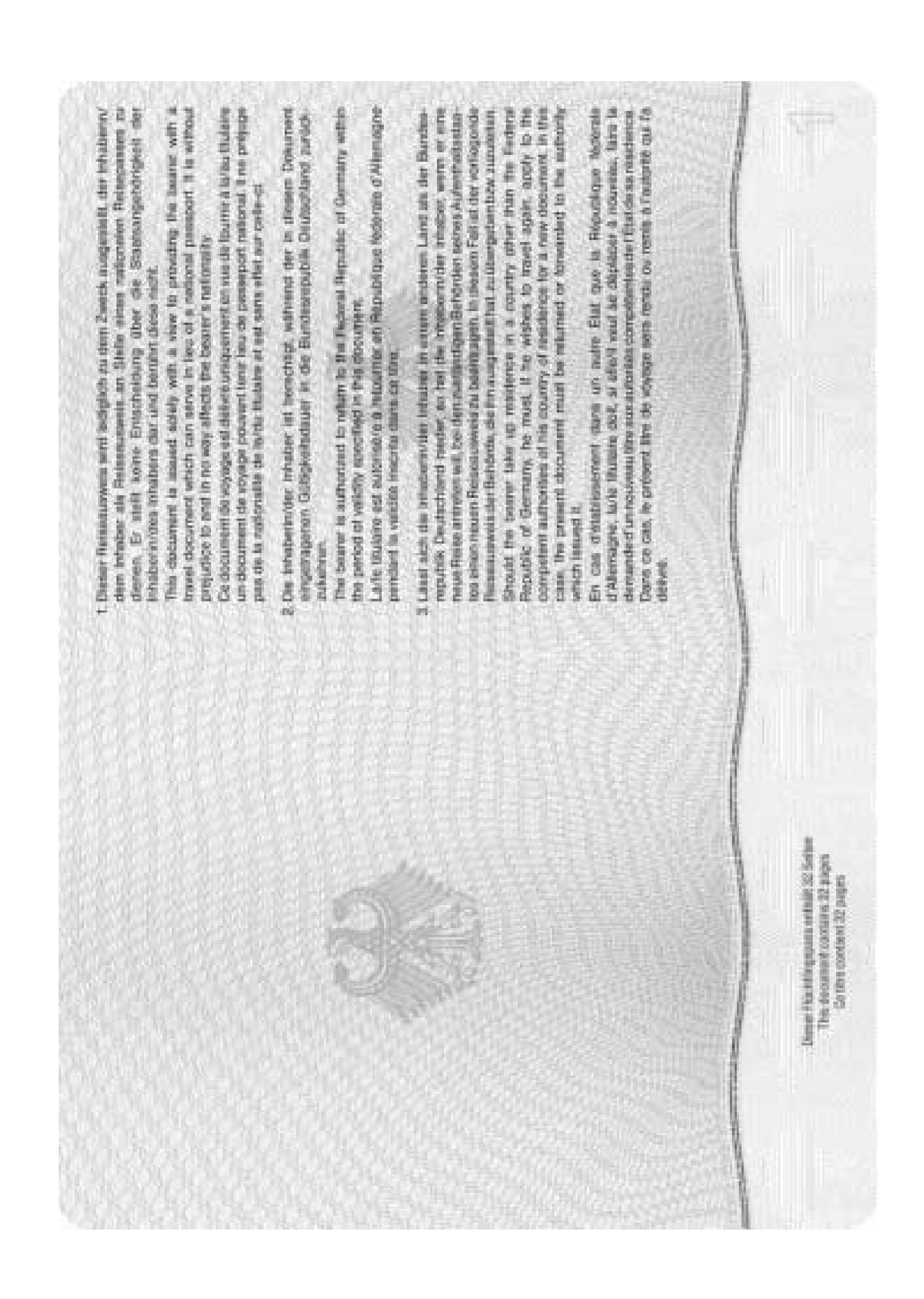
**Anlage D7b**

Vorläufiger Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Satz 2

– Deckseiten –

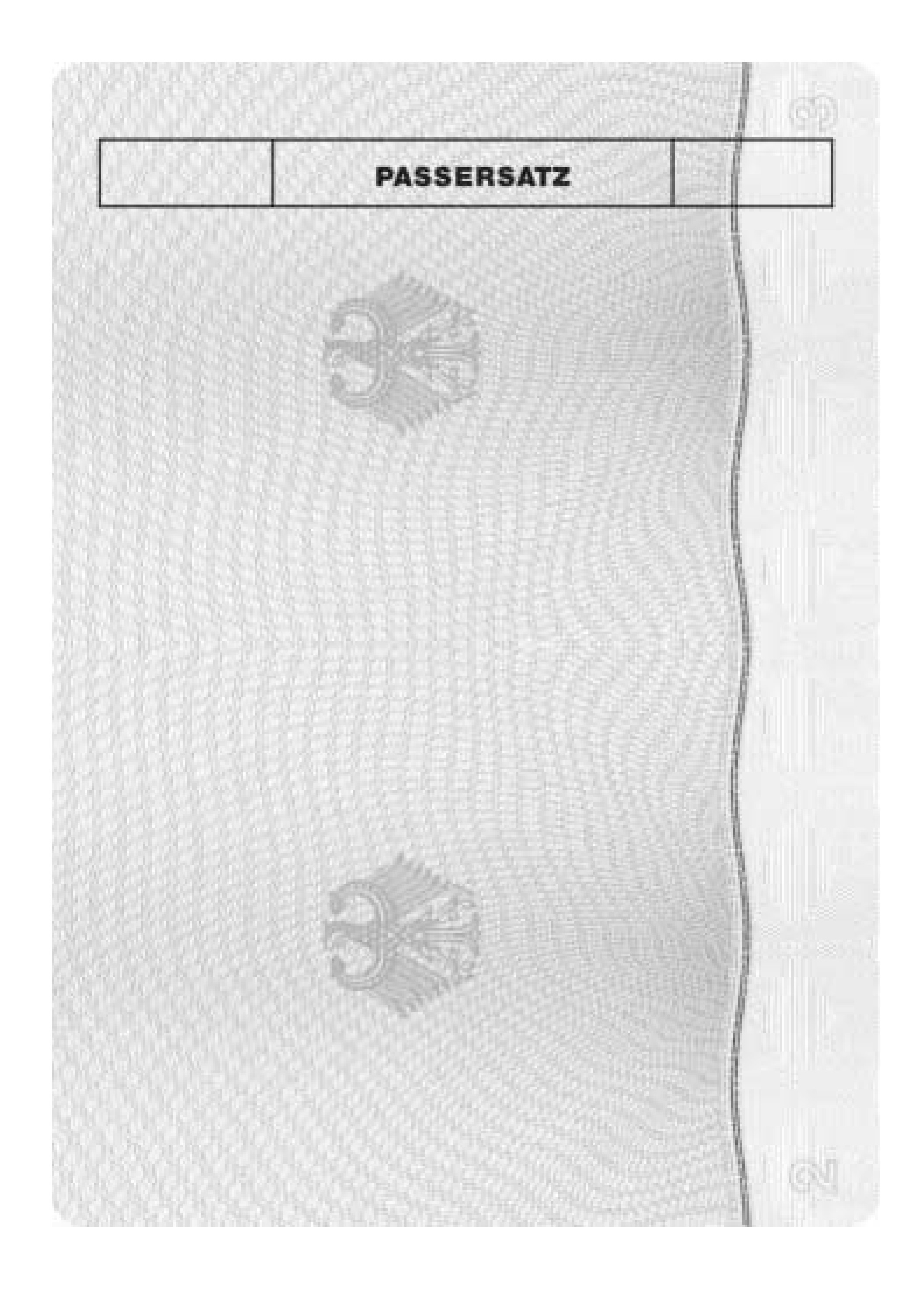


– Vorsatz und Innenseite 1 –

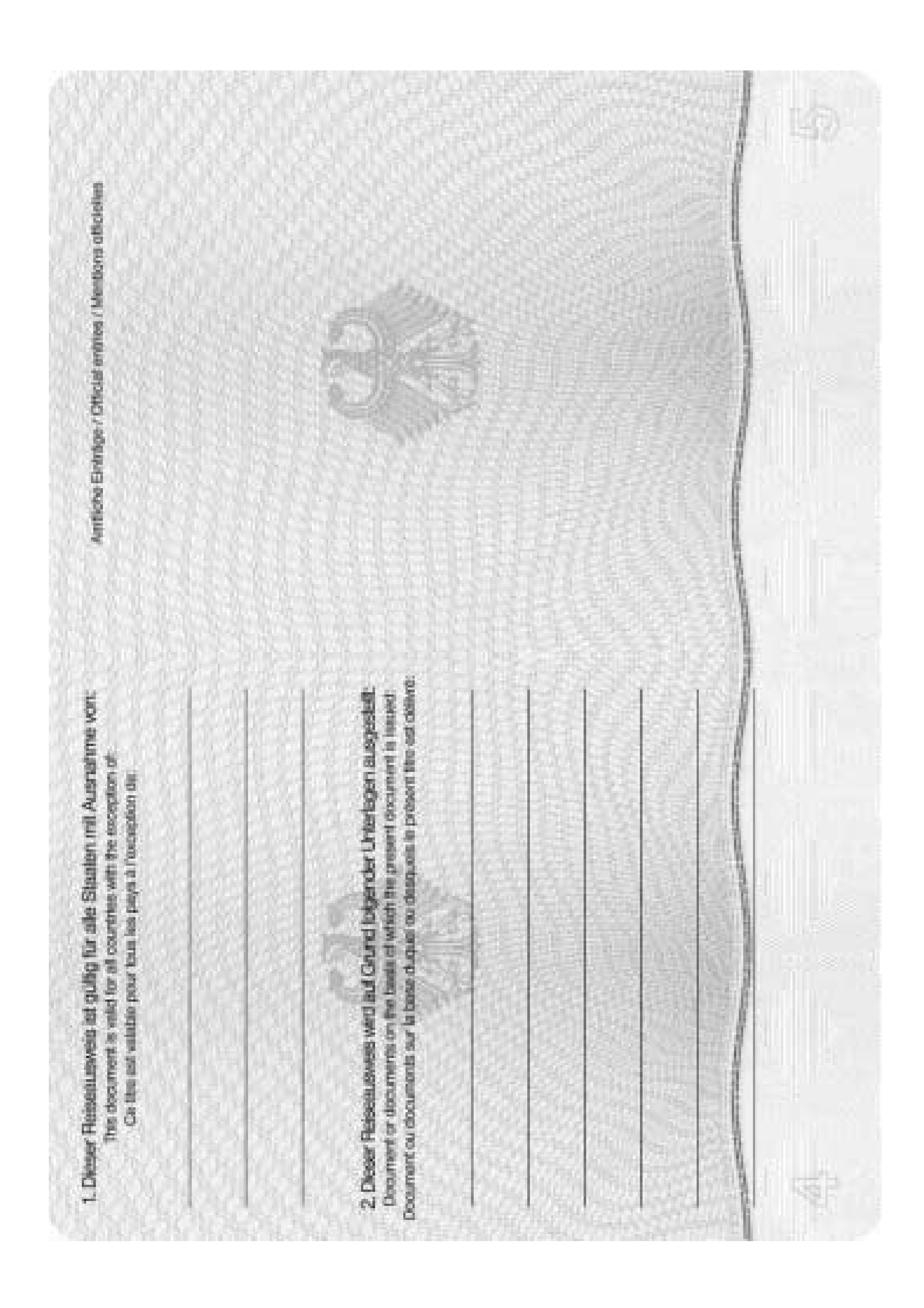


Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

– Innenseiten 2 und 3 –



– Innenseiten 4 und 5 –

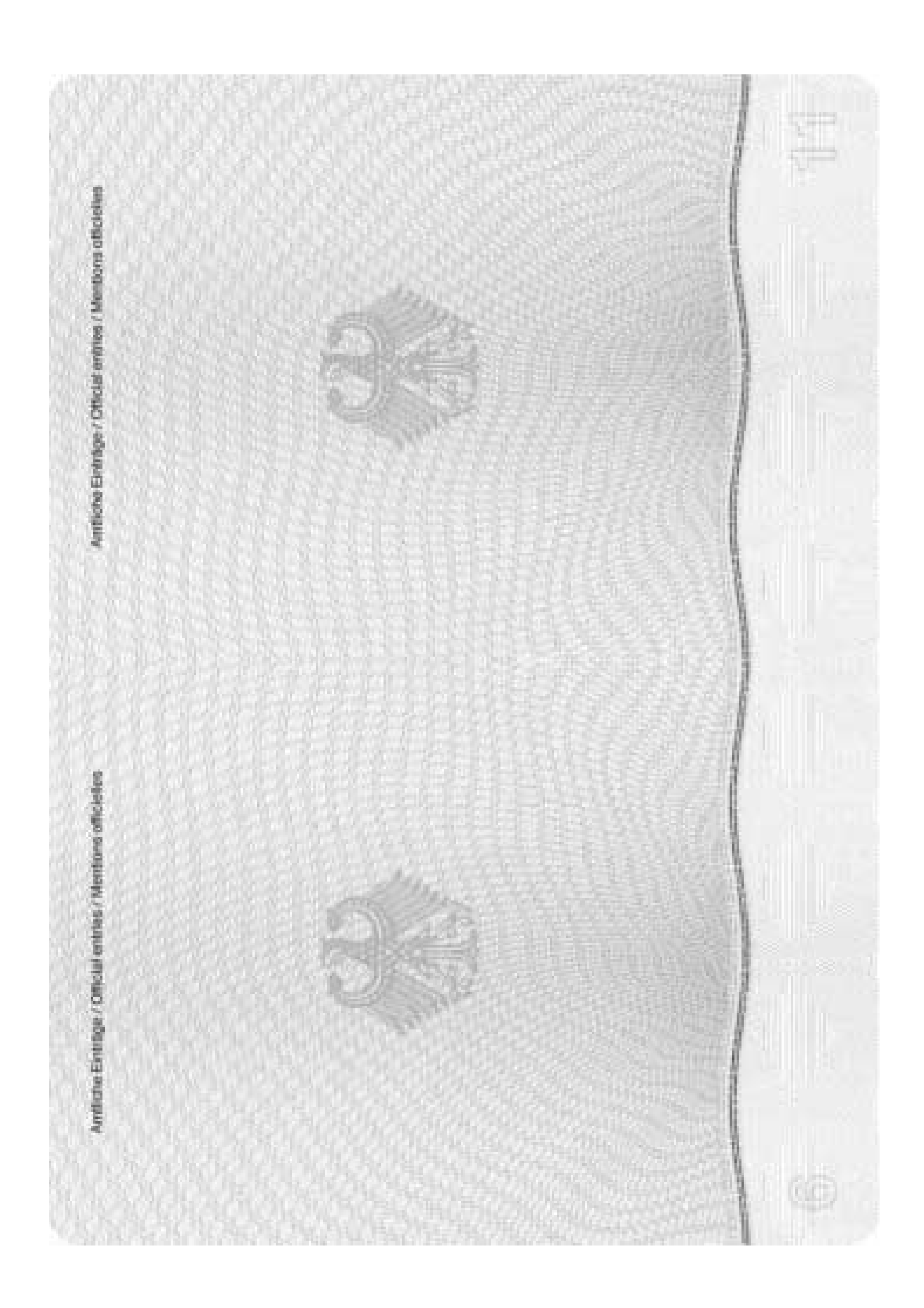


1. Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von:
This document is valid for all countries with the exception of:
Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de:

2. Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt:
Document or documents on the basis of which the present document is issued:
Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:

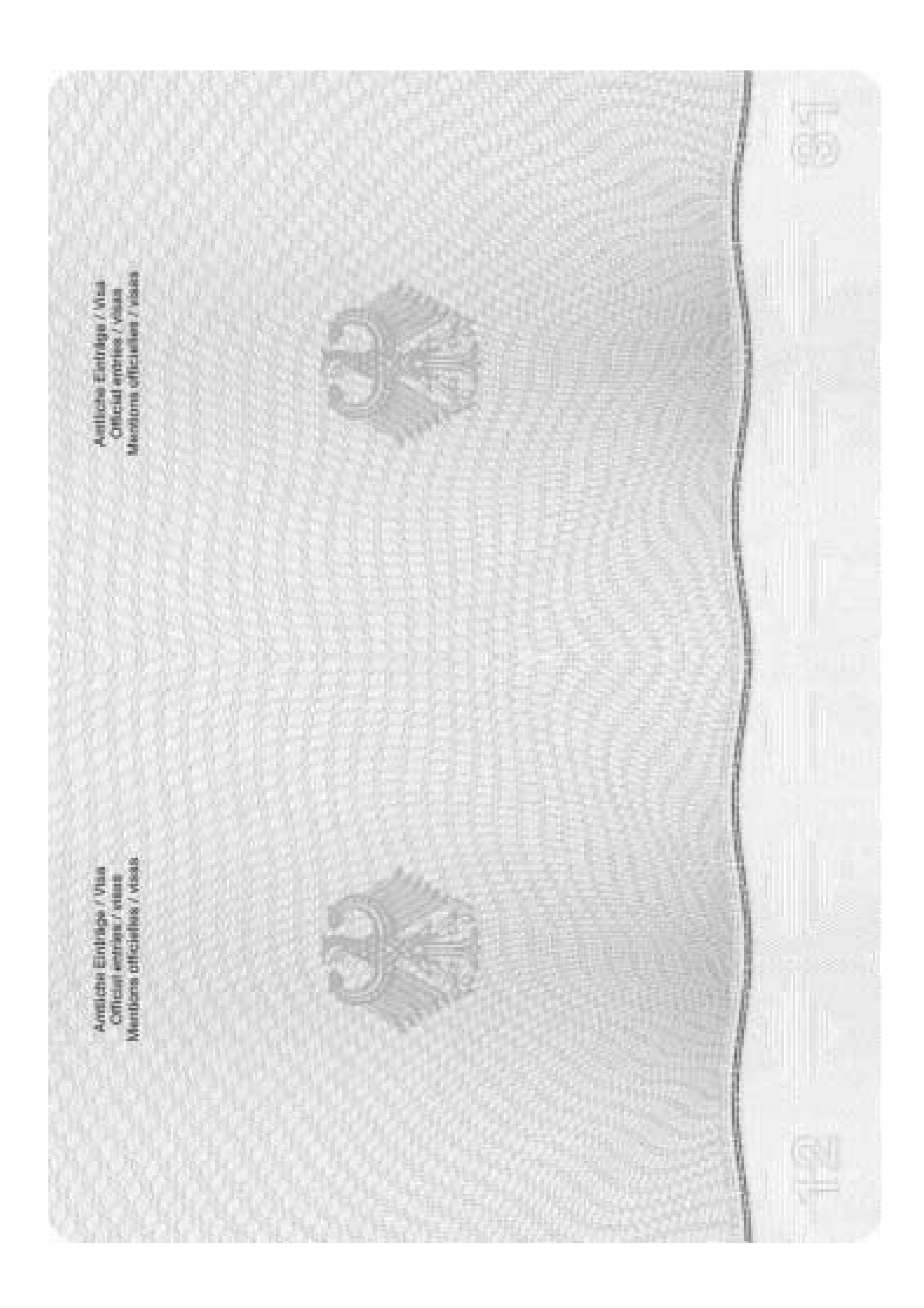
Amtliche Einträge / Official entries / Mentions officielles

– Innenseiten 6 bis 11 –




Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

– Innenseiten 12 bis 31 –




Seiten 12 bis 31 gleichtlautend.

– Innenseiten 32 und Vorsatz –

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Address of bearer in the Federal Republic of Germany/
Adresse de la/du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Address of bearer in the Federal Republic of Germany/
Adresse de la/du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

32

Hinweise:

Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Observations:

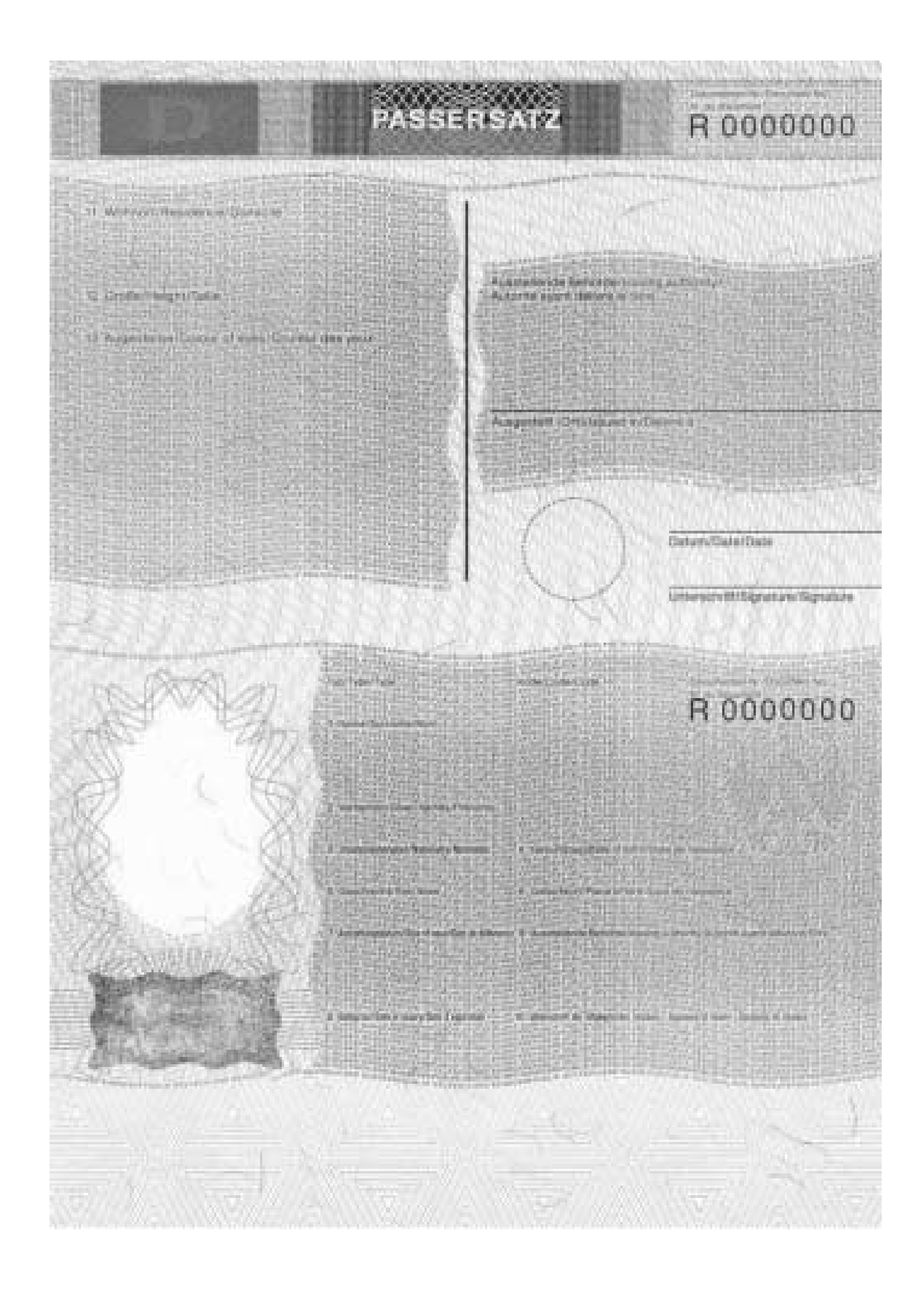
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

Notes:

Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

BUNDESDRUCKEREI - 07/07

– Aufkleber für die Personendaten,
der auf den Seiten 2 und 3 des Reiseausweises aufgeklebt wird –


PASSERSATZ

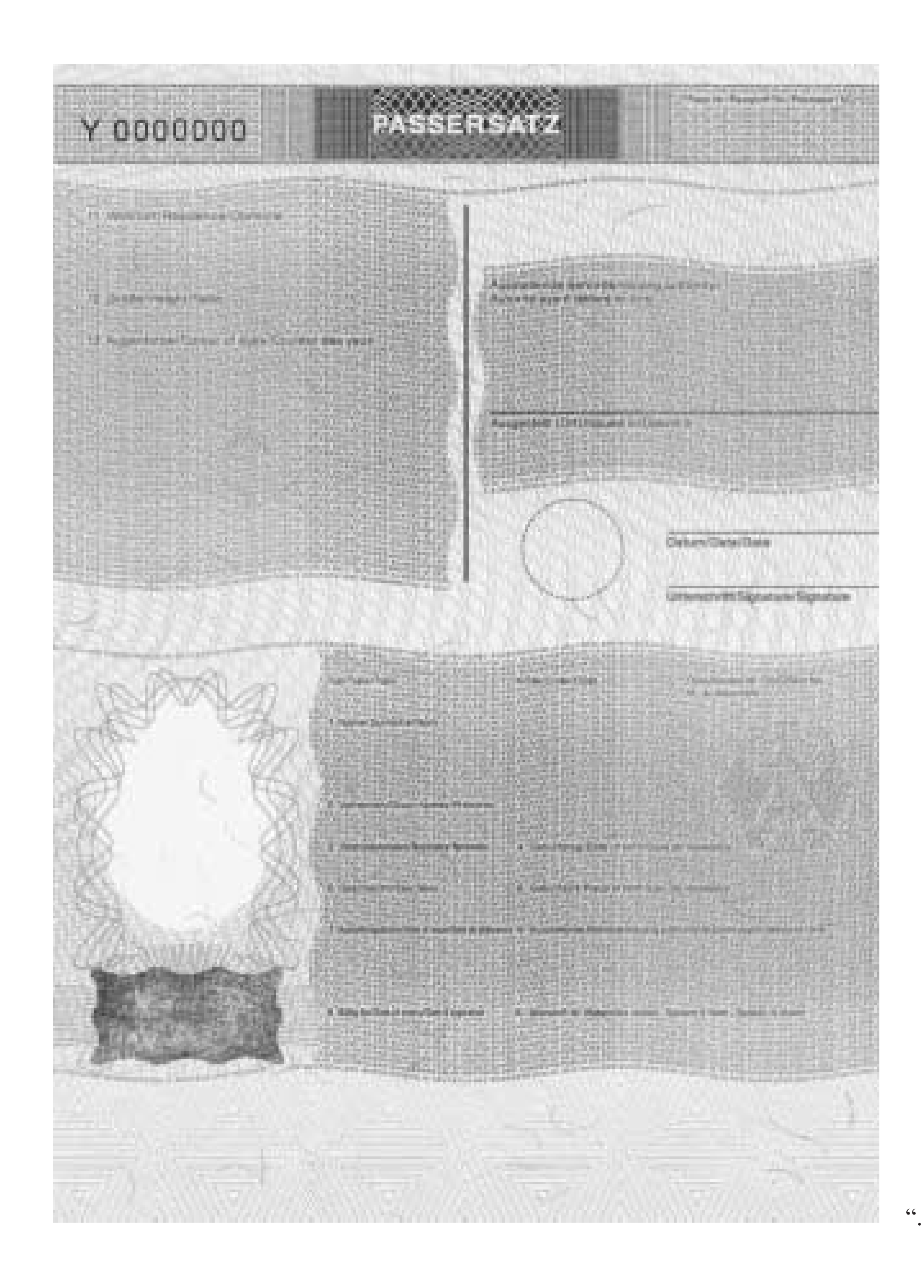
R 0000000

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

R 0000000

– Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten,
vorzugsweise auf den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist;
Überklebungen sind nicht zulässig –




“.

42. Nach Anlage D8 werden die Anlagen D8a und D8b eingefügt:

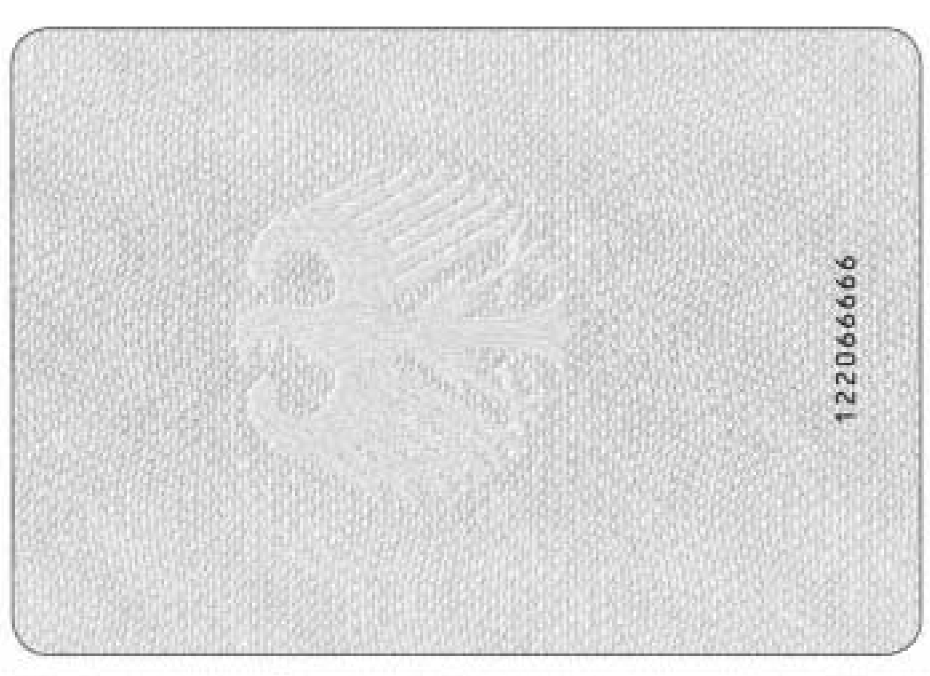
**„Anlage D8a**

Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

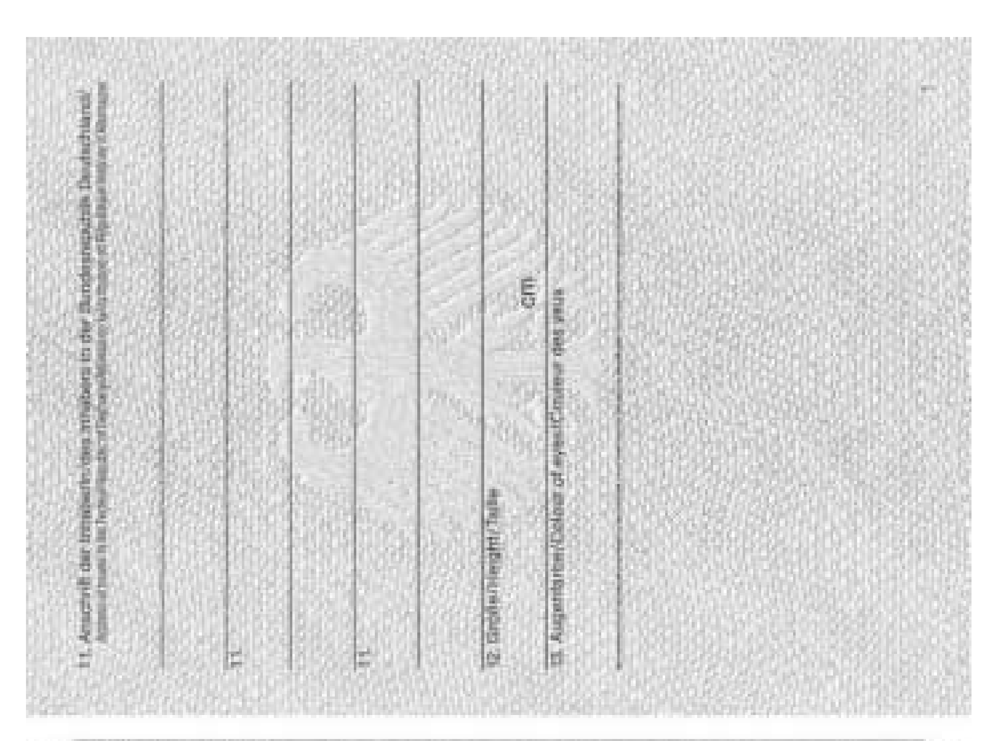
– Deckseiten –

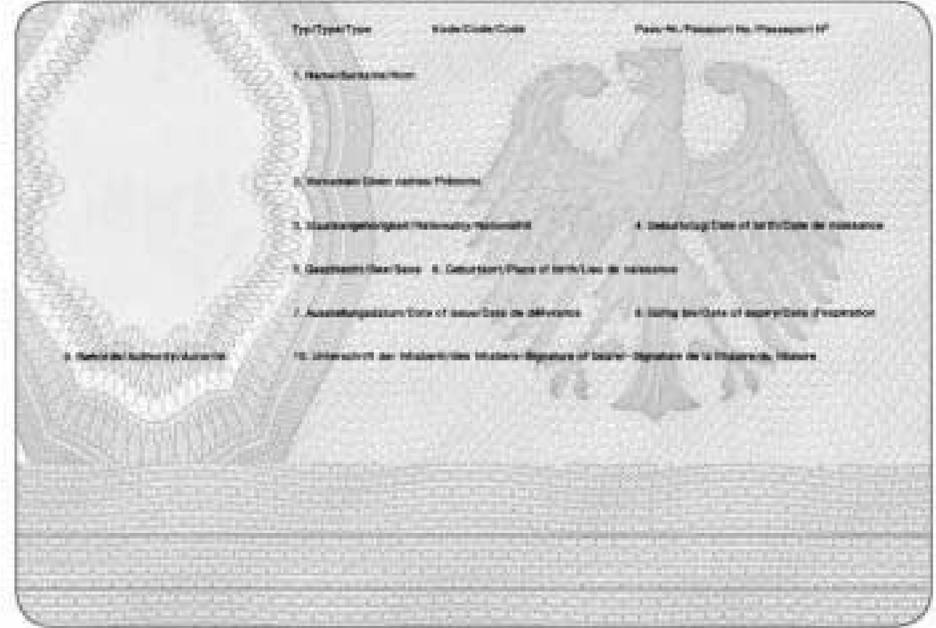


– Vorsatz und Passkartenrückseite –



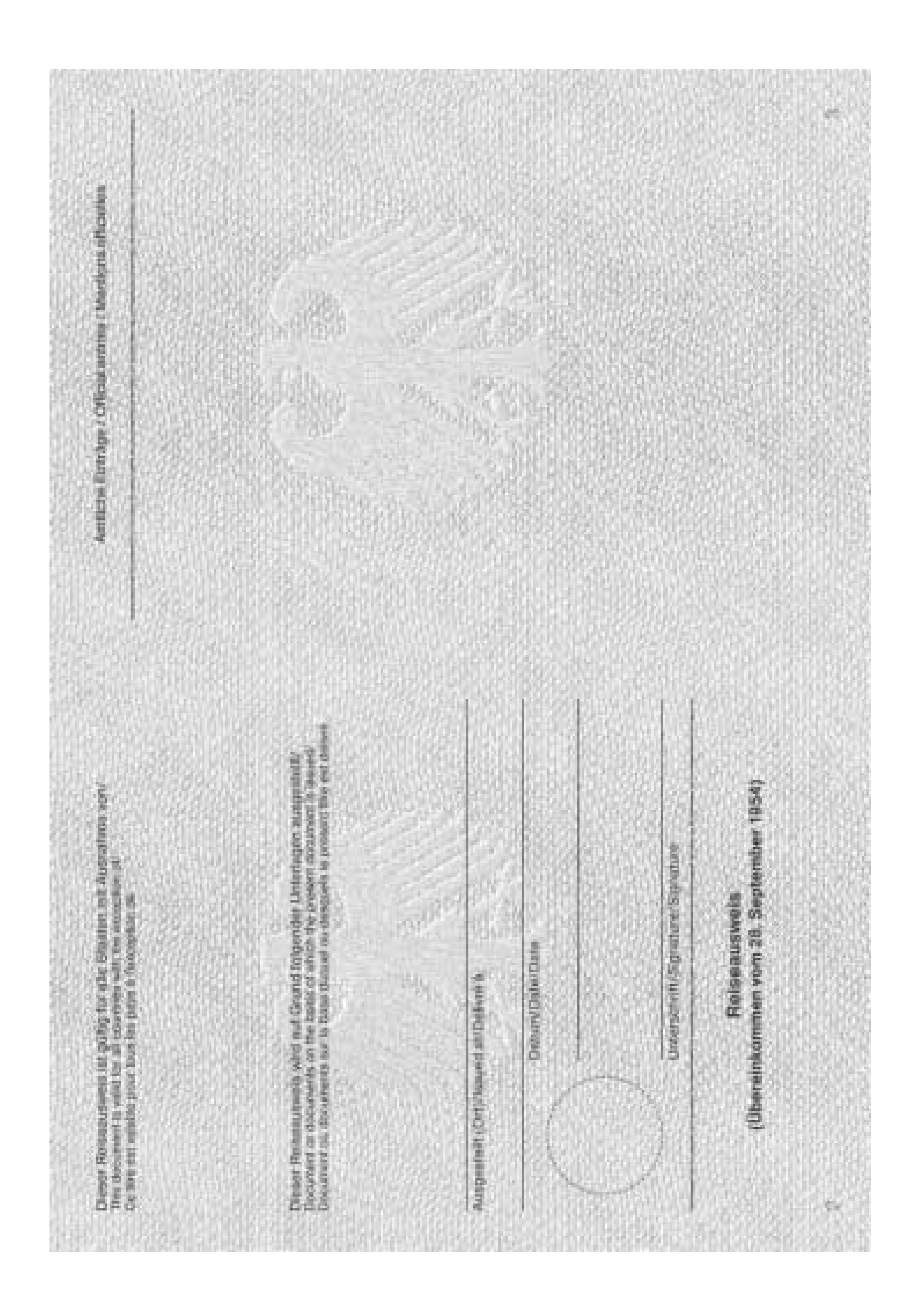
– Passkartenvorderseite und Innenseite 1 –





Die Seiten 1 bis 32 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

– Innenseiten 2 und 3 –



Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von/
This document is valid for all countries with the exception of/
Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de

Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt/
Document or documents on the basis of which the present document is issued/
Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré

Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

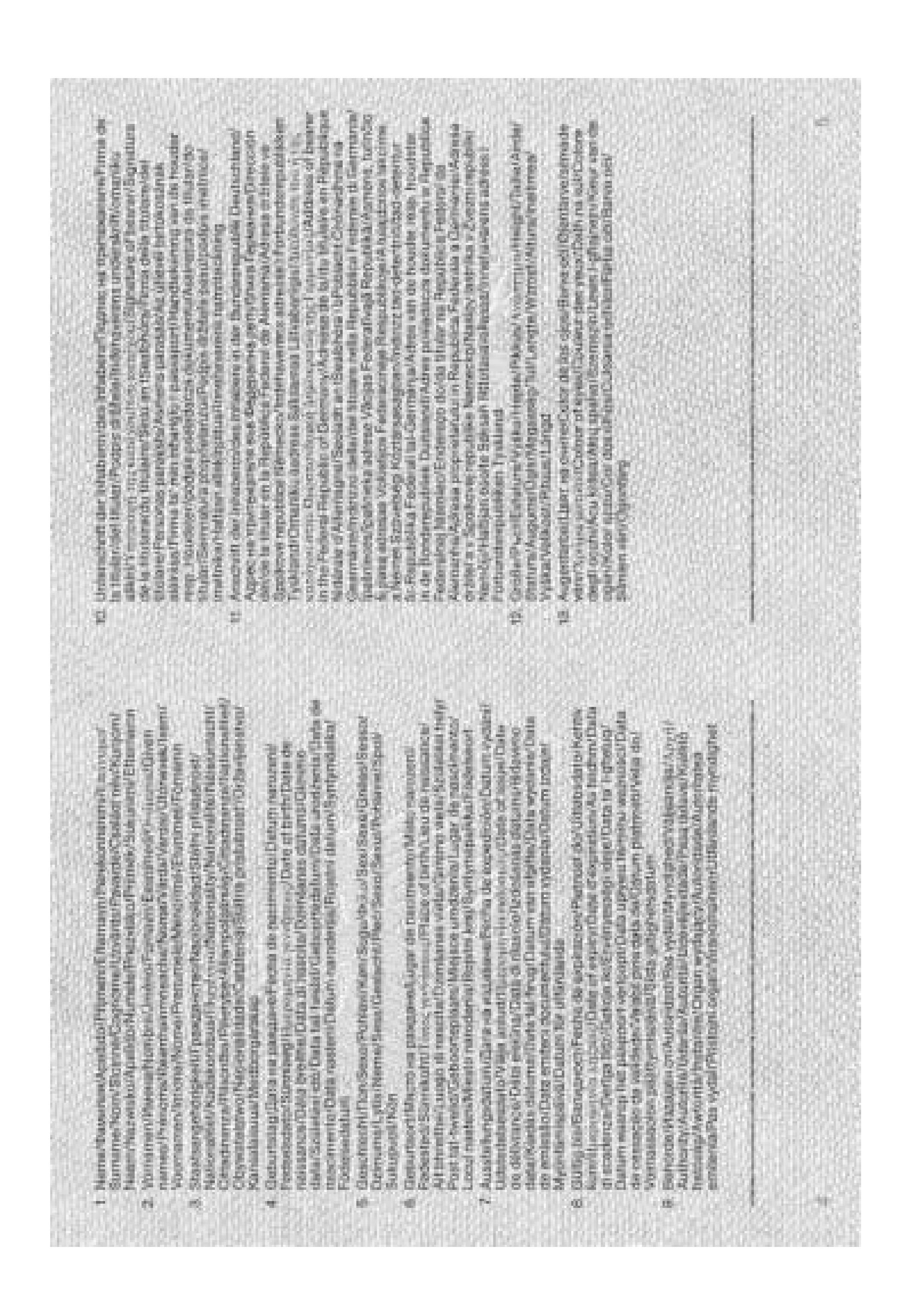
**Reiseausweis**
**(Übereinkommen vom 28. September 1954)**

2

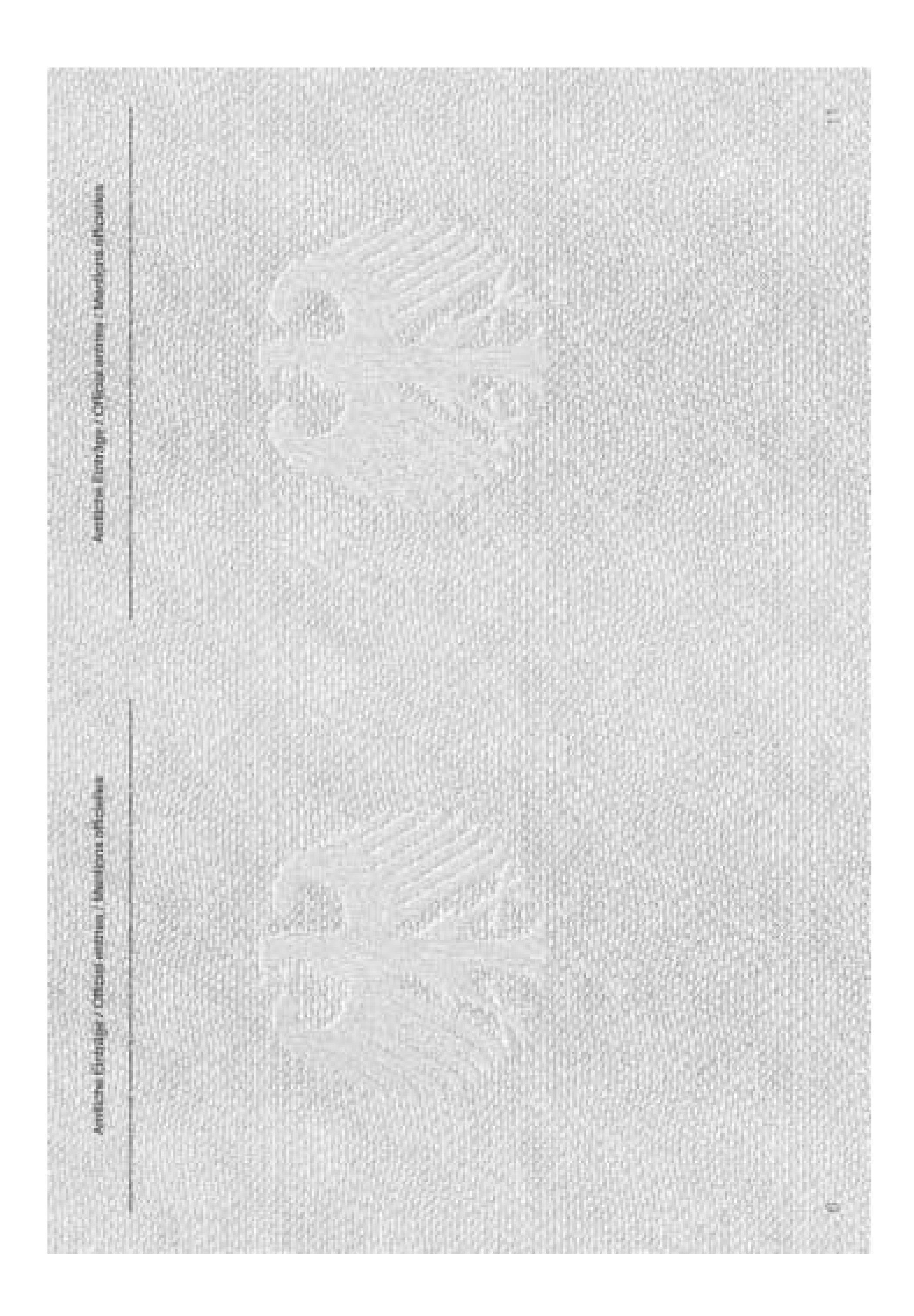
Amtliche Einträge / Official entries / Mentions officielles

3

– Innenseiten 4 und 5 –



– Innenseiten 6 bis 11 –



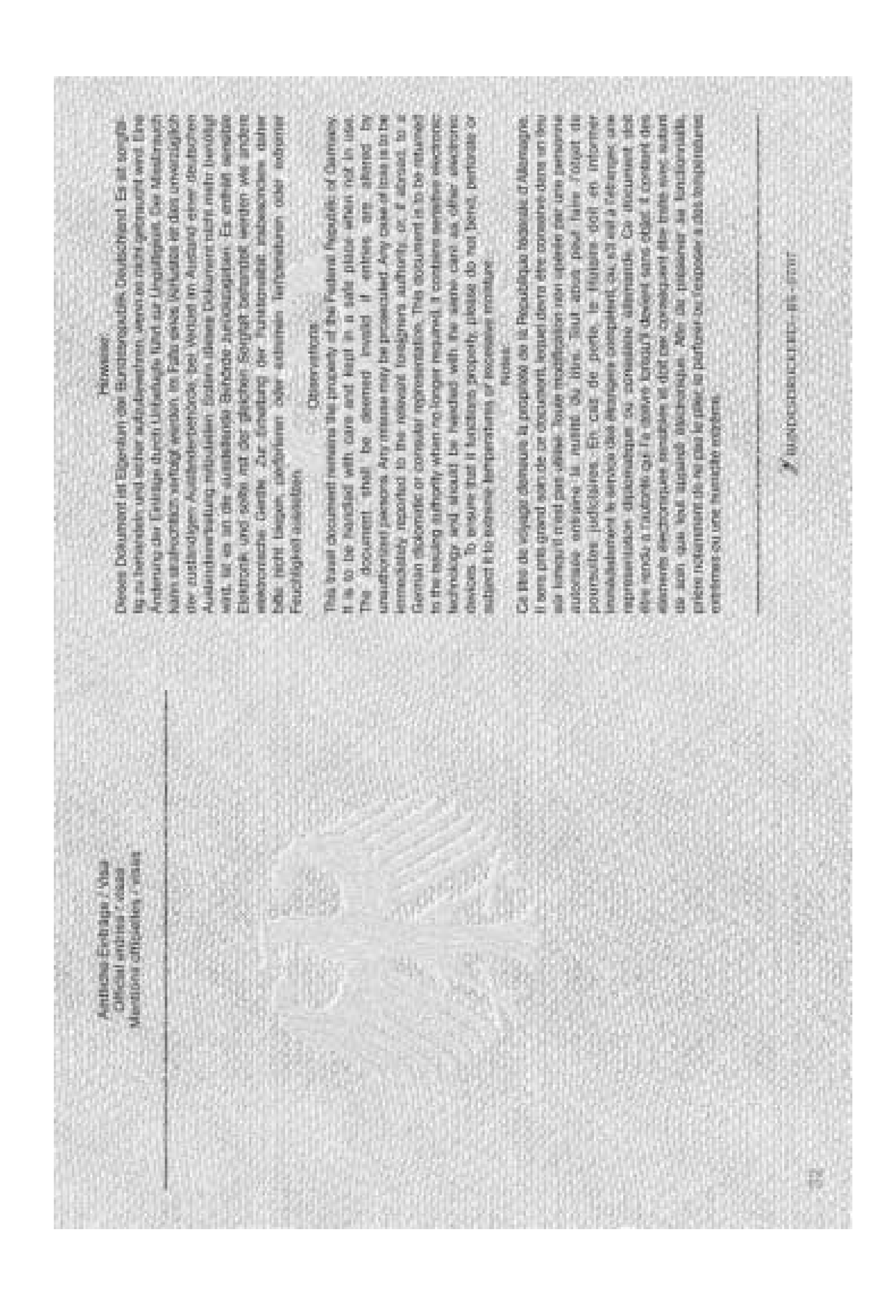

Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

– Innenseiten 12 bis 31 –



Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

– Innenseite 32 und Vorsatz –



Amtliche Einträge / Visa
Official entries / visas
Mentions officielles / visas

Hinweise:
Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben. Es enthält sensible Elektronik und sollte mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden wie andere elektronische Geräte. Zur Erhaltung der Funktionalität insbesondere daher bitte nicht biegen, perforieren oder extremen Temperaturen oder extremer Feuchtigkeit aussetzen.

Observations:
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required. It contains sensitive electronic technology and should be handled with the same care as other electronic devices. To ensure that it functions properly, please do not bend, perforate or subject it to extreme temperatures or excessive moisture.

Notes:
Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet. Il contient des éléments électroniques sensibles et doit par conséquent être traité avec autant de soin que tout appareil électronique. Afin de préserver sa fonctionnalité, prière notamment de ne pas le plier, le perforer ou l'exposer à des températures extrêmes ou une humidité extrême.

BUNDESDRUCKEREI – BS – 07/07

32

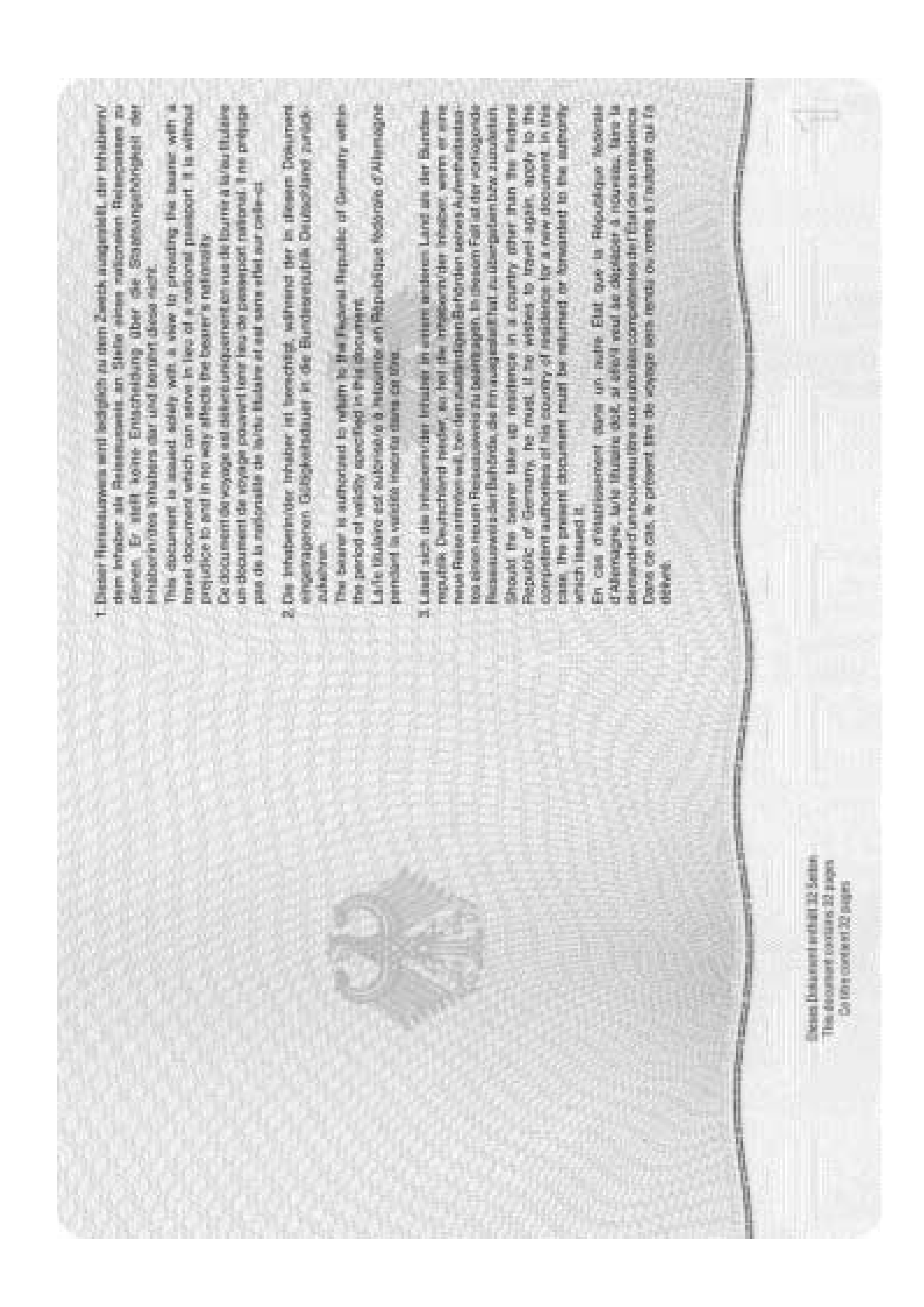
**Anlage D8b**

Vorläufiger Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 2

– Deckseiten –

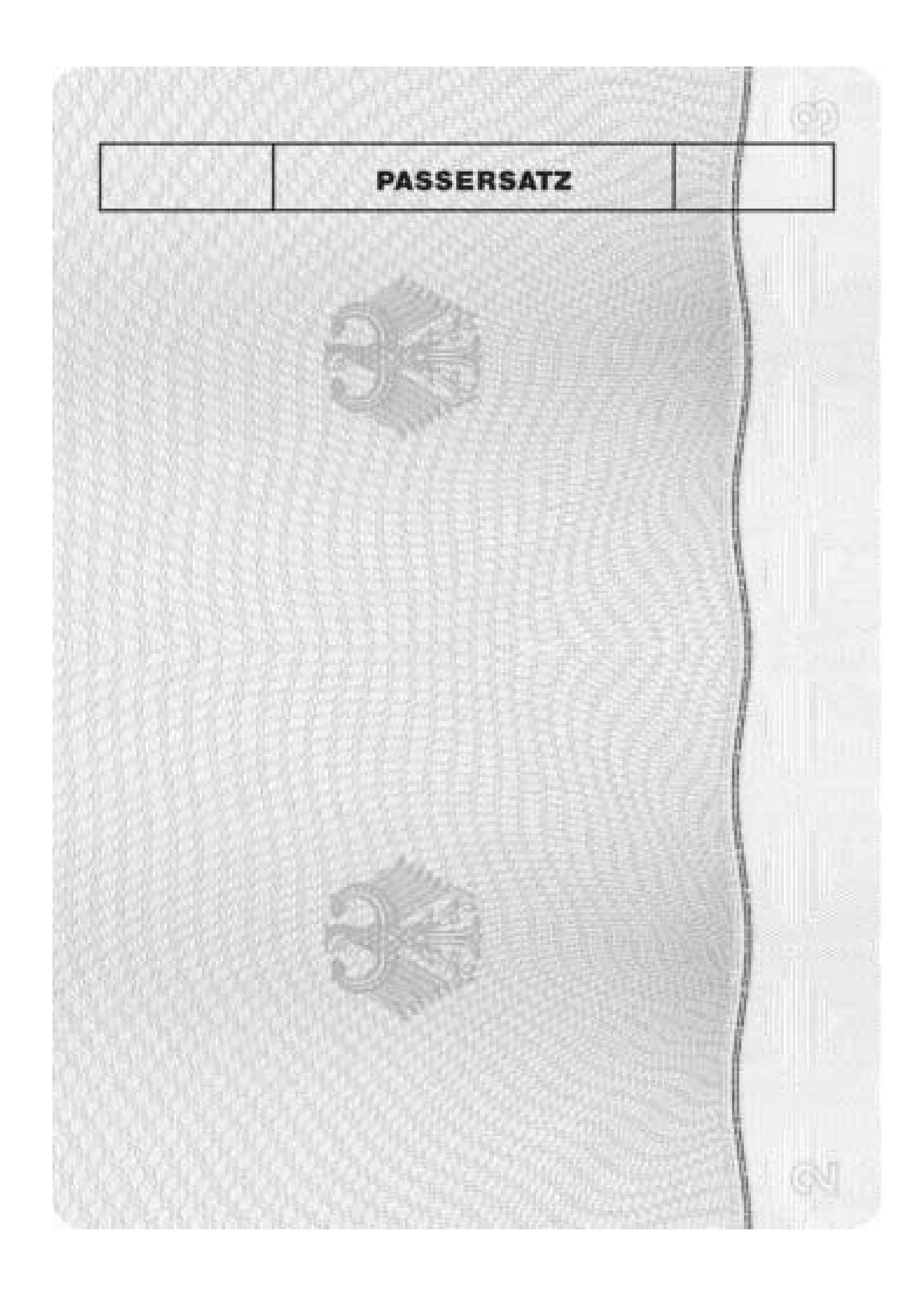


– Vorsatz und Innenseite 1 –

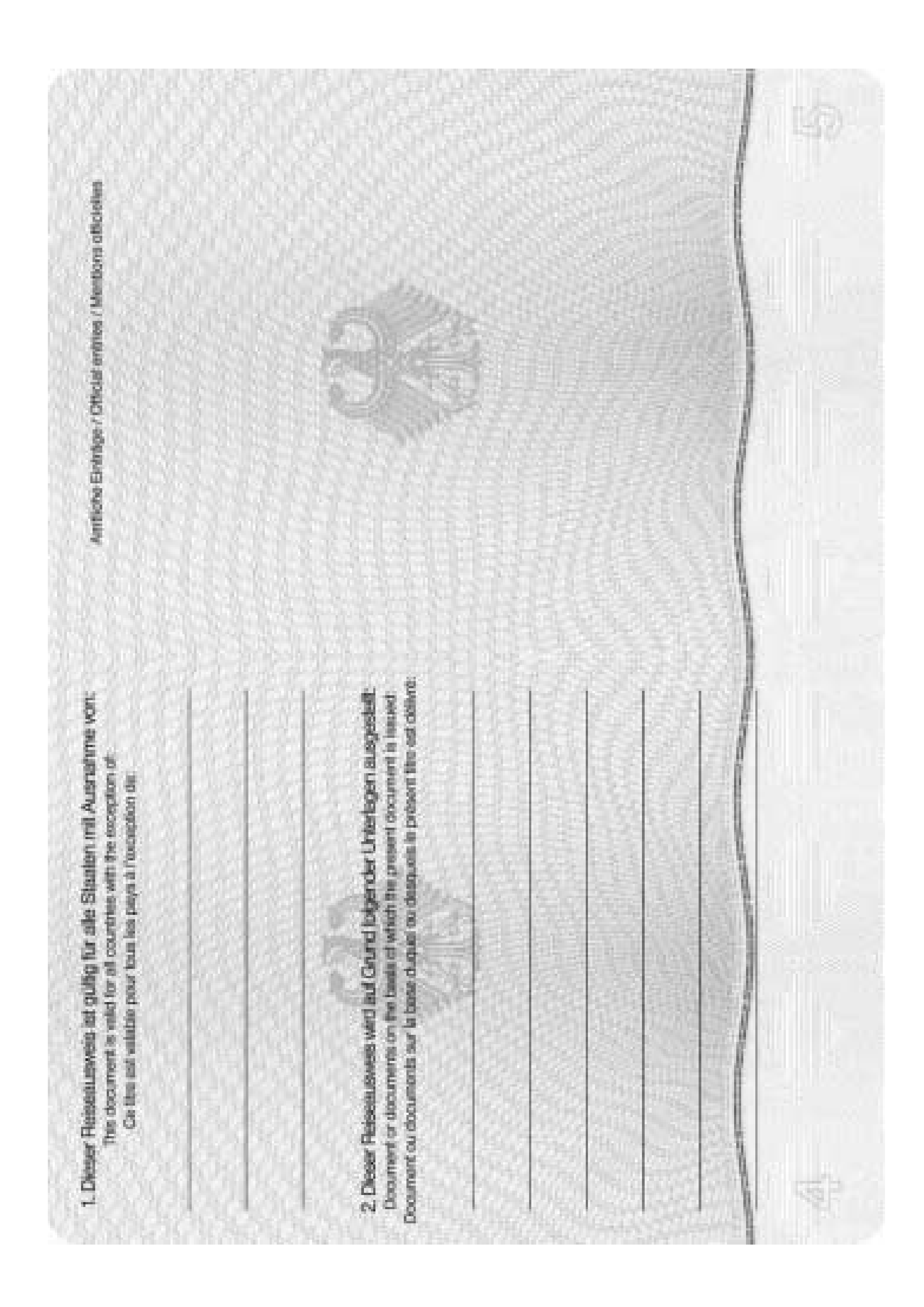


Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand
mit der Dokumentennummer versehen.

– Innenseiten 2 und 3 –



– Innenseiten 4 und 5 –


1. Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von:
The document is valid for all countries with the exception of:
Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de:

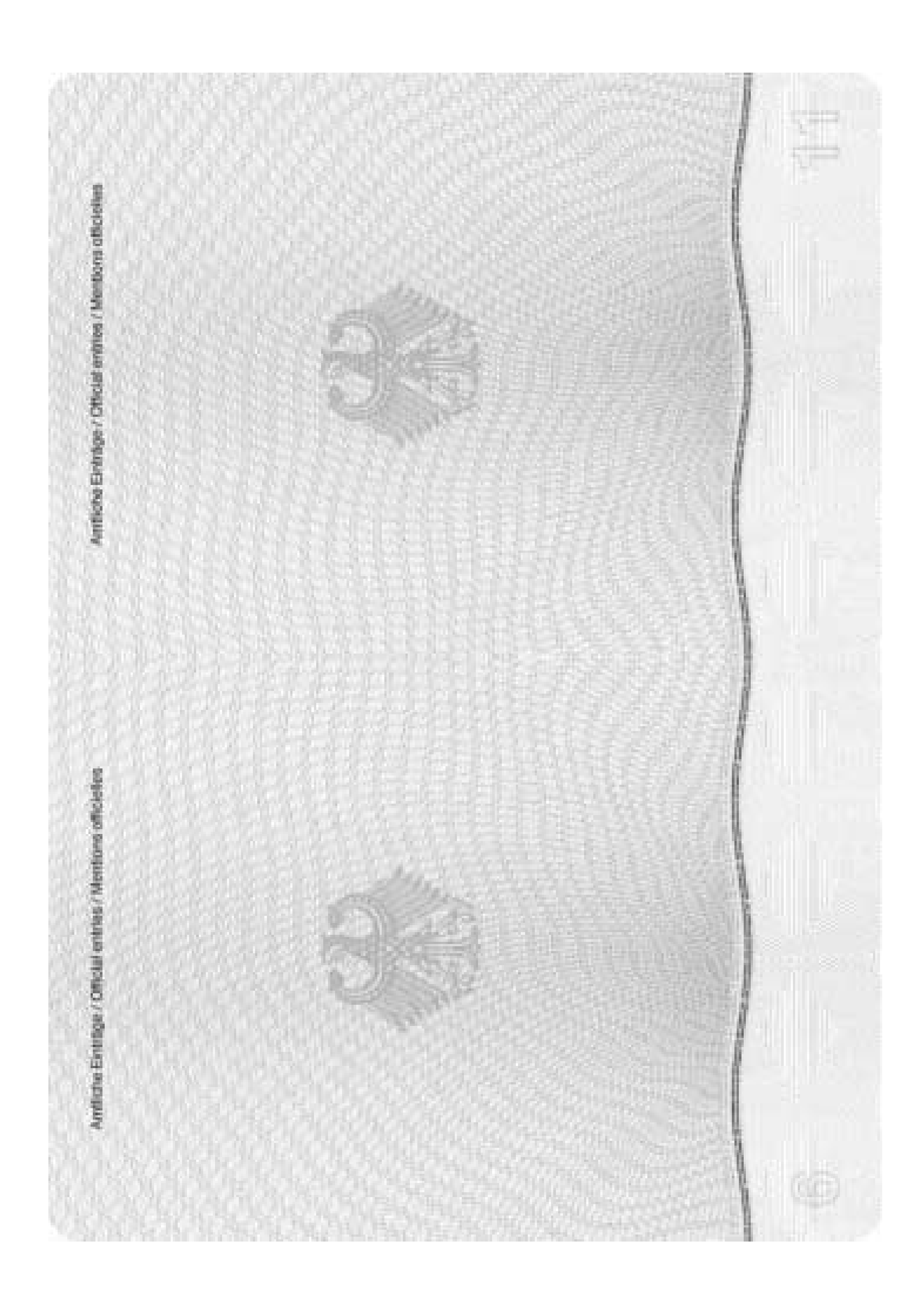
2. Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt:
Document or documents on the basis of which the present document is issued:
Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:

4

Amtliche Einträge / Official entries / Mentions officielles

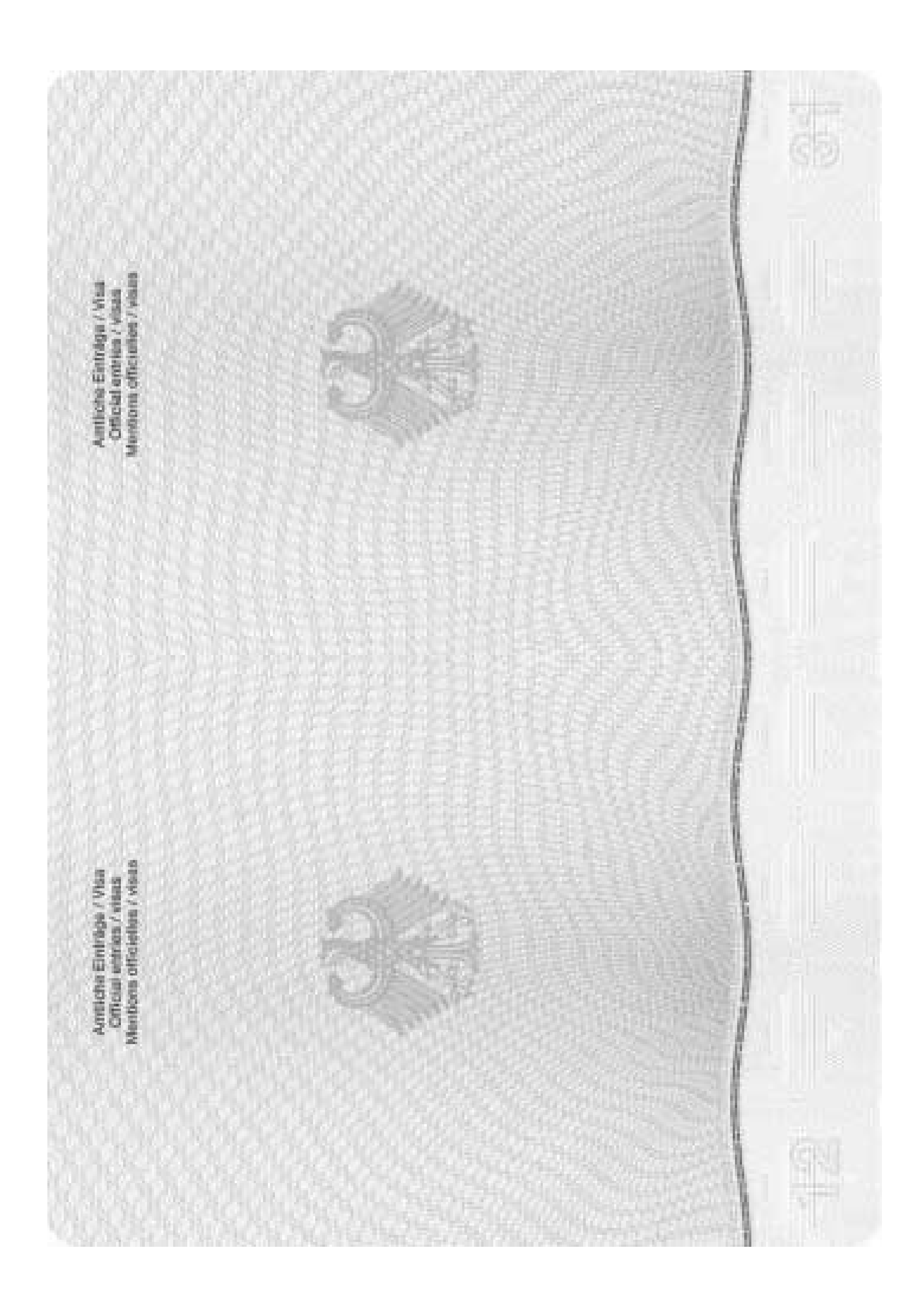
5

– Innenseiten 6 bis 11 –




Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

– Innenseiten 12 bis 31 –




Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

– Innenseite 32 und Vorsatz –

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Address of bearer in the Federal Republic of Germany/
Adresse de la/du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Address of bearer in the Federal Republic of Germany/
Adresse de la/du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

32

Hinweise:

Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Observations:

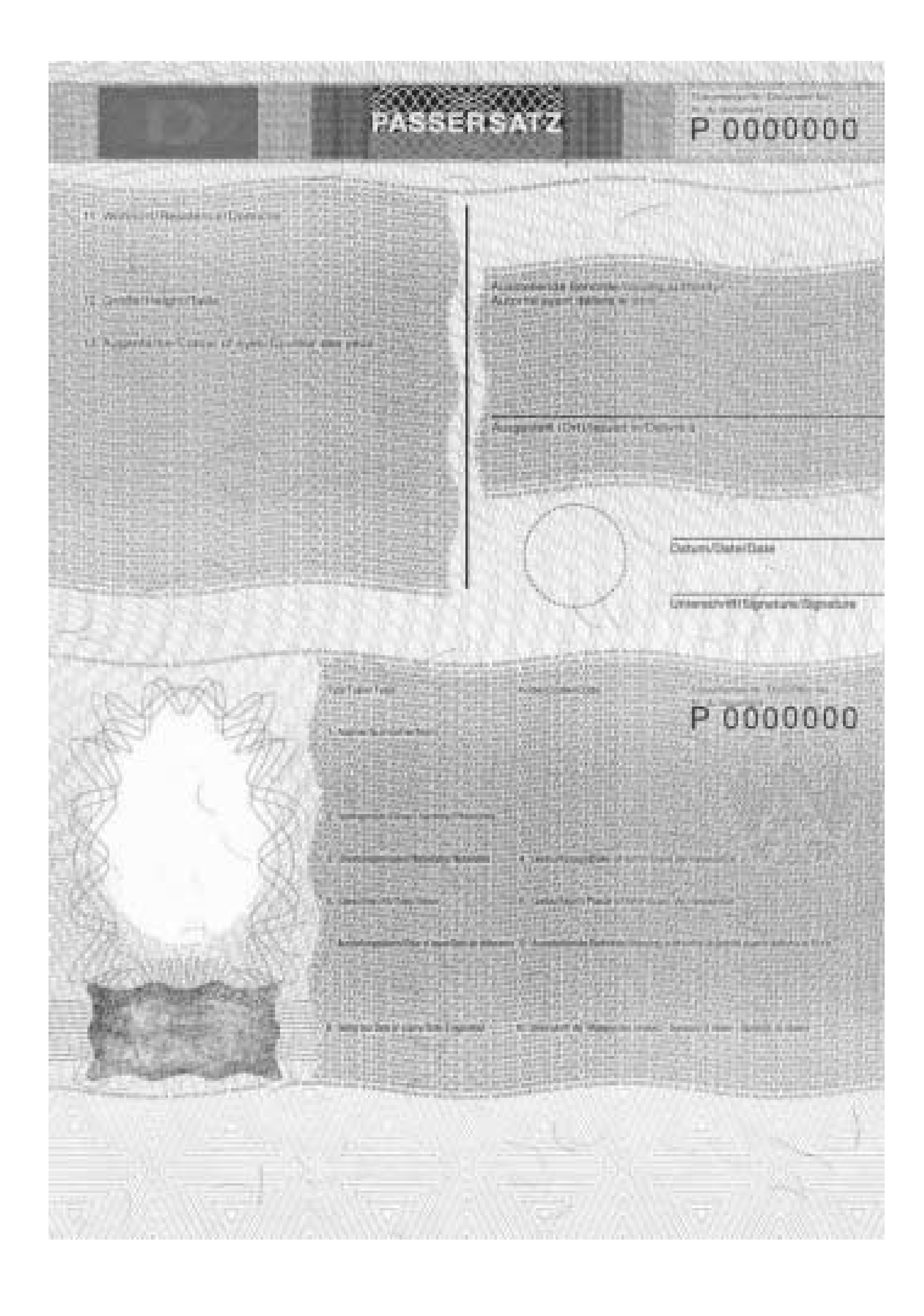
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

Notes:

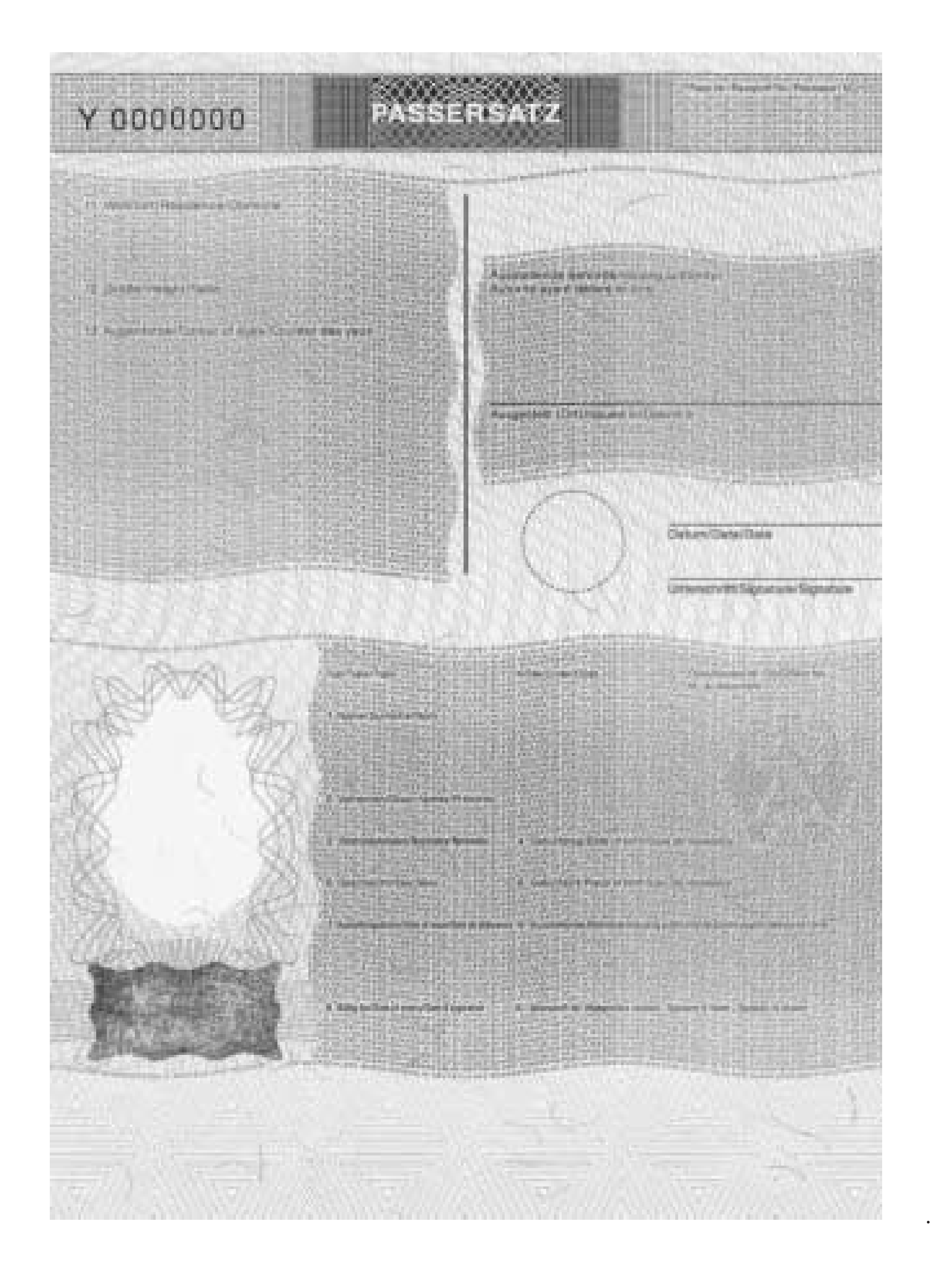
Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

BUNDESDRUCKEREI · 07/07

– Aufkleber für die Personendaten,
der auf den Seiten 2 und 3 des Reiseausweises aufgeklebt wird –



– Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten,
vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist;
Überklebungen sind nicht zulässig –




.“

43. In der Anlage D9 wird in der Überschrift die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
44. In der Anlage D10 wird in der Überschrift die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.
45. Anlage D14 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
    b) Folgende Abbildung wird angefügt:

„



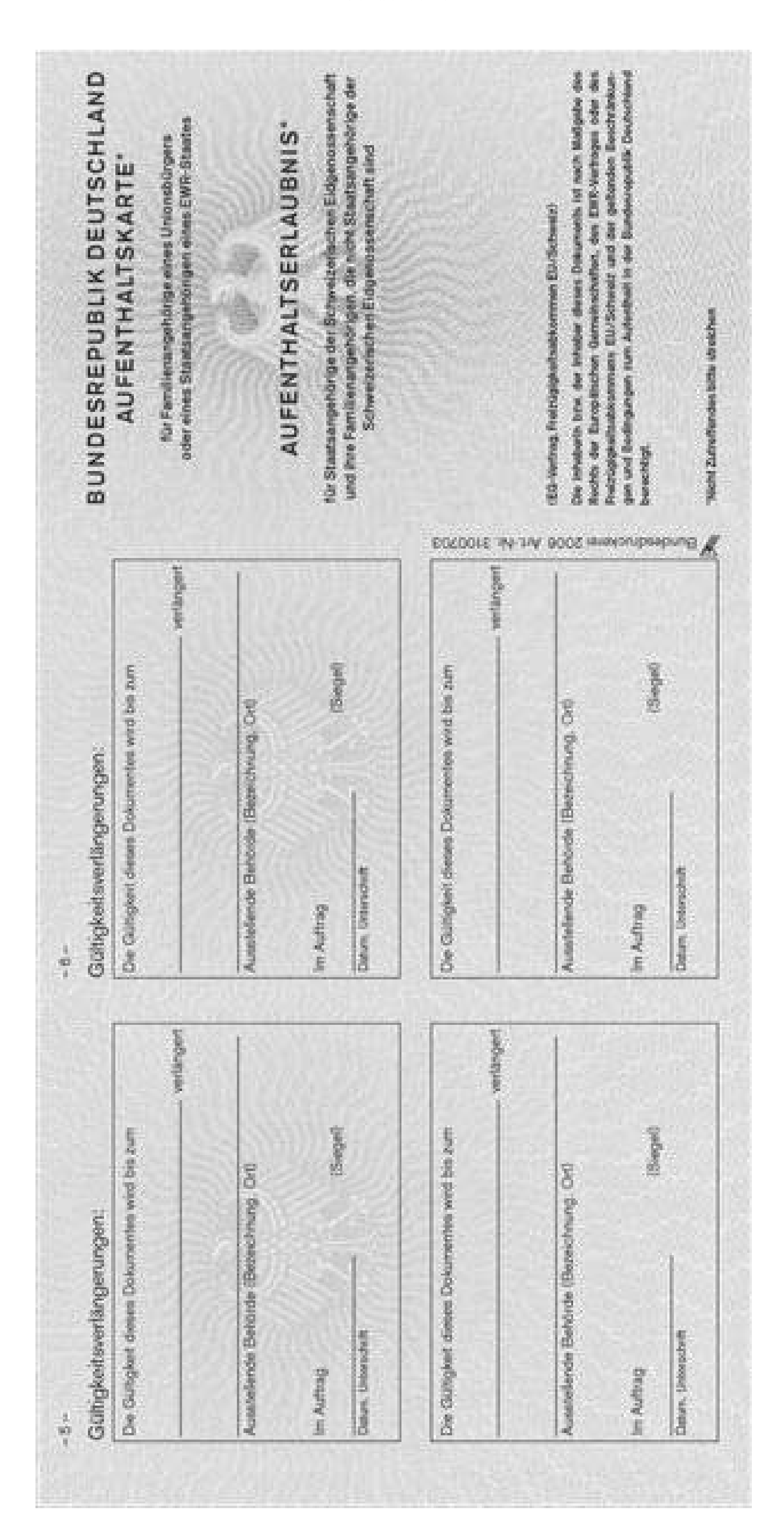

.“

46. Nach Anlage D14 werden folgende Anlagen D15 und D16 angefügt:

**„Anlage D15**

Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und Aufenthaltserlaubnis, die Ausländern ausgestellt werden, die auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ein Aufenthaltsrecht besitzen

– Vorderseite –



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
AUFENTHALTSKARTE*
für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

AUFENTHALTSERLAUBNIS*
für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

(EG-Vertrag, Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz)
Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Dokuments ist nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, des EWR-Vertrages oder des Freizügigkeitsabkommens EU/Schweiz und der geltenden Beschränkungen und Bedingungen zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Bundesdruckerei 2006 Art.-Nr. 3100703

– 5 –

Gültigkeitsverlängerungen:

Die Gültigkeit dieses Dokumentes wird bis zum ______ verlängert
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)
Im Auftrag (Siegel)
Datum, Unterschrift

Die Gültigkeit dieses Dokumentes wird bis zum ______ verlängert
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)
Im Auftrag (Siegel)
Datum, Unterschrift

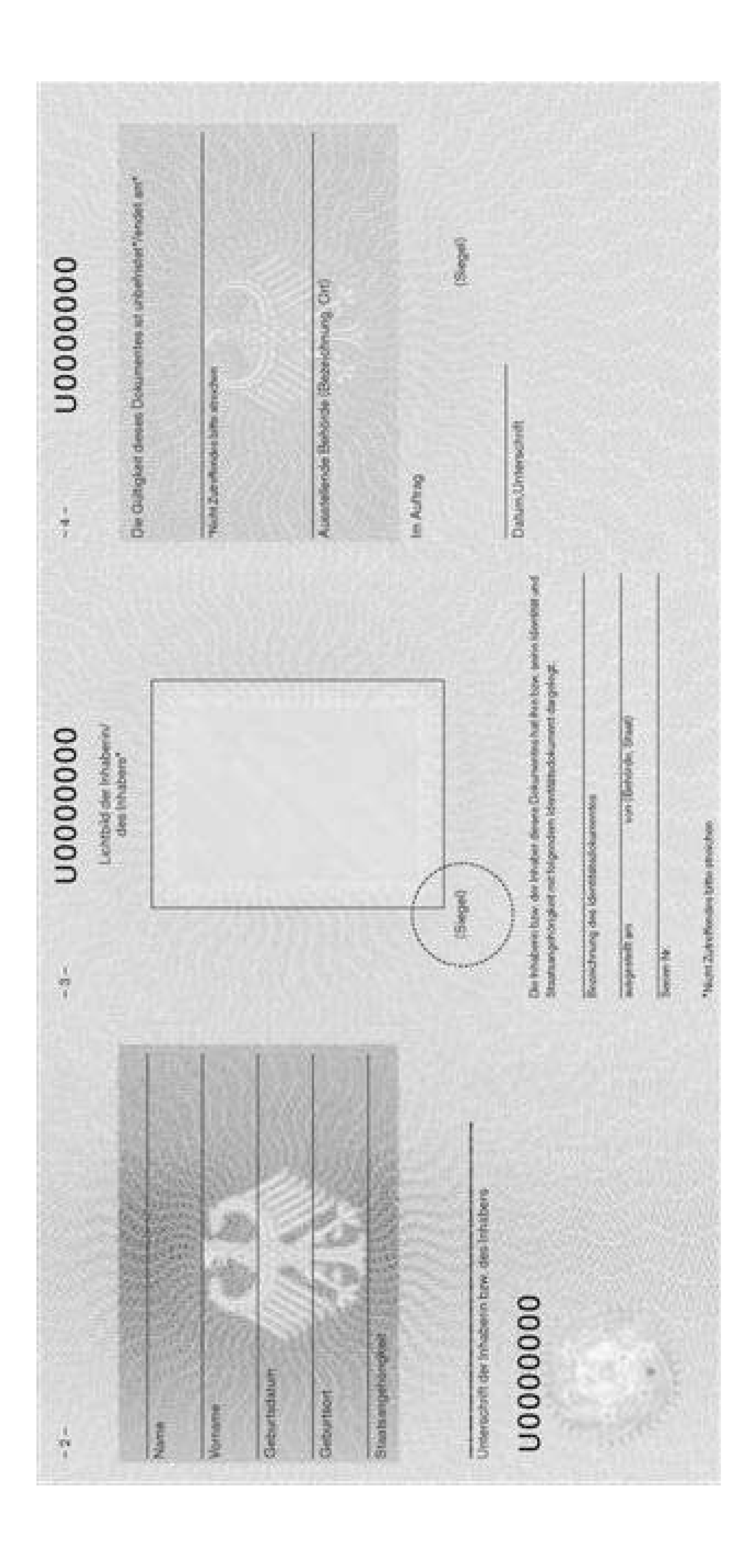
– 6 –

Gültigkeitsverlängerungen:

Die Gültigkeit dieses Dokumentes wird bis zum ______ verlängert
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)
Im Auftrag (Siegel)
Datum, Unterschrift

Die Gültigkeit dieses Dokumentes wird bis zum ______ verlängert
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)
Im Auftrag (Siegel)
Datum, Unterschrift

– Rückseite –



- 2 -

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

U0000000

- 3 -

U0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers*

(Siegel)

Bezeichnung des Identitätsdokuments

ausgestellt am

von (Behörde, Staat)

Serien-Nr.

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

- 4 -

U0000000

Die Gültigkeit dieses Dokumentes ist unbefristet/endet am*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag

Datum/Unterschrift

(Siegel)

**Anlage D16**

Bescheinigung des Daueraufenthalts und Daueraufenthaltskarte
(§ 5 Abs. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

– Vorderseite –

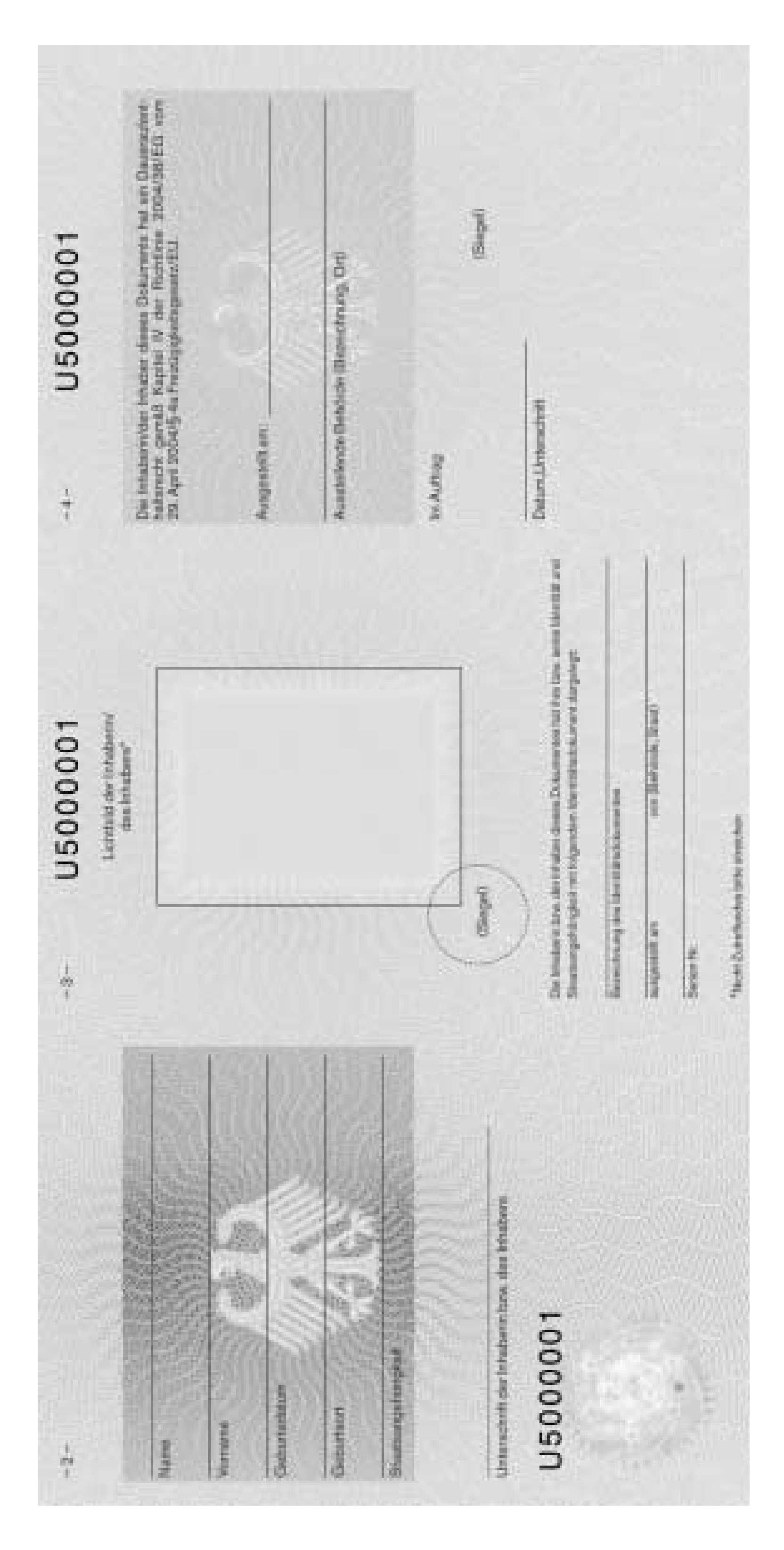


BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BESCHEINIGUNG
DES DAUERAUFENTHALTS*
für Unionsbürger oder Staatsangehörige eines
EWR-Staates

DAUERAUFENTHALTSKARTE*
für Familienangehörige von Unionsbürgern
oder von Staatsangehörigen eines
EWR-Staates

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

– Rückseite –



– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

U5000001

– 3 – U5000001

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers*

(Siegel)

Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Dokumentes hat ihre bzw. seine Identität und Staatsangehörigkeit mit folgendem Identitätsdokument dargelegt:

Bezeichnung des Identitätsdokumentes

ausgestellt am von (Behörde, Staat)

Serien-Nr.

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

– 4 – U5000001

Die Inhaberin/der Inhaber dieses Dokuments hat ein Daueraufenthaltsrecht gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004/§ 4a Freizügigkeitsgesetz/EU.

Ausgestellt am:

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

."

(5) Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Beschäftigung von Opfern von Straftaten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

   b) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

   c) In Nummer 2 werden das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „erlaubt oder geduldet“ durch die Wörter „erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung“ ersetzt.

4. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

## Artikel 8
## Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Asylverfahrensgesetzes, des Ausländerzentralregistergesetzes, des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der AZRG-Durchführungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 10 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 9
## Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe c wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c, Nr. 35 Buchstabe c, Nr. 50 Buchstabe b und Nr. 76 Buchstabe a wird das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## Artikel 10
## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b und Nr. 83 Buchstabe b tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe c § 10 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Ausgangslage

Die Erforderlichkeit für ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in das nationale Recht. Es handelt sich um elf Richtlinien aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts, die im Zeitraum von November 2002 bis Dezember 2005 erlassen worden sind.

Von den elf umzusetzenden Richtlinien umfassen acht Richtlinien im Bereich des Ausländer- und Freizügigkeitsrechts (Abschnitt II) einwanderungspolitische Maßnahmen und erstrecken sich zudem auf die Harmonisierung von Regelungen zum Schutz vor und zur Bekämpfung von illegaler Einwanderung. In weiten Teilen stimmt das geltende Ausländerrecht mit den Richtlinien überein, so dass nur geringfügige Anpassungen und punktuelle Änderungen erforderlich sind. Allerdings führt die Erforderlichkeit zur Schaffung neuer Aufenthaltsrechte und Zulassungsverfahren jedoch bei der Umsetzung einiger Richtlinien zu umfangreicheren Änderungen im Aufenthaltsgesetz und in der Aufenthaltsverordnung.

Die zur Umsetzung anstehenden drei Richtlinien im Asylbereich (Abschnitt III) stellen die zentralen Elemente der Asylrechtsharmonisierung in der Europäischen Union dar. Die Harmonisierung, die Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz erfordert, umfasst alle wesentlichen Aspekte im Asylbereich: die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Schutzgewährung, die daran anknüpfenden Statusrechte, die Ausgestaltung des Asylverfahrens und die Lebensbedingungen der Asylbewerber. Rechtsgrundlage ist Artikel 63 des EG-Vertrags. Ziel der Harmonisierung ist es, durch Festlegung von Mindestnormen ein Mindestmaß an Schutz zu gewährleisten und durch Angleichung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Anerkennungsvoraussetzungen, Anreize für Sekundärmigration auf dem Gemeinschaftsgebiet zu verringern. Die gegenwärtig auf Mindestnormen beschränkte Harmonisierung ist die erste Phase eines längerfristig angelegten Harmonisierungsprogramms, das vom Europäischen Rat in Tampere im Jahr 1999 auf den Weg gebracht wurde. Fernziel ist ein gemeinsames Asylsystem mit einem einheitlichen Status für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte und einem gemeinsamen Asylverfahren. Nach Abschluss der ersten Harmonisierungsphase, der Umsetzung der Mindestnormen in das nationale Recht und einer Evaluierung der Rechtsinstrumente der ersten Phase soll frühestens ab dem Jahr 2007 mit der zweiten Harmonisierungsphase begonnen werden.

Die Richtlinien konnten wegen des jeweiligen Zeitpunkts ihrer Verabschiedung nicht mehr oder nur in Teilen durch das Zuwanderungsgesetz umgesetzt werden. Eine Umsetzung der Richtlinien durch das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) war auch nicht möglich, da die Eilbedürftigkeit dieses Gesetzes wegen des Inkrafttretenstermins des Zuwanderungsgesetzes keine Gelegenheit zur Vorbereitung und Abstimmung von Regelungen, die der Umsetzung von Richtlinien dienten, zuließ. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes plante die damalige Bundesregierung, im Juni 2005 einen bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Richtlinienumsetzung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Aufgrund der Ankündigung von Neuwahlen, der Auflösung des Deutschen Bundestages und der Bundestagswahl am 18. September 2005 kam es nicht mehr dazu. Die Parteien, die die neue Bundesregierung tragen, hatten in dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinien vereinbart.

Das Gesetzesvorhaben ist eilbedürftig, da bis zum 12. Januar 2007 die Frist zur Umsetzung von neun der elf Richtlinien abgelaufen ist und die EU-Kommission wegen der nicht fristgerechten Umsetzung von acht Richtlinien bereits Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat.

Neben der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sollen mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union auch vor dem Hintergrund der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes, der aus den gescheiterten Kofferbombenattentaten Ende Juli 2006 resultierenden sicherheitspolitischen Bedürfnissen, einer erforderlichen gesetzlichen Altfallregelung und der Auswirkungen der Föderalismusreform weitergehende auch einzelne Änderungen im Ausländer- und Asylrecht vorgenommen werden (Abschnitt IV).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist eine Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vereinbart worden. Dabei sollte untersucht werden, ob die mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind und ob ggf. Verbesserungsbedarf besteht. Die Evaluierung wurde mehrstufig durchgeführt (Einholung von schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Bundes- und Landesministerien sowie von Nichtregierungsorganisationen; Expertenanhörung; Analyse der Rechtsprechung zum Zuwanderungsgesetz; Evaluierung der Integrationskurse durch externe Beratungsunternehmen). Das Bundesministerium des Innern hatte im Juli 2006 dem Deutschen Bundestag einen Evaluierungsbericht vorgelegt, der deutlich machte, dass sich das Zuwanderungsgesetz grundsätzlich bewährt hatte. Die mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziele wurden, soweit es gesetzgeberisch möglich ist, erreicht. Soweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu Tage getreten ist, wurde dieser als Empfehlungen im Evaluierungsbericht ausgewiesen. Die Empfehlungen sind bereits in Teilen in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Die aus den im Juli 2006 versuchten Kofferbombenattentaten in Nordrhein-Westfalen gewonnenen sicherheitspolitischen Erkenntnisse haben gezeigt, dass es eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten bei den ausländerrechtlichen Instrumentarien gibt. Diese sind während der Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder am 16./17. November 2006 auf Vorschlag des Bundesministers des Innern einvernehmlich von den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder gebilligt worden. Die gesetzlichen Optimierungsmaßnahmen erstrecken sich ins-

besondere auf die Identitätssicherung und die Konsultation der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Visumverfahren.

Von besonderer politischer Bedeutung ist die Einführung einer gesetzlichen Altfallregelung, mit der die von der Innenministerkonferenz im November 2006 beschlossene Bleibeberechtsregelung fortgeführt wird.

Schließlich sind redaktionelle Korrekturen und Änderungen zur Erleichterung der Rechtsanwendung und Anpassungen an die weitere Rechtsentwicklung vorgenommen worden.

Zudem werden die Änderungen vorgenommen, die aufgrund der Föderalismusreform in Bezug auf die Behördeneinrichtungen sowie das Verwaltungsverfahren der Länder notwendig sind

## II. Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union im Bereich des Ausländerrechts

Die Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 17) dient der europäischen Harmonisierung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einwanderung.

Sie ist durch das Zuwanderungsgesetz im Wesentlichen bereits umgesetzt worden; ihre Regelungen wurden bei der Ausgestaltung der Strafvorschriften in den §§ 95 bis 97 AufenthG berücksichtigt.

Nach einem intensiven Abgleich der Richtlinie mit den neu geschaffenen Strafvorschriften sind die fachlich betroffenen Bundesressorts jedoch zu der Auffassung gelangt, dass noch geringfügige Anpassungen notwendig sind. Diese betreffen Randkorrekturen bei der Versuchsstrafbarkeit der Teilnahme an einer unerlaubten Einreise, die nicht zu Gewinnzwecken erfolgt und bei der Einbeziehung von Taten, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen werden, die nicht Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens sind. Um dem Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 zur Stärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt hinreichend Rechnung zu tragen, ist zudem die Strafbemessung für Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften über Einreise und Aufenthalt auf die Taten ausgedehnt worden, die Zuwiderhandlungen gegen einreise- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Republik Island und des Königreichs Norwegen erfassen.

Ziel der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familiennachzugsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 251 S. 12) ist die Harmonisierung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung oder Entziehung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung zu Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten. Sie beinhaltet das Recht auf Nachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern und ggf. weiteren Familienangehörigen sowie nicht verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern.

Da die Regelungen zur Familienzusammenführung im Zuwanderungsgesetz bereits weitgehend auf der Richtlinie basieren, sind nur noch marginale Rechtsänderungen erforderlich. Die Richtlinie wird bereits aufgrund von Erlassen der Länder durch die Ausübung gebundenen Ermessens so umgesetzt, dass Verwaltungsentscheidungen deutscher Behörden der Richtlinie nicht entgegenstehen. Diese Umsetzung muss nun noch gesetzlich nachvollzogen werden. So sind die bestehenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz zu ergänzen durch eine gesetzliche Festlegung der bereits jetzt durch die Verwaltungspraxis gewährleisteten Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse für Familienangehörige. Zudem wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch die Festlegung eines Mindestalters zum Ehegattennachzug junge Ausländer vor Zwangsverheiratungen zu schützen. Mit der ausdrücklichen Aufnahme eines Ausschlussgrundes für den Familiennachzug bei Scheinehen soll dem Missbrauch eines Aufenthaltsrechts, insbesondere zu illegalen Zwecken wie der Zwangsprostitution, entgegengewirkt werden. Die Gestattung des Nachzugs von minderjährigen ledigen Kindern des Ehegatten des Ausländers, der das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt, sowie der zwingende Verzicht auf den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts beim Nachzug zu Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention unter bestimmten Voraussetzungen zählen zu den weiteren Änderungen des geltenden Rechts.

Zur Harmonisierung des Daueraufenthaltsrechts von Drittstaatsangehörigen sieht die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthalt-Richtlinie, ABl. 2004 EU Nr. L 16 S. 44) die Schaffung eines gemeinschaftlichen EU-Daueraufenthaltsrechts nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vor. Zudem erfasst sie das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat und verlangt eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z. B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen.

Dies erfordert eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes unter anderem durch die Einführung eines neuen Aufenthaltstitels – der „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“. Damit verbunden sind neu zu schaffende Regelungen zur Mobilität der Daueraufenthaltsberechtigten anderer Mitgliedstaaten durch Einführung eines neuen Erteilungstatbestands. Zudem sind Regelungen des innergemeinschaftlichen Austauschs von Daten über die Verleihung des Daueraufenthaltsrechts und zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Rückführungsmaßnahmen einschließlich des hierfür vorgesehenen Konsultationsverfahrens zu treffen.

Die Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Opferschutzrichtlinie, ABl. EU Nr. L 261 S. 19) dient der Bekämpfung des Menschenhandels und damit der illegalen Einwanderung. Sie fordert aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zugunsten der genannten Personen, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten zusammenzuarbeiten und sich als Zeugen zur Aufklärung und Verfolgung entsprechender Straftaten zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählt die Schaffung eines Aufenthaltstitels für einen vorübergehenden Aufenthalt für die Zeitdauer der Mitwirkung im Strafverfahren unter Befreiung von allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Zudem ist im Aufenthaltsgesetz eine Ausreisefrist von mindestens vier Wochen als Bedenkzeit für eine Kooperation mit den zuständigen Behörden festzulegen.

Mit der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Studentenrichtlinie, ABl. EU Nr. L 375 S. 12) sollen die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Studenten sowie für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit harmonisiert werden. Um die Mobilität ausländischer Studenten zu fördern, sieht sie unter bestimmten Bedingungen auch einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in einem zweiten Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck des Studiums vor.

Dies erfordert einige Anpassungen der Vorschriften zur Zulassung von Studenten, die Schaffung der entsprechenden Mobilitätsregeln im Aufenthaltsgesetz sowie eine Angleichung der Vorschriften zum Widerruf von Aufenthaltstiteln.

Die Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Forscherrichtlinie, ABl. EU Nr. L 289 S. 15) zielt darauf ab, das Verfahren zur Zulassung von sog. Drittstaats-Forschern in der Europäischen Union nach einem besonderen, dreistufigen Verfahren zu regeln und den in diesem Verfahren zugelassenen Forschern bestimmte Rechte hinsichtlich des Aufenthalts, der Abhaltung von Unterricht an Hochschulen, der Gleichbehandlung bei der Diplomanerkennung, den Arbeitsbedingungen, der sozialen Sicherheit, Besteuerung etc. und der Mobilität innerhalb der EU für dasselbe oder andere Vorhaben einzuräumen.

Um diesen Zielvorgaben Rechung zu tragen, bedarf es vor allem der Schaffung eines besonderen Tatbestandes zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für „Forscher“ und der Umsetzung der Mobilitätsregelungen im Aufenthaltsgesetz sowie der Regelung des Zulassungsverfahrens in der Aufenthaltsverordnung.

Die Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (Durchbeförderungsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 321 S. 26) folgt der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1995 betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen und dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 21. April 1998 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen auf dem Luftweg (SCH/Com-ex (98)10). Trotz des Bemühens der Mitgliedstaaten, vorrangig direkte Flugverbindungen zu nutzen, kann es unter wirtschaftlichen Aspekten bzw. wegen eines unzureichenden Angebots an Direktflügen erforderlich werden, Flugverbindungen zu nutzen, die über Transitflughäfen anderer Mitgliedstaaten führen. Die für alle Mitgliedstaaten verbindliche Regelung eines vereinheitlichten Verfahrens zur gegenseitigen Unterstützung bei der Rückführung trägt der notwendigen Zusammenarbeit bei dem gemeinsamen Ziel der Beendigung des illegalen Aufenthalts ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger Rechnung.

Zur Umsetzung wurde das Aufenthaltsgesetz um einen eigenen Abschnitt „Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen“ ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU basieren auf der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/380/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 229 S. 35 – bereinigte Fassung).

Diese Richtlinie verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Sie fasst zum einen das bisher in zwei Verordnungen und neun Richtlinien geregelte Gemeinschaftsrecht über das Recht der Unionsbürger, sich in den übrigen Mitgliedstaaten aufzuhalten, in einem Rechtsakt zusammen. Zum anderen führt die Freizügigkeitsrichtlinie neue Vorgaben ein, die die Ausübung der Freizügigkeit erleichtern. Hierzu zählen die Abschaffung der Aufenthaltserlaubnispflicht für Unionsbürger und die gemeinschaftsrechtliche Einführung eines Daueraufenthaltsrechts. Das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger ist auf nationaler Ebene mit dem Zuwanderungsgesetz neu geregelt worden. Diese Gesamtrevision hat in zwei wesentlichen Punkten die Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie bereits vorweggenommen. So ist die in der Richtlinie enthaltene Abschaffung der Aufenthaltserlaubnis-EU für Unionsbürger bereits vorgesehen; ebenso gibt es auf nationaler Ebene seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU bereits ein Daueraufenthaltsrecht – wenn auch nur für einen eingeschränkten Personenkreis.

Die erforderlichen Anpassungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU betreffen die Definition des Familienangehörigen, die Erweiterung des Daueraufenthaltsrechts und die Schaffung von Regelungen zu seinem Fortfall bei dauerndem Fortzug aus dem Bundesgebiet sowie zum Fortbestehen des Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen nach Tod oder Wegzug der Bezugsperson (Unionsbürger) bei gleichzeitiger Vermeidung „kettenartigen“ Familiennachzugs.

## III. Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union im Asylbereich

Mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 304 S. 12) werden die materiellrechtlichen Voraussetzung der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der subsidiären Schutzgewährung sowie die an diese Schutzgewährung anknüpfenden Statusrechte geregelt. Dies betrifft den Regelungsbereich des geltenden § 60 Abs. 1 AufenthG, nicht aber die Asylberechtigung nach Artikel 16a GG. Grundsätzlich berührt die Richtlinienumsetzung Artikel 16a GG daher nicht.

Kernelemente der Qualifikationsrichtlinie sind bereits mit dem Zuwanderungsgesetz in das deutsche Recht übernommen worden. Dazu gehören die Berücksichtigung der nichtstaatlichen und der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung sowie die Anwendung von Ausschlussklauseln bei Straffälligkeit im Rahmen der subsidiären Schutzgewährung.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie bedarf es jedoch noch einer Reihe punktueller Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz. Unter anderem sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung nunmehr normativ zu regeln. Hierzu zählen z. B. das Konzept des internen Schutzes, Auslegungsregeln für die Verfolgungsgründe und die Voraussetzungen der Verfolgungshandlungen. Da die Richtlinienbestimmungen weitgehend der durch Richterrecht geprägten deutschen Rechtslage entsprechen, hat ihre gesetzliche Verankerung aber eher deklaratorischen Charakter. Im Bereich des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG) sind Anpassungen erforderlich, soweit die deutschen Bestimmungen vom Regelungsbereich der Richtlinie erfasst werden.

Die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrensrichtlinie, ABl. EU Nr. L 326 S. 13) regelt das Asylverfahren vor den Verwaltungsbehörden und in Grundsätzen auch vor den Gerichten. Sie legt neben den Rechten und Pflichten der Asylbewerber unterschiedliche Entscheidungskategorien und Verfahrensmaximen fest, die effiziente, faire und zielgenaue Entscheidungen über Asylanträge sicherstellen (u. a. unzulässige Anträge, offensichtlich unbegründete Anträge, sichere Herkunftsstaaten, sichere Drittstaaten, Folgeantragsverfahren).

Der Inhalt der Verfahrensrichtlinie stimmt im Wesentlichen mit der bestehenden deutschen Rechtslage überein; grundlegender rechtssystematischer Änderungen bedarf es nicht. Zu den punktuellen Änderungen von Regelungen im Asylverfahrensgesetz zählen die Festlegung weiterer Informationspflichten gegenüber dem Asylbewerber und kleinere verfahrensrechtliche Anpassungen (z. B. im Folgeverfahren).

Die in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Richtlinie Aufnahmebedingungen, ABl. EU Nr. L 31 S. 18) festgelegten Aufnahmebedingungen für Asylbewerber werden nach dem geltenden Recht bereits weitgehend erfüllt.

Anpassungsbedarf für das Asylverfahrensgesetz besteht lediglich noch in zwei eher marginalen Punkten. Diese betreffen die Verpflichtung, Asylbewerber innerhalb einer bestimmten Frist über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren zu unterrichten und ihnen die Aufenthaltsgestattung innerhalb einer bestimmten Frist auszuhändigen.

### IV. Weitere Änderungen

Neben der Umsetzung der Richtlinien im Bereich des Ausländerrechts werden weitere wesentliche Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) vorgenommen.

Aus der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes resultieren zunächst insbesondere die Einführung des Grundsatzes der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs (Artikel 1 Nr. 34), die Neuregelung der Verpflichtung von Ausländern, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen, zur Teilnahme am Integrationskurs (Artikel 1 Nr. 35), die Schaffung einer Teilnahmemöglichkeit deutscher Staatsangehöriger, die integrationsbedürftig sind, an den Integrationskursen (Artikel 1 Nr. 35) und die gemeinsame Zuständigkeit des Bundes und der Länder für integrationskursergänzende Maßnahmen (Artikel 1 Nr. 36). Des Weiteren werden eine Beweislastumkehr bei der Altersfeststellung vor der Anwendung von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (Artikel 1 Nr. 39), die Erweiterung des Personenkreises bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens auf ermächtigte Bedienstete des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer vermutlich besitzt (Artikel 1 Nr. 64) und der gesetzlich angeordnete Sofortvollzug beim Widerruf eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 75 Satz 2 AsylVfG vorgesehen (Artikel 1 Nr. 65).

Zur Gewährleistung der inneren Sicherheit erfolgen wesentliche Änderungen im Visumverfahren. Mit der Ergänzung des § 49 Abs. 3 AufenthG wird sichergestellt, dass künftig von allen visumpflichtigen Staatsangehörigen Lichtbilder und Fingerabdrücke zur Feststellung und Sicherung vor der Ausstellung nationaler Visa erhoben werden können (Artikel 1 Nr. 39). Nach Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen zum 1. Januar 2009 werden – entsprechend den künftigen Regelungen auf europäischer Ebene für den vergemeinschafteten Bereich der Schengen-Visa – identitätsfeststellende und -sichernde Maßnahmen durch die Abnahme der vorgenannten biometrischen Merkmale verpflichtend. Darüber hinaus wird das Konsultationsverfahren des § 73 AufenthG außer auf den Visumantragsteller und den Einlader auf alle bekannt gewordenen Referenzpersonen erstreckt (Artikel 1 Nr. 58). Die durch die Auslandsvertretungen in Visumverfahren erhobenen Daten sollen ferner auf Sicherheitsbedenken jedweder Art durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden dürfen, wobei die in das Konsultationsverfahren eingebundenen Sicherheitsbehörden künftig der zuständigen Stelle auch nach Ausstellung des Aufenthaltstitels während dessen Gültigkeitszeitraums das Bestehen von Sicherheitsbedenken unverzüglich mitteilen sollen. Schließlich ist die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums und studienvorbereitender Maßnahmen in § 16 Abs. 1 AufenthG flexibler gestaltet worden, um Sicherheitsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die Änderungen beziehen sich auch auf die Übermittlung ausländerrechtlich relevanter Daten an die Meldebehörden; mit den §§ 90a, 90b AufenthG wird ein gegenseitiger Datenaustausch sichergestellt. Zudem wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 (2 BvR 524/01) § 33 AufenthG geändert.

Darüber hinaus werden in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen und Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EG vom 29. Dezember 2004 Nr. L 385 S. 1) neue Muster der Reiseausweise für Ausländer, für Flüchtlinge und für Staatenlose eingeführt (Artikel 7 Nr. 22). Die

neuen Muster enthalten einen Chip, in dem in einer ersten Stufe das Gesichtsbild und in einer weiteren Stufe die Fingerabdrücke gespeichert werden.

Im Hinblick auf die politisch durch die Mitgliedstaaten konsentierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Mitwirkung bei der Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken geschaffen (Artikel 1 Nr. 39).

Die Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU; Artikel 2) betreffen die Angleichung sanktionsrechtlich relevanter Bestimmungen. Zum einen wird eine klarstellende Ergänzung für die Einbeziehung der weiterhin gültigen Einreisesperren in § 9 FreizügG/EU vorgesehen, die nach bisherigem Recht wirksam verfügt wurden. Zum anderen werden in die Vorschrift des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU weitere Verweise auf das Aufenthaltsgesetz im Bereich der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

Neben den durch die Umsetzung der Richtlinien im Asylbereich (Artikel 3) bedingten Änderungen werden die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 regeln, klarer gefasst. Die Entscheidung über Asylanträge, für die ein anderer Staat zuständig ist, wird einheitlich in einer neuen Vorschrift geregelt.

Auch die wesentliche Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz; Artikel 4) knüpft an die europäische Visumpolitik an. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) wird zu Zwecken der Identitätssicherung und -feststellung – wie bereits heute schon in der Visadatei des AZR – künftig ein Lichtbild des Ausländers gespeichert. Da die Europäische Union, die die Regelungskompetenz für die einheitliche Gestaltung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige besitzt, die Integration des Lichtbildes in die Aufenthaltstitel ursprünglich bis spätestens zum 14. August 2005 in der Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 vorgesehen hatte (der aktuelle Entwurf [Dokument des Rates vom 6. November 2006, Nr. 16609/06, Visa 238 Comix 804] sieht ein Datum unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor) und im Vorgriff auf die erwartete Regelung die Ausländerbehörden bereits seit dem 1. Januar 2006 Lichtbilder in die Aufenthaltstitel integrieren, werden bei einem Großteil ausländerrechtlicher Entscheidungen Lichtbilder erhoben. Durch deren Speicherung im AZR wird die Erkenntnisgewinnung aus diesem Register erheblich verbessert, denn bislang sind im allgemeinen Datenbestand des AZR lediglich die leicht veränderbaren alphanumerischen Daten (Personalien) enthalten. Es werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um bei Zweifeln an der Identität eines Ausländers mit Hilfe elektronischer Gesichtsbilderkennung eine Identifizierung durchzuführen. Zur Bekämpfung des Dokumentenmissbrauchs wird auch die Recherche im AZR mittels Angaben zum Ausweispapier ermöglicht. Der Zugriff von Polizei und Justiz auf das AZR wird vereinfacht, oberste Bundes- und Landesbehörden, die ausländerrechtliche Entscheidungen treffen können, erhalten die Möglichkeit des Onlinezugriffs auf das AZR, schließlich werden Verfahrensregelungen vereinfacht, redaktionelle Klarstellungen vorgenommen und Redaktionsversehen bereinigt.

Artikel 5 regelt die Änderungen zum Staatsangehörigkeitsrecht. Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) enthält auch nach Änderung durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) noch einige zum Teil seit dem Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 1914 bestehende, inzwischen gegenstandslos gewordene Regelungen. Diese Regelungen werden durch Aufhebung oder Neufassung bereinigt. Zudem hat sich seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 weiterer punktueller Änderungsbedarf ergeben (neuer Erwerbsgrund durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger, Ausgestaltung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit als Verwaltungsakt mit rechtsgestaltender Wirkung und Schaffung bereichspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen).

Mit den §§ 31 bis 34 werden im StAG eigene bereichsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen. Mit der Übernahme der früheren einbürgerungsrechtlichen Regelungen der §§ 85 bis 91 des bisherigen Ausländergesetzes durch das Zuwanderungsgesetz in das StAG ist der bisherige Bezug auf dessen datenschutzrechtliche Bestimmungen der §§ 75 bis 80 entfallen. Deshalb bedarf es spezialgesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im StAG, damit die in der Praxis zahlreich erforderlichen Datenerhebungen, Verarbeitungen (z. B. Übermittlungen, Abfragen bei anderen Behörden, insbesondere bei Sicherheitsbehörden) und Nutzungen eine Rechtsgrundlage aufweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den im Vermittlungsverfahren zum Zuwanderungsgesetz neu eingeführten § 37, der die Einbürgerungsbehörden verpflichtet, den Verfassungsschutzbehörden bei der Regelanfrage die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller zu übermitteln. Die datenschutzrechtlichen Regelungen wurden – durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – speziell an die besonderen Bedürfnisse des Staatsangehörigkeitsrechts angepasst.

Die Änderungen bei den Einbürgerungsregelungen in den §§ 8 ff. und 12a StAG beruhen auf Anregungen aus dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz – IMK) vom 5. Mai 2006.

In Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Befristung in § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes von 36 auf 48 Monate angehoben. Damit wird das Ziel verfolgt, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu ermutigen, ihren Lebensunterhalt möglichst durch eigene Arbeit und nicht durch Leistungen des Sozialsystems zu sichern. Des Weiteren werden Änderungen vorgenommen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (Artikel 6 Abs. 3), Aufstiegsfortbildungsgesetz (Artikel 6 Abs. 4), Bundeszentralregistergesetz (Artikel 6 Abs. 5) sowie im Freiheitsentziehungsgesetz (Artikel 6 Abs. 6), die redaktionelle oder Folgeänderungen betreffen. Die Änderungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Artikel 6 Abs. 7) dienen der Ergänzung der Schwarzarbeitstatbestände um die unerlaubte selbständige Erwerbstätigkeit von Ausländern und der daran anknüpfenden Anpassung der Sanktionsmöglichkeiten.

Das Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (Artikel 6 Abs. 8) wird als Folge von § 104a AufenthG geändert.

Die Änderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 6 Abs. 9) normiert einen zeitlich begrenzten Leistungsausschluss für eine bestimmte Gruppe von Ausländern und macht von der Option des Artikels 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG Gebrauch. Die als Übergangsregelung eingefügte Länderöffnungsklausel ermöglicht den Ländern, bestimmten Ausländern im Rahmen der Altfallregelung weiterhin Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung steht es dem Bund nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch frei, Vorbehalte zugunsten des Landesrechts etwa in Form von Öffnungsklauseln für den Landesgesetzgeber vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht.

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist aufgrund der Einführung einer Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten die Rechtsgrundlage in § 394 SGB III zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit klarstellend zu ergänzen (Artikel 6 Abs. 10). Ebenfalls eine Folgeänderung betrifft das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 6 Abs. 11).

In der Personenstandsverordnung (Artikel 7 Abs. 1) werden lediglich redaktionelle Korrekturen vorgenommen. Einzelheiten des Verfahrens der in Artikel 5 Nr. 19 § 34 StAG vorgesehenen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundesverwaltungsamt sind in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zu regeln (Artikel 7 Abs. 2).

In Artikel 7 Abs. 3 wird den Anpassungen Rechung getragen, die sich aus der Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes für die Durchführungsverordnung ergeben.

In der Aufenthaltsverordnung (Artikel 7 Abs. 4) wird eine Verpflichtung zu einer Aufenthaltsanzeige für Staatsangehörige der Schweiz geregelt, deren Missachtung durch eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Damit soll dem Bedürfnis zur Feststellung der Freizügigkeitsvoraussetzungen im Einzelfall Rechnung getragen werden. In Anpassung an die Praxis der Gebührenerhebung durch die zuständigen Behörden der Schweiz wird nun eine Gebührenerhebung für die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen vorgesehen.

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung (Artikel 7 Abs. 5) wird mit dem Ziel geändert, die arbeitsmarktliche Gleichstellung der in den §§ 8 und 9 genannten Ausländer durch Verzicht auf die formal bisher einmalig vorgesehene Prüfung der Arbeitsbedingungen zu erreichen. Darüber hinaus wird Geduldeten mit der unbeschränkten Zustimmung zur Beschäftigung nach vierjährigem Aufenthalt die Arbeitsaufnahme erleichtert.

Infolge der Föderalismusreform kann der Bund nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG nur wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung von der Sperrklausel in Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG Gebrauch machen und ein Abweichen der Länder von verfahrensrechtlichen Bestimmungen ausschließen. Infolgedessen wurden alle Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder in den durch das Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz betroffenen Gesetzen bestimmt, in denen eine Abweichung durch die Länder ausgeschlossen wird.

### V. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 GG (Staatsangehörigkeit) sowie Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 GG (Personenstandswesen), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen), Artikel 74 Abs.1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Wie bisher ist deshalb eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

### VI. Auswirkungen

Die Änderungen zur Erweiterung und informationstechnischen Neugestaltung des Verfahrens zur Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 73 AufenthG bedürfen der Entwicklung neuer Anwendungen und Anpassung bestehender Systeme. Eine Kostenschätzung kann nur für die geplanten Entwicklungskosten gemacht werden.

Die geplante Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung des Konsultationsverfahrens in § 73 Abs. 1 AufenthG erfordert die informationstechnische Neugestaltung des Konsultationsverfahrens und die Einrichtung des Konsultationsservers auf Basis des SMTP-Protokolls beim Bundesverwaltungsamt (BVA). Die insoweit anfallenden Entwicklungskosten werden auf 610 000 Euro geschätzt.

Für die Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 2 AufenthG wird die Schaffung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens in das AZR/VISA-Portal integriert. Die Anwendung orientiert sich an bereits realisierten Komponenten, so dass Synergieeffekte erzielt werden können. Die erforderlichen Entwicklungskosten belaufen sich beim BVA voraussichtlich auf 351 000 Euro.

Die für die Aufgabenwahrnehmung aus der Daueraufenthalt-Richtlinie und der Forscherrichtlinie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 75 AufenthG neu erwachsenen Aufgaben fehlen belastbare Daten zum tatsächlichen Arbeitsanfall. Der für die Aufgabenerledigung erforderliche zusätzliche Personalbedarf soll voraussichtlich kostenneutral aus dem geltenden Organisations- und Stellenplan erwirtschaftet werden.

Angesichts des derzeitigen Aufkommens an Anträgen auf Erteilung eines Schengen-Visums oder nationalen Visums erfordert die nach § 89 AufenthG geplante Amtshilfe des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der Prüfung der nach § 49 AufenthG erhobenen und nach § 73 AufenthG übermittelten biometrischen Daten Investitionsmittel, die auf 5,2 Mio. Euro veranschlagt werden. Diese Investitionskosten erstrecken sich größtenteils auf Erweiterungs- und Anpassungsbedarf von IT-Systemen.

Der aus den vorgesehenen Änderungen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufwand zur Überprüfung von Identitäten hat im Übrigen auch einen Personalmehrbedarf beim BKA zur Folge, der nach gegenwärtiger Prognose auf elf Stellen beziffert werden kann. Eine abschließende Bestimmung des Personalmehrbedarfs ist von weiteren Entwicklungen der Übermittlung und Überprüfung von biometrischen Daten im Visumverfahren abhängig.

Die Übersetzung wesentlicher Teile der Asylentscheidungen und der Belehrungen im Asylverfahren bewirken weitere vollzugsbedingte Ausgaben. Es ist vorgesehen, den Asylentscheidungen jeweils eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Darüber hinaus erhalten Schutzberechtigte ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache. Übersetzungen in die 15 gängigsten Sprachen werden derzeit für ausreichend erachtet. Die voraussichtlichen einmaligen Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 38 000 Euro.

Weitere derzeit nicht bezifferbare Kosten können durch die erforderliche Belehrung der Asylbewerber über ihre Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen. Diese Belehrung erfolgt schriftlich oder mündlich durch die Aufnahmeeinrichtungen.

Die Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes betreffend die Einstellung von Lichtbildern auch im allgemeinen Datenbestand und die Suche anhand von Lichtbildern im gesamten Ausländerzentralregister hat vollzugsbedingte Ausgaben der öffentlichen Haushalte zur Folge.

Kostenschätzungen können im Wesentlichen nur zu den im Bereich des Ausländerzentralregisters und automatisierten Sichtvermerkverfahrens anfallenden Kosten gemacht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass in der Endstufe etwa 30 Millionen Lichtbilder im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters verwaltet werden können, was einem Speicherbedarf von mindestens 3 Terabyte entspricht. In Bezug auf Lizenz- und Hardwareerweiterungen wird mit ca. 600 000 Euro gerechnet. Zusätzlich muss der eingesetzte Datenbankserver verstärkt werden, so dass insgesamt geschätzte 750 000 Euro an Hardwarekosten anfallen.

Weiterhin wird für die Anpassung der Software an die vorgesehene biometrische und kombinierte Suche von Kosten in Höhe von ca. 750 000 Euro ausgegangen.

Ferner haben die geplanten Änderungen im Ausländerzentralregister Auswirkungen auch auf das automatisierte Sichtvermerkverfahren, weil in diesem Bereich ebenfalls die im Ausländerzentralregister vorgesehene Nutzung von Biometrie ermöglicht werden soll. Es entstehen hier allerdings keine neuen Hardwarekosten, da bereits Lichtbilder in der Visadatei des Ausländerzentralregisters gespeichert werden und das Biometriesystem in dieser Datei im Aufbau ist. Die Kosten für die Ausarbeitung des Fachkonzepts, ggf. unter Inanspruchnahme externer Dienstleister, und die Anpassung der Software werden auf 570 000 Euro veranschlagt.

Es entstehen daher mit Blick auf die geplanten Änderungen im Ausländerzentralregister schätzungsweise Kosten in Höhe von 2,07 Mio. Euro.

Über die Kosten, die im Rahmen der Einstellung von Lichtbildern in den allgemeinen Datenbestand und der vorgesehenen Suchmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters für die Ausländerbehörden anfallen werden, können keine fundierten Schätzungen abgegeben werden, weil die hierfür anfallenden Kosten vom technischen Entwicklungsstand der einzelnen Ausländerbehörden abhängen.

Hinsichtlich der Kosten für einen Onlinezugriff der obersten Bundes- und Landesbehörden auf das Ausländerzentralregister fallen keine Kosten an, weil als Zugangsvoraussetzung für das Portal eine Netzanbindung an das TESTA-Netz erforderlich ist und alle obersten Bundesbehörden über den IVBB an TESTA angeschlossen sind sowie auch alle obersten Landesbehörden an TESTA angeschlossen sein dürften.

Durch die Schaffung eines IT-Verfahrens für das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden schätzungsweise Kosten in Höhe von 1,1 Mio. Euro entstehen. Diesen Kosten stehen langfristig erhebliche Einsparungen sowohl beim BVA als auch bei den Staatsangehörigkeitsbehörden in den Ländern gegenüber, da unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Behörden zur selben Person künftig vermieden werden und die Zahl der sich auf mehrere Generationen beziehenden arbeits- und ermittlungsintensiven Feststellungsverfahren künftig deutlich reduziert wird; die Höhe der langfristigen Einsparungen lässt sich nicht genau beziffern.

Die Tätigkeit des Beirats für Forschungsmigration wird Kosten in Höhe von 182 200 Euro pro Jahr verursachen (24 000 Euro Sitzungs- und Reisekosten, 1 800 Euro erstattungspflichtige Büromittelkosten, 4 000 Euro Kosten für vier PC-Arbeitsplätze und 152 000 Euro Personalkosten für die Geschäftsstelle mit zwei Stellen für den gehobenen Dienst und einer Stelle für den mittleren Dienst).

Die Mehrkosten werden aus dem Einzelplan 06 erbracht.

Zur Umsetzung der im Rahmen des Konsultationsverfahrens geregelten Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 3 AufenthG ist die Entwicklung entsprechender Speichermöglichkeiten beim Bundesnachrichtendienst erforderlich. Dafür werden Entwicklungskosten in Höhe von 550 000 Euro veranschlagt. Die Mehrkosten werden aus dem Kapitel 04 04 erbracht. Beim Militärischen Abschirmdienst und beim Zollkriminalamt kann die Frage der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Nachberichtspflicht nicht abgeschätzt werden. Gleiches gilt für die Sicherheitsbehörden der Länder, weil die in diesem Bereich anfallenden Kosten von der jeweiligen IT-Ausstattung und den eingesetzten IT-Systemen abhängen.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht erkennbar.

Das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird nicht betroffen. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen zu erwarten. Die Regelungen betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen sollte bei einer Nutzung der Verordnungsermächtigung des § 100 AufenthG einheitlich erfolgen, weshalb im Änderungsgesetz zunächst an der bisherigen sprachlichen Handhabe festgehalten wurde.

Die Bestimmungen richten sich gleichermaßen sowohl an weibliche als auch an männliche Personen. Im Interesse der

Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde auf die weibliche Form (z. B. Ausländerin, Drittstaatsangehörige) verzichtet.

Bei der Formulierung des Gesetzestextes und der Begründung wurden beabsichtige Änderungen durch derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetzesentwürfe (Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes [Bundestagsdrucksache 16/4444], Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft [Bundestagsdrucksache 16/3291], Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften [Bundestagsdrucksache 16/4138], Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [Bundesratsdrucksache 120/07]) bereits weitgehend berücksichtigt.

## B. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes )

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um Folgeänderungen zu den Einfügungen neuer Paragrafen in das Aufenthaltsgesetz. Bei den Änderungen von Überschriften wird auf die Begründung zum jeweiligen Gesetzesbefehl verwiesen.

**Zu Nummer 2** (§ 1)

Klarstellung, dass die Regelungen sich nicht auf die Förderung der Integration beschränken.

**Zu Nummer 3** (§ 2)

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Studentenrichtlinie und des Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe b der Forscherrichtlinie. Beide Richtlinien sehen die verbindliche Festlegung und Bekanntgabe eines Mindestbetrages vor, der regelmäßig als ausreichend für die Sicherung des Lebensunterhalts gilt. Da die Richtlinien für den Krankenversicherungsschutz gesonderte Bestimmungen enthalten, beziehen diese Richtwerte die Krankenversicherungskosten nicht mit ein. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht eine Berechnung des monatlichen Bedarfs anhand eines Grundbetrages, eines Zuschlages für den Wohnbedarf, eines etwaigen zusätzlichen Zuschlages für die Miet- und Nebenkosten, eines Zuschlages für die Krankenversicherung und eines weiteren Zuschlages für die Pflegeversicherung vor. Die Berechnung der ausreichenden Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts von Studenten hat sich wegen der gesetzlichen Verweisung auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz nach dieser Berechnungssystematik zu richten. Grundbetrag und Zuschläge sind infolgedessen gesondert bekannt zu geben. Die Kosten für die Rückreise als einmalige Kosten sowie die Kosten für das Studium, die semesterweise anfallen, zählen nicht zu den monatlich erforderlichen Mitteln im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Studentenrichtlinie und müssen daher nicht nach dieser Vorschrift bekannt gegeben werden. Ein Nachweis der Deckung der Rückreisekosten wird vor der Einreise bereits aus dem Grunde nicht gefordert, weil Studenten nach § 16 Abs. 4 die Möglichkeit haben, nach Beendigung des Studiums in Deutschland zu verbleiben, um hier erwerbstätig zu sein. Ebenso ist die Deckung der Studienkosten, die nicht zum Lebensunterhalt zählen (etwa Studiengebühren), nicht nachzuweisen, da die Bildungseinrichtung die Möglichkeit hat, die Zulassung zum Studium von einer entsprechenden Deckung abhängig zu machen.

Öffentliche Mittel sind nicht anrechenbar, es sei denn, sie werden gewährt, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen; dies kann insbesondere bei aus öffentlichen Mitteln gewährten Stipendien oder bei Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der Fall sein, sofern letztere unter den tatbestandlich engen Voraussetzungen des § 8 BAföG gewährt werden. Der Kinderzuschlag ist wie das Kindergeld zu behandeln, da er europarechtlich eine Familienleistung wie das Kindergeld darstellt.

Die Bekanntgabe des Mindestbetrages für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt durch das Bundesministerium des Innern.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Vorschrift wird in das Aufenthaltsgesetz ein neuer Absatz 7 eingefügt, der den Begriff „langfristig Aufenthaltsberechtigter“ definiert. Da dieser Begriff an verschiedenen Stellen des geänderten Aufenthaltsgesetzes verwendet wird, ist zur Vereinfachung der Rechtsanwendung seine Definition an dieser Stelle geboten. Der Begriff umfasst diejenigen, die in anderen Anwenderstaaten der Daueraufenthalt-Richtlinie die Rechtsstellung besitzen. Durch die Formulierung „verliehen und nicht entzogen wurde“ wird klargestellt, dass die Rechtsstellung aufgrund eines Verwaltungsaktes auf Antrag und nicht etwa bereits bei Erfüllung der Voraussetzungen erworben wird. Zudem wird durch die Wörter „und nicht entzogen“ klargestellt, dass die Rechtsstellung im Sinne der Definition fortbesteht bis sie entzogen wird und nicht etwa bereits dann entfällt, wenn die Voraussetzungen für eine Entziehung gegeben sind. Der Besitz der Rechtsstellung ist regelmäßig durch einen Aufenthaltstitel nachzuweisen, in dem in einer der Amtssprachen der Europäischen Union der Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ enthalten ist. Es genügt also nicht jeder Daueraufenthalts- oder langfristiger Aufenthaltstitel. Beim Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels kann vermutet werden, dass die Rechtsstellung nicht entzogen wurde; der Umstand einer Entziehung würde sich aber im Verfahren nach dem neuen § 91c erweisen. Da die Richtlinie aber hinsichtlich der Geltendmachung der Rechtsstellung nicht an die Vorlage eines solchen Aufenthaltstitels anknüpft, sind auch alternative Nachweise, etwa eine Auskunft der Behörden des Mitgliedstaates, als Nachweis für die Rechtsstellung oder deren Verlust denkbar; die Darlegungs- und Beweislast für den Besitz der Rechtsstellung trifft nach § 82 Abs. 1 den Ausländer, der sich auf die Rechtsstellung beruft. Langfristig Aufenthaltsberechtigte, die in Deutschland diese Rechtsstellung besitzen, erhalten zum Nachweis dieser Rechtsstellung den Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ nach § 9a.

**Zu Nummer 4** (§ 3)

Die Anfügung hat klarstellenden Charakter. Sie lässt die Verpflichtung zur Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 und die Pflichten nach § 56 AufenthV unberührt.

**Zu Nummer 5** (§ 4)

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“.

**Zu Buchstabe b**

Die neuen Sätze 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass auch die selbständige Erwerbstätigkeit nur ausgeübt werden darf und nur derjenige mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden darf, der über eine entsprechende Erlaubnis im Aufenthaltstitel verfügt. Satz 3 enthält wie die Vorfassung eine klarstellende Verweisung auf Sonderregelungen. Satz 4 spricht die Verpflichtung aus, sich vor einer Beschäftigung davon zu überzeugen, dass diese Person entweder nicht Ausländer oder zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Hierdurch wird der Maßstab der Fahrlässigkeit im Sinne des § 404 SGB III konkretisiert. Die Prüfungspflicht besteht bei der Beauftragung mit Dienst- und Werkleistungen nur im Falle der Nachhaltigkeit, also etwa nicht bei gelegentlichen Hilfeleistungen, Beauftragungen im Rahmen von Kontakten in Ladengeschäften oder in ähnlich flüchtigen Situationen, bei Gefälligkeiten gegen kein oder geringes Entgelt oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Die leichtfertige Beauftragung zu Werk- oder Dienstleistungen entgegen dem Beauftragungsverbot des neuen Satzes 2 wird nach dem neuen § 98 Abs. 2a sanktioniert.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, wodurch klargestellt wird, dass türkische Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachweis eines ihnen zustehenden Assoziationsrechts bedürfen.

**Zu Nummer 6** (§ 5)

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das Regelerfordernis der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 wird in einer eigenen Nummer geregelt, damit Bezugnahmen vereinfacht werden.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a.

**Zu Buchstabe c**

Die Aufnahme von § 25 Abs. 4a in Satz 1 dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie. In der Regel ist der Aufenthalt dieser Personengruppe rechtswidrig, da entweder bereits die Einreise unerlaubt erfolgte oder der ursprünglich rechtmäßige Aufenthalt mit einem Touristenvisum durch die – im Fall von Frauenhandel – Aufnahme erzwungener Prostitution, spätestens aber mit Ablauf des Touristenvisums unerlaubt wird. Zudem besitzen diese Personen oftmals keinen Pass, etwa weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde. Um diesem Personenkreis die in der Richtlinie vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sieht Artikel 3 Abs. 1 der Opferschutzrichtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Des Weiteren sind nach Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Mittel verfügt, so dass von der Unterhaltssicherung als Voraussetzung für die Erteilung der für Opfer des Menschenhandels vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis abzusehen ist. Diese Richtlinienvorgaben bedingen, eine Ausnahme von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2 und 4 und Absatz 2 zu bestimmen. Satz 2 entspricht dem bisher geltenden Recht. In Satz 3 wird den Ausländerbehörden in Anlehnung an die jüngere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, einem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen, ohne dass Ausweisungsgründe „verbraucht“ werden. Eine solche Handhabe ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es die Behörde als wahrscheinlich erachtet, dass es letztendlich nicht zu einer Ausweisung kommt, allerdings eine nähere Prüfung noch vorbehalten bleiben soll (z. B. Abwarten des Ausgangs eines gegen den Ausländer anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens), oder wenn ein lang andauerndes Ausweisungsverfahren durchgeführt wird. In solchen Fällen müsste die Ausländerbehörde, wenn die Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels unter Vorbehalt nicht möglich wäre, den Ausländer auf die Titelfiktion (§ 81) verweisen oder den „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes akzeptieren. Durch das Erfordernis der Benennung der vorbehaltenen Ausweisungsgründe besteht Rechtssicherheit hinsichtlich des Umfanges des Vorbehalts. Der Vorbehalt muss nicht in den Aufenthaltstitel aufgenommen werden; es genügt, wenn er dem Ausländer in anderer Weise, etwa durch ein Begleitschreiben, mitgeteilt wird. Er steht der Eignung des Aufenthaltstitels für Reisen nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) nicht entgegen.

**Zu Nummer 7** (§ 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 9a.

**Zu Nummer 8** (§ 8)

**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 und 3 wird die bereits in Satz 2 enthaltene Möglichkeit zur Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ausdifferenziert. Bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs (tatbestandliche Eingrenzung) reduziert sich im Falle einer Ermessensentscheidung das Ermessen auf eine Soll-Versagung. Im Falle eines Anspruchs auf Verlängerung reduziert sich dieses auf eine Kann-Versagung.

**Zu Buchstabe b**

Die Ausnahmeregelung ist europarechtlich geboten, da nach der Qualifikationsrichtlinie die Verlängerung des Aufenthaltstitels von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär geschützten Ausländern (vgl. § 25 Abs. 1, 2 und 3) nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden kann. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Zwar ist § 8 Abs. 3 bereits durch § 26 Abs. 3 grundsätzlich ausgeschlossen, da der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis erhält. Jedoch kann auch bei einer nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 erteilten Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall eine bloße Verlängerung in Betracht kommen, wenn das BAMF die in § 26 Abs. 3 erwähnte Mitteilung (noch) nicht getätigt hat. Die Aufnahme von § 25 Abs. 4a hat klarstellenden Charakter, da diese Personengruppe aufgrund ihres nur vorübergehenden Aufenthalts nicht integrationsbedürftig ist und somit auch nicht unter die Regelung des § 44 fällt.

**Zu Nummer 9** (§ 9)

**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird der Umstand berücksichtigt, dass der durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes neu gefasste § 23 Abs. 2 eine Nebenbestimmung zur Niederlassungserlaubnis zulässt.

**Zu Buchstabe b**

Der Text des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 wird an den Text des neuen § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 angepasst. Dies dient zum einen der in § 9a Abs. 1 Satz 2 und 3 ausdrücklich geregelten Parallelität von Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, zum anderen soll möglichen Missverständnissen begegnet werden. Der bisherige Text der Nummer 4, wonach die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis voraussetzte, dass der Ausländer in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, führte zu Unklarheiten. Diese Bestimmung wurde in das Aufenthaltsgesetz übernommen, um zu vermeiden, dass durch die Nichtübernahme das Signal gesetzt würde, erhebliche Straftaten hinderten nicht die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 neben der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 anwendbar bleibt, also das Vorhandensein von Ausweisungsgründen in der Regel und erhebliche Vorstrafen über der Schwelle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 stets die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließen lassen. Anforderungen, die für jede Aufenthaltserlaubnis gelten würden, müssten erst recht für die Niederlassungserlaubnis bestehen. Diese Auffassung wurde von Teilen der Rechtsprechung nicht geteilt, die davon ausgingen, dass Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht auf den vorangegangenen längeren Aufenthalt des Ausländers eine verdrängende Spezialregelung gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 2 darstelle. Zudem wurde von verschiedenen Seiten kritisiert, die Schwelle des Absatzes 2 Nr. 4 liege zu hoch. Durch die Neufassung wird nun nach dem Vorbild des Artikels 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie anstelle eines starren Kriteriums eine Abwägung vorgesehen, wodurch eine Abwägung zwischen den Interessen des Ausländers und den Ordnungsbelangen vorgesehen wird. Hierdurch wird auch vermieden, dass ein in dieser Hinsicht unnötiger Unterschied zwischen den Anforderungen entsteht, die für die Erteilung der jeweiligen dauerhaften Rechtsstellung nach § 9 einerseits und nach § 9a andererseits gestellt werden.

**Zu Buchstabe c**

Die Fristenregelung in Absatz 4 Satz 1 ist wegen der Änderung der dort in Bezug genommenen Vorschrift zu streichen. Zudem soll hierdurch klargestellt werden, dass Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 keine ausschließende Wirkung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 hat. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Nr. 5 und 5a. Die Ergänzung durch Nummer 3 entspricht der Regelung im neuen § 9b Satz 1 Nr. 4.

**Zu Nummer 10** (§§ 9a bis 9c)

Durch die neuen §§ 9a bis 9c werden die Vorgaben der Daueraufenthalt-Richtlinie, insbesondere der dortigen Artikel 3 bis 8, umgesetzt. Die Daueraufenthalt-Richtlinie knüpft an die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts andere Voraussetzungen als das Aufenthaltsgesetz an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Zur Umsetzung der Richtlinie wird daher daneben die unveränderte Niederlassungserlaubnis nach § 9 beibehalten und ein neuer Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingeführt.

Nach den Vorgaben der Richtlinie ist der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten hinsichtlich der damit verbundenen Rechtsfolgen durchweg mindestens so günstig ausgestaltet wie die Rechtsstellung eines Inhabers einer „nationalen“ Niederlassungserlaubnis. Es würde vor diesem Hintergrund keinen Sinn machen, wenn Ausländer, die nach der Daueraufenthalt-Richtlinie den Status eines langfristig Daueraufenthaltsberechtigten beanspruchen können, diesen unter wesentlich leichteren Voraussetzungen erhalten könnten als eine nationale Niederlassungserlaubnis nach § 9, die nur gleiche oder weniger Rechte vermittelt. Daher sind die neuen §§ 9a bis 9c so gestaltet worden, dass – über die Mindestanforderungen hinaus – die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG so festgelegt sind, dass diese denen der Niederlassungserlaubnis im Wesentlichen entsprechen.

Nach Artikel 13 Satz 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten für die Ausstellung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstigere Voraussetzungen als in der Richtlinie vorgesehen einräumen. Hierunter fallen die Niederlassungserlaubnis (§§ 19, 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, §§ 35 und 38 Abs. 1 Nr. 1). Diese berechtigen nach Artikel 13 Satz 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie jedoch nicht zur Mobilität. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten nur unter den in der Richtlinie benannten und nicht einseitig unter günstigeren Voraussetzungen anderer Aufenthaltstitel gewährt werden kann.

Nach der Daueraufenthalt-Richtlinie kann der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzen. Der Status eines mit Mobilitätsrechten ausgestatteten langfristig Aufenthaltsberechtigten, der einen Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ besitzt, darf ihnen wegen Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 13 der Daueraufenthalt-Richtlinie nicht erteilt werden. Die Europäische Kommission beabsichtigt, zu diesem Personenkreis eine eigene Richtlinie vorzulegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an diesen Personenkreis sollen im Vergleich zur früheren Rechtslage zumindest bis zur Umsetzung einer solchen Richtlinie im Wesentlichen gleichbleiben.

Der sich aus der Daueraufenthalt-Richtlinie ergebende Regelungsbedarf wird im Wesentlichen mit den neuen §§ 9a bis 9c umgesetzt.

**Zu § 9a**

Zu Absatz 1

Die Anlehnung des Absatzes 1 an die Regelung in § 9 Abs. 1 verdeutlicht insbesondere die Gemeinsamkeit eines unbe-

fristeten und weitestgehend unbeschränkten Aufenthaltstitels. Zudem wird dies durch die rechtsfolgenorientierte Gleichstellung mit der Niederlassungserlaubnis in Satz 3 deutlich.

Zur Vermeidung umfangreicher Folgeänderungen in anderen Gesetzen wird – auch vor dem Hintergrund des Artikels 11 der Daueraufenthalt-Richtlinie sowie aus dem Grund, dass die Rechtsstellung aufenthaltsrechtlich derjenigen der Inhaberschaft einer Niederlassungserlaubnis im Ergebnis entspricht – festgelegt, dass Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG Inhabern einer Niederlassungserlaubnis gleichgestellt sind, sofern andere Gesetze an die Inhaberschaft einer Niederlassungserlaubnis anknüpfen. Für in anderen Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte gilt Absatz 1 Satz 3 nicht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG aufgeführt.

Zu Satz 1 Nr. 1

Artikel 4 der Daueraufenthalt-Richtlinie sieht als Voraussetzung für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vor, dass sich ein Ausländer fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufgehalten haben muss. Diese Voraussetzung wird in Nummer 1 wiedergegeben. Zeiten des Besitzes eines nationalen Visums werden nach § 6 Abs. 4 Satz 3 angerechnet.

Zu Satz 1 Nr. 2

Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist auf die Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit der Erzielung von Einkünften und auf die Lebensunterhaltssicherung der gesamten im Bundesgebiet lebenden Familie abzustellen. Dabei wird die Familie als durch Unterhaltspflichten miteinander verbundene Wirtschaftsgemeinschaft verstanden.

Zu Satz 1 Nr. 3 und 4

Die Nummern 3 und 4 entsprechen im Wortlaut dem § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8. Bei den Erfordernissen des Vorhandenseins ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und des Vorhandenseins von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet handelt es sich um Integrationsanforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie.

Zu Satz 1 Nr. 5

Die Formulierung der Nummer 5 wurde an die Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 angepasst. Nummer 5 entspricht dem Ausschlussgrund des Artikels 6 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Nach der Richtlinie ist eine Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen eines Ausländers und den hiergegen sprechenden öffentlichen Interessen vorzunehmen. Wie in § 9 Abs. 4 soll durch die Neuregelung klargestellt werden, dass § 9 Abs. 2 Nr. 5 keine ausschließende Wirkung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 hat. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Nr. 5 und 5a.

Zu Satz 1 Nr. 6

Nummer 6 entspricht dem Wohnraumerfordernis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9. Nach Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie kann ausreichender Wohnraum zum Nachweis der materiellen Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts gefordert werden. Die Regelung zum Nachweis ausreichenden Wohnraums ist in Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2 statt in Artikel 5 der Daueraufenthalt-Richtlinie aufgenommen worden, um einen Gesamtkompromiss zu ermöglichen. Im Einvernehmen mit der EU-Kommission und dem Ratssekretariat stellt diese Verschiebung der Regelung keine inhaltliche Änderung dar. Der Nachweis ausreichenden Wohnraums sollte danach weiterhin als eigenständige Erteilungsvoraussetzung vorgesehen werden. Nach Artikel 249 Unterabs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, nicht jedoch hinsichtlich der Form und der Mittel. Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie eröffnet damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Nachweis ausreichenden Wohnraums als Erteilungsvoraussetzung vorzusehen. Die in § 9 vorgegebene Systematik, wonach das Wohnraumerfordernis sowie die Lebensunterhaltssicherungspflicht eigenständige Voraussetzungen sind, macht es erforderlich, diese Struktur auch auf § 9a zu übertragen. Nur so kann die bezweckte Parallelität der Regelungen gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

In der Aufzählung der Ausschlusstatbestände in den Nummern 2 bis 5 wurden die in Artikel 3 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie aufgeführten Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Daueraufenthalt-Richtlinie umgesetzt.

In den Nummern 1 bis 3 wird auf das Bestehen jeweils eines bestimmten Aufenthaltsstatus nicht nur im Bundesgebiet sondern auch in anderen Mitgliedstaaten abgestellt. Dies ist durch Artikel 3 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie vorgegeben. Anders als Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie stellt Artikel 3 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie nicht auf den „betreffenden Mitgliedstaat“ ab. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie regelt nämlich die Anrechenbarkeit von Zeiten und nicht die Frage der Anwendbarkeit. Der systematische Unterschied zwischen Artikel 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie einerseits und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie andererseits wird vor allem anhand der Regelungen zu Studenten deutlich: Zum einen sind Studenten nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen, zum anderen werden aber nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie Studienzeiten zur Hälfte angerechnet. Danach können Ausländer während ihres Aufenthalts zum Zweck des Studiums die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erwerben, wohingegen sie die Rechtsstellung grundsätzlich beanspruchen können, wenn sie sich nach Beendigung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums zu einem anderen Zweck (der nicht in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie erwähnt ist) im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten; die Studienzeiten werden dann zur Hälfte angerechnet.

Zu Nummer 1

Die Daueraufenthalt-Richtlinie findet nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b bis d keine Anwendung auf Flüchtlinge oder

nach nationalem Recht subsidiär Geschützte. Der Begriff der subsidiären Schutzform in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der Daueraufenthalt-Richtlinie ist weitergehender als der in der Qualifikationsrichtlinie, da er auch nach nationalem Recht vorgegebene Schutzformen umfasst. Da die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes mit Ausnahme des Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2 an Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte erteilt werden, ist dieser Personenkreis aus dem Anwendungsbereich des § 9a Abs. 2 herausgenommen. Da die Qualifikationsrichtlinie nach der Daueraufenthalt-Richtlinie erlassen wurde und lediglich Mindestkriterien für den subsidiären Schutz vorsieht, kann sie nicht zu einer gegenteiligen Auslegung führen.

Zu Nummer 2

Ausländer, die lediglich einen Antrag auf Flüchtlingsanerkennung oder Gewährung subsidiären Schutzes gestellt haben, werden in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b bis d der Daueraufenthalt-Richtlinie vom Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Diplomaten und andere Personen, die insbesondere nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eine besondere Rechtsstellung genießen, werden in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe f der Daueraufenthalt-Richtlinie vom Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgeschlossen. Der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 geregelte Grundsatz, wonach das Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis grundsätzlich keine Anwendung findet, wird durch diese Regelung hinsichtlich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG auf den Geltungsbereich der Richtlinie erweitert.

Zu den Nummern 4 und 5

Mit den Nummern 4 und 5 wird die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG an Personen ausgeschlossen, die sich zum Studium, zur Berufsausbildung oder zu einem anderen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Die entsprechenden Gründe werden beispielhaft aufgezählt. Die Aufzählung des Falles des Buchstaben a ist neben der Erwähnung der Fälle des Buchstaben b erforderlich, weil nicht jeder Aufenthalt nach Buchstabe a mit einer Befristung nach § 8 Abs. 2 einhergeht: Die Möglichkeit des § 8 Abs. 2 wird in der Praxis nur auf den jeweils letzten Aufenthaltstitel angewendet, der zur Ausübung einer von vornherein zeitlich beschränkten Beschäftigung ausgestellt wird. Beträgt die Höchstbeschäftigungsdauer nach der Beschäftigungsverordnung beispielsweise vier Jahre, ist es dennoch nicht unüblich, dass zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre ausgestellt wird, die dann für weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Nur die letzte dieser Aufenthaltserlaubnisse wird mit einer Einschränkung nach § 8 Abs. 2 versehen, weil ansonsten bereits die erste Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden könnte. Von besonderer Bedeutung ist die Regelung in § 9a Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c, wonach für den nachgezogenen Familienangehörigen die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht in Betracht kommt, wenn auch der Stammberechtigte wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthaltsrechts hierzu nicht berechtigt wäre. Eine Ausnahme gilt, wenn bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde. In diesem Fall darf das Zusammenleben des Familienangehörigen mit dem Stammberechtigten – auch im Hinblick auf Artikel 6 GG – im Vergleich zu einer Trennung nicht zu Nachteilen führen.

**Zu § 9b**

Zu Satz 1 Nr. 1

In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird von der nach Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Auslandsaufenthalt von Ausländern, die sich im Rahmen einer vorübergehenden Entsendung aus beruflichen Gründen im Ausland aufgehalten haben, als Zeit eines Inlandsaufenthalts anzurechnen. Solche beruflich bedingten Auslandsaufenthalte führen vor allem höher qualifizierte Ausländer, wie etwa Wissenschaftler, qualifizierte Dienstleister oder Führungskräfte der Wirtschaft durch. Voraussetzung für die Anrechnung nach dieser Vorschrift ist zum einen, dass berufliche und nicht private Gründe den Hauptanlass für den Auslandsaufenthalt bildeten. Zum anderen wird klargestellt, dass die Ausländerbehörde eine verlängerte Wiedereinreisefrist nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 bestimmen kann oder die Dauer jedes einzelnen anzurechnenden Auslandsaufenthalts sechs Monate nicht überschritten hat, was die Bestimmung der Wiedereinreisefrist nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 entbehrlich macht. Die Anknüpfung an die Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 ist erforderlich, um klarzustellen, dass Auslandsaufenthalte, die nach dieser Vorschrift zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führen würden, zumindest nach § 9b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a vollständig nicht anrechnungsfähig sind. § 9b Satz 1 Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.

In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird für übrige Auslandsaufenthalte die Anrechnungsvorschrift des Artikels 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Satz 1 Nr. 2

Durch Satz 1 Nr. 2 wird die Regelung in § 9 Abs. 4 Nr. 1 sinngemäß übernommen. Ehemaligen Inhabern einer Niederlassungserlaubnis, deren Aufenthaltstitel durch einen Auslandsaufenthalt erloschen ist, wird mit der Anrechnungsvorschrift der Wiedererwerb der Rechtsstellung unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht. Dasselbe gilt für Ausländer, die zwar keine Niederlassungserlaubnis, aber eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besaßen. Die Anrechnung ist nach Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie zulässig. Denn die Privilegierung von ehemals niedergelassenen Ausländern nach § 9 Abs. 4 stellt einen „spezifischen Grund“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie dar. Ziel der Richtlinie ist es, die Umgehung der in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie geregelte Frist von fünf Jahren zu vermeiden. Eine Anrechnung kann daher grundsätzlich nur unter den Bedingungen des Artikels 4 Abs. 2 Unterabs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie erfolgen. Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 ist eine Ausnahmeregelung zu Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1. Gleichwohl steht die hier eingeführte Regelung des § 9b Satz 1 Nr. 2 dem Ziel des Artikels 4 der Richtlinie nicht entgegen. Denn die Privilegierung bezieht sich nur auf ehemalig niedergelassene Ausländer, die daher über eine

enge Beziehung zu Deutschland verfügen. Zudem werden nur Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet bis maximal vier Jahre angerechnet. Zugleich wird damit die zwingend ausgestaltete Vorgabe des Artikels 9 Abs. 5 der Daueraufenthalt-Richtlinie umgesetzt, wonach nach einem Verlust der Rechtsstellung eines dauerhaft Aufenthaltsberechtigten, der nicht auf schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist, ein vereinfachtes Verfahren für die Wiedererlangung der Rechtsstellung vorzusehen ist. Die Umsetzung erfolgt derart, dass es für die Wiedererlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG – sofern ansonsten die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind – nicht erforderlich ist, dass die Mindestaufenthaltszeit im Bundesgebiet erneut vollständig zurückgelegt wird, sondern dass bis zu vier Jahre angerechnet werden. Diese Erleichterung betrifft vor allem Ausländer, die nur deshalb ihre Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG verloren haben, weil sie sich länger als zwölf Monate außerhalb des Gebietes der Anwenderstaaten der Daueraufenthalt-Richtlinie aufgehalten haben, oder weil sie in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Daueraufenthaltsberechtigter geworden sind. Die Regelung ist derart formuliert, dass Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, die vor der Umsetzung der Richtlinie erloschen ist, mit erfasst werden, weil sie bereits nach der Regelung des bisherigen § 9 Abs. 4 Nr. 1 eine vergleichbare Vergünstigung im Hinblick auf die Niederlassungserlaubnis beanspruchen konnten.

Zu Satz 1 Nr. 3

Artikel 4 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie stellt als Anspruchsgrundlage unter anderem auf den rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ab. Daher erfüllen nicht nur Inhaber eines Aufenthaltstitels, sondern auch Drittstaatsangehörige, die sich vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz als Freizügigkeitsberechtigte im Bundesgebiet aufgehalten haben, diese Voraussetzung.

Zu Satz 1 Nr. 4

Die Anrechnungsvorschrift im Hinblick auf Studienzeiten in Nummer 4 entspricht Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Zu Satz 2

Durch Satz 2 wird das Anrechnungsverbot des Artikels 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird von der Möglichkeit nach Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht, Unterbrechungen aus „spezifischen Gründen“ oder „zeitlich begrenzten Ausnahmesituationen“ für unschädlich für den Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erklären. Die spezifischen Gründe liegen bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 51 Abs. 2 bis 4 vor. Unterbrechungen des Aufenthalts, die nach diesen Vorschriften im jeweiligen Einzelfall nicht zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels geführt haben, aber auch nicht nach § 9b Satz 1 anrechenbar sind, unterbrechen den Zeitraum nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht. Die davor liegenden Zeiträume eines Aufenthalts mit einem Aufenthaltstitel werden zur Anspruchsentstehung berücksichtigt. Beispielsweise führt damit eine Ausreise zur Ableistung des Pflichtwehrdienstes im Heimatstaat nicht zu einem neuen Lauf der Frist nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (vgl. § 51 Abs. 3).

Zu Satz 4

In Satz 4 wird in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorgaben der Daueraufenthalt-Richtlinie klargestellt, dass in allen verbleibenden, also den nicht in den Sätzen 1 bis 3 geregelten, Fällen eine Ausreise dazu führt, dass der Aufenthalt unterbrochen ist. Die Zeiten vorheriger Aufenthalte können daher nicht mehr angerechnet werden.

**Zu § 9c**

Diese Vorschrift definiert im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG den Tatbestand der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Nach der Systematik der Richtlinie kann das System eigenständiger und unabhängiger Tatbestandsvoraussetzungen, wie es in § 9 Abs. 2 vorgesehen ist, nicht auf die Erteilung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung übertragen werden. Das Gesetz sieht daher im neuen Satz 1 vor, dass die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 enthaltenen Voraussetzungen als Regeltatbestände erfasst werden. Sind diese Regeltatbestände nicht erfüllt, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert ist.

Zu Satz 1 Nr. 1

Neu ist, dass nach Nummer 1 auch die Erfüllung der steuerlichen und sonstigen abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen ist, was regelmäßig anhand einer Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes nachzuweisen ist. Derartige Bescheinigungen stellen die Finanzämter im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und mit gewerberechtlichen Verfahren bereits jetzt aus (so genannte Auskunft in Steuersachen), so dass keine neuen Verfahren eingeführt werden müssen. Steuerliche Unregelmäßigkeiten stellen erfahrungsgemäß ein frühes Indiz für eine mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit dar, so dass das Merkmal der Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen für die Prüfung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit des Ausländers besonders geeignet ist.

Zu Satz 1 Nr. 2

Die Voraussetzung der Nummer 2 ist – was durch die Richtlinie zwingend geboten ist und auch dem Normzweck entspricht – in einem prognostischen Sinne derart formuliert, dass eine im Hinblick auf das Lebensalter und die bisherige Aufenthaltszeit im Bundesgebiet angemessene Altersversorgung aufgrund des bisherigen Versicherungsverlaufs zu erwarten sein muss. Da die Altersvorsorge nach der Daueraufenthalt-Richtlinie ein zulässiges, aber nicht zwingendes Bewertungselement für die Feststellung der ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts darstellt, ist auch die im zweiten Halbsatz der Nummer 2 vorgesehene Ausnahme zulässig, die dem § 9 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entspricht. Diese Ausnahme ist nach der Daueraufenthalt-Richtlinie hinsichtlich der Altersvorsorge, nicht aber hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung insgesamt zulässig. Die Berücksichtigung der in den Nummern 1 und 2 genannten Tatsachen ist nach Erwägungsgrund 7 der Richtlinie zulässig.

Zu Satz 1 Nr. 3

Durch Nummer 3 wird eine im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie ausreichende Kranken- und auch Pflegeversicherung gefordert, an die im Hinblick auf die Einräumung eines dauernden Aufenthaltsrechts weitere Voraussetzungen als nach § 2 Abs. 3 in der bisherigen Fassung zu stellen sind. Qualitativ muss der Krankenversicherungsschutz im Wesentlichen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, wobei Abweichungen hinsichtlich einzelner Leistungsdetails unschädlich sind. Dass der Versicherungsschutz unbefristet sein oder sich automatisch verlängern muss, wird zum Ausschluss der missbräuchlichen Nutzung neuerer Versicherungsprodukte gefordert, die gezielt an jüngere Zuwanderer mit der Erwartung eines Daueraufenthaltsrechts zu niedrigen Preisen veräußert werden und eine Krankenversicherung vorsehen, deren Schutz nach zehn oder 15 Jahren automatisch endet, so dass die Versicherten zu einer Zeit, in der das Risiko ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit größer wird, nicht mehr einen Versicherungsschutz genießen.

Zu Satz 1 Nr. 4

Das in Nummer 4 genannte Merkmal stellt die Voraussetzung für legitime feste und regelmäßige Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit dar und konkretisiert damit die zwingende Voraussetzung des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a der Daueraufenthalt-Richtlinie.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht dem Inhalt des § 9 Abs. 3 Satz 1; hinsichtlich der Beiträge zur Altersversorgung ist der Inhalt des § 9 Abs. 3 Satz 1 in der Formulierung des neuen § 9c Satz 1 Nr. 2 entsprechend berücksichtigt.

Zu Satz 3

In Satz 3 wird festgelegt, dass die Anforderungen, die nach Satz 1 Nr. 2 an die Altersversorgung gestellt werden, im Sinne der Festlegung einer absoluten Obergrenze nicht höher sein dürfen als diejenigen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für die Niederlassungserlaubnis.

**Zu Nummer 11** (§ 10)

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 Satz 2 ist mit EG-Recht nicht vereinbar. Nach Artikel 24 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie ist subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich ein Aufenthaltstitel zu gewähren. Die Möglichkeit, subsidiär Schutzberechtigten den Aufenthaltstitel zu verweigern, weil ein vorheriger Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, besteht nach der Qualifikationsrichtlinie nicht. Die Textergänzung in Absatz 3 Satz 3 gewährleistet, dass auch im Falle der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet der subsidiär Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

**Zu Nummer 12** (§ 15)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 2a.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. April 2005 (2 StR 457/04) hält sich ein Ausländer, der mit einem für touristische Aufenthalte ausgestellten Visum in das Bundesgebiet einreist und sich darin aufhält, um unerlaubt eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf. Sein Visum sei danach vielmehr wirksam, sein Aufenthalt erlaubt. Nach Auffassung des BGH müsse ein nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften wirksam erteilter Aufenthaltstitel im ausländerrechtlichen Nebenstrafrecht als wirksam zugrunde gelegt werden, selbst wenn er rechtsmissbräuchlich erlangt worden sei. Etwas anderes könne nur dort gelten, wo der Gesetzgeber den durch Täuschung erschlichenen oder durch Drohung oder Bestechung erlangten Erlaubnissen durch gesetzliche Regeln die Wirksamkeit abspreche. Diesen Weg sei der Gesetzgeber im Ausländerrecht bislang nicht gegangen. Durch das Urteil wurde von der bisherigen Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte abgewichen, die die Auffassung vertreten haben, dass „erforderlicher Aufenthaltstitel“ im Sinne der genannten Strafvorschrift bedeutet, dass der für die angestrebte oder ausgeübte Erwerbstätigkeit erforderliche Aufenthaltstitel vorliegen müsse.

Durch die Ergänzung, die durch die Einfügung der Nummer 2a in Absatz 2 erfolgt, wird klargestellt, dass ein Ausländer an der Grenze zurückgewiesen werden kann, wenn die Einreise mit der objektiv feststellbaren Absicht der Aufnahme einer unerlaubten Erwerbstätigkeit erfolgen soll. Die Regelung der Nummer 2 deckt diesen Sachverhalt nicht hinreichend ab, weil die unerlaubte Erwerbstätigkeit auch „Nebenzweck“ des Aufenthalts sein kann; zudem ist bei visumfreien Einreisen oftmals der Aufenthaltszweck nicht erkennbar bzw. dieser wird nicht angegeben. Die Strafbestimmung des § 95 Abs. 1a wird deshalb eingefügt. Die Regelung erfasst auch Ausländer, die für Besuchsaufenthalte von der Visumpflicht befreit sind, damit dieser Personenkreis nicht besser gestellt wird als visumpflichtige Ausländer. Die Regelung in § 17 Abs. 1 AufenthV, wonach mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit die Visumfreiheit endet, bleibt von der Änderung unberührt.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Durch die Änderung wird der am 13. Oktober 2006 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex, ABl. EU Nr. L 105 S. 1) Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b**

Der Verweis in Absatz 4 bezieht sich nunmehr auch auf § 60 Abs. 7. Dies ist notwendig, da § 60 Abs. 7 Satz 1 dieser Regelung nunmehr – im Gegensatz zu § 53 AuslG – als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist und – abgesehen von atypischen Sonderfällen – einen Anspruch begründet. § 60 Abs. 7 Satz 2 findet seine Verankerung in Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie. Die Verweisung auf § 60 Abs. 7 Satz 3 ist notwendig, um in den Fällen des § 15 den Vorrang der Regelung in § 60a Abs. 1 zu gewährleisten. Dagegen ist der Verweis auf § 62 insgesamt entbehrlich geworden, da im neuen Absatz 5 die Zurückweisungshaft geregelt wird. Der

darüber hinaus notwendige Verweis auf § 62 Abs. 3 erfolgt in Absatz 5 Satz 2.

**Zu Buchstabe c**

Die Einfügung der Absätze 5 und 6 dient dazu, die Folgen einer Zurückweisung rechtlich zu regeln. Absatz 5 ist die allgemeine Regelung, während Absatz 6 eine Spezialregelung für Flughäfen mit Transitbereich enthält.

Zurückweisungshaft ist nach Absatz 5 dann anzuordnen, wenn ein Ausländer nach seiner Zurückweisung an der Grenze, etwa aufgrund fehlender Heimreisepapiere, nicht zurückgeschoben werden kann. Der Richter hat jedoch über die Anordnung der Haft zu entscheiden, nicht über die Einreise ins Bundesgebiet. Lehnt der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ab, wird der Ausländer aus der Haft entlassen. Die Möglichkeit, den Ausländer trotz fehlenden Aufenthaltstitels einreisen zu lassen, folgt aus Absatz 5 Satz 3. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§ 106 Abs. 2 Satz 1).

Der Anwendungsbereich des Absatzes 6 bezieht sich insbesondere auf die Fälle, in denen einem Ausländer nach Durchführung eines Asylverfahrens am Flughafen, bei dem der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die Einreise nach § 18a Abs. 3 des AsylVfG verweigert wird.

Ein Belassen der Betroffenen im Transitbereich des Flughafens wird von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird der Transitgewahrsam als eine rechtswidrige Freiheitsentziehung angesehen, zum Teil wird der Haftcharakter abgelehnt und der Haftantrag abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 166) festgestellt, dass der Aufenthalt eines Ausländers im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Flughafenasylunterkunft – auch gegen seinen Willen – keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 GG oder des Artikels 104 Abs. 1 und 2 GG darstellt, wenn ihm das luftseitige Verlassen des Bereichs offen steht.

Dies gilt auch für den Transitgewahrsam infolge der Zurückweisung. Auf der Grundlage der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tragenden Argumentation und unter Beachtung der faktischen Nähe des Transitgewahrsams zur Freiheitsentziehung soll der betroffene Ausländer nach 30 Tagen ab Ankunft am Flughafen bzw. ab Kenntnisnahme der zuständigen Behörden von seiner Ankunft dem Richter vorgeführt werden.

**Zu Nummer 13** (§ 16)

**Zu Buchstabe a**

Zum besseren Verständnis der Regelung wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung aus Absatz 1 herausgelöst und als Absatz 1a eingefügt.

Neben weiteren redaktionellen Änderungen wird zur Umsetzung der in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Studentenrichtlinie vorgesehenen Erteilungsvoraussetzung, wonach eine Zulassung durch die Hochschule erfolgt sein muss, ein neuer Satz 2 in Absatz 1 eingefügt. Neben der in Satz 3 genannten bedingten Zulassung, die sich darauf beziehen kann, dass der Ausländer noch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse oder Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen hat, kann der Nachweis der Zulassung im Rahmen dieser Vorschrift auch durch eine Studienplatzvormerkung oder eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium erbracht werden. Ebenso wird Artikel 7 Buchstabe c der Studentenrichtlinie umgesetzt, wonach ein Sprachnachweis verlangt werden kann. Dieser Nachweis der Sprachkenntnisse wird nach dem neuen Absatz 1 Satz 4 entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zur Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen nicht verlangt, wenn die Bildungseinrichtung einen solchen Nachweis bereits zur Bedingung für die Zulassung macht oder diese Sprachkenntnisse im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme zunächst erworben werden sollen. Die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, die Erfüllung des Erfordernisses ausreichender Sprachkenntnisse zu verlangen, unterstützt auch die Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Zulassung ungeeigneter Personen zu angeblichen Studien- und Bildungsgängen, die in Wirklichkeit einen Arbeitsmarktzugang anstreben. Es werden ausreichende Kenntnisse in der tatsächlichen Unterrichtssprache verlangt, die nicht notwendig Deutsch ist.

Die Regelung einer maximalen Geltungsdauer von zwei Jahren soll dazu dienen, im Einzelfall und bei besonderen Fallgruppen auch eine kürzere Geltungsdauer vorsehen zu können. Damit wird eine größere Flexibilität ermöglicht und die Möglichkeit einer besseren Kontrolle und Begleitung durch die Ausländerbehörden gewährleistet. Diese Einschränkung ist aufgrund der neuen sicherheitspolitischen Lage geboten. In der ausländerbehördlichen Praxis kann die Liste konsultationspflichtiger Staaten eine Orientierung geben.

Die in Umsetzung der Studentenrichtlinie ausdrücklich geforderte Mindestgeltungsdauer von einem Jahr für eine Aufenthaltserlaubnis bei Studium bleibt gewährleistet.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird die Vorgabe des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Studentenrichtlinie umgesetzt, wonach der Ausländer vor der Einreise zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen hat. Eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts ist damit grundsätzlich nicht erforderlich. Daher wird Artikel 17 Abs. 3 der Studentenrichtlinie dahin gehend umgesetzt, dass Studenten während studienvorbereitender Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit nur während der Ferien eingeräumt wird. Dies dient insbesondere einer zügigen Absolvierung der studienvorbereitenden Maßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein sollen. Diese Beschränkung gilt damit nicht für Studenten, die ohne studienvorbereitende Maßnahmen unmittelbar nach der Einreise das Studium aufnehmen.

Der Ausschluss der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zur Studienbewerbung dient darüber hinaus zur Verhinderung der Umgehung des Anwerbestopps.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Neubelegung des § 20 mit den Regelungen zur Umsetzung der Forscherrichtlinie.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird ausländischen Studienabsolventen deutscher Hochschulen ermöglicht, für die Zeit der Arbeitsuche ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung im Rahmen von 90 ganzen oder 180 halben Tagen auszuüben. Soweit hochschulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird ihnen darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ohne zeitliche Beschränkung auszuüben. Darüber hinausgehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Eine selbständige Tätigkeit kann im Rahmen des neuen § 21 Abs. 6 durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

**Zu Buchstabe d**

Es werden die neuen Absätze 6 und 7 angefügt. Absatz 6 setzt die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie um. In Satz 1 Nr. 1 sind die Fälle des Artikels 8 Abs. 2 der Studentenrichtlinie erfasst. Satz 1 Nr. 2 deckt die in Artikel 8 Abs. 1 der Studentenrichtlinie genannte Fallgruppe ab. Absatz 7 dient der Umsetzung des zwingenden Erfordernisses des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt Minderjähriger, das Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Studentenrichtlinie vorsieht. Eine Erlaubnis der zur Personensorge allein berechtigten Person kann auch durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Die in § 80 enthaltenen Vorschriften zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger sehen im Gegensatz hierzu eine umfassende Handlungsfähigkeit von Ausländern ab dem 16. Lebensjahr vor, wenn sie nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als geschäftsunfähig oder im Falle der Volljährigkeit in der jeweiligen Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wären. Die Anwendung des § 9a ist bereits durch § 9a Abs. 3 Nr. 4 ausgeschlossen. Wie in Absatz 2 wird auch bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 6 erhalten, die Anwendung des § 9 ausgeschlossen.

In sämtlichen Fällen des § 16 ist § 5 anwendbar, da die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu berücksichtigen sind, wenn nicht allgemeine Ausnahmen zugelassen worden sind.

**Zu Nummer 14** (§ 20)

An der Stelle des nicht belegten § 20 wird ein neuer Paragraf eingefügt, der die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Forscher entsprechend der Forscherrichtlinie in ihren Grundzügen regelt. Die detailreichen, zwingend umzusetzenden Verfahrensvorschriften der Forscherrichtlinie werden durch eine Ergänzung der Aufenthaltsverordnung berücksichtigt.

Nach den Vorgaben der Forscherrichtlinie soll für qualifizierte Forscher im Sinne der Definition in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie ein besonderes Zulassungsverfahren Anwendung finden, in dem die Expertise anerkannter Forschungseinrichtungen genutzt wird. Forschungseinrichtungen im Sinne des § 20 und der Aufenthaltsverordnung können auch Unternehmen sein, die Forschung betreiben. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wird der Umstand berücksichtigt, dass Forschungseinrichtungen im Gegensatz zu Ausländerbehörden eher geeignet sind, die fachliche Qualifikation eines Forschers und den Bedarf hieran festzustellen. An Forscher, mit denen die Forschungseinrichtungen entsprechende Aufnahmevereinbarungen abschließen, müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Abs. 3 der Forscherrichtlinie eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des in der Aufnahmevereinbarung genannten Vorhabens erteilen.

Als Gegengewicht zu der weitgehenden Einbindung der Forschungseinrichtungen in das Verfahren sieht die Richtlinie vor, dass die Forschungseinrichtungen auch Konsequenzen aus der erheblichen Verantwortung hinsichtlich der Auswahl und Zulassung der Forscher treffen. Missbräuchen kann durch die verschuldensunabhängige Verursacherhaftung für die Kosten eines unerlaubten Aufenthalts und durch eine Entziehung der Anerkennung für das besondere Zulassungsverfahren begegnet werden.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels kann nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d der Forscherrichtlinie aus Gründen der öffentlichen Ordnung abgelehnt werden, was durch die Anwendung des unberührt bleibenden § 5 sowie des § 11 sichergestellt wird. Die Anwendbarkeit des Versagungstatbestandes des § 10 Abs. 1 ist wegen Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie zulässig. Wegen § 10 Abs. 3 Satz 3 ist § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 hingegen nicht anzuwenden. Das Vorhandensein eines gültigen Passes oder Passersatzes (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Forscherrichtlinie) wird ebenfalls durch § 5 vorausgesetzt. In Absatz 1 des neuen § 20 werden die übrigen in Artikel 7 Abs. 1 der Forscherrichtlinie festgelegten Erteilungsvoraussetzungen erwähnt. Die Nichterfüllung der Regelungserteilungsvoraussetzungen des § 5 darf nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d der Forscherrichtlinie zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis führen.

Bei in Deutschland zugelassenen Forschern ist § 9 anwendbar, um eine Schlechterstellung gegenüber den nach § 18 zugelassenen Ausländern zu vermeiden. Da der Aufenthalt im Rahmen des Absatzes 5 hingegen nur vorübergehender Natur ist und der Mittelpunkt der Tätigkeit des Forschers im anderen Mitgliedstaat liegt, soll durch den Ausschluss der Anwendung des § 9 eine Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen werden. Im neuen § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird hinsichtlich des Inhalts und der Abschlussvoraussetzungen durch das Erfordernis, dass die Aufnahmevereinbarung wirksam sein muss, auf die näheren Bestimmungen verwiesen, die hinsichtlich des Inhalts und der Abschlussvoraussetzungen in der Aufenthaltsverordnung festgelegt werden. Der Gesetzentwurf folgt damit der Systematik der Forscherrichtlinie: In deren Artikel 7 Abs. 1 sind die von der Ausländerbehörde stets zu prüfenden Erteilungsvoraussetzungen geregelt; dabei ist – im dortigen Buchstaben b – durch eine Verweisung festgelegt, dass die Aufnahmevereinbarung den Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 2 der Forscherrichtlinie entsprechen soll. Dementsprechend legt der neue § 20 Abs. 1 fest, welche Voraussetzungen von der Ausländerbehörde bzw. visumerteilenden Auslandsvertretung stets zu prüfen sind, während der formelle und materielle Inhalt der Aufnahmevereinbarung, der in den Verantwortungsbereich der Forschungseinrichtung fällt, in der Aufenthaltsverordnung bestimmt wird. In Artikel 7 Abs. 2 der Forscherrichtlinie ist ausdrücklich geregelt, dass die Mitgliedstaaten das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen prüfen dürfen, was allerdings nicht routinemäßig erfolgen sollte.

Die Festlegung des Inhalts der Erklärung der Forschungseinrichtung, die im neuen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehen ist, entspricht der Bestimmung in Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 der Forscherrichtlinie.

Absatz 2 regelt, dass auf die Beibringung einer Erklärung der Forschungseinrichtung, wie sie Absatz 1 Nr. 2 vorsieht, verzichtet werden kann. Satz 1 legt dabei fest, dass bei aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen auf eine solche Erklärung regelmäßig verzichtet wird, da in diesem Bereich bereits nach derzeitiger Praxis Verpflichtungserklärungen nicht gefordert werden und etwaigen Missbräuchen hier auch durch administrative Sanktionen bis hin zur Kürzung der zur Verfügung gestellten Mittel bei massiven Missbräuchen begegnet werden kann. Satz 2 erlaubt zudem einen Verzicht auf die Erklärung, sofern an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht; ein solcher Verzicht kann vor allem bei privaten Forschungseinrichtungen sinnvoll sein, bei denen aufgrund langjähriger Erfahrungen ein Missbrauch ebenfalls nicht denkbar ist. Gerade bei „Start-up“- oder sonst unbekannten Unternehmen kann hingegen eine Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 ein probates Mittel zur Prävention von Missbräuchen darstellen. Die Selbstverpflichtung kann es solchen Unternehmen gegebenenfalls erst ermöglichen, zum vereinfachten Verfahren zugelassen zu werden. Satz 3 ordnet an, dass die dort zitierten Regelungen zu Verpflichtungserklärungen, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten der Verwaltungsvollstreckung, auch auf die Erklärungen nach Absatz 1 Nr. 2 Anwendung finden, obwohl es sich hinsichtlich des Haftungsumfanges, der Behörden, vor denen die Erklärungen abgegeben werden können, und der zu verwendenden Vordrucke nicht genau um die in diesen Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungserklärungen handelt.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 allgemein für sämtliche künftig zuzulassenden Forscher abzugeben. Hierdurch werden bürokratische Hemmnisse vermieden, die durch die Abgabe von Erklärungen in jedem Einzelfall ausgelöst würden. Die einzufügenden Bestimmungen in der Aufenthaltsverordnung sehen vor, dass die Anerkennung der Forschungseinrichtung von der Abgabe einer solchen allgemeinen Erklärung abhängig gemacht werden kann; die Tatsache der Abgabe wird veröffentlicht, damit sämtliche Stellen, die öffentliche Mittel aufwenden, die von der Erklärung erfasst sind, von der Abgabe unterrichtet sind.

In Absatz 4 wird die in Artikel 8 der Forscherrichtlinie vorgesehene Regelung zur Mindestgültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis umgesetzt.

Durch Absatz 5 wird Artikel 13 der Forscherrichtlinie umgesetzt. Der zweite Satz des neuen Absatzes dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 der Forscherrichtlinie. Bei dem grenzüberschreitenden Aufenthalt von Forschern im Bundesgebiet sind die folgenden Konstellationen denkbar:

– Der Forscher besitzt einen Aufenthaltstitel für Forscher in einem anderen Mitgliedstaat, der Schengen-Staat ist, und möchte seine Forschung im Bundesgebiet nur für höchstens drei Monate betreiben: Nach Artikel 21 SDÜ ist er – bei Erfüllung der in diesem Artikel genannten allgemeinen Voraussetzungen – berechtigt, mit diesem Aufenthaltstitel sich bis zu drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten. Er benötigt dann einen deutschen Aufenthaltstitel auch nicht für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit als Forscher, weil diese Erwerbstätigkeit nach Absatz 6 Satz 2 ohne besondere Erlaubnis ausgeübt werden darf. Dies gilt nicht, soweit das durch Absatz 6 Satz 2 eingeräumte Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise „verbraucht“ ist, weil es bereits innerhalb der letzten zwölf Monate in Anspruch genommen worden ist. In diesem Fall ist für den beabsichtigten Kurzaufenthalt zu Forschungszwecken für die Einreise ein Schengen-Visum zu erteilen, das die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlaubt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2).

– Der Forscher besitzt einen Aufenthaltstitel für Forscher in einem anderen Mitgliedstaat, der Schengen-Staat ist, und möchte seine Forschung im Bundesgebiet für mehr als drei Monate betreiben: Der Forscher benötigt einen deutschen Aufenthaltstitel. Für die Erteilung wird durch Absatz 5 Satz 2 entsprechend Artikel 13 Abs. 3 der Forscherrichtlinie gefordert, dass die Zulassungsvoraussetzungen auch im Hinblick auf Deutschland erfüllt sind. Ein Visum wird nicht benötigt, weil § 39 Nr. 6 AufenthV bestimmt, dass bei dem vorhandenen Anspruch auf den Aufenthaltstitel ein Ausländer, der ein Reiserecht nach Artikel 21 SDÜ in Anspruch nehmen kann, der Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingeholt werden kann. Nach dem durch § 39 Nr. 6 AufenthV für anwendbar erklärten § 41 Abs. 3 AufenthV ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach der Einreise einzuholen; § 81 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung. Bis zur Einholung des Aufenthaltstitels ist der Aufenthalt erlaubt. Wegen des Absatzes 6 Satz 2 kann er in diesen ersten drei Monaten seit der Einreise auch ohne die später erforderliche Erlaubnis seiner Erwerbstätigkeit als Forscher nachgehen und somit nahtlos nach der Einreise die Forschung fortsetzen; dies gilt nicht, soweit das durch Absatz 6 Satz 2 eingeräumte Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise „verbraucht“ ist, weil es bereits innerhalb der letzten zwölf Monate in Anspruch genommen worden ist. Soll die Tätigkeit als Forscher in diesen Fällen unmittelbar nach Einreise aufgenommen werden, ist vor Einreise ein nationales Visum zu beantragen, das die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlaubt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2).

– Der Forscher besitzt einen Aufenthaltstitel für Forscher in einem anderen Mitgliedstaat, der nicht Schengen-Staat ist: Hier kann der Forscher nicht das Reiserecht aus Artikel 21 SDÜ in Anspruch nehmen. Er benötigt auch für Tätigkeiten von bis zu drei Monaten einen Aufenthaltstitel, gegebenenfalls in der Form eines Visums, was nach Artikel 13 Abs. 4 der Forscherrichtlinie auch verlangt werden kann. Das Visum wird abhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer als Schengen-Visum oder als nationales Visum erteilt und muss die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlauben (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2).

In Absatz 6 Satz 1 wird geregelt, dass der Aufenthaltstitel zur Ausübung der mit der Aufnahmevereinbarung benannten Forschungstätigkeit verbundenen Erwerbstätigkeit berechtigt, wobei eine Arbeitsmarktprüfung entsprechend den Vorgaben der Forscherrichtlinie, insbesondere ihres Erwägungsgrundes 10, nicht stattfindet und daher eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist.

Zugleich wird durch die Erlaubnis von Lehrtätigkeiten Artikel 11 der Forscherrichtlinie umgesetzt. Hochschulrechtliche und andere allgemeine Bestimmungen zur Ausübung von Lehrtätigkeiten bleiben unberührt. Durch Satz 2 wird das bereits im Zusammenhang mit Absatz 5 dargestellte Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten eingeräumt. Die Frist und die Bezugsfrist folgen den Vorbildern in § 17 Abs. 2 AufenthV sowie in der Beschäftigungsverordnung.

In Absatz 7 werden die in Artikel 3 Abs. 2 der Forscherrichtlinie festgelegten Tatbestände erfasst, bei deren Erfüllung die Forscherrichtlinie nicht anwendbar ist. Da die Absätze 1 und 5 eine Soll-Vorschrift enthalten, ist der sachliche Anwendungsbereich des Ausschlusses ausdrücklich anzugeben, da sich die Ausschlusstatbestände nicht vollständig mit den §§ 5, 10 und 11 decken, weil Sachverhalte in anderen Mitgliedstaaten nicht erfasst werden. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach Absatz 1 oder Absatz 5 muss für diesen Personenkreis auch deshalb ausgeschlossen werden, da ansonsten andere Mitgliedstaaten nicht erkennen können, dass die Mobilitätsvorschriften nicht anwendbar sind und sie an die betroffenen Personen keine Aufenthaltstitel in Entsprechung des Artikels 13 der Forscherrichtlinie erteilen müssen. Absatz 7 Nr. 4 steht einer späteren Verwendung der Forschungsergebnisse in einem erst später beginnenden Promotionsstudium nicht entgegen.

**Zu Nummer 15** (§ 21)

**Zu Buchstabe a**

Die bisher gültigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit werden halbiert. Anstelle von bisher 1 Mio. Euro und zehn Arbeitsplätzen werden eine Investitionssumme von 500 000 Euro und die Schaffung von fünf Arbeitsplätzen verlangt. Durch diese Reduzierung der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelvoraussetzungen wird zum einen der bisherigen Praxis der Ausländerbehörden und der nach Absatz 1 Satz 4 zuständigen Stellen Rechnung getragen. Denn diese Regelvoraussetzung wurde bislang in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht erfüllt. Eine darüber hinausgehende Reduzierung erscheint im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen als nicht geboten. Denn hiernach setzt die Ausübung der selbständigen Tätigkeit durch den Ausländer ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis voraus (vgl. Nummer 1). Zudem muss die selbständige Tätigkeit eine positive Auswirkung auf die Wirtschaft erwarten lassen (vgl. Nummer 2). Beide Voraussetzungen sind bei einer weitergehenden Reduzierung in der Regel nicht anzunehmen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

**Zu Buchstabe c**

Hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an erfolgreiche Selbständige wird auf die Regelmäßigkeit der Einkünfte abgestellt. Bei der Feststellung, ob Einkünfte regelmäßig sind, ist zu berücksichtigen, dass bei Selbständigen aufgrund der Besonderheiten unternehmerischen Handelns größere Einkommensschwankungen denkbar sind als bei Arbeitnehmern. Der Kreis der Familienangehörigen, auf die abzustellen ist, wird durch das Merkmal der Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft, die häusliche Gemeinschaft und die Unterhaltspflicht definiert. Mit der neuen Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Lebensunterhaltssicherung im Hinblick auf einen dauerhaften Aufenthalt gegenüber der Lebensunterhaltssicherung für zeitlich beschränkte Aufenthalte andere Erfordernisse aufzustellen sind, weil vor allem auf die Nachhaltigkeit der finanziellen Absicherung abzustellen ist.

**Zu Buchstabe d**

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 wird die Niederlassung von Freiberuflern auch ermöglicht, wenn die engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich dabei an den Katalogberufen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Nicht nur Freiberufler, wie etwa Künstler oder Schriftsteller, die das Land um wichtige kulturelle Impulse bereichern, sondern auch Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dolmetscher oder Architekten, die wirtschaftlichen Gewinn erzielen und gegebenenfalls auch Arbeitsplätze schaffen, werden ihre Tätigkeit zunächst in der Regel nicht mit Kapitalinvestitionen und der unmittelbaren Schaffung von Arbeitsplätzen verbinden. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 passen daher nicht, was durch die Einfügung des Absatzes 5 klargestellt wird. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 1 Satz 4 ist die Beteiligung fachkundiger Stellen zwingend vorgeschrieben. Fachkundige Körperschaften können insofern auch die Agenturen für Arbeit sein, die beurteilen können, ob der Freiberufler in einem Bereich tätig wird, in dem vergleichbare Arbeitnehmer in größerem Umfang zur Vermittlung zur Verfügung stehen.

Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt worden ist, die selbständige Tätigkeit erlaubt werden kann.

Durch den neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 bis 5 als solche nur Anwendung finden, wenn ein Ausländer gerade aus dem Grund einreist, um in Deutschland selbständig tätig zu werden. Die Erlaubniserteilung zur selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Absatzes 6 führt nicht zu einem Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Die Qualifikationsrichtlinie sieht in Artikel 26 Abs. 3 für ausländische Staatsangehörige nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vor, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten, zu gestatten.

Das durch die Ausländerbehörde auszuübende Ermessen ist in diesen Fällen auf die Prüfung reduziert, ob die gegebenenfalls erforderlichen Berufszugangsvoraussetzungen (z. B. Approbation) vorliegen.

**Zu Nummer 16** (§ 24)

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung als Folge der Übernahme der Regelung des bestehenden § 60 Abs. 8 Satz 2 in den neuen § 3 Abs. 2 AsylVfG.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 17** (§ 25)

**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die aufenthaltsrechtliche Position von Konventionsflüchtlingen nunmehr an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG anknüpft und nicht mehr – wie bisher – an die Feststellung von Abschiebungsverboten.

**Zu Buchstabe b**

Bei den Änderungen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an § 60.

**Zu Buchstabe c**

Nach der Intention des Bundesgesetzgebers, die in der Gesetzessystematik ihren Ausdruck gefunden hat, erstreckt sich die Vorschrift nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Absatz 5 bezieht sich als Spezialregelung auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und geht somit dem Absatz 4 für diese Fallgruppe vor.

Bei einer extensiven Auslegung und Anwendung des § 25 Abs. 4 auch auf Ausländer, die sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten, bekäme die Vorschrift den Charakter einer allgemeinen Härtefallregelung. In Fällen, in denen der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch nur nach Absatz 5, in Härtefällen nach § 23a oder bei Opfern von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a in Betracht. Dies ergibt sich daraus, dass § 23a und § 25 Abs. 4a und 5 Spezialbestimmungen sind, die ausdrücklich von vollziehbar Ausreisepflichtigen sprechen.

Aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung zu dieser Frage war eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

**Zu Buchstabe d**

Der eingefügte Absatz 4a dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie. Die Richtlinie verlangt die Schaffung eines Aufenthaltsrechts mit vorläufigem Rechtscharakter für Opfer des Menschenhandels, um Anreize für eine Kooperation mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden in Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel zu geben. Nach Artikel 1 der Opferschutzrichtlinie ist hierzu ein befristeter Aufenthaltstitel vorzusehen, der an die Dauer des maßgeblichen innerstaatlichen Strafverfahrens gekoppelt ist. Diese Vorgabe wird in Satz 1 dergestalt umgesetzt, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn und solange die zeugenschaftliche Mitwirkung in einem entsprechenden Strafverfahren die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordert. Artikel 8 der Opferschutzrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen der befristete Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Diese sind in Satz 2 entsprechend übernommen worden. Ein Anspruch auf einen derartigen Aufenthaltstitel besteht nicht; die Erteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden.

Zwar sieht Absatz 4 bereits die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, wenn erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Der Anwendungsbereich erfasst auch Ausländer, die als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden oder die mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeiten. Die Regelung des Absatzes 4 setzt aber einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus, während die Opferschutzrichtlinie auch auf Opfer von Menschenhandel anzuwenden ist, die illegal eingereist sind. Des Weiteren ist im Fall des Absatzes 4 ein Absehen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung einer ausreichenden Unterhaltssicherung in das Ermessen der Ausländerbehörden gestellt (§ 5 Abs. 3), wohingegen nach der Opferschutzrichtlinie Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Mittel verfügt; dieser Umstand soll demzufolge keinen Versagungsgrund darstellen. Es ist daher erforderlich, einen neuen Erteilungstatbestand für eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis zu begründen, an den Anknüpfungen vorgenommen werden können, die als Privilegierung in der Opferschutzrichtlinie für Opfer von Menschenhandel vorgesehen sind.

Die Opferschutzrichtlinie gilt verpflichtend nur für Opfer des Menschenhandels, die nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates volljährig sind (Artikel 3 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich jedoch auf Minderjährige ausdehnen. Insbesondere in Fällen von Frauenhandel ist von einer beachtlichen Zahl Minderjähriger auszugehen, die durch in Aussicht gestellte Arbeitsstellen oder unter Vorspiegelung anderer falscher Tatsachen angeworben und nach ihrer Ankunft in Deutschland zur Prostitution gezwungen werden. Der Tatbestand des Absatzes 4a sieht daher keine altersbezogene Einschränkung vor, so dass auch minderjährigen Opfern von Menschenhandel ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann, sofern es die zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Strafgerichte zur Sicherung des Strafverfahrens für erforderlich erachten, minderjährige Zeugen einzubeziehen.

Aufgrund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht prinzipiell auch Zugang zum Arbeitsmarkt, der nach der Systematik des Aufenthaltsgesetzes (§ 4 Abs. 2, § 39 Abs. 2) allerdings nur nachrangig ausgestaltet ist. Die Aufnahme einer konkreten Erwerbstätigkeit wäre daher erst nach erfolgter Vorrangprüfung im Rahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich. Um eine Artikel 11 i. V. m. Erwägungsgrund 16 der Opferschutzrichtlinie entsprechende Umsetzung zu gewährleisten, wonach bei Opfern des Menschenhandels für die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels Zugang zum Arbeitsmarkt gestattet werden soll, um sie vom kriminellen Netz der Menschenhändler abzukoppeln und unabhängig zu stellen, ist mit Artikel 7 Abs. 5 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs vorgesehen, eine Verordnungsregelung durch Einfügung eines neuen § 6a in die Beschäftigungsverfahrensverordnung zu treffen, wonach Opfern von Menschenhandel, die in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm oder

eine Maßnahme nach dem „Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel“ aufgenommen wurden, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 2, § 39 Abs. 1 zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erfolgen kann.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4a von Opfern von Menschenhandel, bei denen eine psychosoziale Bedürftigkeit an besonderer Betreuung besteht, kann gegebenenfalls nach Absatz 4 Satz 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für die Menschenhandelsopfer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Läuft eine nach Absatz 4a erteilte Aufenthaltserlaubnis ab, gelangt das allgemeine Ausländerrecht zur Anwendung (vgl. auch Artikel 13 Abs. 2 der Opferschutzrichtlinie). Bei Opfern von Menschenhandel kommt insbesondere in Betracht zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 i. V. m. § 60 Abs. 7 vorliegen.

**Zu Nummer 18** (§ 26)

Der in Absatz 1 angefügte Satz 2 setzt Artikel 24 der Qualifikationsrichtlinie um. Die Qualifikationsrichtlinie trägt den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen von Konventionsflüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten u. a. bei der Bemessung der Dauer der zu erteilenden Aufenthaltstitel Rechnung. Für Konventionsflüchtlinge wird in der Regel von einem längerfristigen Schutzbedürfnis ausgegangen. Dagegen wird subsidiärer Schutz auch Ausländern gewährt, die nur für einen vorübergehenden Zeitraum Schutz benötigen, so etwa Ausländern, die vor bewaffneten Konflikten fliehen. Während einem Konventionsflüchtling nach Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie bei der erstmaligen Erteilung ein Aufenthaltstitel von mindestens dreijähriger Dauer zu gewähren ist, erhält ein subsidiär Schutzberechtigter einen Aufenthaltstitel von mindestens einjähriger Dauer. Diese Vorgaben werden in § 26 Abs. 1 Satz 2 umgesetzt. Wie bisher werden Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge bei der Aufenthaltsgewährung gleich behandelt.

Der angefügte Satz 3 setzt Artikel 8 Abs. 3 der Opferschutzrichtlinie um. Hiernach soll der für Opfer von Menschenhandel vorgesehene Aufenthaltstitel für die Dauer von mindestens sechs Monaten gültig sein. Es wird daher für die in § 25 Abs. 4a neu geschaffene Aufenthaltserlaubnis eine Regelerteilungs- und Verlängerungsdauer von sechs Monaten vorgesehen. Diese Regelbefristung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a als Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt ausgestaltet ist. Zugleich wird damit die durch Artikel 1 der Opferschutzrichtlinie vorgegebene enge Bindung an die Dauer des Strafverfahrens gewährleistet. Die Regelbefristung von sechs Monaten ermöglicht im Hinblick auf die zumeist nicht genau vorhersehbare Dauer eines Ermittlungs- oder gerichtlichen Strafverfahrens die Aufenthaltsdauer an den jeweils absehbaren nächsten Verfahrensschritt anzupassen. Bei einer generell längeren Geltungsdauer stünde zu befürchten, dass in einer Vielzahl von Fällen Widerrufsverfahren zu erfolgen hätten (vgl. die Begründung zu § 52 zum neu eingefügten Widerrufstatbestand). Es ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere bei einer absehbar längeren Verfahrensdauer, die Erteilung oder Verlängerung innerhalb der durch Absatz 1 Satz 1 vorgegebenen Dreijahresgrenze auch für eine längere Geltungsdauer erfolgen kann.

**Zu Nummer 19** (§ 27)

**Zu Buchstabe a**

Durch Absatz 1a Nr. 1 wird ausdrücklich ein Ausschlussgrund für den Familiennachzug im Falle einer Zweckehe oder Zweckadoption normiert. Damit entfällt der Anreiz, Zweckehen zu schließen oder Zweckadoptionen vorzunehmen. Mit dem ausdrücklichen Ausschluss von Zweckadoptionen für die Erlangung eines Aufenthaltsrechts werden zudem Formen des „Handels“ mit Kindern aus Armutsregionen bekämpft. Eine Zweckadoption liegt nicht vor, wenn das Ziel der Adoption das Zusammenleben mit der adoptierenden Familie in einer Eltern-Kind-Beziehung ist und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet günstiger sind als im Herkunftsland eines der Motive, aber nicht das alleinige Motiv der Adoption darstellt. Die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU Nr. L 251 S. 12) eröffnet in Artikel 16 Abs. 2b den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung abzulehnen, wenn feststeht, dass die Ehe nur zu dem Zweck geschlossen wurde oder die Adoption nur vorgenommen wurde, um der betreffenden Person die Einreise zu ermöglichen. Die Regelung gilt auch für den Familiennachzug von Ehegatten zu Deutschen, da hier gleichfalls die Gefahr besteht, dass Zweckehen geschlossen werden; hinsichtlich der Zweckadoptionen entfaltet die Regelung ungeachtet der Frage der Anerkennungsfähigkeit der betreffenden Auslandsadoptionen Signalwirkung.

Nummer 2 dient zusammen mit den neuen Regelungen in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie in § 28 Abs. 1 Satz 4 der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, die als besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB strafbar sind. Arrangierte Ehen, die auf der freien Willensentscheidung beider Eheschließender beruhen, fallen nicht unter die Vorschrift der Nummer 2. Im Gegensatz zu Nummer 1 genügen hinsichtlich der Zwangsverheiratungen bereits tatsächliche Anhaltspunkte, da hier – anders als bei der Bekämpfung von Scheinehen – nicht nur ordnungspolitische Gesichtspunkte, sondern der Schutz elementarer Menschenrechte im Raum stehen. Durch das Erfordernis tatsächlicher Anhaltshaltspunkte für die Annahme einer Zwangsverheiratung wird klargestellt, dass im aufenthaltsrechtlichen Verfahren keine Prüfung dieses Versagungsgrundes aufgrund bloßer Vermutungen oder Hypothesen, etwa anhand der Häufigkeit von arrangierten Eheschließungen in einem Herkunftsland, durchgeführt werden soll, sondern nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall auf eine derartige Annahme hindeuten. Mit der Formulierung in Nummer 1 wird darüber hinaus Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Familiennachzugsrichtlinie Rechnung getragen. Danach darf der Antrag auf Familiennachzug nur abgelehnt werden, wenn feststeht, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft bzw. die Adoption nur zu dem Zweck vorgenommen wurde, um der betroffenen Person die Einreise zu ermöglichen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Buchstabe c**

Ziel der Änderung ist es, auch hinsichtlich des Familiennachzugs zu Personen, die für den Unterhalt von anderen deutschen Familienangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind, den Zuzug in die sozialen Sicherungssysteme einzuschränken. Die Regelung ergänzt den neu gefassten § 28 Abs. 1 Satz 3. Bei der Interessenabwägung ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Nachzug voraussichtlich zu einer stärkeren Belastung der Sozialsysteme führt.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 13 der Familiennachzugsrichtlinie. Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie schreibt den Grundsatz der Zweckbindung und akzessorischen Verknüpfung zum Aufenthaltsrecht des Stammberechtigten fest, der auch dem deutschen Aufenthaltsrecht zugrunde liegt. Die strenge Ausrichtung an der Geltungsdauer der dem im Bundesgebiet lebenden Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnis entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. die Nummern 18.0.3 und 20.0.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz). Mit der Änderung wird nun in Umsetzung der Familiennachzugsrichtlinie gesetzlich festgeschrieben, dass die Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Familienangehörigen nur für den Zeitraum erteilt und verlängert werden darf, für den auch der Stammberechtigte über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.

Nach Artikel 13 Abs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie besteht die grundsätzliche Verpflichtung, die erstmalige Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in den von der Richtlinie erfassten Fällen mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr zu erteilen. In Fällen, in denen nach der bisherigen Verwaltungspraxis eine längere Regelbefristung gehandhabt wird (vgl. Nummer 23.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz), kann dies auch weiterhin erfolgen, da Satz 4 nur eine Grenze vorgibt, die nicht unterschritten werden darf. Eine kürzere Befristung ist jedoch in Fällen des Satzes 1 vorzusehen, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten, zu dem der Nachzug erfolgt, eine Geltungsdauer von einem Jahr nicht mehr aufweist.

Durch die Regelung in den Sätzen 2 und 3 werden Artikel 19 Abs. 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 1 der Forscherrichtlinie umgesetzt. Die vorgeschriebene Gültigkeitsdauer entspricht der bisherigen Erteilungspraxis, musste aber zur Umsetzung der genannten Vorgaben der Richtlinien ausdrücklich geregelt werden.

**Zu Nummer 20** (§ 28)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Änderungsbefehl unter Buchstabe b ergibt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch den neu eingefügten Satz 3 kann der Ehegattennachzug zu Deutschen bei Vorliegen besonderer Umstände von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden. Besondere Umstände liegen bei Personen vor, denen die Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf das Land in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

Bei Ausländern, die mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts nach Deutschland zuwandern, findet in einem nicht unerheblichen Maße ein direkter Zuzug in die sozialen Sicherungssysteme statt. Beleg hierfür ist der Anteil von neu zugewanderten Ausländern, die von der Zahlung eines Teilnahmebeitrages bei Besuch eines Integrationskurses befreit wurden. Eine Befreiung von der Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt nach § 9 Abs. 2 der Integrationskursverordnung nur, wenn der Ausländer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Im Jahr 2005 hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 28,4 Prozent der neu zugewanderten Ausländer, die nach § 44 Abs. 1 einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben, von der Zahlung des Kostenbeitrages aufgrund nachgewiesenen Bezugs staatlicher Sozialleistungen befreit. Im Jahr 2006 waren bis zum 30. September 2006 von 43 334 neu zugewanderten Ausländern 11 376 von den Kosten befreit. Die entspricht einer Quote von 26,3 Prozent.

Die Neuregelung ist zugleich aus integrationspolitischen Gründen geboten. Die Pflicht zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung bietet für Ausländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und ihren Ehepartner nachziehen lassen bzw. die sich diese Möglichkeit offen halten wollen, einen Anreiz zur Integration. Die bisherige Privilegierung des Ehegattennachzugs zu Deutschen ermöglichte es zudem, allein durch Vortäuschen einer ehelichen Lebensgemeinschaft einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. Die Neuregelung dient somit auch dazu, die Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.

Die Änderung des Satzes 2 beseitigt zudem ein redaktionelles Versehen, das zu einer Bevorzugung nicht sorgeberechtigter Eltern gegenüber sorgeberechtigter führte.

Durch den Verweis in Satz 4 auf § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Nachzug von Ehegatten zu Ausländern für den Nachzug von Ehegatten zu Deutschen übernommen. Auch beim Familiennachzug von Ehegatten zu Deutschen sollen junge Ausländer durch die Festlegung eines Mindestalters vor Zwangsverheiratungen geschützt und die Integration der Nachziehenden durch den Nachweis von Deutschkenntnissen erleichtert werden (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 30). Ausgenommen von der Verweisung ist § 30 Abs. 1 Satz 2, da die Vorschrift nur Fälle erfasst, in denen die Person, zu der der Ehegatte nachzieht, einen Aufenthaltstitel besitzt, was auf deutsche Staatsangehörige nie zutrifft.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse bei Ehegattennachzug ergibt (Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse von Ehegatten von Deutschen, die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorausgesetzt werden, wer-

den an die Voraussetzungen angeglichen, die bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegen müssen.

**Zu Nummer 21** (§ 29)

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a.

**Zu Buchstabe b**

Die Anfügung weiterer Sätze in Absatz 2 dient u. a. der Umsetzung der Familiennachzugsrichtlinie, soweit sie hinsichtlich der besonderen Regelungen für Konventionsflüchtlinge im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes noch nicht berücksichtigt worden war. Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten im Fall des Familiennachzugs zu einem anerkannten Konventionsflüchtling keinen Nachweis darüber verlangen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Diese Nachweise können nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der Familiennachzugsrichtlinie nur dann verlangt werden, wenn eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden oder der Familienangehörigen besteht, sowie dann, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde.

Im Aufenthaltsgesetz ist nach den gegenwärtigen Regelungen ein Absehen vom Erfordernis der Unterhaltssicherung bzw. des ausreichenden Wohnraums generell in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Zur richtlinienkonformen Ausgestaltung ist daher zwingend von Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu suspendieren, soweit nicht die Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich oder eine Antragstellung auf Familienzusammenführung innerhalb der Dreimonatsfrist erfolgt ist. Die Rechtsänderung stellt dies sicher.

Als erforderlicher Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Familiennachzugs kommt ein Antrag auf Erteilung eines Visums oder – bei Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates, denen nach § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist – auch einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Der eingefügte Satz 2 führt dazu, dass sowohl der Antrag des Familienangehörigen als auch der des zusammenführenden Ausländers fristwahrend sind. Die Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass dem Familienangehörigen eines Flüchtlings aufgrund besonderer Umstände im Aufenthaltsstaat eine fristgerechte Antragstellung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

**Zu Buchstabe c**

Wenn ein Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 (subsidiärer Schutz) ist, kann sein Ehegatte bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 erhalten. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtete sich nach bisheriger Rechtslage beim Stammberechtigten nach § 26 Abs. 4, beim Ehegatten hingegen nach den günstigeren Voraussetzungen des § 9. Dies führte dazu, dass der Ehegatte bereits nach fünf Jahren in den Besitz einer Niederlassungserlaubnis kommen kann, während für den Stammberechtigten die Frist des § 26 Abs. 4 von sieben Jahren gilt. Hintergrund für die längere Frist ist der Umstand, dass es sich bei den humanitären Aufenthaltstiteln, die unter die Vorschrift des § 26 Abs. 4 fallen, um prinzipiell als vorübergehend konzipierte Aufenthaltsrechte handelt.

Die daraus resultierenden Unterschiede bezüglich der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellen einen Wertungswiderspruch dar, der durch die Verweisung im neuen Satz 2 behoben wird.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und berücksichtigt nun die Aufnahme eines neuen Absatzes 4a in den § 25 sowie der neuen §§ 104a und 104b.

**Zu Buchstabe d**

Mit der Änderung in Absatz 5 werden Ehegatten vom Erwerb der uneingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, die zu Ausländern nachgezogen sind, die selbst keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt und einen freien Arbeitsmarktzugang haben. Die Aufnahme einer Beschäftigung bestimmt sich nach § 39 sowie den Regelungen der Beschäftigungsverfahrensverordnung. Diese Fälle unterfallen wegen der Einschränkung in Artikel 3 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie nicht jener Richtlinie, so dass die Beschränkung des Arbeitsmarktzuganges zulässig ist.

**Zu Nummer 22** (§ 30)

**Zu Buchstabe a**

Zu Absatz 1

Durch den neu eingefügten Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird von der in Artikel 4 Abs. 5 der Familiennachzugsrichtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsverheiratungen für den Ehegattennachzug ein Mindestalter vorzusehen.

Zwangsverheiratungen verletzen auf fundamentale Weise Menschenrechte und stellen eine Form der häuslichen und meist auch sexualisierten Gewalt dar. Die Regelung dient daher dem Schutz elementarer Rechte wie der Eheschließungsfreiheit, Menschenwürde, sexuellen Selbstbestimmung, persönlichen Freiheit und körperlichen Unversehrtheit. Nach der Werteordnung des Grundgesetzes ist der Staat zum Schutz dieser Rechtsgüter verpflichtet. Für die Eheschließungsfreiheit ergibt sich dieser Schutzauftrag ausdrücklich aus Artikel 6 Abs. 1 GG.

Zwangsverheiratungen gibt es in unterschiedlichen Formen. Insbesondere holen sich in Deutschland lebende Migranten Mädchen und junge Frauen aus dem Heimatland, um sie hier zu heiraten oder werden Ausländer mit gesichertem Aufenthaltstitel in Deutschland mit einer noch im Ausland lebenden Person zur Verschaffung eines Aufenthaltsrechts verheiratet. Mit der Regelung soll der Anreiz zu Zwangsverheiratungen verringert werden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse scheint angesichts des überkommenen Familien- und Rollenverständnisses ein Verheiratungsalter bei Zwangsverheiratungen von mehr als 18 Jahren seltener als ein jüngeres Verheiratungsalter. Der Anreiz für eine Zwangsverheiratung

ist geringer, wenn das Aufenthaltsrecht und die Kontrollmöglichkeiten durch den Ehemann bzw. die den Zwang ausübende Familie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres entstehen.

Das Mindestalter gilt auch für den Nachzug von Ehegatten zu Deutschen, weil gerade die deutsche Staatsangehörigkeit wegen der dadurch möglichen Vermittlung des Aufenthaltsrechts unter erleichterten Voraussetzungen einen Anreiz zu Zwangsverheiratungen schafft. Das Mindestalter gilt überdies für beide Ehegatten, da in vielen Situationen nur einer der Ehegatten jung verheiratet wird.

Vor dem Hintergrund der geschützten Güter – Eheschließungs- und Lebensgestaltungsfreiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit – ist der Eingriff in das Recht auf Führung der Ehe weniger gravierend. Die Eheschließungsfreiheit als solche ist durch die Beschränkung des Nachzugsalters nicht betroffen. Ehen können auch vor Erreichen der Mindestaltersgrenze geschlossen werden, entfalten aber zunächst keine aufenthaltsrechtliche Wirkung. Die Ehe kann auch geführt werden, aber nur zeitweise nicht in Deutschland, was die Intensität des Grundrechtseingriffs ebenfalls mindert. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Grundgesetzes bestand vollständige Eheschließungsfreiheit erst ab einem Alter von 21 Jahren, derzeit tritt die Ehemündigkeit mit der Volljährigkeit ein. Eine aufenthaltsrechtliche Beschränkung der Eheführung auf das Mindestalter von 18 Jahren kann daher nicht von vornherein grundgesetzwidrig sein. Durch die in Absatz 2 Satz 1 neu eingefügte Härtefallklausel wird eine Einzelfallbetrachtung ermöglicht, so dass die Gefahr im Einzelfall unverhältnismäßiger Eingriffe in Grundrechte aufgefangen wird.

Weder die Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Abs. 1 GG) noch das damit verbürgte Recht auf eheliches und familiäres Zusammenleben gewähren einen umfassenden und bedingungslosen grundrechtlichen Anspruch auf gemeinsamen Aufenthalt der Kernfamilie im Bundesgebiet. Das Grundgesetz überantwortet es vielmehr weitgehend der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, festzulegen, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Ausländern der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird. Eine noch weitergehende, sogar „voraussetzungslose“ aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung des Interesses an einer Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Inland als Begegnungs- oder auch Betreuungsgemeinschaft durch den Gesetzgeber ist durch Artikel 6 Abs. 1 GG – auch in seiner Eigenschaft als wertentscheidende Grundsatznorm – nicht geboten. Aus Artikel 6 Abs. 1 GG erwächst für ausländische Ehegatten kein originärer Anspruch auf Einreise und Aufenthalt zwecks Nachzugs zu ihren im Bundesgebiet lebenden ausländischen Ehegatten. Zwar schützt das Grundgesetz Ehe und Familie ohne Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit. Doch dieser Schutz ist nicht universal, sondern begrenzt auf den räumlichen Herrschaftsbereich der Bundesrepublik Deutschland. Der sich im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer partizipiert am Schutz von Ehe und Familie; dieser Schutz gibt ihm aber keinen Anspruch auf Einreise zum Zweck der Grundrechtsverwirklichung. Der Sonderfall des politisch verfolgten Ausländers, dem das Grundrecht auf Asyl zusteht, bestätigt diese Regel.

Das Erfordernis eines Mindestalters als ein generelles Mittel ist vor allem im Hinblick auf das Gewicht der geschützten Rechtsgüter (Eheschließungsfreiheit, sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, körperliche Unversehrtheit), verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es stehen hier – anders als bei der Bekämpfung von Scheinehen – nicht nur ordnungspolitische Gesichtspunkte, sondern der Schutz elementarer Menschenrechte im Raum. Hinzu kommt, dass eine scharfe Trennung zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe nicht möglich ist. Oftmals liegen den zuständigen Behörden widersprüchliche Aussagen der Betroffenen zu der Frage vor, ob sie zur Eingehung der Ehe gezwungen wurden. Dies kann einerseits auf eine Verunsicherung der Betroffenen über ihre eigenen Gefühle, aber andererseits auch darauf zurückzuführen sein, dass die Opfer von Zwangsverheiratungen massiv unter Druck gesetzt werden. Eine Untersuchung des Einzelfalls lässt daher vielfach keinen hinreichend zuverlässigen Schluss auf das Vorliegen von Zwangsverheiratung zu und geht zudem mit der Kenntnis von Umständen aus dem höchstpersönlichen Bereich der Betroffenen einher. Es wäre jedoch mit Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn die Verwaltung es unternähme, sich diese Kenntnis im Einzelfall von Amts wegen zu verschaffen.

Durch die Einführung eines Mindestalters wird auch die Integration der hier lebenden Ausländer gefördert. Frühe Verheiratungen führen für die Betroffenen, insbesondere für die Frauen, häufig dazu, dass sie ihre Ausbildung abbrechen müssen.

Der neu eingefügte Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt die in Artikel 7 Abs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie vorgesehene Möglichkeit, den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen an die Voraussetzung zu knüpfen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen. Durch die Neuregelung sollen die Betroffenen dazu angeregt werden, sich bereits vor ihrer Einreise einfache Deutschkenntnisse anzueignen und dadurch ihre Integration im Bundesgebiet zu erleichtern.

Schwiegerfamilien, denen die neu einwandernden Opfer von Zwangsverheiratungen nach der Einreise ausgesetzt sind, nutzen die mangelnden deutschen Sprachkenntnisse willentlich oder indirekt aus, um ein eigenständiges Sozialleben der Opfer zu verhindern. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach der Einreise allein reicht nicht in gleichem Maße aus, um die Verhinderung eines eigenen Soziallebens der Opfer aufzufangen. Bis zum Kursbeginn und zur damit verbundenen Vermittlung von Deutschkenntnissen kann einige Zeit vergehen, während derer das Opfer dem Zwang der Schwiegerfamilie ausgesetzt bleibt. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs stellt zudem keinen erfolgreichen Abschluss sicher, während die Nachweispflicht von Deutschkenntnissen vor der Einreise ergebnisorientiert gewährleistet, dass tatsächlich Grundkenntnisse vorliegen. Die Regelung wirkt ferner in weitaus stärkerem Maße als die Teilnahmepflicht nach der Einreise präventiv. Gebildete Männer und Frauen sind nach dem Familienbild der betreffenden Kreise unattraktiver, sie sind schwerer „kontrollierbar“, worauf es den Zwang ausübenden Personen aber maßgeblich ankommt. Auch einfache Sprachkenntnisse bedeuten eine solche Bildung.

Vor dem Hintergrund der geschützten Güter – Eheschließungs- und Lebensgestaltungsfreiheit, mittelbar sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit – ist der

Eingriff in das Recht auf Führung der Ehe weniger gravierend. Die Eheschließungs- und -führungsfreiheit sind nicht betroffen. Ehen können ebenso im Ausland sowie unter qualifizierten Voraussetzungen im Inland geschlossen werden. Die Forderung an Zuwanderer, dass sie bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die stets der Ermöglichung einer Teilnahme am Sozialleben im Gastland dienen, ist zumutbar, zumal hierdurch weitaus höherrangige Rechtsgüter wirksam geschützt werden. Auch die Teilnahme an Kursen in weiter entfernten Gegenden des Gastlandes ist vor diesem Hintergrund zumutbar. Von jemandem, der die gravierende Lebensentscheidung trifft, in ein anderes Land dauerhaft einzuwandern, kann eine Vorbereitung auf diesen Schritt erwartet werden, zumal im Rahmen des Ehegattennachzugs in der Regel die Möglichkeit besteht, sich an den bereits im Bundesgebiet lebenden Ehegatten zu wenden. Es werden zudem keine ausreichenden, sondern nur einfache Deutschkenntnisse verlangt, also lediglich die Fähigkeit, sich auf zumindest rudimentäre Weise im Gastland zu verständigen.

Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Satzes 1 Nr. 2 im Übrigen gilt das zu Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Die Änderungen in Satz 1 Nr. 3 dienen der Umsetzung der Familiennachzugsrichtlinie, der Daueraufenthalt-Richtlinie und der Forscherrichtlinie.

Mit der Einfügung des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b in das Aufenthaltsgesetz werden – im Sinne einer Folgeänderung zu § 9a Abs. 1 Satz 2 – die Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mit den Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 gleichgestellt.

Die Einfügung in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Forscherrichtlinie. Nach dieser Richtlinienbestimmung ist es unzulässig, die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Familiennachzug von der Dauer des Aufenthalts des Forschers im Bundesgebiet abhängig zu machen.

Die Änderung in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d dient der Umsetzung der Familiennachzugsrichtlinie soweit sie hinsichtlich des Ehegattennachzugs im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes noch nicht berücksichtigt worden war.

Die Familiennachzugsrichtlinie stellt in Artikel 2 Buchstabe d klar, das ein Recht auf Familienzusammenführung für Ehegatten unabhängig davon einzuräumen ist, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind. Vorausgesetzt wird ausschließlich, dass der in Deutschland befindliche Stammberechtigte einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeit besitzt und begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen (Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie), wobei die Mitgliedstaaten darüber hinaus aber verlangen können, dass er sich bereits seit zwei Jahren rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufhält (Artikel 8 Satz 1 der Richtlinie).

Demgegenüber ist der Anspruch auf Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz an die Voraussetzung gebunden, dass die Ehe bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e) oder der Stammberechtigte seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b). Ist die Ehe erst nach der Einreise des Stammberechtigten geschlossen worden und hält sich dieser noch nicht seit fünf Jahren rechtmäßig auf Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf, entscheidet die Behörde nach Ermessen (Absatz 2 Satz 2).

Zur richtlinienkonformen Ausgestaltung des Aufenthaltsgesetzes wird daher der in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d vorgesehene Fünfjahreszeitraum auf zwei Jahre herabgesetzt und ein Aufenthaltstitel des Stammberechtigten vorausgesetzt, bei dem weder die Verlängerung noch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen ist. Damit wird ein Nachzugsanspruch auch für den Fall begründet, dass die Ehe zwar erst nach der Einreise geschlossen wurde, sich der Stammberechtigte aber bereits seit zwei Jahren rechtmäßig mit einer Aufenthaltserlaubnis und mit einer begründeten Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland aufgehalten hat.

In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird auf den Bestand der Ehe Bezug genommen, während es in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f auf den Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft ankommt. Die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte haben ihren Grund darin, dass grundsätzlich auch der Nachzug von Ehegatten möglich sein soll, die nach einer Eheschließung erstmals in Deutschland Gelegenheit haben, die eheliche Lebensgemeinschaft zu leben. Diese Fallgestaltung wird gerade auch bei Ehen zwischen Qualifizierten vorliegen, die bisher aufgrund ihres Arbeitsplatzes nicht an einem Ort leben konnten, also Personen, für die das Bundesgebiet attraktiv sein soll. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f beruht hingegen auf einer anderen Fallgestaltung – der innergemeinschaftlichen Mobilität von langfristig Aufenthaltsberechtigten – und ist inhaltlich an die Daueraufenthalt-Richtlinie angelehnt (Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie).

Durch Satz 2 Nr. 1 wird die Beschränkung des Sprachnachweises in Fällen ausgeschlossen, in denen der Zuzug des Stammberechtigten im besonderen migrationspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. In diesen Fällen soll über die Regelung der Nummer 1 hinaus auch ein späterer Nachzug des Ehegatten möglich werden. Dies gilt aber nur für Bestandsehen.

Forscher, deren Aufenthalt sich durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a ff.) verfestigt hat, können nicht mehr die Vergünstigung des Satzes 2 Nr. 1 in Anspruch nehmen, da sie nicht mehr den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel (§ 20) besitzen. Mit Satz 2 Nr. 2 wird daher verhindert, dass sich die Aufenthaltsverfestigung nachteilig auswirkt. Für Hochqualifizierte und Selbständige ist eine entsprechende Regelung in Satz 2 Nr. 2 nicht erforderlich, da sich die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bei ihnen nach den in Satz 2 Nr. 1 genannten Vorschriften (§§ 19 und 21 Abs. 4 Satz 2) bestimmt.

Satz 2 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Integrations- und Altersvoraussetzungen der neuen Nummern 1 und 2 bei Ehegatten von in anderen Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigten (anders als bei Kindern; vgl. Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie) wegen der Verweisung des Artikels 16 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie, die sich lediglich auf Artikel 4 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie bezieht, nicht aufgestellt werden können. Solche Kriterien konnte gegebenenfalls der Mitgliedstaat aufstellen und prüfen, in dem die eheliche Lebens-

gemeinschaft begründet wurde, bevor das Ehepaar in das Bundesgebiet umzog.

Mit Satz 3 Nr. 1 wird Artikel 12 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 sowie dem Erwägungsgrund 8 der Familiennachzugsrichtlinie Rechnung getragen. Nach Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie verlangen die Mitgliedstaaten von einem Flüchtling und seinen Familienangehörigen keinen Nachweis, dass sie Integrationskriterien bereits vor der Gewährung der Familienzusammenführung erfüllen. Ehegatten von Asylberechtigten sowie Flüchtlingen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat, sind daher von dem Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise nachzuweisen, auszunehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ehe bereits bestand, als der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat. Mit dieser Regelung wird von der den Mitgliedstaaten in Artikel 9 Abs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung der Vorschriften über die Familienzusammenführung von Flüchtlingen auf solche Flüchtlinge zu beschränken, deren familiäre Bindungen bereits vor ihrer Einreise bestanden haben.

Satz 3 Nr. 2 liegt der Gedanke zugrunde, dass auch kranken und behinderten Ausländern ein Ehegattennachzug möglich sein muss (vgl. auch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG).

Nach Satz 3 Nr. 3 sind Ausländer, bei denen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht, nicht zum Nachweis von Sprachkenntnissen verpflichtet. Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen bei Personen, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird (vgl. § 4 Abs. 2 der Integrationskursverordnung). Vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ausgenommen sind ferner Ausländer, die aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf einen Integrationskurs hätten, z. B. weil sie sich – wie etwa die Ehegatten von Geschäftsleuten, die nur für eine bestimmte Zeit in Deutschland arbeiten und leben – nicht dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 2), oder weil bei ihnen von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen ist (§ 44 Abs. 3 Nr. 3).

Satz 3 Nr. 4 befreit Ehegatten von Ausländern, die nach § 41 AufenthV auch für längere Aufenthalte visumfrei einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch noch im Bundesgebiet einholen können, vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse. Die Vorschrift des § 41 AufenthV sieht Visumerleichterungen für Staatsangehörige vor, zu denen Deutschland enge wirtschaftliche Beziehungen pflegt. Die Ausnahmeregelung des Satz 3 Nr. 4 lehnt sich daher an diese Privilegierung an.

Zu Absatz 2

In besonderen Härtefällen soll nach Ermessen ein Ehegattennachzug auch dann zugelassen werden können, wenn die Ehegatten das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 neu eingefügte Mindestalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben. Die eheliche Lebensgemeinschaft muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Anfügung des Absatzes 4 wird die zwingende Vorgabe des Artikels 4 Abs. 4 Unterabs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie umgesetzt. Beschränkungen für den Kindernachzug nach § 32 hinsichtlich der gemeinsamen Kinder des Ausländers und seiner weiteren Ehegatten ergeben sich in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie daraus, dass der weitere Ehegatte keinen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erhält.

**Zu Nummer 23** (§ 31)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Ausgeschlossen wird mit der Änderung das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten von Ausländern, die selbst keine Perspektive der Aufenthaltsverfestigung haben. In diesen Fällen kann der Ehegatte nicht darauf vertrauen, dass ihm ein längerfristiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt wird. Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Liegt ein Härtefall nach Absatz 2 beim Ehegatten vor und ist die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Ausländers ausgeschlossen, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht für den Ehegatten nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in Betracht.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu den Buchstaben c und d**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 9a.

**Zu Nummer 24** (§ 32)

**Zu den Buchstaben a, b und d**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 9a.

**Zu Buchstabe c**

Die Einfügung des neuen Erteilungstatbestandes in Absatz 2a Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie, die beim vorherigen Bestehen der familiären Lebensgemeinschaft im ersten Mitgliedstaat einen Anspruch auf Nachzug der zur Kernfamilie gehörenden minderjährigen ledigen Kinder eines Ausländers gewährt, der in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigter ist und von seinem Mobilitätsrecht Gebrauch macht. Damit eine Aufenthaltsverfestigung dem Ausländer nicht zum Nachteil gereicht, sieht Satz 2 vor, dass die erleichterte Nachzugsmöglichkeit nach Satz 1 auch gilt, wenn der Ausländer unmittelbar vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besaß.

**Zu Nummer 25** (§ 33)

Die Neufassung des § 33 erfolgt aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 zum Aufenthaltsrecht von Kindern (2 BvR 524/01). Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass der bisherige § 33 Satz 1 mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar ist, soweit danach ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Anknüpfung an den Vater ausgeschlossen wurde. Der Gesetzgeber ist nach diesem Beschluss gehalten, den festgestellten Gleichheitsverstoß bis zum 31. Dezember 2006 zu beheben.

Mit der Neufassung des Satzes 1 wird der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Gleichheitsverstoß in der Weise behoben, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ein im Bundesgebiet geborenes Kind davon abhängig gemacht wird, dass zumindest ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Gleichzeitig wird die bisher als Anspruchsnorm gefasste Vorschrift für Fälle, in denen nicht beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen bzw. dies auf einen allein personensorgeberechtigten Elternteil zutrifft, zu einer Ermessensregelung umgestaltet, um den Ausländerbehörden bessere Steuerungsmöglichkeiten zu geben; in anderen Fällen bleibt es auch im Hinblick auf die Anspruchsregelung des § 32 Abs. 3 bei der Anspruchsgewährung, was durch den in § 33 neu eingefügten Satz 2 geregelt wird. Bei der Ausübung des Ermessens soll in den Fällen des Satzes 1 der besonderen Beziehung zwischen den Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Gewährung der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Artikel 6 Abs. 1 GG besonders geschützten familiären Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden. Hinsichtlich des Vaters eines nichtehelichen Kindes ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob ihm ein Sorgerecht zusteht oder er in familiärer Lebensgemeinschaft mit seinem Kind lebt.

Satz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Satz 2. Er wird, auch wenn er nicht Gegenstand der zuvor genannten Entscheidung ist, ebenfalls an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Sein Anwendungsbereich wird auf den Vater ausgedehnt.

**Zu Nummer 26** (§ 34)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 9a.

**Zu Nummer 27** (§ 35)

**Zu Buchstabe a**

Ziel des § 35 ist es, Ausländern, insbesondere auch Minderjährigen, in bestimmten Fällen einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis zu gewähren. Damit stellt diese Regelung eine besondere Privilegierung von Ausländern dar. Eine Voraussetzung hierfür ist der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 geregelte Ausschlusstatbestand, der bei der Überschreitung eines bestimmten Strafmaßes die Privilegierung ausschließt. Die Vorschrift ist insoweit verschärft worden, als dass nunmehr bereits eine Freiheitsstrafe von drei Monaten oder eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen (im Gegensatz zu bislang sechs Monaten und 180 Tagessätzen) zum Ausschluss führt. Insoweit bleibt die Parallelität zu dem ebenfalls geänderten § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG gewahrt. Diese Verschärfung kann in Bezug auf die Jugendstrafe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 JGG nicht übertragen werden.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 28** (§ 36)

Die Änderung dient der Umsetzung der Familiennachzugsrichtlinie, soweit sie hinsichtlich der besonderen Regelungen für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes noch nicht berücksichtigt worden war. Nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a der Familiennachzugsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades von unbegleiteten minderjährigen Konventionsflüchtlingen die Einreise und den Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung zu gestatten. Dies sind die leiblichen Eltern oder Elternteile des betroffenen Minderjährigen (§ 1589 BGB); in Betracht kommen können stattdessen aber auch Adoptiveltern. Nach deutschem Recht führt eine Adoption dazu, dass die Verwandtschaftsverhältnisse zu den leiblichen Eltern erlöschen und ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden begründet wird (§§ 1754, 1755 BGB). Hierdurch werden die Adoptiveltern zu Verwandten in gerader aufsteigender Linie. Nach § 22 EGBGB unterliegt eine Adoption dem Recht des Staates, dem die Person angehört, die das Kind annehmen will. Es ist daher nach dem jeweiligen Rechtsregime zu beurteilen, ob und wie im deutschen Recht eine Volladoption anzunehmen ist, durch die entsprechende Verwandtschaftsbeziehungen zu den Adoptiveltern begründet werden. Sofern das nicht der Fall ist, kommen trotz Adoption nur leibliche Eltern oder Elternteile für einen Nachzugsanspruch in Betracht.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Sinne dieser Regelung sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat eingereist sind und sich auch nach der Einreise nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder minderjährige Flüchtlinge, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zurückgelassen werden, nachdem sie in den Mitgliedstaat eingereist sind (Artikel 2 Buchstabe f der Familiennachzugrichtlinie). Die Voraussetzung, dass sich kein sorgerechtsberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, ist auch dann erfüllt, wenn ein Elternteil zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagert.

Ein Nachzugsanspruch für Eltern oder Elternteile unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kommt bisher generell nur im Ermessenswege und unter restriktiven Voraussetzungen in Betracht. § 36 ist daher entsprechend zu ergänzen. Die Richtlinie sieht auch vor, dass der Familiennachzug in diesem Fall nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts für die nachziehenden Eltern oder Elternteile abhängig gemacht werden darf, so dass zur Verwirklichung des Anspruchs von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu suspendieren ist. Zur Verwirklichung des Anspruchs ist darüber hinaus vom Wohnraumerfordernis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 abzusehen.

**Zu Nummer 29** (§ 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 30** (§ 38a)

Durch die Einfügung eines § 38a werden die Artikel 14 und 15 der Daueraufenthalt-Richtlinie umgesetzt.

In Absatz 1 wird dabei der Grundsatz des Artikels 14 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie aufgegriffen, wonach der betreffende Ausländer einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besitzt. Die in Artikel 14 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie genannten Aufenthaltsgründe mussten nicht einzeln erwähnt werden, da wegen des Auffangtatbestandes in Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe c der Daueraufenthalt-Richtlinie („für sonstige Zwecke“) jeder denkbare Aufenthaltszweck erfasst ist. Eine formale Einschränkung der Verlängerbarkeit nach § 8 Abs. 2 ist vor dem Hintergrund des Artikels 22 der Daueraufenthalt-Richtlinie unzulässig. Dies hat insbesondere in Fällen Bedeutung, in denen ansonsten im Hinblick auf – für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a allgemein unzulässige – zeitliche Beschränkungen für einzelne Tätigkeiten nach der Beschäftigungsverordnung solche Beschränkungen regelmäßig erfolgen.

In Artikel 14 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie wird ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als demjenigen, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, nur für Aufenthalte begründet, die länger als drei Monate dauern. Der Richtlinie ist nicht zu entnehmen, inwiefern dieser Personenkreis sich für kürzere Aufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten darf. Soweit es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates besitzt, der das Schengener Durchführungsübereinkommen vollständig anwendet, deckt das Recht aus Artikel 21 SDÜ die Einreise nach Deutschland zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts ab. Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union daueraufenthaltsberechtigt ist, in dem das SDÜ – noch – nicht voll angewendet wird. Ein solcher Drittstaatsangehöriger bedarf nach Schengen-Recht zur Einreise nach wie vor eines Visums. Da die Zuständigkeit zur Regelung von Kurzaufenthalten vollständig auf die Europäische Union übergegangen ist, kann in § 38a Abs. 1 keine Verpflichtung zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln (einschließlich Visa) für Aufenthalte von bis zu drei Monaten aufgenommen werden.

In Absatz 2 wird die Beschränkung des Artikels 14 Abs. 5 der Daueraufenthalt-Richtlinie übernommen. Da die neuen Vorschriften in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f und in § 32 Abs. 2a auf § 38a verweisen, wird die Einschränkung auch für den Familiennachzug übernommen.

In Absatz 3 werden für Erwerbstätigkeits-, Studien- und Ausbildungsaufenthalte die in Artikel 14 Abs. 3, in Artikel 15 Abs. 4 und in Artikel 21 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie vorgesehenen Beschränkungen derart umgesetzt, dass die allgemeinen, im Einzelnen richtlinienkonformen Zulassungskriterien für die entsprechenden Aufenthaltszwecke Anwendung finden, die das Aufenthaltsgesetz vorsieht. Auf § 19 war deshalb zu verweisen, da bei Erfüllung des entsprechenden Tatbestandes durch Hochqualifizierte zwar auch unmittelbar nach § 19 die – zunächst nationale – Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, die ohnehin uneingeschränkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, der Hochqualifizierte dann sich aber entscheiden kann, anstelle dessen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a zu erhalten. Ein Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit kann für Aufenthalte für die in § 17 beschriebenen Zwecke nicht eingeführt oder beibehalten werden, da die Absolvierung einer Berufsausbildung in Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b der Daueraufenthalt-Richtlinie aufgeführt ist, eine Arbeitsmarktprüfung aber durch Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie nur für Fälle des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a, nicht aber für Fälle des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe b der Daueraufenthalt-Richtlinie zulässig ist.

Mit Absatz 4 wird die in Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie vorgesehene zeitliche Einschränkung der Möglichkeit, in Fällen der Mobilität langfristig Aufenthaltsberechtigter Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Beschäftigung vorzusehen, berücksichtigt. Nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist muss kein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern in der betreffenden Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel von vornherein festgelegt wurde, dass die Beschränkung nur zwölf Monate lang Anwendung findet. Die Regelung betrifft die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit, die von der Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel eingetragen wird.

**Zu Nummer 31** (§ 42)

Die Änderung trägt den neuen Zuständigkeiten der Bundesministerien aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 Rechnung.

**Zu Nummer 32** (Überschrift Kapitel 3)

Die Änderung der Überschrift des Kapitels 3 dient der Klarstellung, dass die Vorschriften nicht ausschließlich der Integrationsförderung dienen. Dies wird insbesondere durch die Ergänzung des § 43 Abs. 1 um den Aspekt des Forderns deutlich.

**Zu Nummer 33** (§ 43)

**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung dient dazu, klarzustellen, dass nicht nur die Integration gefördert wird, sondern dass auch von Ausländern Integrationsbemühungen gefordert werden. Ausländer, die sich mit einer Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten, sind gefordert, eigene Anstrengungen zu ihrer Integration zu leisten. Dazu gehört, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, das Gewaltmonopol des Staates zu achten, die Werteordnung des Grundgesetzes verbindlich anzuerkennen, sich zur Glaubens-, Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau zu bekennen.

**Zu den Buchstaben b bis d**

Mit den Änderungen sollen zwei Ziele erreicht werden: zum einen eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und zum anderen eine stärkere Erfolgs- und Zielorientierung bei der Durchführung der Integrationskurse.

Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Teilnahme bedeutet für den gesetzlich vorgesehenen Abschlusstest, dass die

Testteilnahme freiwillig ist. Neben der geringen Teilnahmequote an den Prüfungen hat dies zur Folge, dass die Kursträger die Teilnehmer sehr unterschiedlich auf die Prüfung vorbereiten und rund ein Drittel der Kursträger dem Test wenig bis keine Bedeutung zuweisen. Nur 40 Prozent der Kursträger bereiten die Teilnehmer gezielt auf die Prüfung zum Zertifikat Deutsch vor, wobei eine intensive Prüfungsvorbereitung lediglich bei 5 Prozent der Kursträger ermittelt werden konnte. Es konnte aber in der Evaluation der Kurse festgestellt werden, dass eine gezielte Vorbereitung auf die Prüfung zum Zertifikat Deutsch unabhängig von der Vorqualifikation der Ausländer zu höheren Erfolgsquoten im Vergleich zu denjenigen Sprachkursen führt, bei denen keine Prüfungsvorbereitung erfolgt.

Mit der zusätzlichen Einführung des Grundsatzes der erfolgreichen Teilnahme soll die Prüfungsteilnahme als generelles Ziel für die Kursteilnahme vorgesehen werden. Dies wird zur Folge haben, dass in der Kurspraxis durchgehend eine Prüfungsvorbereitung erfolgen wird und sich somit die Erfolgsquoten beim Erreichen des Kursziels erhöhen wird.

Das Aufenthaltsgesetz in der bisherigen Fassung (Absatz 3 Satz 2) sieht vor, dass die Kursträger den Abschluss des Integrationskurses bescheinigen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, da eine Fälschungssicherheit der ausgestellten Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses nur durch Einbeziehung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sichergestellt werden kann. Hierfür ist indes keine Regelung auf Gesetzesebene erforderlich; die entsprechenden Regelungen können im Verordnungswege erfolgen. Insofern ist neben der Streichung der Regelung zur Ausstellung der Bescheinigung eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung aufgenommen worden.

**Zu Nummer 34** (§ 44)

**Zu Buchstabe a**

Zur Unterstützung der Integration wird die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs auch auf die Personen bezogen, denen aufgrund ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erteilt wird.

In Nummer 1 wird zudem eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

**Zu Buchstabe b**

Im Gegensatz zu Ausländern haben deutsche Staatsangehörige (mit Ausnahme von Spätaussiedlern), die im Ausland aufgewachsen sind, derzeit keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Spätaussiedler und ihre einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsbürgerschaft und haben ebenfalls einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Diesen Anspruch haben sie, obwohl sie bereits in einem Test in den Herkunftsländern nachweisen müssen, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Für EU-Bürger und ihre Angehörigen besteht nach § 11 FreizügG/EU i. V. m. § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze die Möglichkeit der Teilnahme an Integrationskursen.

Nach integrationspolitischen Gesichtspunkten ist anzustreben, dass alle Zuwanderer – gleich welcher Nationalität – möglichst schnell unabhängig von Transferleistungen des Staates werden. Deutsche Sprachkenntnisse sind dazu unerlässlich.

Die Teilnahme am Integrationskurs ist deshalb regelmäßig anzustreben. Dies gilt für deutsche Zuwanderer ebenso wie für bereits seit Jahren in Deutschland lebende Ausländer.

Eine Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs erfordert eine gesetzliche Grundlage. Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Voraussetzung geschaffen, dass deutsche Staatsangehörige analog zur Regelung für nicht anspruchsberechtigte Ausländer zum Integrationskurs zugelassen werden können. Für die Zulassung der Teilnehmer zum Integrationskurs nach Absatz 4 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 der Integrationskursverordnung. Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung deutscher Staatsangehöriger sind daher ebenfalls in der Integrationskursverordnung zu regeln.

**Zu Nummer 35** (§ 44a)

**Zu Buchstabe a**

Ziel der Neureglung des Absatzes 1 ist die Harmonisierung der aufenthalts- und sozialrechtlichen Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs. Durch diese Harmonisierung wird zudem ein Ineinandergreifen der Sanktionsmechanismen in den Fällen der Verletzung der Teilnahmepflicht ermöglicht.

In Satz 1 werden die unterschiedlichen Verpflichtungsarten aufgezählt. Grundsätzlich liegen dabei Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 3 in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, nach Nummer 2 hingegen in der Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Satz 2 stellt klar, dass es zur Begründung der Teilnahmepflicht nach Satz 1 Nr. 1 eines feststellenden Verwaltungsakts der Ausländerbehörde bedarf.

Die Sätze 3 bis 6 regeln die Zuständigkeit zur Teilnahmeverpflichtung in den Fällen, in denen aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungsregelungen konkurrieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass die sozialrechtliche Verpflichtung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung grundsätzlich vorrangig ist. Ist jedoch bereits ein feststellender Verwaltungsakt der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nr. 1 und 3 ergangen, ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich an diese Regelung gebunden. Ausnahmsweise kann er jedoch davon abweichende Regelungen treffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer unmittelbar in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden kann und eine Teilnahme an einem Integrationskurs (auch Teilzeitkurs) daneben nicht zumutbar ist. Damit wird der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 5 der Integrationskursverordnung aufgegriffen. In diesem Fall ist der Verwaltungsakt der Ausländerbehörde zu widerrufen. Eine Doppelverpflichtung bei den Neuzuwanderern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird durch die Mitteilung der Ausländerbehörde an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verhindert.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Einfügung des Absatzes 2a wird der Vorgabe des Artikels 15 Abs. 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie Rechnung getragen. Langfristig Aufenthaltsberechtigte dürfen dann nicht zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat an Integrationsmaßnahmen teilgenommen hat und dies der Erlangung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung im Sinne der Daueraufenthalt-Richtlinie diente.

**Zu Buchstabe c**

Ziel der Neuregelung des Absatzes 3 Satz 1 ist es, eine – im Vergleich zur alten Rechtslage – stärkere Ausrichtung des Aufenthaltsgesetzes auf eine erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs vorzunehmen. Hierzu wird der Ausländer auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen. Im Falle des Bestehens des Abschlusstests gelten ausreichende Deutschkenntnisse (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8), die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlich sind, als nachgewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 2) und die Frist für einen Anspruch auf Einbürgerung wird um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG). § 8 Abs. 3 sanktioniert die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs. Auf diese Konsequenzen ist der Ausländer ebenfalls hinzuweisen. Die zentrale Bedeutung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs als Grundbaustein einer erfolgreichen Integration in Deutschland rechtfertigt den Einsatz von Mitteln des Verwaltungszwangs. Aus dieser lediglich klarstellenden Regelung kann jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte nicht mit den Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

**Zu Nummer 36** (§ 45)

Bei einem Teil der jugendlichen Ausländer und bei einem Teil der Ausländer, die schon länger in Deutschland leben, aber bislang noch kein systematisches Angebot zum Erlernen der deutschen Sprache vorgefunden haben, sind Zusatzangebote erforderlich, um ihnen u. a. durch sozialpädagogische Begleitung den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses zu ermöglichen. Für diese Zielgruppen besteht auch eine Förderzuständigkeit der Länder. Durch eine gesetzliche Verankerung einer Mitwirkungspflicht der Länder bei den ergänzenden Angeboten zu Integrationskursen soll sichergestellt werden, dass sie bundesweit und nicht nur in einzelnen Regionen vorgehalten werden.

**Zu Nummer 37** (§ 48)

Es war bisher nicht geregelt, welcher Vordruck an Ausländer auszustellen ist, die keinen Pass oder Passersatz besitzen, und bei denen vom Regelerfordernis der Erfüllung der Passpflicht abgesehen wird. Absatz 4 legt nun fest, dass diesen Personen ein Ausweisersatz ausgestellt wird, allerdings die Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach Absatz 3 unberührt bleiben. Wenn die Voraussetzungen der Ausstellung eines Passersatzes nach der Aufenthaltsverordnung erfüllt sind, ist vorrangig ein solcher Passersatz zu beantragen, sofern ein Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates nicht in zumutbarer Weise zu erlangen ist. Mit dem Passersatz nach der Aufenthaltsverordnung wird die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 unmittelbar erfüllt.

**Zu Nummer 38** (§ 49)

Mit der Neuregelung des § 49 in seiner durch das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 16/4138) geänderten Fassung werden vier Ziele verfolgt: Erstens wird die Aussetzung der Abschiebung als Anlass für eine Identitätsfeststellung aufgenommen. Zweitens wird eine Rechtsgrundlage für erkennungsdienstliche Maßnahmen im Bereich der nationalen Visa im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 1 geschaffen. Drittens wird eine Rechtsgrundlage für körperliche Eingriffe zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingeführt, auf die auch Röntgenuntersuchungen gestützt werden können. Viertens wird eine Zweifelsregelung für die Altersfeststellung Minderjähriger aufgenommen.

**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Mit der Änderung wird die Aussetzung der Abschiebung berücksichtigt (entspricht der früheren Regelung in § 41 AuslG).

**Zu Buchstabe b**

Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei der Erteilung von nationalen Visa waren bislang nur nach § 49 Abs. 5 Nr. 5 rechtlich zulässig, und zwar bei Antragstellern aus konsultationspflichtigen Staaten und Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen. Mit der Änderung in Absatz 5 Nr. 5 sollen im Rahmen der Erteilung nationaler Visa Lichtbilder und Fingerabdrücke von allen Drittstaatsangehörigen abgenommen werden. Andere in § 49 enthaltene Maßnahmen sind nicht unzulässig (vgl. den neuen Absatz 6a). Mit dieser Beschränkung wird die hier in Rede stehende Rechtsgrundlage gleichförmig zur VIS-Verordnung ausgestaltet, von der die auf Schengen-Recht beruhenden Kurzzeitvisa erfasst werden und die ebenfalls die Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken von Visumantragstellern aus allen Drittstaaten erfordert. Mit der Änderung wurde die bisherige Regelung sprachlich an die in § 6 Abs. 4 Satz 1 verwendete und dort legal definierte Begrifflichkeit „nationales Visum“ angepasst. Die hier vorgesehene Regelung ist im Übrigen im Hinblick auf die noch zu schaffende informationstechnische Infrastruktur für die Anwendung in der Praxis hinreichend flexibel. Sie gewährleistet zugleich, dass in Ausnahme- und Härtefällen auf die biometrische Erfassung von Visaantragstellern verzichtet werden kann.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Aufnahme „körperlicher Eingriffe“ in Absatz 6 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage für invasive Eingriffe zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingeführt, auf die auch Röntgenuntersuchungen gestützt werden können. Entsprechend der in Absatz 6 bestehenden Rechtsgrundlage für Lichtbilder, Fingerabdrücke und Messungen, die an § 81b StPO angelehnt ist, ist die Rechtsgrundlage für körperliche Eingriffe an § 81a StPO orientiert.

Zudem wird in Satz 3 eine Zweifelsregelung für die Altersfeststellung Minderjähriger aufgenommen. Diese Regelung ist notwendig, da bei einem Minderjährigen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 unzulässig sind (vgl. Absatz 4 Satz 2). Behauptet ein Ausländer, er sei minderjährig, würde der Ausländerbehörde jede Möglichkeit fehlen, in Zweifelsfällen das Alter des Ausländers zu bestimmen.

Es entspricht den den Regelungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 24 VwVfG zugrunde liegenden Grundsätzen, dass ein Ausländer gehalten ist, die für ihn günstigen Umstände – hier das noch nicht vollendete 14. Lebensjahr – gegenüber der Ausländerbehörde darzulegen. Diese Mitwirkungspflicht wird hier konkretisiert.

**Zu Buchstabe d**

Auf die Ausführungen zu Buchstabe b wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 39** (§ 50)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2a wird Artikel 6 der Opferschutzrichtlinie umgesetzt. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Opfern von Menschenhandel eine Bedenkzeit einzuräumen, in der sie sich dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie in der Lage sind, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden kooperieren. Dauer und Beginn können nach dem innerstaatlichen Recht festgelegt werden. Nach bisheriger Verwaltungspraxis wurde mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel eine mindestens vierwöchige Ausreisefrist gewährt (Nummer 42.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz). Diese Verwaltungspraxis wird nun in Umsetzung der Opferschutzrichtlinie gesetzlich geregelt.

Die Ausreisefrist beträgt mindestens einen Monat; sie ist ggf. länger zu bemessen, um sicherzustellen, dass sich die betroffene Person im Sinne einer persönlichen psychischen Stabilisierung von den Folgen der Straftat erholen, dem Einfluss der Täter entziehen und Kontakt zu den bestehenden Fachberatungsstellen herstellen kann und daher eine fundierte Entscheidung über die Mitwirkung und Aussagebereitschaft als Zeuge in einem Strafverfahren möglich ist. Die Frist dient – im Hinblick auf eine nachfolgend ggf. zu treffende Entscheidung nach § 25 Abs. 4a – auch dazu, weitergehend zu klären, ob bei dem ausreispflichtigen Ausländer tatsächlich anzunehmen ist, dass er ein Opfer von Menschenhandel ist und er als Zeuge für ein Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel in Betracht kommt. Die Sechsmonatsfrist in Absatz 2 bildet jedoch regelmäßig die äußerste Grenze für die zu bestimmende Ausreisefrist.

Durch die Bestimmung der durch Artikel 6 Abs. 1 der Opferschutzrichtlinie vorgegebenen Bedenkzeit als Ausreisefrist wird gleichzeitig die Vorgabe aus Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie erfüllt, dass während der Bedenkzeit keine Rückführungsentscheidungen vollstreckt werden dürfen. Die in Satz 3 aufgenommenen Gründe für ein vorzeitiges Ende der verfügten Ausreisefrist sind den Beendigungsgründen in Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie entnommen. Dabei wurde eine Formulierung gewählt, die dem Geist der Richtlinie entspricht. Maßgeblich ist danach, dass das Opfer wieder freiwillig Verbindung zu den Tatverdächtigen aufgenommen hat. Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffe „aktiv“ und „aus eigener Initiative“ werden durch das im Gesetzestext enthaltene Wort „freiwillig“ mit abgedeckt. Bei der Frage, ob eine freiwillige Kontaktaufnahme vorliegt, ist zu beachten, ob das Opfer sich aufgrund bestehender Zwänge zu einer Fortsetzung des Kontakts genötigt sieht, oder ob Täter den Kontakt mit dem Opfer forcieren, insbesondere um eine Einbeziehung des Opfers als Zeuge im Strafverfahren zu behindern. Die nachträgliche Verkürzung oder Aufhebung der Ausreisefrist muss die Ausländerbehörde anordnen, wenn die genannten Gründe vorliegen. Wie weit die Behörde die Frist verkürzt, oder ob sie sie ganz entfallen lässt, entscheidet die Ausländerbehörde nach Lage des Falles nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Satz 4 haben die Ausländerbehörden im Rahmen der Festsetzung der Ausreisfrist die betreffenden Personen zugleich auf die für Opfer von Menschenhandel im Sinne der Richtlinie bestehenden gesetzlichen Regelungen, Programme und Maßnahmen (u. a. Betreuung durch Fachberatungsstellen, mögliche Aufnahme in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm, Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a, des Arbeitsmarktzugangs, des Zugangs zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) hinzuweisen. Damit wird die Verpflichtung aus Artikel 5 der Opferschutzrichtlinie (Information der betroffenen Drittstaatsangehörigen) erfüllt. Die Ausländerbehörden können Nichtregierungsorganisationen oder andere geeignete Vereinigungen mit der Information beauftragen (Artikel 5 Unterabs. 2). Die Verantwortung verbleibt dabei bei der Ausländerbehörde.

**Zu Nummer 40** (§ 51)

**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen insbesondere der Bekämpfung terroristischer und extremistischer Tendenzen und Aktivitäten im Bundesgebiet. Personen, die die genannten Ausweisungsgründe erfüllen, indem sie zum Beispiel terroristische Vereinigungen unterstützen (§ 54 Nr. 5) oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln (§ 55 Abs. 2 Nr. 8), werden von der Privilegierung des Absatzes 2 ausgenommen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der neu eingeführten Tatbestände des § 55 Abs. 2 Nr. 9 bis 11, die an schwerwiegende Verstöße gegen die Integrationsverpflichtung anknüpfen. Ausländer sollen künftig ihre Niederlassungserlaubnis auch verlieren, wenn sie aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde ausreisen (Absatz 1 Nr. 6) oder ausreisen und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreisen (Absatz 1 Nr. 7).

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Mit der Änderung wird die Aussetzung der Abschiebung in Absatz 6 berücksichtigt (entspricht der früheren Regelung in § 44 Abs. 6 AuslG).

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Neuregelung der Flüchtlingsanerkennung in § 3 AsylVfG.

**Zu Buchstabe d**

Absatz 8 regelt das in Artikel 22 Abs. 3 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie vorgesehene Konsultationsverfahren. Das Konsultationsverfahren wird im neuen § 91c Abs. 3 näher beschrieben. Eine Stellungnahme des anderen Mitgliedstaates ist von der zuständigen Behörde – der Ausländerbehörde oder in Fällen des § 58a der obersten Bundes- oder Landesbehörde, die das Verfahren betreibt – dann zu berücksichtigen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles rechtzeitig eingeht. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Entscheidung nicht allein aus dem Grunde erheblich aufgeschoben werden muss, dass die Stellungnahme des anderen Mitgliedstaates nicht erfolgt.

Durch Absatz 9 werden die abschließenden Erlöschenstatbestände des Artikels 9 der Daueraufenthalt-Richtlinie im nationalen Recht geregelt. Das Gebiet, in dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann, ist das zur Europäischen Union gehörende Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten, die die Daueraufenthalt-Richtlinie anwenden müssen (vgl. dazu die Erwägungsgründe 25 und 26 der Richtlinie).

Damit Inhaber der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht schlechter gestellt sind als Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, werden durch Satz 2 die Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4 für entsprechend anwendbar erklärt, was nach Artikel 9 Abs. 2 und 4 Unterabs. 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie zulässig ist.

Hinsichtlich der Ausweisung wird auf den neuen § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a hingewiesen.

**Zu Nummer 41** (§ 52)

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Aufnahme weiterer spezieller Widerrufstatbestände in den Absätzen 3 bis 6.

Die neue Nummer 5 ist erforderlich, um bei einem Wegfall des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 den Aufenthaltstitel entziehen zu können. Darüber hinaus ist der Entzug des Aufenthaltstitels auch in den Fällen angezeigt, in denen ein Ausländer Handlungen begeht, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen würden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d).

Es ist sachgerecht, nicht darauf abzustellen, ob die Gemeinschaft eine häusliche ist, sondern eine familiäre Gemeinschaft. Das Merkmal der häuslichen Gemeinschaft ist nur im Zusammenhang mit dem Wohnraumerfordernis sachgerecht.

**Zu Buchstabe b**

Die neuen Absätze 3 und 4 dienen der Umsetzung des Artikels 12 Abs. 2 der Studentenrichtlinie und des Artikels 5 Abs. 6 Unterabs. 2 und des Artikels 10 der Forscherrichtlinie.

Die Ergänzung der Vorschrift durch einen Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Opferschutzrichtlinie. Danach kann der Opfern von Menschenhandel erteilte Aufenthaltstitel (vgl. die als § 25 Abs. 4a neu eingefügte Erteilungsvorschrift einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt) jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die einzelnen Widerrufsgründe in Absatz 5 sind den Entziehungsgründen in Artikel 14 Buchstabe a, b, d und e der Opferschutzrichtlinie nachgebildet. Zu dem Merkmal „freiwillig“ wird auf die Begründung zum neuen § 50 verwiesen. Ein dem Entziehungsgrund in Artikel 14 Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie (Vorliegen von Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit) entsprechender Widerrufsgrund ist nicht erforderlich, da dieser Umstand über die bestehenden Ausweisungstatbestände bereits erfasst ist. Im Fall der Ausweisung erlischt der Aufenthaltstitel (§ 51 Abs. 1 Nr. 5) ebenso wie beim Widerruf, so dass in diesem Fall eine ausreichende Handhabe besteht. Ein Absehen vom Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der weitere Verbleib des Opfers von Menschenhandel trotz Vorliegens eines Widerrufsgrundes aus Sicht der zuständigen Ermittlungsbehörden im Interesse der Strafverfolgung sinnvoll erscheint, z. B. wenn die Einschätzung besteht, dass das Opfer möglicherweise doch noch seine Aussagebereitschaft erklären wird, oder wenn aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach Abschluss oder Einstellung eines Strafverfahrens das Opfer im Zuge weiterer Ermittlungen zur Aufklärung weiterer Delikte beitragen könnte.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass der Aufenthaltstitel des Ausländers gemäß § 38a widerrufen werden soll, wenn der Ausländer in dem anderen Mitgliedstaat seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter verliert. Die Ausgestaltung als Regelbestimmung beruht auf dem Gedanken, dass der Aufenthaltstitel nach § 38a gerade aufgrund der weggefallenen Rechtsstellung erteilt wurde. Diese Rechtsstellung bildet gerade den rechtlichen Anlass des Aufenthalts. Die Rechtsstellung im anderen Mitgliedstaat kann zudem bei einem Aufenthalt in Deutschland, also einem anderen Mitgliedstaat im Sinne der Daueraufenthalt-Richtlinie, nur aus dem Grunde entzogen werden, dass die Rechtsstellung wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung zurückgenommen wird, dass der Ausländer aus dem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen wird oder dass eine ähnliche Entscheidung nach dem Rechtssystem des anderen Mitgliedstaates gegen ihn ergeht (vgl. Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie). In diesen Fällen ist der Ausländer in der Regel nicht besonders schutzwürdig. Der Erlöschenstatbestand, der an den Aufenthalt des Ausländers für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb des Gebiets derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anknüpft, in denen die Rechtsstellung nach § 2 Abs. 7 erworben werden kann, kommt bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet nicht in Betracht. Der weitere denkbare Erlöschenstatbestand, dass sich der Ausländer außerhalb des betreffenden Mitgliedstaates für einen Zeitraum von sechs Jahren aufgehalten hat, führt ebenfalls nicht zu seiner Schutzbedürftigkeit, weil er in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für die Erlangung eines langfristigen Aufenthaltsrechts in Deutschland erfüllen kann. Wenn der Ausländer schließlich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Deutschland erwirbt – der letzte nach der Richtlinie verbleibende Erlöschenstatbestand – fällt er nicht mehr unter § 38a. In dem Fall, dass nur wegen des Umstandes, dass ohne Verschulden eine Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in

Deutschland nicht erfüllt werden konnte, weil die deutsche Anwendungspraxis insofern (etwa hinsichtlich der Altersvorsorge) strenger sein sollte als diejenige des Mitgliedstaates, der die Rechtsstellung ursprünglich verliehen hatte (und die etwa wegen eines sechsjährigen Aufenthalts in Deutschland entfällt), liegt ein Ausnahmefall vor, der ein Absehen von der Regelfolge rechtfertigen kann.

Absatz 7 dient der weiteren Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 27. April 2005 (2 StR 457/04), wonach sich ein Ausländer, der mit einem für touristische Aufenthalte ausgestellten Visum in das Bundesgebiet einreist und sich darin aufhält, um unerlaubt eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält. Sein Visum ist danach vielmehr im Hinblick auf die Anwendung der genannten Strafbestimmung wirksam, sein Aufenthalt erlaubt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes muss ein nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften wirksam erteilter Aufenthaltstitel im ausländerrechtlichen Nebenstrafrecht als wirksam zugrunde gelegt werden, selbst wenn er rechtsmissbräuchlich erlangt worden ist. Etwas anderes könne nur dort gelten, wo der Gesetzgeber den durch Täuschung erschlichenen oder durch Drohung oder Bestechung erlangten Erlaubnissen durch gesetzliche Regeln die Wirksamkeit abspricht. Diesen Weg sei der Gesetzgeber im Ausländerrecht bislang nicht gegangen. Durch das Urteil wurde von der bisherigen Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte abgewichen, die die Auffassung vertreten haben, dass „erforderlicher Aufenthaltstitel“ im Sinne der genannten Strafvorschrift bedeutet, dass der für die angestrebte oder ausgeübte Erwerbstätigkeit erforderliche Aufenthaltstitel vorliegen müsse.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat zwei Folgen. Zum einen werden visumpflichtige Staatsangehörige, die unerlaubt erwerbstätig werden, strafrechtlich besser gestellt als Ausländer, die für einen Kurzaufenthalt ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit visumfrei gestellt sind, weil ihr Herkunftsstaat in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt ist und deren Befreiung von der Visumpflicht durch § 17 Abs. 1 AufenthV im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entfällt, was auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Strafbarkeit ihres visumfreien Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 führen würde. Zum anderen ist auch die Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Erwerbstätigkeit visumpflichtiger Ausländer (ungeachtet der möglichen Bußgeldsanktion einer Teilnahmehandlung bei einer unerlaubten Beschäftigung) straflos, solange keine Teilnahme an der Unterbreitung falscher Angaben im Visumverfahren (§ 95 Abs. 2 Nr. 2) nachgewiesen werden kann, etwa weil der mutmaßliche Teilnehmer unwiderlegt behauptet, erst nach Stellung des Visumantrags habe sich die Absicht zum Aufenthaltszweck geändert.

Mit dem angefügten neuen Absatz 7 wird die Rechtsgrundlage für den Widerruf eines Schengen-Visums für den einschlägigen Anwendungsfall – Einreise und Aufenthalt mit einem nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigenden Schengen-Visum – geschaffen. Eine Lösung, wonach ein Aufenthalt entgegen einem Aufenthaltszweck unter Strafe gestellt wird, zu dem das Schengen-Visum erteilt wurde, ist nicht angezeigt. Das Aufenthaltsgesetz verwendet den Begriff des Aufenthaltszwecks nämlich nur im Zusammenhang mit der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Zudem spiegelt der Aufenthaltszweck nicht die Befugnis zur Erwerbstätigkeit wider, sondern stellt den Anlass des Aufenthalts dar. Es wäre eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenzwecken erforderlich, es wäre unklar, ob ein Ausländer, der angibt, Hauptzweck seines Aufenthalts sei ein touristischer Besuch, die unerlaubte Erwerbstätigkeit hingegen nur Nebenzweck, strafbar wäre, und es wäre unklar, ob eine strafbare Zweckverfehlung auch vorläge, wenn etwa ein Inhaber eines zu einem Messebesuch ausgestellten Visums zugleich seinen Aufenthalt touristisch nutzt.

Erfasst werden durch den neuen Absatz 7 diejenigen Ausländer, die ein Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte im Sinne des § 2 Abs. 5 bzw. des Artikels 10 SDÜ besitzen, unabhängig davon, ob es sich um ein deutsches Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder um ein Schengen-Visum eines anderen Schengen-Staates handelt. Eine Regelung für Staatsangehörige, die für Kurzaufenthalte – ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit – visumfrei in das Bundesgebiet einreisen dürfen, ist nicht erforderlich, weil deren Befreiung von der Visumpflicht durch § 17 Abs. 1 AufenthV im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entfällt, was auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Strafbarkeit ihres visumfreien Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 führen würde.

Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 erfasst die Ausländer, bei denen festgestellt wurde, dass sie bereits eine Erwerbstätigkeit ausüben, für die sie die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis nicht besitzen. Durch das Wort „erforderliche“ wird verdeutlicht, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit sich nicht auf diejenigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten bezieht, die nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten.

Erfasst werden mit Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 zudem Fälle einer erst noch beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, was wegen der Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ anhand objektiver Kriterien festzustellen ist. Bei einer ersichtlichen Erwerbsabsicht – etwa in Fällen, in denen Arbeitswerkzeuge mitgeführt werden – wäre es zweckwidrig, zu fordern, dass die unerlaubte Erwerbstätigkeit erst noch begonnen wird.

Klargestellt wird für beide Fallgruppen, nämlich die Ausübung der Erwerbstätigkeit und die ersichtliche Erwerbsabsicht, dass die Rücknahme nur erfolgt, wenn die Tätigkeit ohne die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird oder werden soll. Damit sind durch den Wortlaut auch Fälle des § 41 Abs. 1 AufenthV ausgeklammert, in denen visumfreie Staatsangehörige zur Ausübung einer erlaubten Erwerbstätigkeit in das Bundesgebiet einreisen dürfen, um mit einer im Inland zu erlangenden Erlaubnis erwerbstätig zu werden.

Nicht von der Regelung erfasst werden Inhaber eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, weil diese im Gegensatz zu Besuchern über festere Bindungen zum Bundesgebiet verfügen oder diese aufzubauen beabsichtigen, regelmäßig Vertrauensschutz genießen und bei denen – etwa im Zusammenhang mit dem Familiennachzug – auch grundrechtliche Positionen bei der aufenthaltsrechtlichen Sanktionierung unerlaubter Erwerbstätigkeiten zu berücksichtigen sind. So wäre es zum Beispiel unverhältnismäßig, den Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich aus familiären Gründen im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz einer Erlaubnis

zur Erwerbstätigkeit zu sein, zu widerrufen, nur weil er ohne die erforderliche Erlaubnis an einem Abend in der Woche als Sprachdozent arbeitet, während ein Ausweisungsverfahren durchzuführen wäre, wenn er beispielsweise ein Verbrechen begeht. Derartige Fälle werden auch künftig durch § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III erfasst. Eine Gleichstellung der Inhaber nationaler Visa mit den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ist auch geboten, weil das Aufenthaltsgesetz diese weitgehend systematisch in dem Sinne gleichstellt, dass nationale Visa unter denselben materiellen Voraussetzungen erteilt werden und im Wesentlichen die gleichen Rechtsstellungen vermitteln wie ihnen entsprechende Aufenthaltserlaubnisse oder Niederlassungserlaubnisse, vgl. etwa § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3.

Absatz 7 Satz 2 setzt hinsichtlich des Widerrufs des Visums des Ausländers die Vorgaben der Nummer 2 des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 bezüglich der gemeinsamen Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa (SCH/Com-ex (93) 24; ABl. EG Nr. L 239 vom 22. September 2000 S. 154) um. Sie ist gesetzlich zu regeln, weil wegen Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 SDÜ eine nationale Eingriffsnorm erforderlich ist und zugleich geregelt wird, dass die vorgeschriebene Notifizierung zentral über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt. Wegen des genannten Beschlusses des Exekutivausschusses war es auch nicht möglich, die Unwirksamkeit des Visums kraft Gesetzes anzuordnen; der Schengen-Besitzstand schreibt vielmehr zwingend einen aufhebenden Verwaltungsakt vor.

Für den Widerruf des Visums eines Ausländers, der sich im Inland befindet sind, entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 71 Abs. 1, die Ausländerbehörden zuständig.

**Zu Nummer 42** (§ 54)

Mit der Streichung in Nummer 6 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift klargestellt und die Terminologie an § 54 Nr. 5 angepasst. § 54 Nr. 6 soll ebenso wie § 54 Nr. 5 jede Art des Terrorismus, unabhängig davon, ob es sich um nationalen oder internationalen Terrorismus handelt, erfassen.

**Zu Nummer 43** (§ 55)

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine klarere Fassung zur Beseitigung von Widersprüchen. Mit der Änderung werden die Aussetzung der Abschiebung (entspricht der früheren Regelung in § 46 Nr. 1 AuslG) ebenso wie Verfahren im Hinblick auf die Ausstellung deutscher Passersatzpapiere oder eine Ausnahme von der Passpflicht in § 55 Abs. 2 Nr. 1 berücksichtigt. Zudem wird durch die Formulierung klargestellt, dass keine Unterscheidung zwischen entsprechenden Verletzungen der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vor deutschen Behörden einerseits und von Behörden anderer Staaten, die das Schengener Durchführungsübereinkommen anwenden, gemacht wird. Eine abweichende Handhabe ist bereits deshalb widersprüchlich, weil die Behörden der anderen Schengen-Staaten nach denselben Vorschriften und sogar unter Verwendung derselben Antragsvordrucke und Belehrungen ihre Entscheidungen treffen wie deutsche Behörden. Auch diese Behörden erteilen Visa, die regelmäßig denselben Berechtigungsgehalt vermitteln wie die von deutschen Behörden ausgestellten Schengen-Visa.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung weiterer Ausweisungstatbestände durch den Änderungsbefehl in Buchstabe c.

**Zu Buchstabe c**

Mit den Nummern 9 bis 11 in Absatz 2 werden neue Regelbeispiele der Ermessensausweisung nach Absatz 1 aufgrund der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Die Nummern 9 bis 11 knüpfen an Handlungen an, die in schwerwiegender Weise die Integration anderer Personen, insbesondere Familienangehöriger, beeinträchtigen und damit einen besonders integrationsfeindlichen Charakter aufweisen. Als Regelbeispiele haben die Nummern 9 bis 11 eine typisierende Funktion, indem sie beispielhaft den Gefährdungstatbestand des Absatzes 1 spezifizieren. Zum anderen dienen sie damit der Auslegung des Absatzes 1, da dieser durch die Regelbeispiele des Absatzes 2 bestimmt wird.

Das in Nummer 9 aufgeführte Verhalten stellt aufgrund seiner generationenübergreifenden Verfestigung von Vorurteilen und seiner Multiplikationswirkung eine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger Interessen der Bundesrepublik Deutschland dar. Durch die Verwendung des Begriffs des Einwirkens soll eine deutliche Grenze eingezogen und damit sichergestellt werden, dass nicht jede beliebige Handlung dem Ausweisungstatbestand unterfällt. Vielmehr sollen nur solche Handlungen relevant sein, die objektiv geeignet sind, Hass zu erzeugen oder zu verstärken und hierzu zielgerichtet und über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden. Dies ergibt sich auch aus der besonderen Zweckregelung, wonach das Einwirken darauf gerichtet sein muss.

Nummer 10 nimmt Bezug auf den Straftatbestand der Nötigung. Neben der beschriebenen Tathandlung wird dies auch durch das Abstellen auf die Verwerflichkeit der Handlung deutlich (vgl. § 240 Abs. 2 StGB). Durch das Abstellen auf den Begriff der Verwerflichkeit soll eine deutliche Grenze eingezogen und damit sichergestellt werden, dass nicht jede einschränkende Handlung zur Erfüllung des Ausweisungstatbestandes der Nummer 10 genügt. Vielmehr muss die Handlung nötigenden Charakter haben. Durch die Verwendung des Begriffs des Abhaltens werden zudem solche Handlungen ausgeschlossen, die zwar nötigenden Charakter aufweisen, jedoch nicht geeignet oder in ihrer Intensität nicht ausreichend sind, eine andere Person von der Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben fernzuhalten. Eine Einschränkung der Teilhabe reicht daher nicht aus.

Bei Nummer 11 liegt die Straftat eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB vor. Es handelt sich hierbei um erhebliches strafbewehrtes Unrecht. Dies muss bei der Anwendung dieses Ausweisungstatbestandes ermessensreduzierend berücksichtigt werden.

**Zu Nummer 44** (§ 56)

**Zu Buchstabe a**

Die neu eingefügte Nummer 1a in Absatz 1 Satz 1, die den besonderen Ausweisungsschutz auf die Personen erstreckt, die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen, dient der Umsetzung des Artikels 12 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Der durch § 56 vermittelte besondere Ausweisungsschutz entspricht dem Ausweisungsschutz, den Artikel 12 der Daueraufenthalt-Richtlinie vorsieht. Dabei ist Satz 2 des Erwägungsgrundes 8 der Daueraufenthalt-Richtlinie zu beachten, wonach der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Verurteilung wegen der Begehung einer schwerwiegenden Straftat umfassen kann. In den Fällen des § 53 liegt aber eine solche Verurteilung – stets wegen einer schwerwiegenden Straftat – vor. Da es sich um eine Regel-, nicht um eine Ist-Ausweisung handelt, ist im Zusammenhang mit der notwendigen Prüfung, ob eine Ausnahme vorliegt, eine Einzelfallprüfung im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie vorzunehmen.

**Zu Buchstabe b**

Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 2 reduziert den besonderen Ausweisungsschutz für Heranwachsende, falls diese wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine den Erfordernissen des § 55 vergleichbare Ermessensentscheidung auch im Falle der Verwirklichung von zwingenden bzw. Regelausweisungsgründen nach den §§ 53, 54 ist damit nicht mehr vorgesehen. Gleiches gilt für den in Satz 2 vorgesehenen Ausschluss der Ausweisungsgründe nach § 54. Der neue Satz 3 knüpft an die in § 48 Abs. 2 Satz 1 des am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes vorgesehene Ausnahme vom besonderen Ausweisungsschutz Minderjähriger und Heranwachsender bei Serientaten bzw. Straftaten mit erheblichem Unrechtsgehalt an. Die Ausweisung setzt in allen Fällen eine rechtskräftige Verurteilung voraus und wird erst dann verfügt, wenn der Ausländerbehörde ein strafgerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk vorliegt (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Eine serienmäßige Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten ist zu bejahen, wenn es sich um Vorsatztaten handelt, die abstrakt nicht ausschließlich mit Geldstrafe bedroht sind, und diese Straftaten mehrfach, fortlaufend, in einer annähernd regelmäßigen zeitlichen Reihenfolge begangen worden sind. Ob von einer Begehung schwerer Straftaten auszugehen ist, beurteilt sich nach dem Unrechtsgehalt der Tat; hierbei kommen Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität in Betracht. Besonders schwere Straftaten werden bei Mord, Totschlag, Menschenraub, schwerem Raub, Geiselnahme und besonders schwerer Brandstiftung unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles regelmäßig vorliegen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 60.

**Zu Nummer 45** (§ 57)

Der Verweis in Absatz 3 bezieht sich jetzt auch auf § 60 Abs. 7. Dies ist notwendig, da § 60 Abs. 7 Satz 1 dieser Regelung nunmehr – im Gegensatz zu § 53 Abs. 6 AuslG – als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist und – abgesehen von atypischen Sonderfällen – einen Anspruch begründet. § 60 Abs. 7 Satz 2 findet seine Verankerung in Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie. Die Verweisung auf § 60 Abs. 7 Satz 3 ist notwendig, um in den Fällen des § 15 den Vorrang der Regelung in § 60a Abs. 1 zu gewährleisten.

**Zu Nummer 46** (§ 58)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die zu streichenden Wörter wurden zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen. Es handelt sich hierbei jedoch um einen systemwidrigen Verweis auf § 81 Abs. 4. Denn nach § 81 Abs. 4 ist eine Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Ablauf der Geltungsdauer nicht möglich.

**Zu Nummer 47** (§ 59)

Die Vorschrift im neuen Absatz 5 entspricht § 50 Abs. 5 des am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes. Sie war im Aufenthaltsgesetz nicht mehr enthalten und soll wieder aufgenommen werden.

**Zu Nummer 48** (§ 60)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Absatz 1 Satz 2 legt jene Ausländergruppen fest, die aufgrund ihrer statusrechtlichen Position Abschiebungsschutz nach Satz 1 genießen. Dazu zählen auch Ausländer, denen nach § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Ausrückung der Wörter „es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative." wird klargestellt, dass sich diese negative Tatbestandsvoraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft nicht nur auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung, sondern auch auf Fälle staatlicher Verfolgung bezieht.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Der neu aufgenommene Satz 5 verweist auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der Qualifikationsrichtlinie zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs. Die bereits in Absatz 1 enthaltenen Auslegungsbestimmungen zur nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung bleiben unberührt. Die Regelungen entsprechen überwiegend der bestehenden Rechtslage, waren aber bislang noch nicht gesetzlich verankert.

Die Verweisungen im Einzelnen

Zu Artikel 4 Abs. 4 (Vorfluchtgründe)

Die Regelung entspricht im Ergebnis dem im bestehenden Recht geltenden Grundsatz, dass im Falle einer Vorverfolgung ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet, es sei denn die fluchtbegründenden Umstände bestehen nicht mehr.

Zu Artikel 7 (Akteure, die Schutz bieten können)

Die Regelung verdeutlicht, dass Flüchtlingsschutz nachrangig ist gegenüber einer im Herkunftsland bestehenden Schutzmöglichkeit.

Absatz 1 bestimmt den Kreis derer, die im Herkunftsland Schutz gewähren können. Neben dem Staat kommen hierfür auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in Betracht, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebiets kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird (vgl. Erwägungsgrund 19).

Die Einbeziehung internationaler Organisationen trägt dem Gedanken Rechnung, dass etwa auch im Rahmen friedensstiftender Aktionen der Völkergemeinschaft, z. B. durch Friedenstruppen, Schutz gewährt werden kann.

Absatz 2 stellt klar, dass Schutz im Herkunftsland generell dann zu erlangen ist, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeiten zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

Nach Absatz 3 sind für die Beurteilung der Frage, ob internationale Organisationen einen Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, die in einschlägigen Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften aufgestellten Leitlinien zu berücksichtigen. Nach einer Erklärung im Ratsprotokoll ist vorgesehen, dass diese Leitlinien anlassbezogen erstellt werden und auch zu der Frage Stellung genommen wird, ob durch die internationalen Organisationen Schutz vor Verfolgung gewährleistet wird.

Zu Artikel 8 (Interner Schutz)

Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.

Nach Absatz 1 setzt die interne Schutzmöglichkeit voraus, dass am Zufluchtsort Verfolgung durch die in Artikel 6 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

Der Antragsteller muss am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Antragsteller erreichbar ist.

Absatz 2 legt die Prüfkriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 fest. Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Nach Absatz 3 stehen tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland der Annahme einer internen Schutzmöglichkeit nicht entgegen. Tatsächliche Hindernisse liegen vor, wenn die Rückkehr oder Rückführung z. B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.

Zu Artikel 9 (Verfolgungshandlungen)

Die Flüchtlingsanerkennung setzt eine Verfolgungshandlung voraus. Artikel 9 enthält Hinweise zur Auslegung des Begriffs „Verfolgung“.

Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Buchstabe a behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), u. a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z. B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte erreichen.

Buchstabe b regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese kumuliert durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

In Absatz 2 werden – nicht abschließend – Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Die Beispiele in Absatz 2

Buchstabe a bis d und f entsprechen im Wesentlichen der deutschen Rechtspraxis.

Buchstabe e regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung oder Bestrafungen in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählen. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. der neu in das Asylverfahrensgesetz aufgenommene § 3 Abs. 2 sowie § 25 Abs. 3 Buchstabe a bis d), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt auch in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn die Verfolgungshandlung an einen der in Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie genannten Verfolgungsgründe anknüpft.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch ein Verfolgungsgrund im Sinne des Artikels 10 vorliegen.

Zu Artikel 10 (Verfolgungsgründe)

Die Vorschrift zählt die Verfolgungsgründe abschließend auf. Sie sind identisch mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Verfolgungsgründen.

Absatz 1 enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen. Sie entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtspraxis.

Buchstabe d enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein, z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften oder Behinderungen, ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, z. B. die Zugehörigkeit zu eine bestimmten sozialen Schicht, oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betreffenden essentiell sind.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.

Nach Buchstabe e kann – abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland – eine sexuelle Ausrichtung, z. B. die Homosexualität, bestimmendes Merkmal für eine soziale Gruppe sein. Dagegen kann eine sexuelle Ausrichtung nicht Merkmal für eine bestimmte soziale Gruppe sein, wenn deren Ausübung nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Ausdrücklich geregelt ist auch, dass geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind. Geschlechtszugehörigkeit ist dabei nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen; vielmehr bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ (wie „gender“ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext. Die Regelung entspricht im Ergebnis der im geltenden Recht enthaltenen Bestimmung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Absatz 2 der Richtlinie enthält den bereits im geltenden Recht angewandten Grundsatz, dass nur die dem Verfolgten zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleich stehen.

§ 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG-E weist wie bisher dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit für die Prüfung von Schutzbegehren nach Satz 1 zu; eine Prüfung durch das Bundesamt unterbleibt, wenn dem Betroffenen die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention im Sinne des Satzes 2 bereits förmlich zugesprochen worden ist. In diesen Fällen ist die erneute Durchführung eines Asylverfahrens entbehrlich. Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu den Buchstaben b bis d**

In die Absätze 2, 3 und 7 wurden die Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie zum subsidiären Schutz aufgenommen. Nach Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

– Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Buchstabe a);

– Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Ausländers im Herkunftsland (Buchstabe b);

– ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Buchstabe c).

Schutzgewährungen aus anderen als den genannten Gründen fallen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie und bleiben damit in der nationalen Zuständigkeit. Hierzu wird im Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ausgeführt, dass Ausländern, denen aus humanitären oder familiären Ermessensgründen ein Bleiberecht gewährt wird, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Dazu zählen etwa krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland.

Zu Buchstabe b

Der geänderte Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie und regelt die subsidiäre Schutzgewährung bei drohender Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung im Zielstaat.

Zu Buchstabe c

Der geänderte Absatz 3 entspricht Artikel 15 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie und regelt die Schutzgewährung im Falle einer drohenden Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe.

Zu Buchstabe d

Der neu gefasste Absatz 7 umfasst – wie bisher – Gefahren, die nicht bereits in den Regelungsbereich der vorangegangenen Absätze fallen, z. B. Abschiebungshindernisse im Zusammenhang mit allgemeinen Notlagen im Zielstaat (Satz 1). Er umfasst außerdem die Tatbestandsmerkmale des Artikels 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie, der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt (Satz 2). Subsidiärer Schutz wird in diesen Fällen nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneten Konflikts“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein.

Der neue Satz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Satzes 2 für allgemeine Gefahren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 2001, 1 C 2/01, BVerwGE 114, 379 ff.). Gefahren, von denen die Bevölkerung eines Landes oder Teile der Bevölkerung allgemein betroffen sind, können typischerweise auch Auslöser von Massenfluchten sein, z. B. im Zusammenhang mit Bürgerkriegen. Subsidiärer Schutz, der auf der Basis einer Einzelfallprüfung gewährt wird, ist nicht das geeignete Instrument zur Bewältigung eines Massenzustroms. Vielmehr sind hier nur gruppenspezifische Regelungen sinnvoll. Nach Satz 3 soll daher in diesen Fällen vorrangig Schutz in Form von Abschiebungsstoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gewährt werden. Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 60 Abs. 7 Satz 2 des bestehenden Rechts enthalten. Auch die Qualifikationsrichtlinie sieht für allgemeine Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten Ausnahmeregelungen vor (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie: „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.“).

Ferner wird präzisiert, dass es sich bei Entscheidungen nach § 60a um Anordnungen handelt.

**Zu Buchstabe e**

Die bislang in Absatz 8 Satz 2 enthaltenen Ausschlussklauseln wurden aus rechtssystematischen Gründen in § 3 Abs. 2 AsylVfG aufgenommen. Die Ausschlussklauseln stellen sowohl nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 1 Buchstabe F) als auch nach der Qualifikationsrichtlinie (Artikel 12 Abs. 2) negative Tatbestandsvoraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft dar. Die Ausschlussklauseln sind daher bereits im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylVfG) zu prüfen. Soweit Ausschlusstatbestände vorliegen, hat ein Ausländer nicht die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und erhält daher auch nicht den (flüchtlingsrechtlichen) Abschiebungsschutz. Der Verweis in § 60 Abs. 8 Satz 2 stellt dies klar.

**Zu Buchstabe f**

Der neue Absatz 11 legt fest, dass die Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie über die Vorfluchtgründe (Artikel 4 Abs. 4), die Nachfluchtgründe (Artikel 5 Abs. 1 und 2), die Verfolgungsakteure (Artikel 6), die Schutzakteure (Artikel 7) und den internen Schutz (Artikel 8) auf die subsidiären Schutzbestimmungen nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2, die den Regelungsbereich des subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie umfassen, Anwendung finden. Von der Möglichkeit in Artikel 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie, bei subjektiven Nachfluchtgründen den subsidiären Schutz auszuschließen, wird entsprechend der bisherigen deutschen Rechtslage kein Gebrauch gemacht.

**Zu Nummer 49** (§ 60a)

**Zu Buchstabe a**

Ziel des neuen Satzes 3 in Absatz 2 ist es, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Ermessenswege einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, wenn der vorübergehende Aufenthalt zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist, sich der Aufenthaltszweck jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Satz 1 verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Da bei vollziehbar ausreisepflichtigen Zeugen von Verbrechen, die für ein Strafverfahren benötigt werden, das Ermessen insoweit stets auf null reduziert ist, sieht der neue Satz 2 für diesen Fall eine gebundene Entscheidung vor.

**Zu Buchstabe b**

Zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie die Richtlinie über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (2003/110/EG) sehen vor, dass die Bundesrepublik Deutschland im Falle gescheiterter Abschiebungen zur Rückübernahme verpflichtet ist. Die betroffenen Ausländer sind ausreisepflichtig, weshalb in diesen Fällen die Ausstellung eines Aufenthaltstitels nicht in Betracht kommt. Nach der Rückübernahme würde für den Aufenthalt im Bundesgebiet keine Grundlage bestehen, wenn nicht eine Duldung erteilt würde. Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Durchbeförderungsrichtlinie verpflichtet, die Rückübernahme gesetzlich zu regeln. In Absatz 2a wird daher vorgesehen, dass in den dort genannten Fällen der Rückübernahme für eine Woche, also nur kurzfristig zur vorläufigen Regelung des Status, eine Duldung zu erteilen ist; die Zuständigkeit der Grenzbehörden wird im neuen § 71 Abs. 3 Nr. 8 geregelt; liegt eine Anordnung der Abschiebungshaft nach § 62 vor, ist die Duldung nicht zu erteilen. Da die Einreise in das Bundesgebiet mit einer Duldung ansonsten nicht möglich wäre, wird sie durch Satz 3 besonders zugelassen. Zugleich wird klargestellt, dass die an eine unerlaubte Einreise geknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten; dies gilt ins-

besondere im Hinblick auf den Umstand, dass die betroffenen Ausländer in zahlreichen Fällen nicht im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sind und sie zudem keinen Aufenthaltstitel zur Einreise besitzen. Die gescheiterte Abschiebung rechtfertigt keine Besserstellung des betroffenen Ausländers dahin gehend, dass er nur wegen der gescheiterten Rückführung einen Anspruch auf Verlängerungen der Duldung hat. Dies wird in Satz 2 klargestellt.

**Zu Buchstabe c**

Bei länger als einem Jahr Geduldeten ist die Abschiebung mindesten einen Monat vorher anzukündigen. Diese Ankündigungspflicht hat sich vor allem in den Fällen des Erlöschens der Aussetzung der Abschiebung durch Ablauf der Geltungsdauer als problematisch erwiesen. Die Ausländer tauchen erfahrungsgemäß vor dem angekündigten Termin kurzfristig unter, so dass eine Rückführung in vielen Fällen scheitert. Passersatzpapiere werden oftmals mit einer Gültigkeitsdauer von nur wenigen Tagen ausgestellt. Ohne gültige Passersatzpapiere wird eine Rückübernahme durch den Aufnahmestaat abgelehnt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass aufgrund der in § 60a Abs. 5 Satz 4 geregelten Ankündigungsfrist von einem Monat die Passersatzpapiere zum Teil bereits vor Ablauf der Frist abgelaufen waren und so eine Abschiebung unmöglich wurde. Die Ausländer, die aufgrund eines Widerrufs des Aufenthaltstitels ausreisepflichtig wurden, werden privilegiert, da ihre Ausreisepflicht nicht von vornherein ersichtlich war.

**Zu Nummer 50** (§ 61)

**Zu Buchstabe a**

Die Lockerung der Residenzpflicht ist notwendig, damit Geduldete die ihnen gleichrangig eingeräumte Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, überregional nutzen können. Die Regelung steht damit im direkten Zusammenhang mit der Ergänzung des § 10 BeschVerfV (Artikel 7 Abs. 5 Nr. 4), die vorsieht, nach vierjährigem Aufenthalt eine unbeschränkte Zustimmung zur Beschäftigung zu erteilen.

**Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 1a sieht vor, dass der Aufenthalt der Ausländer, denen an der Grenze nach dem neuen Absatz 2a in § 60a wegen einer gescheiterten Rückführungsmaßnahme eine Duldung erteilt wird, zunächst auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde beschränkt wird, nicht etwa auf den Bezirk, in dem die Grenzübergangsstelle liegt, über die die Einreise erfolgt. Dorthin hat sich der Ausländer unverzüglich zu begeben, was durch Satz 2 klargestellt wird. Satz 3 bezieht sich auf den theoretisch denkbaren Fall, dass eine solche Ausländerbehörde nicht feststellbar oder vorhanden ist; in diesem Falle ist das Verfahren nach § 15a im Interesse der gleichmäßigen Verteilung der Lasten zwischen den Ländern passend; es wird daher für anwendbar erklärt. Hierin liegt auch der Grund, weshalb eine konstruktive Beschränkung durch die Grenzbehörde und nicht die Beschränkung kraft Gesetzes vorgesehen wird: Ist der Grenzbehörde nämlich die zuständige Ausländerbehörde nicht bekannt, wird sie aber später festgestellt, wäre der Aufenthalt ansonsten kraft Gesetzes nach Satz 1 gleichsam unerkannt auf einen anderen Bezirk beschränkt gewesen, und es würde sich nachträglich die Unzuständigkeit der Behörden am zugewiesenen Aufenthaltsort herausstellen. Diese Folge ist aber zu vermeiden.

**Zu Nummer 51** (§ 62)

**Zu Buchstabe a**

Ziel der Regelung des Absatzes 2 Satz 5 ist es, die Wirksamkeit der Anordnung der Sicherungshaft trotz Zweckverfehlung in den Fällen fortgelten zu lassen, in denen der Ausländer das Scheitern der Abschiebung und damit die Zweckverfehlung der Maßnahme selbst herbeigeführt hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Ausländer im Flugzeug randaliert und der Flug deshalb abgebrochen werden muss.

**Zu Buchstabe b**

Ziel der Regelung des Absatzes 4 ist es, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die vorläufige Festnahme von Ausländern in das Aufenthaltsgesetz aufzunehmen, um die richterliche Vorführung zur Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen.

Satz 1 Nr. 1 stellt die Verknüpfung der vorläufigen Festnahme mit dem erstrebten Ziel der Maßnahme sicher, die Anordnung der Sicherungshaft. Nummer 2 dient ausschließlich der Klarstellung, dass eine vorläufige Festnahme nur dann erfolgen darf, wenn die Maßnahme nicht auch aufgrund einer richterlichen Anordnung erfolgen könnte. Diese Voraussetzung ist deshalb regelmäßig gegeben, da eine richterliche Anordnung in der konkreten Situation nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und die Gefahr des Untertauchens des Ausländers zu befürchten ist. Nummer 3 ist ebenfalls notwendige Voraussetzung einer vorläufigen Festnahme, die nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass der Ausländer die bezweckte Maßnahme – die richterliche Anordnung der Sicherungshaft – vereitelt. Satz 2 regelt die unverzügliche richterliche Vorführung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (dort § 106 Abs. 2 Satz 1).

Der gesetzlichen Regelung liegen vier Fallkonstellationen zugrunde. Erstens: Die Polizei überprüft die Personalien eines Ausländers zur Nachtzeit und stellt fest, dass er sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Zweitens: Der Ausländerbehörde ist nicht zuvor bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll. Dies ergibt sich erst während einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde. Er will untertauchen. Drittens: Der Ausländerbehörde ist bereits bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll. Der Ausländer erscheint zufällig bei der Ausländerbehörde. Viertens: Der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unbekannt.

Für die erste Fallgruppe bildet Absatz 4 nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung, nach der der Ausländer bis zur unverzüglichen richterlichen Vorführung in Gewahrsam bleiben kann. Mangels eindeutiger polizeirechtlicher Regelungen der Länder musste bislang die Polizei den Ausländer nach der Feststellung der Personalien teilweise wieder frei lassen, da sie über keine rechtliche Grundlage verfügte, ihn bis zum nächsten Morgen festzuhalten, um ihn dem Richter zur Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen. Eine vor-

läufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StrafPO kommt nicht in Betracht, da der Ausländer nicht zum Zwecke des Strafverfahrens, sondern zum Zwecke der Abschiebung festgenommen werden soll.

Die zweite und dritte Fallgruppe sind typische Anwendungsfälle des Absatzes 4. Gleichwohl handelt es sich dabei in der Regel nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern um eine Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG nicht unterfallende Freiheitsbeschränkung, wenn der Ausländer in der Ausländerbehörde vorläufig festgenommen und anschließend unmittelbar dem Richter vorgeführt wird. Das Ziel der Maßnahme ist nicht die Festnahme, sondern die Sicherung der Abschiebung. Die Maßnahme wird in der Regel nur eine kurze Zeit andauern, sodass von einer geringen Intensität des Eingriffs auszugehen sein wird.

Auf die vierte Fallgruppe findet Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Anwendung.

**Zu Nummer 52** (§ 63)

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

**Zu Buchstabe b**

Die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass sowohl die Untersagungsverfügung und die Androhung eines Zwangsgeldes als auch die Festsetzung und Beitreibung eines Zwangsgeldes gegen Beförderungsunternehmer durch das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erfolgen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 53** (§ 64)

Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung aus Absatz 1 dann nicht besteht, wenn der Ausländer zwar ohne erforderlichen Pass, aber mit einem anerkannten Passersatz in das Bundesgebiet befördert worden ist. Die Einfügung eines Verweises auf § 60 Abs. 7 ist eine Folgeänderung zur Erweiterung von § 60 Abs. 7 und § 15 Abs. 4.

**Zu Nummer 54** (§ 67)

Die Streichung des Wortes „amtliche“ ist durch die restriktive Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich geworden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. März 2006 (1 C 5.05, NVwZ 2006, 1182 ff.) entschieden, dass unter „amtliche Begleitung“ im Sinne der Vorschrift nur deutsche Amtsträger fallen. Es fehle ein hinreichend deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass „amtliche Begleitung“ auch eine Begleitung durch ausländisches Personal einschließen sollte. Die Rückübernahmeabkommen sehen aber teilweise vor, dass die Flugbegleiter auch vom Zielstaat gestellt werden können oder sie lassen diesen Punkt offen. Die Kostentragungslast wird in den Rückübernahmeabkommen jedoch auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Daher bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der Kosten gegenüber dem Ausländer. Die Rückübernahmeabkommen selbst, die als Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 2 GG keiner Ratifikation bedürfen und somit auch nicht im Rang eines formellen Bundesgesetzes stehen, stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Kostenerhebung gegenüber dem Ausländer dar. Eine Beleihung der ausländischen amtlichen Begleiter liegt mangels formellen Gesetzes auch nicht vor.

**Zu Nummer 55** (§ 69)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der weitestgehend an die Niederlassungserlaubnis angelehnt ist. Dies gilt insbesondere für die von der Behörde zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen. Daher ist auch eine gebührenrechtliche Anlehnung an die Regelungen zu § 9 erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Heraufsetzung des Höchstsatzes für die Gebühr ergibt sich aus der Einführung von Reiseausweisen mit einem RF-Chip, in dem das biometrische Merkmal „Gesichtsbild“ und in einer späteren Phase auch die Fingerabdrücke gespeichert sind. Dies erfolgt in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten bei der Ausstellung von Passersatzpapieren.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderungen der Gebührenvorschriften dienen der Umsetzung der Entscheidung des Rates 2006/440/EG vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. EU Nr. L 175 S. 77). Anlass für die Gebührenerhöhung sind die mit der Einführung biometrischer Daten und des Visa-Informationssystems (VIS) verbundenen zusätzlichen Kosten der Bearbeitung von Visumanträgen.

Die Entscheidung des Rates findet ab dem 1. Januar 2007 Anwendung und wurde bis auf die Erhöhung der Gebührensätze für Sammelvisa durch die Erste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3221) umgesetzt. Mit der Änderung der Gebührensätze in Nummer 6 werden die in Artikel 1 der Entscheidung des Rates enthaltenen Gebührensätze für Sammelvisa übernommen.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Durch die Einfügung der neuen Nummer 6a in Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen für das Verfahren nach § 20 geschaffen. Der Höchstsatz von 200 Euro begründet sich in dem Verwaltungsaufwand, durch den Kosten für die Bereitstellung von Vordrucken und Eingabemasken im Internet, die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Veröffentlichung der Angaben

der anerkannten Forschungseinrichtungen im Internet verursacht werden.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a.

**Zu Nummer 56** (§ 71)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Behörde, die eine Zurückschiebung angeordnet hat, soll auch für die Folgemaßnahme der Befristung der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 eintretenden Wirkungen der Wiedereinreisesperre zuständig sein. Die in der Praxis bereits in diesem Sinne als Annexkompetenz angesehene Zuständigkeit der Grenzbehörden wird nunmehr klarstellend im Gesetz geregelt.

Die Streichung korrespondiert mit der entsprechenden Ergänzung des § 63 Abs. 3 Satz 2. Für die Erteilung von Duldungen in den Rücknahmefällen, die im neuen § 60a Abs. 2a geregelt sind, sind nach der Neufassung der Nummer 2 die Grenzbehörden zuständig, weil der Aufenthalt im Bundesgebiet dort beginnt und der Status des Ausländers ab dem Zeitpunkt der Einreise und nicht erst der Vorsprache oder Vorführung bei der Ausländerbehörde durch die Duldung dokumentiert werden soll.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Durch die Einfügung der neuen Nummer 8 wird klargestellt, dass die Grenzbehörden die durch Artikel 11 Anhang VIII des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen – Schengener Grenzkodex) vorgesehenen Bescheinigungen über die Einreise erteilen dürfen. Diese Bescheinigungen sind bei fehlendem Einreisekontrollstempel zu erteilen, wenn Ort und Zeit der Einreise über eine Schengen-Außengrenze nachgewiesen werden. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 71 Abs. 1 bleibt unberührt.

**Zu Buchstabe b**

Die Einfügung eröffnet die Möglichkeit, im Sinne einer modernen Verwaltung die Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passeratzpapiere im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen. Die Bekanntmachungen sind dann auch für Betroffene im Ausland leichter zugänglich als bei der Bekanntmachung im papiergebundenen Bundesanzeiger, wo die Bekanntmachungen derzeit erfolgen.

**Zu Nummer 57** (§ 71a)

Die Verfolgungszuständigkeit für die neu geschaffenen Bußgeldtatbestände in § 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1 wird den Behörden der Zollverwaltung übertragen, denn die Behörden der Zollverwaltung haben nach der durch Artikel 6 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs geschaffenen Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes u. a. die Aufgabe, zu prüfen, ob Ausländer entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt worden sind. Weiterhin sind aufgrund der Änderungen in § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Behörden der Zollverwaltung befugt, im Auftrag der Staatsanwaltschaften strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beauftragung von Ausländern mit Dienst- oder Werkleistungen durchzuführen. Es ist daher sowohl aus systematischen als auch aus verwaltungspraktischen Gründen sinnvoll, auch die Verfolgungszuständigkeit für die entsprechenden Ordnungswidrigkeiten den Behörden der Zollverwaltung zu übertragen.

**Zu Nummer 58** (§ 72)

**Zu Buchstabe a**

Zur Klarstellung wurden Zurückschiebungen mit aufgeführt, die ebenfalls zu Wiedereinreisesperren führen können. Da diese auch durch Grenzbehörden erfolgen können, wird der Begriff „Ausländerbehörde“ durch den neutralen Begriff „Behörde“ ersetzt. Eine Zuständigkeitserweiterung ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

**Zu Buchstabe b**

Die nach Absatz 2 bestehende Pflicht der Ausländerbehörden, bei Entscheidungen über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gemäß dem bisher geltenden § 60 Abs. 7 eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzuholen, wird auf alle Fälle der zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 ausgedehnt. Die Ergänzung stellt sicher, dass die besondere Sachkunde des Bundesamtes über die Verhältnisse in den Herkunftsländern in alle Entscheidungen über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse einfließen kann. Das Bundesamt gibt eine umfassende Stellungnahme ab und kann hierfür auch Erkenntnisse anderer Stellen heranziehen. Insbesondere hat das Bundesamt in Fällen, in denen Opfer von Menschenhandel Abschiebungsschutz beantragen, weil sie aufgrund einer Kooperation mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden (z. B. einer Zeugenaussage vor Gericht) gefährdet sind, auch Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden zu berücksichtigen. Absatz 2 verpflichtet die Ausländerbehörden darüber hinaus, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Stellungnahme zu ersuchen, wenn im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d zu befinden ist. Eine Beteiligung des Bundesamtes ist wegen dessen besonderer Sachkunde über die ausschlussrelevanten Sachverhalte erforderlich. Bei den Stellungnahmen des Bundesamtes handelt es sich um verwaltungsinterne Stellungnahmen, die nicht selbständig anfechtbar sind.

**Zu Buchstabe c**

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

**Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung der Regelung um geduldete Ausländer ist notwendig, um Wertungswidersprüche zu verhindern. Wenn § 45 SGB VIII keine Anwendung bei sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern findet, dann muss dies auch für Geduldete gelten.

**Zu Buchstabe e**

Der Absatz 6 dient gemeinsam mit dem neuen § 25 Abs. 4a, dem neuen § 87 Abs. 6 und dem neuen § 90 Abs. 5 der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie. Die Absatznummerierung beruht auf dem durch das Gesetz zur Ergänzung des Rechts auf Anfechtung der Vaterschaft (Bundestagsdrucksache 16/3291) neu eingefügten Absatz 5.

Da die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Gewährung einer Ausreisefrist maßgeblich von der Erforderlichkeit im Zusammenhang mit einem Strafverfahren und der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafgerichten abhängt, ist die Ausländerbehörde auf entsprechende Informationen dieser Stellen angewiesen. Absatz 6 legt daher fest, dass die Ausländerbehörde die Stelle zu beteiligen hat, die über diese Kenntnisse verfügt. Hiervon kann nach Satz 1 letzter Halbsatz abgesehen werden, wenn die Stelle bereits beteiligt ist, weil sie der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 6 Nr. 1 die relevanten Umstände mitgeteilt hat. Ist der Ausländerbehörde nicht bekannt, ob wegen des in Frage kommenden Sachverhalts bereits ein Strafverfahren eingeleitet ist, beteiligt sie die für den Aufenthaltsort des Ausländers zuständige Polizeibehörde. Da § 25 Abs. 4a und § 52 Abs. 5 voraussetzen, dass die Ausländerbehörde geprüft hat, ob die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für sachgerecht erachtet, ist der in Absatz 6 Satz 2 geregelte Fall nur im Zusammenhang mit der Bestimmung der Ausreisefrist möglich. In dieser frühen Phase ist in der Regel noch kein Strafgericht und teilweise noch keine sachleitende Staatsanwaltschaft bekannt, so dass die Einbindung der Polizei zielführend ist. Sollte bereits die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht mit dem Fall befasst sein, weist die Polizei darauf hin, so dass nach Absatz 6 Satz 1 diese Stelle zu beteiligen ist.

**Zu Nummer 59** (§ 73)

Um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus zu gewährleisten, ist sowohl eine Verbreiterung der Informationsgrundlagen im Konsultationsverfahren als auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Ausländerverwaltung mit den Sicherheitsbehörden notwendig.

**Zu Buchstabe a**

Die im Visumverfahren von den deutschen Auslandsvertretungen oder den für die Entgegennahme des Visumantrags zuständigen Auslandsvertretungen eines anderen Schengen-Staates erhobenen Daten der visumantragstellenden Person des Einladers können zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Die Aufnahme der Auslandsvertretungen eines anderen Schengen-Staates in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, da nach bisheriger Rechtslage die Einverständniserklärung im Visumantrag in Verbindung mit den ausführlichen Vorschriften der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie § 73 bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung boten.

Um zu gewährleisten, dass das gesamte sicherheitsrelevante Wissen der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bei der Entscheidung über einen Visumantrag berücksichtigt wird, ist die Überprüfung im Rahmen des Konsultationsverfahrens nicht auf die Versagungsgründe im Sinne des § 5 Abs. 4 zu beschränken, sondern auf alle Sicherheitsbedenken zu erstrecken. Damit wird der insoweit weitere Maßstab des geltenden § 73 Abs. 2 auch für die Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Visumverfahren übernommen. Entsprechende Erkenntnisse müssen im Rahmen der Ermessensentscheidung für die Versagung von Schengen-Visa und von nationalen Visa berücksichtigt werden. In Betracht kommen hier die in § 5 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie § 54 Nr. 7 (Leiter eines verbotenen Vereins) oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und b (Hassprediger). Die Bezugnahme auf die vorgenannten Regelungen, das heißt insbesondere die Bezugnahme auf Ausweisungsgründe, konturiert unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten den Begriff der Sicherheitsbedenken in ausreichendem Maße. Die gesetzliche Klarstellung ist erforderlich, um den Prüfungsumfang, der sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für das nationale und das schengenrechtliche Konsultationsverfahren ergibt, anzupassen.

Der Kreis der Personen, für die eine sicherheitsbehördliche Überprüfung stattfindet, soll um die Personen erweitert werden, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sowie solche, die für die Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 5 Abs. 1 einstehen. Dazu gehören auch die Personen, die eine Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland einzahlen, oder Personen, die eine Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet hinterlegen. Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgeben oder Sperrkonten einrichten, sind in vielen Fällen nicht identisch mit dem Einlader. Dies gilt gleichermaßen für weitere Referenzpersonen des Visumantragstellers im Inland. Die Überprüfung weiterer Referenzpersonen findet nach bisheriger Rechtslage nicht statt. Diese weiteren Personen müssen in die sicherheitsbehördliche Überprüfung einbezogen werden, da sie Aufschluss über Beziehungen des Visumantragstellers im Inland geben können. Dies kann dazu beitragen, sicherheitsrelevante Personengeflechte aufzudecken. Darüber hinaus können sich aus diesen zusätzlichen Daten Anhaltspunkte für Versagungsgründe ergeben. Durch die erweiterte Prüfung kann ein zusätzliches Maß an Sicherheit erreicht werden.

Der bisherige Satz 2 kann entfallen, da die Rückübermittlung der Erkenntnisse über das Vorliegen von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 oder sonstiger Sicherheitsbedenken an die Auslandsvertretung abschließend in Absatz 3 geregelt ist.

Die Regelung der informationstechnischen Abläufe des Konsultationsverfahrens und die Frage der Zuständigkeit in Bezug auf die Durchführung soll in Zukunft flexibler gestaltet werden. Daher wird die bisherige Zuständigkeitsverteilung „über das Auswärtige Amt“ in „über die zuständige Stelle“ ausgestaltet. Welche Stelle zuständig ist, bestimmt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ausäwrtigen Amt; eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird in § 99 aufgenommen. Angedacht ist die Verlagerung der Zuständigkeit für das Konsultationsverfahren vom Auswärtigen Amt an das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Die von den Auslandsvertretungen erhobenen Visumantragsdatensätze sollen zwar – wie bisher – wegen des geschützten Kommunikationsnetzes im Auswärtigen Amt über das Auswärtige Amt dem Bundesverwaltungsamt zugeleitet werden. Dort sollen allerdings nicht nur das Ausländerzentralregister und der Teildatenbestand des N.SIS (nationale Sektion des Schengener Informationssystems) abgefragt werden, sondern vom Bundesverwaltungsamt sollten auch alle zu beteiligenden Sicherheitsbehörden direkt und unmittelbar eingebunden werden. Gleiches gilt für die von den anderen Schengen-Mitgliedstaaten übermittelten Datensätze, die direkt an das BVA kommuniziert werden. Das Bundesverwaltungsamt sollte im Anschluss ebenfalls die Fristen für die Rückmeldung überwachen und nach Abschluss des Konsultationsverfahrens etwaige Rückmeldungen der Sicherheitsbehörden zusammen mit den Ergebnissen der Prüfung des AZR und des Teildatenbestandes des N.SIS dem Auswärtigen Amt übermitteln. Ebenso wäre vom Bundesverwaltungsamt zu gewährleisten, dass die zur schengen-rechtlichen Konsultation anstehenden Visumantragsdatensätze an die zu beteiligenden Schengen-Partner weitergeleitet werden und das für dieses Verfahren geltende Reglement überwacht wird.

Vor dem Hintergrund, dass aus informationstechnischer Sicht IT-Prozesse effizienter und weniger fehleranfällig gestaltet sind, je weniger Schnittstellen und Verarbeitungsschritte in ihnen vorhanden sind, sprechen folgende Erwägungen für die vorgesehene Regelung:

Angesichts der für 2008 geplanten Inbetriebnahme des europäischen Visa-Informationssystems und der vorgesehenen Nutzung der ausschließlich in der VIS-Datenbank verfügbaren biometrischen Daten für die zentrale nationale Behörde im Rahmen des Konsultationsverfahrens muss national die Möglichkeit geschaffen werden, auf die im VIS vorhandenen Datensätze zuzugreifen. Es bietet sich daher an, auf das Bundesverwaltungsamt als Kommunikationsknoten im Visumverfahren und als einzige nationale Schnittstelle zur Kommunikation mit dem VIS auch die Verteilung der Datensätze im Konsultationsverfahren einschließlich deren Ergänzung um biometrische Merkmale zu delegieren. Damit wird eine vom technischen Ablauf nicht gebotene zusätzliche Übermittlung vom Bundesverwaltungsamt an das Auswärtige Amt allein aus Gründen der Weiterleitung an die Sicherheitsbehörden als Fehlerquelle vermieden, insbesondere wenn die zusätzliche Komplexität, die künftig mit der Anreicherung des Konsultationsersuchens um die Fingerabdruckdaten aus dem VIS einhergeht, sowie die hohen Vorgangszahlen im Konsultationsverfahren berücksichtigt werden.

Mit der Änderung des informationstechnischen Ablaufs können andererseits Verfahrensanpassungen kurzfristig und zügig vorgenommen werden. Letzterer Gesichtspunkt bezieht sich auf die Notwendigkeit möglicher informationstechnischer Verfahrensänderungen – im Rahmen des geltenden Rechts – wegen sicherheitspolitischer Bedürfnisse aufgrund einer veränderten Sicherheitslage. Das gilt umso mehr, als die Bundesstelle für Informationstechnik mit ihren Ressourcen gleichfalls im Bundesverwaltungsamt angesiedelt ist. Auf diese Weise wird zudem die Analyse-, Erkenntnis- und Steuerungsmöglichkeit auf dem Gebiet der sicherheitsbehördlichen Überprüfung von konsultationspflichtigen Visumantragstellern verbreitert und verbessert.

Synergieeffekte entstehen auch hinsichtlich der Einführung eines Konsultationsverfahrens für aufenthaltsrechtliche Überprüfungen im Inland durch Änderung des Absatzes 2 (siehe die Ausführungen zu Buchstabe b). Für die hierfür erforderliche Kommunikationsplattform soll die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes genutzt werden. Es ist bereits über das bestehende AZR/Visa-Online-Portal und die angeschlossenen Netze ein sicherer Zugang aller Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden vorhanden. Der Zugang erlaubt die Übertragung jeglicher Art von Informationen, insbesondere von Lichtbildern und – mit entsprechender Ergänzung – auch von Fingerabdruckdaten, weil die Kommunikation weitgehend auf standardisierten sog. XML-Schnittstellen beruht, was die Kommunikation mit lokalen Anwendungen der Nutzer flexibel ermöglicht. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zu rechtfertigen, einen – wegen rein nationaler Bezüge – auf der Grundlage der bestehenden Kommunikation zum Ausländerzentralregister ausschließlich auf das Bundesverwaltungsamt als Kommunikationsknoten aufbauenden neuen informationstechnischen Prozess für Abfragen nach Absatz 2 einzuführen, gleichzeitig aber nicht die hieraus resultierenden notwendigen Verfahrensanpassungen für den Bereich des Konsultationsverfahrens nach Absatz 1 nachzuvollziehen. Es wäre letztlich nicht zu rechtfertigen, die beiden inhaltlich übereinstimmenden Fachverfahren nach den Absätzen 1 und 2 auf unterschiedlichen informationstechnischen Kommunikationsplattformen und Dateninfrastrukturen abzuwickeln.

Das Auswärtige Amt als „Herr des Verfahrens“ erhält im Rahmen der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen jederzeitigen vollumfänglichen Zugriff auf die beim Bundesverwaltungsamt gespeicherten Datensätze. Die Neugestaltung des IT-Prozesses im Konsultationsverfahren nach Absatz 1 hat im Übrigen keinen Einfluss auf das zugrunde liegende Fachverfahren. Die Zuständigkeit des Auswärtigen Amts für das Visumverfahren und die daraus folgenden Notwendigkeiten, die zur Prüfung von Visumanträgen erforderlichen Informationen zu erhalten, bleiben unberührt. Art und Umfang der im Visumverfahren aus sicherheitspolitischen Gründen erhobenen bzw. übermittelten Daten werden nur im Einvernehmen beider Ressorts und im Einklang mit der geltenden Rechtslage festgelegt. Einzelheiten des Aufgabenübergangs werden in einer Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt festgeschrieben sein.

Das Konsultationsverfahren in seiner neuen informationstechnischen Gestalt wahrt mithin die Entscheidungshoheit des Auswärtigen Amts über die Prüfung von Visumanträgen. Wie bisher werden im Konsultationsverfahren keine abschließenden Bewertungen vorgenommen, sondern lediglich Ergebnisse von sicherheitsbehördlichen Überprüfungen mitgeteilt. Im Übrigen führt die Implementierung des neuen Standards zu keiner Absenkung des datenschutzrechtlichen Standards. Die Ausgestaltung und Steuerung des Verfahrens erfolgt ausschließlich im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Da die technische Umsetzung Aufwand und Zeit in Anspruch nimmt und damit zeitlich die Zuständigkeitsfestlegung noch nicht abschließend fixiert werden kann, soll der Übergang der Zuständigkeit an das BVA auf der Grundlage einer verordnungsrechtlichen Regelung des Bundesministe-

riums des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bestimmt werden. Das Inkrafttreten wird in Artikel 10 Abs. 3 geregelt.

**Zu Buchstabe b**

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Ausländerverwaltung mit den Sicherheitsbehörden ist es erforderlich, die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit den über 630 Ausländerbehörden und allen Auslandsvertretungen stärker zu vernetzen, die Informationswege zu vereinfachen und das Bundesverwaltungsamt als IT-Dienstleister des Ausländerzentralregisters zu einer Zentralstelle der Informationssteuerung auszubauen.

Im Rahmen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes ist festgestellt worden, dass der gesetzliche Spielraum zur Beteiligung der Sicherheitsbehörden unterschiedlich genutzt wird. Um die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung notwendige Bundeseinheitlichkeit sicherzustellen, sollen die Fälle, in denen die Beteiligung der Sicherheitsbehörden erfolgen muss, künftig durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern einheitlich geregelt werden. Als Folge kann der bisherige Absatz 2 Satz 2 entfallen, da in der Verwaltungsvorschrift künftig auch geregelt werden soll, wie in den Fällen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu verfahren ist.

Um eine effizientere Gestaltung des Informationsflusses von sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen an die Ausländerbehörden zu erreichen, soll in Anlehnung an die automatisierte Konsultation im Rahmen des Visumverfahrens nach Absatz 1 eine automatisierte Beteiligung der Sicherheitsbehörden über das Bundesverwaltungsamt geschaffen werden. Dadurch wird den Ausländerbehörden ermöglicht, die Personendaten der Ausländer automatisiert an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln, entsprechende Rückmeldungen zu empfangen und zu verwalten. Die Anwendung wird in das AZR/Visa-Online-Portal integriert. Daher kann sich die Anwendung an bereits realisierten Komponenten orientieren. Den Anwendern wird es dadurch ermöglicht, aus bekannten Verfahren die relevanten Daten zu übernehmen und an von ihnen nach den Umständen des Einzelfalles auszuwählende Sicherheitsbehörden zu übermitteln.

Da die technische Umsetzung Aufwand und Zeit in Anspruch nimmt, bedarf es auch hier eines gesonderten Inkrafttretens, das in Artikel 10 Abs. 2 angeordnet ist. Das Bundesverwaltungsamt kann die Zentralstellenfunktion im aufenthaltsrechtlichen Überprüfungsverfahren im Inland erst acht Monate nach Verkündung wahrnehmen.

**Zu Buchstabe c**

Die Feststellung, ob zu einem Antragsteller Versagungsgründe bestehen, erfolgt vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zu Personen, die Inhaber eines Aufenthaltstitels sind, nach dem Abschluss des Konsultationsverfahrens Informationen bekannt werden, die eine Versagung des Aufenthltstitels gerechtfertigt hätten (etwa für den Fall, dass ein Schengen-Visum als Visum mit mehrjähriger Gültigkeit ausgestellt wird). Werden nachträglich Informationen bekannt, müssen die Maßnahmen ggf. zu Widerruf und Annullierung des Visums oder zur Ausweisung führen. Aus diesem Grunde sollen die Sicherheitsbehörden die Aufgabe erhalten, nachträglich bekannt gewordene Sicherheitsbedenken an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Zuständige Stellen im Sinne dieser Vorschrift können die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen sein. Daher wird in der Übermittlungsvorschrift des Absatzes 3 die Regelung einer Nachberichtspflicht während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels ergänzend zur der Übermittlung von Sicherheitsbedenken auf die Anfrage im Rahmen des Konsultationsverfahrens aufgenommen. Das bedeutet, dass zum einen auf die Anfrage der Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde eine Rückübermittlung des Votums der Sicherheitsbehörden innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgt und zum anderen die Sicherheitsbehörden die Angaben zu dem betreffenden Antrag während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels speichern und im Falle von Erkenntnissen bei den Sicherheitsbehörden diese an die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zurückmelden. Die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde wird nach Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rückmeldung an die Sicherheitsbehörden geben, für welchen Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltstitel erteilt wurde. Es ist beabsichtigt, dass im Rahmen des Visumverfahrens eine automatisierte Rückmeldung im Rahmen des KZB-Rechners erfolgt.

Durch ausdrückliche Regelung einer Nachberichtspflicht wird zugleich klargestellt, dass kraft dieser Aufgabenzuweisung die übermittelten Daten nach Satz 2 für den Gültigkeitszeitraum des Aufenthaltstitels gespeichert werden dürfen.

**Zu Nummer 60** (§ 74a)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Durchbeförderungsrichtlinie. Diese Richtlinie folgt der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1995 betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen und dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 21. April 1998 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen auf dem Luftweg (SCH/Com-ex (98)10). Zweck der Regelung ist es, das Verfahren über die Unterstützung zwischen den zuständigen Behörden bei unbegleiteten und begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg über Flughäfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union festzulegen.

Darüber hinaus wird das Verfahren der Durchbeförderung auch auf dem Landweg geregelt.

Die die Durchbeförderung regelnden zwischenstaatlichen Vereinbarungen unterliegen nicht dem Schrifterfordernis. Sie verleihen dem Ausländer keine subjektiven Rechte, sondern dienen ausschließlich der Ermächtigung ausländischer Staaten, im Inland hoheitlich tätig zu werden.

**Zu Nummer 61** (§ 75)

**Zu Buchstabe a**

Durch Ergänzung der Nummer 5 und Anfügung von Nummer 10 werden in § 75 die neuen Aufgaben, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Daueraufenthalt-Richtlinie, der Studenten- und der Forscherrichtlinie als nationale Kontaktstelle bzw. als Koordinierungs- und Zulassungsstelle sowie mit der neuen Regelung in § 52 Abs. 7 erhält, festgelegt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist damit auch Kontaktstelle im Sinne des Artikels 25 der Daueraufenthalt-Richtlinie und zu-

ständige Behörde im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 der Studentenrichtlinie.

**Zu Buchstabe c**

Mit Nummer 10 wird eine gesetzliche Grundlage für den beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzurichtenden Beirat für Forschungsmigration geschaffen.

Ziel der Übertragung der in Nummer 11 genannten Aufgaben auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist es, im Bereich des Ausländerterrorismus und -extremismus durch das Zusammenwirken der in dieser Norm genannten Behörden frühzeitig zu erkennen, ob und welche ausländer- oder asylrechtlichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Einbürgerung im Einzelfall ergriffen werden können.

Hierfür ist es notwendig, dass auf Bundesebene eine Behörde die einschlägigen Erkenntnisse der Bundesbehörden zusammenfasst, bewertet und die Übermittlung an die jeweils zuständige Bundes- und Landesbehörde (Innenministerien der Länder, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden) koordiniert. Aufgrund seiner Erfahrung im Asyl- und Ausländerrecht soll diese Aufgabe durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wahrgenommen werden.

Die bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden sowie die Regelungen zur Datenverarbeitung insbesondere im BKA-Gesetz, im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Aufenthaltsgesetz sowie im Asylverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 58a sieht in Absatz 2 die Möglichkeit für das Bundesministerium des Innern vor, die Zuständigkeit für den Erlass einer Abschiebungsanordnung an sich zu ziehen. Zudem hat das Bundesministerium des Innern ein Weisungsrecht nach § 74 Abs. 2. Die effektive Wahrnehmung dieser Rechte ist ein weiterer Grund, die vorhandenen Erkenntnisse auf Bundesebene zu bündeln.

**Zu Nummer 62** (§ 77)

Die Verpflichtung zur Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung, die in Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie, Artikel 18 Abs. 3 der Studentenrichtlinie und Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 der Forscherrichtlinie vorgesehen ist, wurde in § 59 VwGO nur für Bundesbehörden zwingend vorgeschrieben. In Ergänzung zu § 59 VwGO, der nur Bundesbehörden betrifft, wird daher die ausdrückliche Pflicht zur Einfügung einer Rechtsbehelfsbelehrung auch auf die Ausländerbehörden erstreckt, welche Landesbehörden sind. Die Vorschrift bezieht sich, ohne andere verwandte Regelungen (wie etwa § 73 Abs. 3 VwGO oder landesrechtliche Bestimmungen) zu berühren, nur auf Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungserlaubnisse und Erlaubnisse zum Daueraufenthalt-EG. Da kein Grund ersichtlich ist, die Verpflichtung auf Aufenthaltstitel nach den umzusetzenden Richtlinien zu beschränken, und um unzutreffende Umkehrschlüsse zu vermeiden, bezieht sich die Regelung auf sämtliche Versagungen von Aufenthaltserlaubnissen, Niederlassungserlaubnissen und Erlaubnissen zum Daueraufenthalt-EG. Im Übrigen sind Umkehrschlüsse auf Aufhebungen von Aufenthaltserlaubnissen und Niederlassungserlaubnissen sowie Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 unzulässig. Ein Umkehrschluss, wonach in anderen Fällen eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erteilt werden soll oder braucht, kann aufgrund der Regelung nicht erfolgen.

**Zu Nummer 63** (§ 81)

Die Festlegung des Antragstellers ist nach Artikel 5 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie erforderlich.

**Zu Nummer 64** (§ 82)

**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikels 18 Abs. 2 der Studentenrichtlinie und des Artikels 15 Abs. 2 der Forscherrichtlinie hinsichtlich der Verpflichtung der Behörde, auf die Unvollständigkeit von Anträgen hinzuweisen. Um eine Ungleichbehandlung von Ausländern zu verhindern, sind diese Regelungen nicht auf den persönlichen Anwendungsbereich der vorgenannten Richtlinien beschränkt, sondern finden auf alle Ausländer Anwendung.

**Zu Buchstabe b**

Ein Ausländer hat die Pflicht, auf Anordnung bei Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen. Hinsichtlich der Auslegung, des Begriffs der ausländischen „Vertretungen“, d. h., ob dieser etwa nur räumlich in Bezug auf Räume einer diplomatischen Vertretung zu verstehen ist oder sich auch in Bezug auf die handelnden Personen, also auf ermächtigtes Personal eines anderen Staates auch in anderen Räumlichkeiten als der jeweiligen Auslandsvertretung, beziehen kann, ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Es entspricht einem wichtigen praktischen Bedürfnis, dass die Ausländerbehörden auch ermächtigte Vertreter der jeweiligen vermuteten Herkunftsstaaten einladen können, die dann die betroffenen Ausländer identifizieren. Aus diesem Grund erfolgt die gesetzliche Klarstellung.

**Zu Buchstabe c**

Die in § 82 ausgeformten allgemeinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten eines Ausländers werden um eine gesetzliche Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Lichtbildern bzw. Fingerabdrücken ergänzt. Auf diese Weise wird zweierlei erreicht. Die bislang nur verordnungsrechtlich in § 60 AufenthV geregelte Mitwirkungspflicht des Ausländers bei der Erhebung eines Lichtbildes wird formalgesetzlich ausgestaltet. Die Vorschrift dient gleichzeitig als Erhebungsgrundlage für die hier in Rede stehenden besonderen personenbezogenen Daten, ohne dass die allgemeine Erhebungsgrundlage des § 86 für alle anderen personenbezogenen Daten inhaltlich geändert wird. Die zwangsweise Erhebung von personenbezogenen Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt (BVerfGE 65, 1, 46). Um diesem Erfordernis besser nachzukommen, soll die spezielle und bereichsspezifische Datenerhebungsvorschrift des Absatzes 5 eingefügt werden.

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Vorlage von Lichtbildern bzw. für die Mitwirkung bei der Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken geschaffen, die künftig von allen Ausländern im Zusammenhang mit der Ausstellung eines ausländerrechtlichen Dokuments auf Verlangen der zuständigen Behörden eingefordert werden kann.

Eine entsprechende Entwicklung gibt es auch auf EU-Ebene. Der Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels (KOM (2006) 110 endg.) wurde bereits durch die Mitgliedstaaten politisch konsentiert. Hiernach werden sich die Mitgliedstaaten verpflichten, biometrische Merkmale (Lichtbilder und Fingerabdrücke) in einem in den Aufenthaltstiteln enthalten Chip zu speichern.

**Zu Nummer 65** (§ 84)

Absatz 1 Nr. 4 regelt, dass der Sofortvollzug in den Fällen des neuen § 75 Satz 2 AsylVfG gesetzlich angeordnet wird, um auch in dem sich anschließenden ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren eine Beschleunigung zu erreichen.

In den Fällen des bisherigen § 60 Abs. 8 Satz 2 (künftig § 3 Abs. 2 AsylVfG) und des § 60 Abs. 8 Satz 1 wird ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 30 Abs. 4 AsylVfG). Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung haben Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Satz 1 AsylVfG). Nach dem neuen § 75 Satz 2 AsylVfG gilt dies künftig auch dann, wenn eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen oder zurückgenommen wird.

Mit Nummer 5 soll die behördliche Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung von Forschungseinrichtungen für das Verfahren nach dem neuen § 20 sofort Wirkung entfalten, damit nicht Aufenthaltserlaubnisse an Forscher noch erteilt werden, obwohl die Verpflichtungen der Forschungseinrichtung, etwa aufgrund täuschenden Verhaltens oder wegen einer Insolvenz, nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

Die neue Vorschrift des § 52 Abs. 7 kann nur dann effektiv angewandt werden, wenn auch Widerspruch und Klage gegen den Widerruf des Visums nach § 52 Abs. 7 keine aufschiebende Wirkung haben. Die Regelung erfolgt in Nummer 6.

**Zu Nummer 66** (Kapitel 7 Abschnitt 4)

Die Überschrift des Abschnitts 4 wird zu Klarstellung geändert.

**Zu Nummer 67** (§ 87)

**Zu Buchstabe a**

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 sollen öffentliche Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne der nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung. Die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ stellen klar, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, eigenständige Ermittlungen anzustellen, sondern nur die Kenntnisse übermitteln sollen, die sie bereits im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer bestehenden Aufgaben erlangt haben.

Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn aufgrund fehlender sprachlicher Kompetenzen keine Kontakte in das soziale Umfeld (Arbeit, Schule, Kindergarten) bestehen. Als Regelbeispiel hierfür nennt § 4 Abs. 4 der Integrationskursverordnung einen Ausländer, der sich als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Der Bezug sozialer Transferleitungen, wie Sozialhilfe nach dem SGB XII, kann ein weiterer Anhaltspunkt für eine besondere Integrationsbedürftigkeit sein.

Die Unterrichtungspflicht ergänzt die Mitteilungspflicht auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach Absatz 1, die in Fällen besonderer Integrationsbedürftigkeit ebenfalls zur Anwendung kommen kann. Danach haben öffentliche Stellen den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen die ihnen bekannten Umstände mitzuteilen, die die Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes benötigen. Zu den Aufgaben der Ausländerbehörden gehört es, Ausländer, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, zur Teilnahme am Integrationskurs aufzufordern und hierdurch eine Teilnahmepflicht zu begründen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Die Mitteilungspflicht auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach Absatz 1 reicht jedoch nicht in allen Fällen besonderer Integrationsbedürftigkeit aus, da die Ausländerbehörde auf die Mitteilung anderer öffentlicher Stellen angewiesen sein kann. Dies gilt insbesondere für Fälle von besonders integrationsbedürftigen Ausländern, die die Ausländerbehörde gar nicht im Blick hat, weil die betreffenden Ausländer langfristige Aufenthaltserlaubnisse oder Niederlassungserlaubnisse haben und somit kein Anlass und keine Gelegenheit für die Ausländerbehörde besteht, sich mit den Vorgängen zu befassen.

Die Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, damit die öffentlichen Stellen ausnahmsweise in atypischen Fällen, in denen sie durch die Unterrichtung in einen Konflikt mit ihrem gesetzlichen Auftrag treten würden, von einer Unterrichtung absehen können. Hierbei ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass die Regelung nicht nur der Integration der besonders integrationsbedürftigen Ausländer dient, sondern auch der Integration der Kinder solcher Ausländer. Deren Integration ist zweifelhaft, wenn die Eltern besonders integrationsbedürftig bleiben.

Die Vorschrift im neuen Satz 3 schafft eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die für die Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern notwendig sind. Sie beseitigt damit ein zurzeit bestehendes Hindernis datenschutzrechtlicher Art. In einer Vielzahl von Fällen, die vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer betreffen, erlangen Auslandsvertretungen, etwa im Visum- oder im Legalisationsverfahren nach den §§ 13, 14 des Gesetzes über die Konsularbeamten, Kenntnis von personenbezogenen Daten, mit deren Hilfe die Identifikation und Rückführung dieser Ausländer aus dem Bundesgebiet in den Zielstaat möglich wäre. In einigen Staaten betreffen 70 Prozent der zur Legalisation eingereichten Urkunden ausreisepflichtige Ausländer. Die Vorschrift ermöglicht nur die Übermittlung der Daten, die für eine Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht im Einzelfall von Bedeutung sein können und zum Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise bei der Auslandsvertretung auch gegenwärtig erforderlich sind. Eine Datenübermittlung auf Vorrat erfolgt somit nicht. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b**

Absatz 6 ergänzt den neu eingefügten Absatz 5 in § 90. Die Regelungen sind aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes erforderlich, weil personenbezogene Angaben zu oder aus strafrechtlichen oder ausländerrechtlichen Verfahren zwischen unterschiedlichen Behörden ausgetauscht werden müssen. Da die Ausländerbehörden Kenntnis von Gründen für den Widerruf des Aufenthaltstitels oder die Abkürzung oder den Wegfall der Ausreisefrist – etwa durch die Versagung weiterer Kooperation des Opfers – nur aufgrund von entsprechenden Mitteilungen der Ermittlungsbehörden erlangen können, wird die betreffende Ermittlungsbehörde zu solchen Mitteilungen nach Nummer 1 verpflichtet. Dasselbe gilt nach Nummer 2 für einen Zuständigkeitsübergang der Ermittlungsbehörden oder für den Fall, dass eine nach § 72 Abs. 6 beteiligte Ermittlungsbehörde – etwa nach Prüfung im länderübergreifenden Verfahrensregister – Kenntnis davon hat, dass ein Strafverfahren bereits im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ermittlungsbehörde geführt wird.

**Zu Nummer 68** (§ 89)

In Ergänzung der bisherigen Regelung wird eine Regelung zur Identitätsprüfung anhand der biometrischen Daten im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach § 73 aufgenommen. Durch einen Abgleich der im Visumverfahren erhobenen biometrischen Daten des Antragstellers mit den im Bundeskriminalamt geführten zentralen Datenbanken können die zu einer Person bekannten Aliasidentitäten festgestellt werden. Dies ist ein notwendiger Zwischenschritt im Rahmen des Konsultationsverfahrens, da nur auf diesem Wege eine umfassende Überprüfung der Visumantragsteller durch Sicherheitsbedenken unter Einbeziehung eventueller Aliasidentitäten sichergestellt werden kann. Die Überprüfung der vorgenannten biometrischen Merkmale kann nur das Bundeskriminalamt zur Unterstützung und Vorbereitung der Überprüfung durch die anderen Sicherheitsbehörden in Amtshilfe durchführen.

**Zu Nummer 69** (§ 89a)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Nach § 16 Abs. 2 AsylVfG sind neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die in den §§ 18 und 19 AsylVfG bezeichneten Behörden, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet, für die Maßnahmen zur Sicherung der Identität zuständig. Auch diesen Behörden muss es ermöglicht werden, das Bundesverwaltungsamt um einen Datenabgleich mit der Fundpapier-Datenbank zu ersuchen, sofern diese an Stelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Maßnahmen zur Identitätsfeststellung durchführen.

**Zu Nummer 70** (§ 90)

Absatz 5 ergänzt den neu eingefügten § 72 Abs. 6 sowie den neuen § 87 Abs. 6. Er schafft eine Rechtsgrundlage für die Mitteilung der Ausländerbehörde an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, ob eine der vorgesehenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen getroffen wurde. Der Zuständigkeitsübergang der Ausländerbehörde nach Nummer 3 ist den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten mitzuteilen, damit deren Mitteilungen auch bei einem Zuständigkeitsübergang die richtige Behörde erreichen. Die Mitteilung muss durch die neu zuständige Behörde erfolgen, damit diese ihre Erreichbarkeiten und ein neues Aktenzeichen mitteilen kann, dem die Mitteilungen zuzuordnen sind.

**Zu Nummer 71** (§§ 90a, 90b)

Zwischen den Zahlen der amtlichen Statistiken über die ausländische Bevölkerung aus der Ausländerstatistik, die aus dem Ausländerzentralregister erstellt wird, und der Bevölkerungsfortschreibung, die auf Angaben aus den Melderegistern der Meldebehörden und von den Standesämtern beruhen, bestehen seit Jahren erhebliche Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die regionale Aufgliederung der Daten nach Bundesländern. Die Gründe liegen im Wesentlichen in den unterschiedlichen Berichtswegen beider Statistiken sowie der unterschiedlichen Verarbeitung der so genannten Bewegungsfälle (Geburten und Sterbefälle, Zu- und Fortzüge, Staatsangehörigkeitswechsel).

**Zu § 90a**

§ 90a schließt eine Lücke in den bestehenden Verpflichtungen zur gegenseitigen Unterrichtung der Meldebehörden und der Ausländerbehörden. Derzeit sind nur die Meldebehörden verpflichtet, die Ausländerbehörden über den Aufenthalt von Ausländern zu informieren (§ 72 AufenthV), während die Ausländerbehörden nur verpflichtet sind, die Meldebehörden bei konkreten Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten zu unterrichten (§ 4a Abs. 3 MRRG).

Die Regelung in § 90a geht über die Regelung des § 4a Abs. 3 MRRG hinaus, da es hier nicht darauf ankommt, bei konkreten Anlässen unrichtige oder unvollständige Daten von den Ausländerbehörden an die Meldebehörden zu übermitteln, sondern dass eine eigene Unterrichtungsverpflichtung der Ausländerbehörden bei melderechtlich relevanten Vorgängen gegenüber den Meldebehörden festgeschrieben wird.

**Zu § 90b**

§ 90b regelt den für eine umfassende Datenpflege notwendigen gegenseitigen Datenaustausch zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden, um Differenzen zwischen den Datenbeständen zu erkennen und zu bereinigen. Damit geht diese Regelung ebenfalls über § 4a Abs. 3 MRRG hinaus, da es hier zunächst um das Erkennen von falschen oder unvollständigen Daten geht.

Die Notwendigkeit der Datenpflege ergibt sich aus Folgendem:

– Der Bundesrechnungshof hat die Bundesregierung mehrfach aufgefordert, Maßnahmen zu einer Reduzierung der Abweichungen in der Ausländerstatistik, insbesondere bezüglich der vorhandenen Differenzen bei den Zahlen zu den in Deutschland aufhältigen Ausländern zwischen dem AZR und der Bevölkerungsfortschreibung, vorzunehmen. Ohne einen regelmäßigen Datenabgleich zwischen Ausländerbehörden und den Meldebehörden kann diese Forderung nicht erfüllt werden.

– Die Wahlkreiskommission berichtet auf Basis der Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung über Änderungen der Bevölkerungszahl und die sich daraus ergebenden not-

wendigen Änderungen der Wahlkreiseinteilung, wobei bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl die Ausländer unberücksichtigt bleiben (§ 3 BWG). Es ist Aufgabe der Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen der Wahlkreiskommission auf eindeutigen amtlichen Daten beruhen. Basierend auf der Ausländerstatistik und auf der Bevölkerungsfortschreibung entstehen in sich widersprüchliche Angaben über den Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Bevölkerung insgesamt und damit auch sich widersprechende Angaben über die deutsche Bevölkerung. Das macht die Empfehlungen der Wahlkreiskommission angreifbar.

– Der Zensustest hat gezeigt, dass trotz der im Zensustestgesetz geregelten Maßnahmen nach wie vor eine Übererfassungsrate von 2,3 Prozent und eine Fehlbestandsrate von 1,7 Prozent besteht, so dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Qualität der Melderegister zu verbessern. Der Datenabgleich zwischen den Ausländerbehörden und den Meldebehörden ist eine dieser Maßnahmen zur Ertüchtigung der Melderegister.

**Zu Nummer 72** (§ 91)

Nachdem mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes neben der Ausweisung und der Abschiebung nunmehr auch die Zurückschiebung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Einreisesperre und ein Aufenthaltsverbot nach sich zieht sowie eine Sperrwirkung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels entfaltet und die vorgenannten Wirkungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 auf Antrag in der Regel befristet werden, müssen die Löschungsfristen nach Absatz 1 Satz 1, die bislang nur für Daten über die Ausweisung und die Abschiebung gelten, auch auf Daten über Zurückschiebungen erstreckt werden.

**Zu Nummer 73** (§ 91a)

Im neuen § 91e sollen die Begriffe „Personalien“ und „Angaben zum Identitäts- und Reisedokument“ im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 91a bis 91d, die der Umsetzung von drei EG-Richtlinien dienen, einheitlich geregelt werden, um klarzustellen, dass in diesem Zusammenhang einheitliche entsprechende Datensätze generiert und übermittelt werden. Insofern waren die entsprechenden Präzisierungen in § 91a zugunsten der neu geschaffenen einheitlichen Regelung zu streichen. Näheres wird im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 91e erläutert.

**Zu Nummer 74** (§§ 91c bis 91e)

**Zu § 91c**

§ 91c regelt im Einzelnen die nach der Daueraufenthalt-Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist hier nationale Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie.

Als nationale Kontaktstelle muss eine Bundesbehörde fungieren, da es mangels vorliegender genauerer Daten für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union vielfach nicht möglich wäre, innerhalb Deutschlands ein zuständiges Land festzustellen und sich so an die richtige Kontaktstelle eines Landes zu wenden.

In Absatz 1 wird die nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sowie die nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Deutschland geregelt, die jeweils erfolgen muss, wenn der Betroffene dieselbe Rechtsstellung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann. Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und der nationalen Kontaktstelle erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung oder Verlängerung eines entsprechenden Aufenthaltstitels oder die Erteilung der Rechtsstellung eines in Deutschland langfristig Aufenthaltsberechtigten ohnehin an das AZR melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Daher wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das AZR die von der nationalen Kontaktstelle benötigten Daten automatisiert an diese weiterleiten darf. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

Absatz 2 regelt zur Ergänzung der Vorschrift des neuen Absatzes 9 in § 51 die Kommunikation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten im vorgesehenen Beteiligungsverfahren, die von deutscher Seite ausgeht; er dient somit ergänzend der Umsetzung des Artikels 22 Abs. 3 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Um dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Beurteilung zu ermöglichen, sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu übermitteln, die mit der vorgesehenen Entscheidung im Zusammenhang stehen.

In Absatz 3 werden die nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 Unterabs. 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie erforderlichen Mitteilungen zu Entscheidungen zur Rückführung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesen Mitgliedstaat oder zur Rückführung in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union geregelt. Die Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das hierzu von der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet werden muss. Die für den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erheblichen Angaben sind in Satz 2 aufgeführt. Dem anderen Mitgliedstaat kann damit auch im Wortlaut die aufenthaltsrechtliche Entscheidung der deutschen Behörde mitgeteilt werden, damit der andere Mitgliedstaat in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob er dem Betroffenen selbst noch ein Aufenthaltsrecht gewährt. Satz 3 verpflichtet die Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die für die Mitteilung erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Absatz 4 regelt für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3, dass jeweils die Personalien des Ausländers anzugeben sind, damit der Empfängermitgliedstaat der jeweiligen Mitteilung die betreffende Person identifizieren kann. Im Hinblick auf Artikel 22 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie, der auf Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie Bezug nimmt, sind in den dort erfassten Fällen auch die Personalien der be-

troffenen Familienangehörigen zu übermitteln, die nämlich in Artikel 22 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie ebenfalls genannt sind.

Absatz 5 regelt die Kommunikation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Beteiligungsverfahren anderer Mitgliedstaaten, die die Rückführung von in Deutschland langfristig Aufenthaltsberechtigten in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union in Betracht ziehen. Auch er dient damit ergänzend der Umsetzung des Artikels 22 Abs. 3 Unterabs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Die Vorschrift konkretisiert die Daten, die die deutsche Ausländerbehörde über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt, um dort eine sachgerechte Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung und zur Auswahl des Zielstaates einer Rückführungsmaßnahme treffen zu können. Die Daten, die im Rahmen der Mitteilung zu übermitteln sind, dienen sowohl dem anlassbezogenen Abgleich der ausländerrechtlichen Bestandsdaten (Satz 2 Nr. 1 und 2) als auch der sachgerechten Vorbereitung der Entscheidung des konsultierenden Mitgliedstaates, ob er die Rückführung nach Deutschland vornimmt oder welchen Zielstaat er für die Rückführung vorsieht.

Absatz 6 schafft die Grundlage dafür, dass die zuständige Ausländerbehörde von den dort genannten, durch die Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kenntnis erhält.

**Zu § 91d**

Der neue § 91d regelt im Einzelnen die nach der Studentenrichtlinie zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt hierzu zentrale Funktionen beim innergemeinschaftlichen Datenaustausch wahr.

Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 8 Abs. 3 der Studentenrichtlinie, wonach die Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die einem oder einer Studierenden einen Aufenthaltstitel erteilt haben, einem zweiten Mitgliedstaat, wohin sich der oder die Studierende begeben will, sachdienliche Informationen über den Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates erteilen muss. Als zu übermittelnde Daten werden neben den zur Identifizierung dienenden Personalien (Satz 2 Nr. 1), den Angaben zum Aufenthaltsstatus (Satz 2 Nr. 2) Angaben zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren genannt (Satz 2 Nr. 3), die dazu führen können, dass der zweite Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Sicherheit einen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet ablehnt, sowie andere Angaben, die in dem Ersuchen genannt sind und die im Ausländerzentralregister gespeichert oder in der Ausländer- oder Visumakte enthalten sind (Satz 2 Nr. 4). Soweit zur Erteilung der Auskunft der Datenbestand des Ausländerzentralregisters nicht ausreicht, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Satz 3 von den Ausländerbehörden oder – wenn die Erteilung von Visa betroffen ist – den Auslandsvertretungen nähere Auskünfte verlangen. Dies kann etwa erforderlich sein, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates Angaben benötigt, die nur in der Ausländer- oder Visumakte, nicht aber im Ausländerzentralregister gespeichert sind, wie etwa zu Auskünften, die der Ausländer bei der Beantragung des deutschen Aufenthaltstitels gegeben hat.

Absatz 2 regelt spiegelbildlich zu Absatz 1 desselben neuen Paragrafen die Auskunftsersuchen, die deutsche Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten können. Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Daten dienen der näheren Identifikation des Ausländers; die Daten zum Aufenthaltstitel und zum Identitäts- und Reisedokument (Nummer 2) sollen es ermöglichen, routinemäßig Fälschungen von Aufenthaltstiteln aufzudecken, indem der andere Mitgliedstaat die übermittelten Daten mit den dort gespeicherten Daten abgleichen kann. Durch die in Satz 2 Nr. 3 vorgesehene Angabe zum Gegenstand und Ort des Antrags wird der Anlass der Anfrage näher bestimmt. In besonderen Fällen kann die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde auch gezielte Auskünfte vom anderen Mitgliedstaat anfordern, etwa wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Versagungsgründen vorhanden sind und der andere Mitgliedstaat hierzu möglicherweise spezifische Auskünfte erteilen könnte.

**Zu § 91e**

Im neuen § 91e werden übergreifend für die §§ 91a bis 91d vier Begriffe definiert. Die Definition der Personalien in Nummer 1 lehnt sich an die Aufzählung im bisherigen § 91a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a an. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass sich Namen in einigen Rechtsordnungen nicht aus Familien- und Vornamen zusammensetzen und ein Geburtsname festgelegt ist, sondern abweichend gebildet werden, wurde nunmehr festgelegt, dass der Name im Sinne der Vorschriften insbesondere aus Familien-, Vornamen und Geburtsnamen besteht. Die zusätzliche Aufführung früherer Namen, bei denen es sich nicht um den Geburtsnamen handeln muss, berücksichtigt den Umstand, dass es nach einem langjährigen Aufenthalt außerhalb eines anderen Mitgliedstaates denkbar ist, dass der Ausländer dort noch unter einem früheren Namen registriert ist, so dass dieser in Übermittlungen und auch in das Register nach § 91a einzubeziehen ist. Die Definition des Identitäts- und Reisedokuments entspricht derjenigen im bisherigen § 91a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d.

Eine Definition der Mitgliedstaaten sowie des Gebiets der Europäischen Union ist nicht erforderlich. Der Umstand, dass die Richtlinien, die mit den §§ 91a bis 91d umgesetzt werden, nicht in sämtlichen Mitgliedstaaten Anwendung finden und dass die Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinien jeweils nicht Anwendung finden, so zu behandeln sind, als handele es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ergibt sich bereits aus den Voraussetzungen für die Übermittlung der jeweiligen Daten.

**Zu Nummer 75** (§ 92)

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 das Amt nicht mehr beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet ist.

**Zu Nummer 76** (§ 95)

**Zu Buchstabe a**

Durch den neuen Absatz 1a wird die unerlaubte Erwerbstätigkeit unter Strafe gestellt, sofern der Ausländer sich aufgrund eines Schengen-Visums im Bundesgebiet aufhält. Die Einfügung dieser Regelung erfolgt aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes in Strafsachen vom 27. April 2005 (2 StR 457/04) zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Ein Ausländer, der sich aufgrund eines Schengen-Visums im Bundesgebiet aufhält und entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 einer Erwerbstätigkeit nachgeht, fällt hiernach nicht mehr unter den Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 2. Denn das Visum ist ein Verwaltungsakt und aufgrund der Erwerbstätigkeit rechtswidrig, nicht aber unwirksam.

Die so entstandene Strafbarkeitslücke kann nur durch die Aufnahme eines weiteren Straftatbestandes in das Aufenthaltsgesetz geschlossen werden. Einer Lösung des Problems durch eine Erweiterung der Erlöschenstatbestände für Aufenthaltstitel um den Fall „Erwerbstätigkeit für Schengen-Visa-Pflichtige“ in § 51 stehen Nummer 2 des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 bezüglich der gemeinsamen Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa (SCH/Com-ex (93)24; ABl. EG Nr. L 239 vom 22. September 2000 S. 154) und Artikel 13 Abs. 6 i. V. m. Anhang V Teil A des Schengener Grenzkodex entgegen. Aufgrund dieses Beschlusses ist es auch nicht möglich, die Unwirksamkeit des Visums kraft Gesetzes anzuordnen; der Schengen-Besitzstand schreibt vielmehr zwingend einen aufhebenden Verwaltungsakt vor.

Die mit der Aufnahme des Absatzes 1a einhergehende Ungleichbehandlung gegenüber Ausländern, die sich aufgrund eines nationalen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten ist beabsichtigt. Letztgenannte erfüllen bei unerlaubter Beschäftigung lediglich einen Bußgeldtatbestand. Im Gegensatz zu dieser Gruppe ist die Strafbewehrung der unerlaubten Erwerbstätigkeit bei Schengen-Visa-Pflichtigen geboten, da diese – aufgrund des Schengen-Visums – keine Perspektive der Integration in Deutschland haben. Für die Erteilung eines Schengen-Visums ist hingegen eine notwendige Voraussetzung, dass der Ausländer erklärt, keiner Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachzugehen.

Handelt es sich bei den Fällen nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III um formelle Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot, handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1a um formelle und materielle Verstöße gegen das Verbot der unerlaubten Erwerbstätigkeit.

Der Tatbestand des Absatzes 1a stellt zugleich einen Widerrufsgrundgrund für ein Schengen-Visum nach dem neuen Absatz 7 in § 52 dar.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Mit der Änderung wird die Aussetzung der Abschiebung in Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt (entspricht der früheren Regelung in § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG).

**Zu Buchstabe c**

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird auch der Versuch der Aufnahme einer unerlaubten Erwerbstätigkeit von Ausländern, die lediglich im Besitz eines Schengen-Visums sind, unter Strafe gestellt.

**Zu Buchstabe d**

Der neue Absatz 6 orientiert sich an § 330d Nr. 5 StGB und erfasst sämtliche Fälle, in denen die strafbefreiende Genehmigung auf unlautere Weise erlangt wurde.

**Zu Nummer 77** (§ 96)

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/90/EG zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 1). Nach Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, angemessene Sanktionen für Personen vorzusehen, die Ausländern vorsätzlich helfen, unerlaubt in einen Mitgliedstaat ein- oder durchzureisen. Die Hilfe zum unerlaubten Aufenthalt ist unter Strafe zu stellen, soweit sie zu Gewinnzwecken geleistet wird. Artikel 2 der Richtlinie legt fest, dass nicht nur die vollendete Anstiftung und Beihilfe, sondern auch der Versuch sanktioniert werden muss. Diese Vorgaben sind in den Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der unerlaubten Ein- und Durchreise und des unerlaubten Aufenthalts bereits berücksichtigt: Die Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Einreise sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit den §§ 26, 27 StGB erfasst. Die Anstiftung und Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b tatbestandlich erfasst. Der Versuch ist hinsichtlich der unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a i. V. m. Abs. 3 sowie nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 und hinsichtlich des unerlaubten Aufenthalts nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 strafbewehrt. Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 3 pönalisiert auch den Versuch, der sich auf eine selbständige Teilnahmehandlung bezieht, verlangt aber einen Vermögensvorteil.

Über die Richtlinie 2002/90/EG hinaus, die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b (Aufenthaltsalternative) das Tatbestandsmerkmal „zu Gewinnzwecken“ enthält, ist es jedoch erforderlich, den Tatbestand – über Vermögensvorteile hinaus – auch auf Vorteile im Sinne des § 331 ff. StGB auszudehnen. Damit kann auch die Duldung sexueller Handlungen oder der Geschlechtsverkehr als Gegenleistung für die Beihilfe tatbestandlich erfasst werden. Diese sind weder von § 1 ProstG erfasst, das von einem Entgelt ausgeht, noch fallen sie unter den wirtschaftlichen Vermögensbegriff.

Aufgrund der politischen Forderungen der Kirchen und humanitärer Verbände wurde die Strafbarkeit des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2 auf die Fälle der unrechtmäßigen Einreise beschränkt. Aufgrund der in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Öffnungsklausel für humanitär motivierte Unterstützungshandlungen ist eine Umsetzung der versuchten Beihilfehandlung zur unerlaubten Einreise europarechtlich

nicht zwingend erforderlich. Denn handelt der Täter ohne dafür einen Vermögensvorteil zu erhalten, ist von einer altruistischen Handlung aufgrund humanitärer Gesinnung auszugehen.

**Zu Buchstabe b**

Um der Strafbemessung im Sinne des Rahmenbeschlusses zu genügen, ist der für Inlandstaten geltende Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 auch auf Auslandstaten zu beziehen.

Die weitere Änderung ist ebenfalls zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI vom 28. November 2002 unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/90/EG erforderlich. Hierdurch sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht nur verpflichtet, die unerlaubte Ein- bzw. Durchreise sowie den unerlaubten Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet, sondern auch in dem Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu sanktionieren. Absatz 4, der in Umsetzung des Artikels 27 SDÜ bereits die Einbeziehung von Auslandstaten im europäischen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des SDÜ anordnet, erfüllt diese Vorgaben noch nicht vollständig und ist daher entsprechend zu ändern. Da die Rechtsakte eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes darstellen, sind sie auch auf Norwegen und Island anwendbar.

**Zu Nummer 78** (§ 98)

**Zu Buchstabe a**

Mit der Aufnahme des Absatzes 2 Nr. 4 wird die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt. Die generelle Teilnahmepflicht ergibt sich aus § 44a Abs. 1 Satz 1. Sie bedarf jedoch noch einer Konkretisierung durch einen feststellenden Verwaltungsakt gegenüber dem zur Teilnahme verpflichteten Ausländer. Sie wird in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (in Verbindung mit Satz 2) und Nr. 3 durch einen Verwaltungsakt der Ausländerbehörde, in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 3 durch einen Verwaltungsakt des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende festgestellt. Bei den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 3 handelt es sich um eine Teilgruppe der Fälle nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3.

Die Regelung verfolgt das Ziel, differenzierter auf eine Verletzung der Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs reagieren zu können. Denn die Festsetzung eines Bußgeldes ist im Vergleich mit den aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen nach § 8 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 Nr. 2 ein milderes Mittel.

In dem Fall des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 SGB II ist es jedoch notwendig, zunächst die sachnähere Kürzung des Arbeitslosengeldes II Anwendung finden zu lassen. Aufgrund des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzips kann die Nachrangigkeit des § 98 Abs. 2 Nr. 4 gegenüber der Leistungskürzung nach § 31 SGB II in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

**Zu Buchstabe b**

Nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG war die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (selbständig und unselbständig) entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AuslG strafbewehrt. Im Falle der fahrlässigen Begehung stellte dieser Tatsachverhalt nach § 93 Abs. 1 AuslG eine Ordnungswidrigkeit dar. Hinsichtlich der Ausübung einer unerlaubten Beschäftigung bestanden darüber hinaus mit den Regelungen des § 404 SGB III Regelungen, die für die gleichen Sachverhalte eine Bußgeldbewehrung vorsahen. Zur Auflösung dieser Doppelregelung wurde im Aufenthaltsgesetz auf die Einführung eines Straf- oder Bußgeldtatbestandes der unerlaubten Erwerbstätigkeit verzichtet. Dies hat jedoch zur Folge, dass eine Sanktionierung unerlaubter selbständiger Erwerbstätigkeit von Ausländern nicht vorgesehen ist. Mit der Neuregelung des Absatzes 2a wird die Beauftragung zu einer unerlaubten Dienst- oder Werkleistung bußgeldbewehrt. Da ein Vorsatznachweis regelmäßig schwer zu führen ist, wird auch ein leichtfertiges Nichterkennen der fehlenden Erlaubnis sanktioniert, wobei Leichtfertigkeit jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn die Prüfungsverpflichtung des neuen § 4 Abs. 3 Satz 4 nicht eingreift oder erfüllt wurde.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Wiederherstellung der Sanktionierung einer unerlaubten Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Möglichkeit einer Sanktion war mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes entfallen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 1.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Nummerierung im Absatz 3.

**Zu Buchstabe e**

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung um den Absatz 2a sowie der Ergänzung in Absatz 3 um die neue Nummer 1 und die daraus resultierende Umnummerierung. Die Bußgeldhöhen für die beiden neuen Tatsachverhalte entsprechen dabei den Bußgeldhöhen vergleichbarer Tatsachverhalte hinsichtlich der unerlaubten Beschäftigung von Ausländern nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB III.

**Zu Nummer 79** (§ 99)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Verordnungsermächtigung der Nummer 3a erfasst die Gegenstände der Änderungen der Aufenthaltsverordnung in Abschnitt 3a, die in Artikel 7 Abs. 4 vorgesehen sind. Der Beginn der Anerkennungsverfahren darf nicht nach dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist nach Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1 der Forscherrichtlinie liegen.

Nummer 3b ermächtigt infolge der ausdrücklichen Sanktionierung der unerlaubten selbständigen Tätigkeit analog § 42 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 16 der Beschäftigungsverordnung gewisse selbständige Tätigkeiten zu definieren, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 unterfallen. Infolgedessen ist § 17 Abs. 2 AufenthV anzupassen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die vorgesehene Ergänzung des § 82 Abs. 5. Mit der Änderung wird geregelt, dass zum Beispiel die an das Aussehen und die Beschaffenheit eines – nach § 82 Abs. 5 erhobenen – Lichtbildes zu stellenden Anforderungen sowie weitere technische Spezifikationen durch Verordnung bestimmt werden dürfen.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Ergänzung der Nummer 14 hat klarstellende Funktion.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Verordnungsermächtigung bezog sich bislang nur auf die nach § 69 AufenthV von den Auslandsvertretungen zu führende Visadatei, während die nach § 70 AufenthV ebenfalls von den Auslandsvertretungen zu führende Datei über Visaversagungen auf die Verordnungsermächtigung des § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wurde. Wegen des sachlichen Zusammenhangs beider Dateien wird mit der Änderung eine einheitliche Verordnungsermächtigung geschaffen. Zugleich soll die Ermächtigung für einen nach Artikel 7 Abs. 4 Nr. 28 und 29 (Ergänzung der §§ 69 und 70 AufenthV) vorgesehenen Austausch der in beiden Dateien erfassten Daten unter den Auslandsvertretungen zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität geschaffen werden. Auf die Begründung zu Artikel 7 Abs. 4 Nr. 28 und 29 wird verwiesen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Absatz 2 Satz 2 regelt den Mindestumfang der in Bezug genommenen Dateien. Für die Visadatei und die Datei über Visaversagungen ist angesichts des in den §§ 69 und 70 AufenthV im Einzelnen vorgeschriebenen Umfangs dieser Dateien die Festlegung eines Mindestumfangs nicht länger erforderlich.

**Zu Buchstabe c**

Auf die Ausführungen zu Nummer 59 Buchstabe a fünfter Absatz am Ende wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 80** (§ 101)

Seit Inkrafttreten der Daueraufenthalt-Richtlinie wurde der Aufenthaltstitel von Ausländern, die die Voraussetzungen zur Anerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erfüllen, mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen. Um den aufenthaltsrechtlichen Status dieser Personen ohne Änderung des Aufenthaltstitels zu gewährleisten, bedarf es dieser Fortgeltung. Dies gilt auch für den Fall einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, die mit dem Zusatz versehen wurde. Die unter die Regelung fallenden Aufenthaltstitel sind im Ausländerzentralregister auf der Grundlage des § 21 der AZRG-Durchführungsverordnung (s. Artikel 7 Abs. 3 Nr. 8) nachträglich zu erfassen.

**Zu Nummer 81** (§ 104)

Die Neuregelung des § 104 in seiner durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4444) geänderten Fassung dient dazu, den Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 1 AuslG oder § 35 Abs. 2 AuslG waren und denen nach fünf bzw. acht Jahren gemäß § 35 Abs. 1 AuslG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden können, auch nach dem Aufenthaltsgesetz eine Verfestigung ihres Aufenthaltsstatus unter Anrechnung ihrer Aufenthaltsbefugniszeiten zu ermöglichen. Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 1 AuslG bzw. § 35 Abs. 2 AuslG gilt unter dem Aufenthaltsgesetz als Aufenthaltserlaubnis aus Gründen des Familiennachzugs fort. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 ist bisher in diesen Fällen in der Regel nicht möglich, da keine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG vorliegt.

Aufgrund der Neuregelung kann in diesen Fällen zukünftig eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 vorliegen und der Rechtsgrund für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 1 AuslG bzw. § 35 Abs. 2 AuslG weiterhin besteht. Zum Zeitpunkt der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 104 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 AuslG muss das Kind insbesondere noch minderjährig und ledig sein. Die Anrechnung der Aufenthaltsbefugniszeiten erfolgt gemäß § 102 Abs. 2.

**Zu Nummer 82** (§§ 104a und 104b)

**Zu § 104a**

Die Frage einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige Ausländer, die seit Jahren im Bundesgebiet geduldet und hier wirtschaftlich und sozial integriert sind, die jedoch auch nach der Abschiebung nach aller Voraussicht auch in nächster Zeit nicht möglich sein wird, stand seit längerer Zeit zur Diskussion. Auch im Rahmen der Evaluation des Zuwanderungsgesetzes, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 vereinbart worden war, wurde diese Frage umfassend geprüft.

Mit der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a wird dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen. Die Regelung führt dazu, dass im selben Zuge auch die Vorschrift des § 61 (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Nummer 50 Buchstabe a), die Beschäftigungsverfahrensverordnung (vgl. die Begründung zu Artikel 7 Abs. 5 Nr. 4) und das Asylbewerberleistungsgesetz (s. Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2) geändert werden.

Am 31. Dezember 2006 hielten sich 174 980 geduldete ausreisepflichtige Ausländer im Bundesgebiet auf, wobei es sich zum großen Teil um abgelehnte Asylbewerber handelt, die nicht abgeschoben werden konnten. Davon hielten sich laut Ausländerzentralregister 99 087 Personen seit mindestens sechs Jahren in Deutschland auf (Einreise vor dem 1. Januar 2001), 67 947 Personen seit mindestens acht Jahren (Einreise vor dem 1. Januar 1999). Wie viele Personen die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und somit von der Altfallregelung begünstigt sein werden, kann aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht vorhergesagt werden. So wird im Ausländerzentralregister zwar nach dem Familienstand differenziert, nicht aber danach, ob ein Ausländer Kinder hat und ob er mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Letzteres ist ausschlaggebend dafür, ob ein Ausländer nach sechs oder erst nach acht Jahren unter die Altfallregelung des Absatzes 1 fällt.

Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a sind zum großen Teil eng an die des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17. November 2006 angelehnt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ergeben sich aus Absatz 1. Die Kriterien sollen diejenigen begünstigen, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind und sich rechtstreu verhalten haben.

Erteilt wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfolgenverweisung. Durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Anwendbarkeit von Vorschriften, die auf die Regelung bzw. Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) Bezug nehmen, gewährleistet, ohne dass Folgeänderungen in anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und anderer Gesetze, die an die Vorschrift anknüpfen, erforderlich sind. Geduldete, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, jedoch die übrigen Voraussetzungen des § 104a erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Sie wird nach Absatz 1 Satz 1 erteilt, gilt jedoch als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, um auch hier die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts und der Normen, die hierauf Bezug nehmen (insbesondere § 10 Abs. 3 Satz 1), sicherzustellen. Eine Aufenthaltsverfestigung ist im Falle der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen, um den Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechtzuerhalten und eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden. Sobald der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 nachweist, dass er seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern kann, wird ihm bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt.

Einbezogen sind entsprechend dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 die minderjährigen ledigen Kinder von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Absatzes 1 besitzen. Sie erhalten ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bzw. eines Elternteiles abhängiges Aufenthaltsrecht. Mit Eintritt der Volljährigkeit kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erteilt werden. Ehegatten müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 in eigener Person erfüllen.

Absatz 2 Satz 1 sieht ein Aufenthaltsrecht im Falle einer positiven Integrationsprognose für geduldete erwachsene Kinder von geduldeten Ausländern vor, die die Voraufenthaltszeiten nach Absatz 1 erfüllen. Mangels ausdrücklichen Ausschlusses gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5, es muss also insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen sein. Nach § 5 Abs. 3 kann hiervon abgesehen werden, wobei Absatz 6 Nr. 1 bis 3 in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für die Ermessensausübung bietet.

Absatz 2 Satz 2 gewährt minderjährigen oder erwachsenen Ausländern ein Aufenthaltsrecht, die als unbegleitete Minderjährige ins Bundesgebiet eingereist sind, wenn sie sich am Stichtag seit mindestens sechs Jahren als unbegleitete Minderjährige dort aufgehalten haben und eine positive Integrationsprognose vorliegt. Auch hier ist § 5 mangels ausdrücklichen Ausschlusses anwendbar.

Absatz 3 Satz 1 sieht in Anlehnung an den IMK-Beschluss vom 17. November 2006 vor, dass die Begehung von Straftaten nach Absatz 1 Nr. 6 durch einen Ausländer die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder zur Folge hat. Für minderjährige Kinder, deren Eltern straffällig geworden sind, entspricht dies dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt. Hinzu kommt, dass aufgrund der häuslichen Gemeinschaft ein negativer Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder nicht auszuschließen ist. Dies gilt auch für das Verhältnis von Geschwistern untereinander. Für die Fälle, in denen Kinder eine Straftat begangen haben, ist der Ausschluss der Eltern im Hinblick auf ihre Aufsichts- und Erziehungspflicht gerechtfertigt. Bei lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften sind die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Straftaten des Partners im Rahmen der Soll-Regelung des Absatzes 1 Satz 1 regelmäßig zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung für den Ehegatten des Ausländers, für seine Kinder kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b in Betracht.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem IMK-Beschluss unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Den Ausländerbehörden wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit der individuellen Beratung sowie der Kontrolle der Integrationsfortschritte gegeben. Wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Integrationsverpflichtung abhängig.

Absatz 5 enthält zunächst die Festlegung, dass die Aufenthaltstitel nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt werden. In Fällen, in denen der Ausländer bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt, wird die Aufenthaltserlaubnis lediglich bis zum 1. Juli 2008 erteilt. Weist der Ausländer zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlängerung dieser so befristeten Aufenthaltserlaubnis die erforderlichen Sprachkenntnisse nach, wird die Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Da eines der Ziele dieser Altfallregelung darin besteht, eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden, wird im Gegensatz zu Absatz 1, wonach bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet wird, für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung über den 31. Dezember 2009 hinaus vorausgesetzt, dass im zurückliegenden Zeitraum des Besitzes der Aufent-

haltserlaubnis der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. Dabei werden öffentliche Leistungen nicht angerechnet, die auf Beitragsleistungen beruhen wie z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I. Hingegen sind Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie das Wohngeld keine auf einer Beitragsleistung beruhende öffentliche Mittel und werden als öffentliche Leistungen angerechnet. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2009 aus eigener Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten konnte und es sich nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt. Die Annahme, dass in diesen Fällen für die Zukunft der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird, kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der der Erwerbstätigkeit zugrunde liegende Arbeitsvertrag lediglich eine für den Abschluss vergleichbarer Arbeitsverträge übliche Befristung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung nach Absatz 5 – ggf. i. V. m. Absatz 6 – vor, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt bzw. verlängert; eine Verlängerung der nach Absatz 1 Satz 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 ist nicht möglich.

Nach Absatz 5 Satz 5 ist die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 ausgeschlossen. Die Regelung gilt für alle aufgrund des § 104a erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel.

Mit Absatz 6 werden Ausnahmen festgelegt, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen auch dann verlängert werden kann, wenn der Lebensunterhalt nicht, wie in Absatz 5 gefordert, eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert wird.

In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Berufsbildungsgesetz darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm).

Mit Nummer 2 werden Ausnahmen in den Fällen zugelassen, in denen die Ausländer nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind.

Nach Nummer 3 kommen Ausnahmen für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern in Betracht, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Nummer 4 erfasst die Ausländer, die vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren aufgrund von Erwerbsunfähigkeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht erbringen können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist. Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, bleiben außer Betracht.

Die Anwendung der Ausnahme von Nummer 5 kommt nur unter den kumulativ genannten Voraussetzungen in Betracht. Maßgeblich ist das Lebensalter, das der Ausländer zum Zeitpunkt der am 1. Januar 2010 anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erreicht hat. Damit werden auch die Ausländer erfasst, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, dieses aber im Verlauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis vollenden werden. Zum Zeitpunkt der Verlängerung muss der Ausländer Kinder oder Enkel in Deutschland haben, die über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfügen. Es ist nicht erforderlich, dass diese im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, es reicht aus, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder Enkels eine Aufenthaltsverfestigung ermöglicht. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder des Enkels nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde.

Für den Personenkreis der Ausländer, die die genannte Altersgrenze erreicht haben, dürfen keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Altersrente) gesichert ist, kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können. Bei Ausländern, bei denen bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gewährleistet ist, kommt der das Ermessen bindenden Formulierung in Absatz 1 „soll erteilt werden“ eine besondere Bedeutung zu. Ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert und liegen auch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass zukünftig die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel entfällt, ist damit ein hinreichender Grund gegeben, von dem im Regelfall ermessensbindenden „soll“ abzuweichen, denn es ist mit den Zielen des § 104a nicht vereinbar, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn bereits bei Erteilung feststeht, dass eine Verlängerung nicht erfolgen kann.

Nach Absatz 7 dürfen die Länder anordnen, dass Staatsangehörigen bestimmter Staaten aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Damit können Ausländer aus bestimmten Staaten von der Regelung ausgeschlossen werden, wenn erhebliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland ihrem Aufenthalt entgegenstehen.

**Zu § 104b**

Der neue § 104b sieht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren vor.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 war ausdrücklich vereinbart worden, im Rahmen der Evaluierung zu prüfen, ob die humanitären Probleme mit Blick auf in Deutschland aufgewachsene Kinder befriedigend gelöst sind. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit Kindern, die seit Jahren in Deutschland leben und sich gut integriert haben, das rechtsuntreue Verhalten ihrer Eltern zugerechnet werden kann. § 104b ermöglicht daher die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts an integrierte minderjährige Kinder, die sich am Stichtag seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nicht erteilt oder verlängert wurde, etwa weil sie die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder Straftaten begangen haben (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6).

**Zu Nummer 83** (§ 105a)

**Zu Buchstabe a**

Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 5 Satz 2

Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung ist Ausfluss der durch das Zuwanderungsgesetz geschaffenen Verknüpfung der Entscheidung über den Aufenthaltstitel und den Arbeitsmarktzugang. Das doppelte Genehmigungsverfahren (separate Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung) wurde durch ein Zustimmungsverfahren ersetzt. Hierdurch ergeht die arbeits- und aufenthaltsrechtliche Entscheidung einheitlich gegenüber dem Ausländer und es wird mit dem Aufenthaltstitel nur noch ein Genehmigungsakt erstellt (mehrstufiger Verwaltungsakt). Bei einem Abweichen auch nur eines einzigen Landes würde der mit dem Zuwanderungsgesetz bundeseinheitlich eingeführte Verfahrensgrundsatz des One-stop-Government aufgegeben. Es müssten nicht nur wieder eine Arbeitserlaubnis in Form eines separaten Verwaltungsaktes eingeführt, sondern auch sämtliche Verfahrensabläufe im Zusammenspiel von Ausländerbehörden und Arbeitsverwaltung neu gestaltet werden bzw. parallel ausgestaltet werden für Länder mit und ohne One-stop-Government. Bei abweichenden Verfahrensregelungen der Länder wäre darüber hinaus eine effektive Kontrolle von Ausländern mit Arbeitsmarktberechtigung erheblich erschwert. Aus dem Aufenthaltstitel wäre dann nicht erkennbar, ob der betroffene Ausländer über eine Arbeitsberechtigung verfügt. Auch ließe sich nicht ohne weiteres feststellen, ob derjenige Ausländer, der im Rahmen einer Kontrolle eine Arbeitsberechtigung vorzeigt, noch über einen Aufenthaltstitel verfügt. All dies gilt auch für die in § 4 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Regelung.

Das in § 4 Abs. 5 Satz 2 geregelte Antragserfordernis unterscheidet sich von dem in § 81 Abs. 1 geregelten insoweit, als nach § 4 Abs. 5 Satz 2 auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis verpflichtend auszustellen ist. Es handelt sich hierbei um eine deklaratorische Aufenthaltserlaubnis, da das Recht zum Aufenthalt bereits aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei folgt. Der Antrag ist daher nicht auf Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gerichtet, sondern dient ausschließlich der Beweisführung eines bereits bestehenden Aufenthaltsrechts. Dieses Beweisführungsrecht ist aufgrund der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 von großer aufenthaltsrechtlicher Bedeutung. Daher muss das mit der behördlichen Verpflichtung zur Ausstellung eines deklaratorischen Aufenthaltstitels zusammenhängende Antragserfordernis nach § 4 Abs. 5 Satz 2 abweichungsfest vorgegeben werden.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 3

Grundsätzlich darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern ein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 lässt Ausnahmen von diesem Grundsatz zu. Die Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 3 ermöglicht es den Ausländerbehörden, sich in Bezug auf einzelne Ausweisungsgründe, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, eine Ausweisung vorzubehalten. Damit wird vermieden, dass sich der Betroffene später im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung, die einen Ausweisungstatbestand erfüllt, darauf beruft, dass ihm die Ausländerbehörde in Kenntnis der diesen Ausweisungsgrund begründenden Tatsachengrundlage einen Aufenthaltstitel erteilt hat. Da wegen weiterer Umstände zum Ausweisungszeitpunkt mehrere Ausweisungstatbestände erfüllt sein können, ist es unabdingbar, feststellen zu können, auf welchen Ausweisungsgrund sich der Vorbehalt erstreckt. Diese Einschränkungsmöglichkeit des § 5 Abs. 3 Satz 3 von den Ausnahmeregelungen in den Sätzen 1 und 2 – und damit auch das Erfordernis der Notwendigkeit, die vorbehaltenen Ausweisungsgründe einzeln zu bezeichnen – muss bundeseinheitlich gelten. Würde ein Land von dieser Regelung abweichen, so müssten grundsätzlich nachfolgende Ausweisungsgründe unberücksichtigt bleiben, obgleich von den Betroffenen ein beachtliches Gefährdungspotential ausgeht, das sich in einer erheblichen strafgerichtlichen Verurteilung dokumentiert. Hiervon wären auch andere Länder aufgrund der grundsätzlich bestehenden Freizügigkeit im Bundesgebiet (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1) nachteilig betroffen.

Zu § 15a Abs. 4 Satz 2 und 3

§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 regelt die Meldepflicht gegenüber der zentralen Verteilungsstelle. Ziel dieser Regelung ist eine ausgeglichene Verteilung von Ausländern zwischen den Bundesländern. Aufgrund des notwendigerweise länderübergreifenden Verfahrens müssen sowohl die Meldepflicht als auch die der Meldung unterliegenden Daten bundeseinheitlich geregelt werden.

Zu § 23 Abs. 1 Satz 3

Die Regelung des § 23 Abs. 1 beinhaltet die Anordnung der obersten Landesbehörden an die Ausländerbehörden, bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Bereits die Notwendigkeit der besonderen Anordnung macht den Ausnahmecharakter dieser Regelung deutlich. Um eine Einheitlichkeit der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sicherzustellen, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern unverzichtbar.

Zu § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2

Ziel der Regelung des § 23a ist es, die Möglichkeit einzuräumen, in Ausnahmefällen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren ohne weitere verfahrensbedingte Aufenthalte zu ermöglichen. Die Struktur der Härtefallregelung trägt daher einen jegliche Subjektivierung ausschließenden Rechtscharakter. Die ein Härtefallverfahren auslösenden Entscheidungen sind daher aus dem Entscheidungsbereich der Ausländerbehörden/obersten Landesbehörden herausgenommen und in den Bereich der einer gerichtlichen Nachprüfung grundsätzlich nicht zugänglichen Einschätzungsprärogative der Härtefallkommission verlagert. Ein Abweichen hiervon würde daher die gesamte beschränkende Konstruktion des § 23a aufheben. Auch die Regelung in Absatz 2 Satz 2, wonach die Härtefallkommissionen ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig werden, stellt in diesem Sinne sicher, dass weder ein subjektives Recht auf Befassung mit einem bestimmten Fall noch auf eine bestimmte Entscheidung gegenüber der Härtefallkommission besteht. Dies wäre aufgehoben, wenn ein Land hier abweichend ein Antragsrecht betroffener Ausländer einführen würde. In der Folge könnte es zu einer großen Abweichung in der Zahl von Härtefällen zwischen den Bundesländern kommen. Dies auszuschließen war Grundlage für die im Rahmen des Zuwanderungskompromisses aufgenommene Härtefallregelung.

Zu § 43 Abs. 4

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 4 hat die Bundesregierung die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) erlassen. Der Integrationskurs ist ein bundeseinheitliches Förderangebot des Bundes; unter den Voraussetzungen des § 44a sind Ausländer zur Teilnahme an einem Kurs zu verpflichten. Mit der Verordnung werden u. a. die Verfahren zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung und die Übermittelung von Teilnehmerdaten zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden geregelt. So sieht § 8 IntV auch Meldepflichten der Ausländerbehörden vor. Diese Meldepflichten dienen verschiedenen Zwecken wie der Umsetzung der Verpflichtungsregelungen und der für die Kostenerstattung notwendigen Kontrolle der Teilnehmerdaten.

Eine Abweichung von den Verfahrensregelungen könnte die bundeseinheitliche Regelung zur Teilnahmeverpflichtung gefährden, da der hierfür vorgesehene Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden dann nicht mehr sichergestellt wäre. Auch hätte eine Abweichung ggf. Konsequenzen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der im Bundeshaushalt für die Durchführung der Integrationskurse bereit gestellten Haushaltsmittel. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist darauf angewiesen, dass es die Daten der nach § 4 IntV teilnahmeberechtigten Ausländer von den Ausländerbehörden erhält. Bei einer Abweichung von dieser Regelung wären Missbrauchstatbestände zu Lasten des Bundeshaushaltes nicht auszuschließen.

Zu § 44a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1

Die Verpflichtung von Ausländern zur Teilnahme an Integrationskursen ist ein wichtiges Instrument zur Integration von Ausländern in Deutschland. Es handelt sich hierbei um ein gesamtstaatliches Problem, das eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Ausländerbehörden erfordert. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs. Aufgrund der Bedeutung der Integration von Ausländern für die Gesellschaft sowie für den Ausländer selbst muss möglichst früh mit der Integration durch Teilnahmeverpflichtung begonnen werden.

Zu § 49a Abs. 2

Die Fundpapier-Datenbank ist eine Datenbank des Bundes zur Erfassung aufgefundener Identifikationspapiere zwecks Identitätsfeststellung von in Deutschland aufhältigen Ausländern. Zum erfolgreichen Betrieb der Datei ist es erforderlich, alle im Bundesgebiet gefundenen Identifikationspapiere zu speichern, um eine möglichst große Zahl an Vergleichsdatensätzen zu erlangen. Wesentliche Voraussetzung ist daher die Datenpflege. Hierfür ist es erforderlich, neben den zu übermittelnden Daten auch die Übermittlungspflichten und -fristen bundeseinheitlich auszugestalten.

Zu § 72 Abs. 1 bis 4

Zu Absatz 1

Die in § 11 Abs. 2 geregelte Betretenserlaubnis ist eine aufenthaltsrechtliche Ausnahmeregelung, wonach einem Ausländer, der über kein Aufenthaltsrecht verfügt, das Betreten des Bundesgebiets erlaubt wird. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Betretenserlaubnis richtet sich nach Landesrecht. Damit jedoch sichergestellt ist, dass die ausländerrechtlichen Belange in die Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 einfließen, ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, denn in die ausländerrechtliche Bewertung der Betretenserlaubnis können Erkenntnisse und Bewertungen von Ausländerbehörden unterschiedlicher Bundesländer einfließen.

Zu Absatz 2

Um eine bundesweite Einheitlichkeit in der Bewertung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse durch die Ausländerbehörden zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Entscheidungen auf einer fundierten und aktuellen Tatsachengrundlage gründen, ist die Beteiligung des hinsichtlich dieser Auslandssachverhalte über besondere Sachkenntnis verfügenden Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge notwendig. Könnten einzelne Bundesländer von der Beteiligungspflicht abweichen, dann würde damit ein Anreiz geschaffen, Asylanträge zu stellen, was zur Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (auch) für die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse führen würde. Dies widerspräche in erheblichem Maße staatlichen Interessen.

Zu Absatz 3

Um eine Pflichtenkollision zu vermeiden, die aufgrund abweichender Bescheide unterschiedlicher Behörden hinsichtlich der Nebenbestimmungen eintreten könnte, bedarf es des Einvernehmens anderer Behörden mit der Behörde, die den abzuändernden oder aufzuhebenden Bescheid erlassen hat. Da in diesem Zusammenhang auch Behörden eines anderen Landes betroffen sein können und es sich hierbei um eine grundsätzliche Regelung des ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens handelt, bedarf es einer einheitlichen Geltung im Bundesgebiet.

Zu Absatz 4

Der öffentliche Strafanspruch des Staates kann im Widerspruch zum Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung stehen. Um diesen Konflikt öffentlicher Interessen sachgerecht lösen zu können, ist die Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie der zuständigen Zeugenschutzdienstelle abweichungsfest auszugestalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausländerbehörde, die die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einleiten will, nicht im selben Bundesland der für das Strafverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Zeugenschutzdienststelle liegen muss, so dass Behörden unterschiedlicher Länder betroffen sein können.

Zu § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1

§ 73 Abs. 2 Satz 2 regelt die zwingende Beteiligung der aufgeführten Sicherheitsbehörden im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Die Ausländerbehörden müssen bei Vorliegen von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 oder beim Vorliegen von Sicherheitsbedenken Ausländer durch die Sicherheitsbehörden überprüfen lassen, die eine Erlaubnis erhalten, sich unbefristet im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen. Im Gegenzug sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, den Ausländerbehörden unverzüglich Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder Sicherheitsbedenken mitzuteilen (§ 73 Abs. 3 Satz 1). Um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, müssen einheitliche Sicherheitsstandards bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen, die den Überprüfungsanlass und das Überprüfungsverfahren einschließlich der zu beteiligenden Behörden regeln.

Zu § 78 Abs. 2 bis 7

Inhalt dieser Regelung ist die Festlegung einheitlicher Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatzpapiere sowie für Fiktions- und Duldungsbescheinigungen. Ziel dieser Regelung ist es, einer Missbrauchsgefahr durch unterschiedlich gestaltete Bescheinigungen vorzubeugen. Zudem können durch die Vereinheitlichung der Vordruckmuster biometrische Merkmale in die Legitimationspapiere aufgenommen werden, die bundesweit lesbar und einfach zu kontrollieren sind.

Zu § 79 Abs. 2

Hintergrund für die Regelung des § 79 Abs. 2 Nr. 1 ist, das die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch ohne rechtskräftige Verurteilung einen Ausweisungsgrund im Sinne des Aufenthaltsgesetzes darstellt. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass die Strafgerichte bzw. Ordnungsbehörden im Allgemeinen fachlich kompetenter sind, über die Tatbestandsverwirklichung zu entscheiden. Daher soll deren Entscheidung Grundlage für die Entscheidung der Ausländerbehörden über den Aufenthaltstitel sein. Es bedarf hier einer bundeseinheitlichen Regelung, da ein Auseinanderfallen der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung einerseits und der straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Entscheidung andererseits im gesamten Bundesgebiet zu verhindern ist.

Durch die Neufassung des § 79 Abs. 2 Nr. 2 wird die Regelung auf Fälle ausgeweitet, in denen ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren in Vorbereitung oder anhängig ist. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine zivilrechtlich wirksame Vaterschaftsanerkennung auch für aufenthaltsrechtliche Verfahren Bindungswirkung entfaltet, die jedoch durch ein Anfechtungsverfahren aufgehoben werden kann. Die Aufnahme der Vorschrift in den § 105a dient dazu, das Verhältnis zwischen der zivilrechtlichen Vaterschaftsanerkennung und der ausländerrechtlichen Entscheidung bundeseinheitlich klarzustellen. Anderenfalls drohte ein unterschiedlicher und ggf. die Bindungswirkung nicht beachtender Gesetzesvollzug.

Zu § 81 Abs. 5

Siehe die Begründung zu § 78 Abs. 2 bis 7.

Zu § 82 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3

Über den persönlichen Anwendungsbereich der Forscher- und der Studentenrichtlinie hinaus, muss die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 insgesamt abweichungsfest ausgestaltet werden. Durch den Antrag auf Verlängerung gilt der Aufenthaltstitel als fortbestehend (vgl. § 81 Abs. 4). Kann die Ausländerbehörde den Antrag auf Verlängerung aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben nicht bescheiden und setzt sie das Verfahren aus, so würde die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts durch Fiktion in das Belieben des Ausländers gestellt. Die Ausländerbehörde muss daher in diesen Fällen gezwungen sein, dem Ausländer eine Frist zur Beibringung der notwendigen Unterlagen zu setzen.

Die in Absatz 3 geregelte Hinweispflicht der Ausländerbehörden muss aufgrund der grundsätzlich bestehenden Freizügigkeit von Ausländern im Bundesgebiet (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1) einheitliche Geltung im Bundesgebiet beanspruchen.

Zu § 87 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 6

Die in § 87 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 6 geregelten Unterrichtungspflichten anderer Behörden gegenüber den Ausländerbehörden sind notwendig, um die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Prüfpflichten im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen nachkommen zu können. Da die materiellen Voraussetzungen aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bundeseinheitlich vorgegeben sind, muss dies auch für die komplementären Unterrichtungspflichten zur Erfüllung der materiellen Vorgaben gelten. Gleiches gilt für die in § 87 Abs. 5 geregelte Unterrichtungspflicht. Sie versetzt – über die Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden nach § 90

Abs. 4 – die nach Landesrecht bestimmte öffentliche Anfechtungsbehörde in die Lage, darüber zu entscheiden, ob sie eine Vaterschaft anficht. Auch die Voraussetzungen für die Anfechtung der Vaterschaft sind bundeseinheitlich geregelt (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB).

Zu § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 sind aufgrund der spezifischen Eingriffsermächtigungen in § 49 Abs. 2 und 3 notwendig. Die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck beschränkt. Ausfluss dieser Zweckbeschränkung sind Weitergabe- und Verwertungsverbote sowie Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten (BVerfGE 65, 1, 46 [Volkszählungsurteil]). Da die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Löschung von Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht einheitlich beurteilt werden, müssen die bereichsspezifischen Regelungen des § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder vorgehen. Sie sind daher abweichungsfest auszugestalten.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 das Ziel verfolgt, durch die Festlegung von spezifischen Löschungsfristen die Verfügbarkeit von bestimmten Daten über einen bundeseinheitlichen Zeitraum nach Erfassung zu gewährleisten.

Zu § 89a Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8

Siehe die Begründung zu § 89 Abs. 1, Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4. Zu der Regelung in § 89a Abs. 2 siehe zudem die Begründung zu § 49a.

Zu § 90

Um eine Bekämpfung der in § 90 Abs.1 bis 4 geregelten Missbrauchsfälle bundesweit zu ermöglichen, ist eine bundeseinheitliche Unterrichtungspflicht der Ausländerbehörden gegenüber anderen zuständigen Behörden notwendig. Insbesondere hinsichtlich des § 90 Abs. 4 und 5 ist die Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden zudem erforderlich, um dem materiellen Recht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Im Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft (Bundestagsdrucksache 16/3291) ist vorgesehen, dass ohne eine entsprechende Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden die anfechtungsberechtigte Behörde nicht in die Lage versetzt würde, die Voraussetzungen für die Anfechtung einer Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB prüfen zu können, denn die hierfür erforderlichen Informationen liegen in der Regel den Ausländerbehörden und den nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 zur Unterrichtung verpflichteten Behörden vor. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Ausländerbehörden selbst anfechtungsberechtigt sind. Da jedoch nach dem Gesetzentwurf die Länder bestimmen können, welche öffentliche Stelle anfechtungsberechtigt ist, bedarf es hier insoweit einer bundeseinheitlichen Regelung. Ohne die Mitteilung nach Absatz 5 drohte die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a leer zu laufen.

Zu den §§ 90a und 90b

Der in den §§ 90a und 90b geregelte Datenabgleich zwischen Ausländerbehörde und Meldebehörde hat das Ziel, die Abweichungen in der Ausländerstatistik hinsichtlich der Daten des Ausländerzentralregisters sowie der Daten der Bevölkerungsfortschreibung zu reduzieren. Dies kann nur durch eine bundeseinheitliche Geltung dieser Regelung erreicht werden.

Zu § 91 Abs. 1 und 2

Es wird auf die Begründung zu § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu § 91a Abs. 3, 4 und 7

Das Register zum vorübergehenden Schutz ist ein bundeseinheitliches Register, das der Erfassung und Verteilung von Ausländern nach § 24 Abs. 1 dient. Über die den Registerinhalt betreffenden Regelungen hinaus bedürfen insbesondere auch die Regelungen der Übermittlungspflicht einschließlich der Übermittlungsform sowie die Regelungen der Datenpflege einer bundeseinheitlichen Geltung.

Zu § 91c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2

Die in § 91c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 geregelten Informationspflichten gewährleisten den zur Durchführung der Daueraufenthalt-Richtlinie unbedingt erforderlichen Informationsfluss unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Informationen müssen den jeweils anderen Mitgliedstaat in die Lage versetzen, eine sachgerechte Entscheidung über den Aufenthaltsstatus des langfristig Aufenthaltsberechtigten oder über dessen Rückführung zu treffen. Die Informationspflichten bedürfen deshalb einer bundeseinheitlichen Regelung.

Zu § 99

Die Aufenthaltsverordnung enthält zahlreiche Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zustimmungs- und Mitteilungspflichten (Kapitel 2). Darüber hinaus sind die Regelung von Vordruckmustern sowie Dateiführungspflichten (Kapitel 5) Regelungsgegenstand der Aufenthaltsverordnung.

Zu § 104a Abs. 7 Satz 2

Die Regelung des § 104a Abs. 7 beinhaltet die Anordnung der obersten Landesbehörden an die Ausländerbehörden, Staatsangehörigen bestimmter Staaten aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 bis 3 zu versagen. Bereits die Notwendigkeit der besonderen Anordnung macht den Ausnahmecharakter dieser Regelung deutlich. Um eine Einheitlichkeit der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sicherzustellen, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern unverzichtbar.

Zu den aufgrund von § 43 Abs. 4 und § 99 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sind ganz überwiegend Zustimmungs- und Mitteilungspflichten, die zur verfahrenrechtlichen Umsetzung materiellrechtlicher Prüfungsvoraussetzungen des Aufenthaltsrechts notwendig sind. Dies gilt insbesondere für § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 2, die §§ 31 und 38a

Abs. 4, § 38b Abs. 4, die §§ 42, 43 Abs. 2 und die §§ 71 bis 74 und 76 AufenthV.

Hinsichtlich der in den §§ 58, 59 und 80 AufenthV geregelten Vordruckmuster wird auf die Begründung zu § 78 verwiesen.

Die Regelung der Dateiführungspflichten in den §§ 62 bis 68 AufenthV verpflichten die Ausländerbehörden, die Ausländerdatei A und B sowie die Datei über Passersatz zu führen und legen darüber hinaus auch Löschungsregeln fest. Die bundesweite Vereinheitlichung bestimmter Dateien in den Ausländerbehörden ist notwendig, um die Kommunikation sowohl zwischen den Ausländerbehörden untereinander als auch mit anderen Behörden zu unterstützen. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 verwiesen.

Aufgrund der Notwendigkeit, eine Vielzahl von Regelungen der Aufenthaltsverordnung abweichungsfest auszugestalten, ist es sachgerecht, § 99 selbst – und damit die auf dieser Verordnungsermächtigung beruhenden Regelungen der Aufenthaltverordnung – abweichungsfest zu gestalten.

Soweit verfahrensrechtliche Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht in § 105a genannt und damit aus Gründen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung für abweichungsfest erklärt worden sind, folgt daraus nicht im Umkehrschluss, dass von allen anderen im Aufenthaltsgesetz enthaltenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder seitens der Länder durch landesgesetzliche Regelung abgewichen werden könnte.

Grenzen für die Abweichungsrechte der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 GG können sich auch aus innerstaatlich umgesetztem EU-Recht ableiten, da die Länder hiervon nicht abweichen können. Beispielsweise hat nach § 50 Abs. 2a Satz 3 die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle Opfer von Menschenhandel über die für diesen Personenkreis bestehenden besonderen Regelungen, Programme und Maßnahmen zu unterrichten. Eine dahingehende Unterrichtungspflicht ist durch Artikel 5 der Opferschutzrichtlinie europarechtlich vorgegeben. Weitere Beispiele sind die verfahrensrechtlichen Regelungen in § 24 Abs. 7, § 51 Abs. 8, § 52 Abs. 7 Satz 2, § 77 Abs. 1 Satz 3 (Rechtsbehelfsbelehrungen für Versagungen der Aufenthaltserlaubnis), § 78 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Satz 3 (im Rahmen der persönlichen Anwendbarkeit der Forscher- und der Studentenrichtlinie), den §§ 91c und 91d.

Eine Bindung der Länder an verfahrensrechtliche Regelungen im Aufenthaltsgesetz besteht aber auch dann, wenn sie zugleich materiellrechtlichen Charakter haben (sog. doppelgesichtige Normen). Die Länder würden bei einem Abweichen auch in den materiellrechtlichen Gehalt der Norm eingreifen, was ihnen aber verwehrt ist. So ist etwa nach § 60a Abs. 5 Satz 4 die durch Widerruf einer Duldung vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt ist. Diese Regelung beinhaltet neben dem verfahrensrechtlichen Element auch einen materiellrechtlichen Schutzgehalt für den Betroffenen im Sinne der Gewährung eines Anspruchs (vgl. BVerfGE 55, 274, 320 f.; 75, 108, 152), in den die Länder nicht eingreifen können. Weitere in diesem Sinne doppelgesichtige Regelungen sind beispielsweise in § 58a Abs. 4, § 59 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 3, § 60 Abs. 10 Satz 2 und § 60a Abs. 4 enthalten.

**Zu Buchstabe b**

§ 73 Abs. 2 regelt die Beteiligung der aufgeführten Sicherheitsbehörden vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung über das Bundesverwaltungsamt. Ausländerbehörden können in diesen Fällen zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken Ausländer durch die Sicherheitsbehörden überprüfen lassen. Im Gegenzug sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, den Ausländerbehörden unverzüglich Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken mitzuteilen (§ 73 Abs. 3 Satz 1). Um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, müssen einheitliche Sicherheitsstandards eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen, die den Überprüfungsanlass und das Überprüfungsverfahren einschließlich der zu beteiligenden Behörden und des Übermittlungsverfahrens regeln. Letzteres soll durch die Kanalisierung über das Bundesverwaltungsamt vereinheitlicht werden.

**Zu Nummer 84** (§ 106)

Die Notwendigkeit der Änderung des § 106 Abs. 2 ergibt sich als Folgeänderung der Einfügung der Zurückweisungshaft in § 15 Abs. 5 und 6.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

**Zu Nummer 1** (§ 2)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Freizügigkeitsrichtlinie ersetzt die in Bezug genommenen Richtlinien und Verordnungen. Die Vorgaben werden im Gesetz abgebildet, so dass die Bezugnahme entbehrlich ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Das Daueraufenthaltsrecht, das im nationalen Recht bereits enthalten ist, wird durch die Freizügigkeitsrichtlinie auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene eingeführt. Es ist daher in der Aufzählung des Absatzes 2, die die gemeinschaftsrechtlich bestehenden Rechte benennt, zu ergänzen.

**Zu Buchstabe b**

Die Neufassung des Absatzes 3 setzt Artikel 7 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Dabei wird der bisherige Wortlaut einerseits präzisiert und neu strukturiert, zum anderen werden die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich des Erhalts der Freizügigkeitsberechtigung als Erwerbstätiger in den Gesetzestext aufgenommen. Der neue Buchstabe c bildet Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe d der Richtlinie ab, der seinerseits die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aufnimmt, wonach zwischen dem Gegenstand des Studiums und der früheren Berufstätigkeit ein Zusam-

menhang bestehen muss – etwa im gleichen Berufszweig (EuGH, Urteil vom 21. Juni 1988, Rechtssache 39/86 – Lair).

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neuformulierung dient der Präzisierung. Der bisherige Wortlaut ließ die Interpretation zu, dass es einer zusätzlichen gesonderten Anordnung der Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige bedarf. Die Begründung zum damaligen Gesetzentwurf belegt, dass die Formulierung die Aussage trifft, dass die Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige sich nach den allgemeinen Regeln richtet, d. h. nach den für Drittstaater geltenden Bestimmungen zur Visumpflicht (Bundestagsdrucksache 15/420, S. 102, 103). Die Änderung nimmt dies nun ausdrücklich in den Gesetzestext auf.

Damit wird im Einzelnen Folgendes klargestellt: Die Visumpflicht ist grundsätzlich in § 4 Abs. 1 AufenthG festgeschrieben. § 6 AufenthG benennt die einzelnen Tatbestände. Damit gilt dann auch die Regelung zur Visumpflicht gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumspflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates vom 6. März 2003, ABl. EU Nr. L 69 S. 10), aus der sich die Visumpflicht der Staatsangehörigen bestimmter Staaten ergibt. Sie gilt – über die §§ 6 und 4 AufenthG – für die Einreise nach Deutschland unabhängig davon, ob dabei eine EU-Außengrenze oder eine Schengen-Außengrenze überschritten wird. Die Befreiungstatbestände gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sowie nach den nationalen Regelungen, insbesondere nach der Aufenthaltsverordnung, sind bei Erfüllung der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen ebenfalls anwendbar.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der neue Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie.

**Zu Buchstabe d**

Der neue gefasste Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 6 der Freizügigkeitsrichtlinie, der für Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sind, ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht für die Dauer von drei Monaten einführt. Als gültiges Ausweisdokument werden in Absatz 5 für Unionsbürger Personalausweis und Reisepass genannt. Nach den Vorgaben der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihren Staatsangehörigen solche Dokumente auszustellen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen einen anerkannten oder sonst zugelassenen Pass oder Passersatz. Ob es sich um ein zulässiges Dokument handelt, richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung.

Der bisherige Wortlaut, der das Daueraufenthaltsrecht auf nationaler Ebene begründet hat, wird in den neuen § 4a aufgenommen, der das Daueraufhalthaltsrecht neu regelt.

**Zu Buchstabe e**

Zur Entlastung der öffentlichen Haushalte wird die Gebührenbefreiung nur insoweit aufrechterhalten, als dies europarechtlich zwingend ist (Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 25 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie). Danach muss das Visum unentgeltlich erteilt werden. Im Übrigen ist für die Erhebung von Gebühren Voraussetzung, dass es für Inländer ein vergleichbares Dokument gibt und dass dafür eine Gebühr erhoben wird, die bei der Ausstellung des entsprechenden Dokuments für Unionsbürger nicht überschritten werden darf. Bei der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht handelt es sich um ein Dokument, das der Meldebestätigung vergleichbar ist. Für sie wird keine Gebühr erhoben; die Bescheinigung für Unionsbürger ist daher gebührenfrei auszustellen. Die Gebühren für die übrigen Dokumente werden in die Aufenthaltsverordnung aufgenommen.

**Zu Nummer 2** (§ 3)

**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung passt Absatz 1 an Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d der Freizügigkeitsrichtlinie an und berücksichtigt die Änderung in § 2 Abs. 2 (siehe Nummer 1) und die Streichung des § 4 Satz 2 (siehe Nummer 3).

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da sich der Bezugspunkt nach der Streichung des § 4 Satz 2 (siehe Nummer 3) geändert hat.

**Zu den Doppelbuchstaben bb und cc**

Folgeänderung zu 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

**Zu Buchstabe c**

Der neu gefasste Absatz 3 setzt Artikel 12 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um, der nach dem Tod des Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern vorsieht. Nach Artikel 12 Abs. 2 Unterabs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie behalten die Familienangehörigen, die diese Voraussetzungen erfüllen, ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage. Dies bedeutet, dass sie nicht in allen Belangen wie Unionsbürger zu behandeln sind. Sie sollen zwar grundsätzlich ihren Status, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, behalten. Zu ihnen soll jedoch nicht nach den privilegierenden Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU Familiennachzug stattfinden können. Auch der erweiterte Schutz vor dem Verlust des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soll nicht zur Anwendung kommen. Die entsprechenden Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden daher in Satz 2 ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes wird insoweit angeordnet. Soweit die Regelungen des Aufent-

haltsgesetzes im Einzelfall günstiger sind, finden sie über § 11 Abs. 4 Anwendung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu § 4a Abs. 3.

Der neu gefasste § 3 Abs. 4 setzt Artikel 12 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um, der nach dem Tod oder dem Wegzug des Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts für die Kinder und den Elterteil, der die elterliche Sorge ausübt, vorsieht. Der bisherige Absatz 4 wird zu § 4a Abs. 4.

Der neu gefasste Absatz 5 setzt Artikel 13 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein drittstaatsangehöriger Ehegatte sein Aufenthaltsrecht bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht verliert. Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie schränkt dieses Aufenthaltsrecht dahingehend ein, dass es ausschließlich auf persönlicher Grundlage erhalten bleibt. Satz 2 setzt diese Einschränkung um (vgl. oben zu Nummer 2 Buchstabe c). Soweit die Regelungen AufenthG im Einzelfall günstiger sind, finden sie über § 11 Abs. 4 Anwendung.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 3** (§ 4)

Die Neufassung passt Satz 1 an Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d der Freizügigkeitsrichtlinie an; als Folge der Streichung des Satzes 2 werden die Lebenspartner in Satz 1 aufgenommen. Die Änderung setzt Artikel 4 Satz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Dort ist die faktische Unterhaltsleistung, nicht der rechtliche Unterhaltsanspruch als Voraussetzung genannt.

**Zu Nummer 4** (§ 4a)

Die Regelungen zum Daueraufenthaltsrecht werden im neuen § 4a zusammengefasst. Auf nationaler Ebene gab es bereits ein – über das bisherige Europarecht hinausgehendes – Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder nach rechtmäßigem Aufenthalt von fünf Jahren. Zudem gab es Regelungen zu Verbleiberechten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. Diese Regelungen sowie die darüber hinaus durch die Freizügigkeitsrichtlinie eingeführten neuen Vorgaben werden nun in § 4a zusammengefasst.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts. Sie war bislang in § 2 Abs. 5 enthalten und gilt nach der neuen Fassung für alle Familienangehörigen.

Absatz 2 legt die Bedingungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Erwerbstätige fest, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, bevor sie ein Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 1 – mit dem Ablauf von fünf Jahren – erworben haben. Er bildet die Vorgaben des Artikels 17 Abs. 1 und 2 der Freizügigkeitsrichtlinie ab. Bislang war dieser Regelungskomplex in § 2 Abs. 2 Nr. 5 durch Verweis auf das bisherige Sekundärrecht geregelt, das durch die Freizügigkeitsrichtlinie aufgehoben wird bzw. dessen Aufhebung durch einen gesonderten Rechtsakt bevorsteht.

Die Absätze 3 und 4 regeln das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts für Familienangehörige nach dem Tod des Erwerbstätigen oder Daueraufenthaltsberechtigten oder verstorbenen Daueraufenthaltsberechtigten, der sein Recht gemäß § 4a Abs. 2 erworben hat. Sie entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 3. Artikel 17 Abs. 3 und 4 der Freizügigkeitsrichtlinie sind darin bereits umgesetzt.

Absatz 5 setzt Artikel 18 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Absatz 6 setzt Artikel 16 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um, in dem er die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 übernimmt und um die in die Richtlinie neu aufgenommenen Vorgaben erweitert.

Absatz 7 führt eine Verlustregelung ein. Die Formulierung orientiert sich an § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, wonach ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. Es muss objektiv feststehen, dass der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Entscheidend ist, ob der Zweck seines Auslandsaufenthalts eine nur vorübergehende Ausreise erfordert oder nicht. Indizien für eine endgültige Ausreise sind die Aufgabe von Arbeitsstelle und Wohnung und die Ausreise unter Mitnahme des Eigentums. Artikel 16 Abs. 4 der Freizügigkeitsrichtlinie ermöglicht die Einführung einer solchen Verlustregelung.

**Zu Nummer 5** (§ 5)

**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie.

**Zu Buchstabe c**

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 der Freizügigkeitsrichtlinie.

**Zu Buchstabe d**

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird Artikel 8 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt.

**Zu Buchstabe e**

Der Gesetzestext wird durch die Änderung an die Terminologie des § 5 Abs. 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU angepasst, wonach die Bescheinigung und die Aufenthaltskarte nicht erteilt, sondern ausgestellt werden.

**Zu Buchstabe f**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an die Terminologie der Richtlinie angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Bei der Änderung des § 5 Abs. 5 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die zugleich Artikel 16 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie umsetzt.

**Zu Buchstabe g**

Absatz 6 setzt die Artikel 19, 20 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Die Richtlinie verlangt die Einführung von Dokumenten, mit denen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt wird (Artikel 19 und 20 der Freizügigkeitsrichtlinie). Da es sich dabei um Dokumente handelt, die dem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen den Nachweis ihrer besonderen Rechtsposition ermöglicht, kann auf die Einführung – trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes – nicht verzichtet werden. Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger und die Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige werden – abweichend vom sonstigen Verfahren im Freizügigkeitsgesetz/EU – nur auf Antrag ausgestellt.

Bei Absatz 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (Verlust des Daueraufenthaltsrechts). Der neue Absatz passt die Vorgaben der Richtlinie (u. a. Artikel 20 Abs. 3) an die Systematik des nationalen Rechts an, wonach das Nichtbestehen oder der Verlust eines Rechts nicht automatisch eintritt, sondern durch die zuständige Behörde festzustellen ist.

**Zu Nummer 6** (§ 5a)

Der neue § 5a setzt Artikel 8 Abs. 3 und 5 sowie Artikel 10 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Unter „andere Ausbildungseinrichtung" im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen, soweit die ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dort im Rahmen eines Praktikums von mehr als drei Monaten, in der Vorbereitung auf eine Promotion oder in der Postdoc-Phase erste praktische Erfahrungen in der Forschung machen.

**Zu Nummer 7** (§ 6)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung eines Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts (§ 5 Abs. 6 – neu –) erforderlich wird. Zudem wird Absatz 1 Satz 1 an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der neue Satz 3 setzt Artikel 29 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

**Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 28 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Diese Ermessenserwägungen werden zwar bereits derzeit in der Praxis bei der Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts berücksichtigt. Sie sollen nun wegen der Bedeutung dieser Bestimmungen für den betroffenen Unionsbürger ausdrücklich im Gesetzestext Niederschlag finden.

Die Neufassung des Absatzes 4 ist zum einen eine Folgeänderung, die durch die Einführung des Daueraufenthaltsrechts in § 4a erforderlich wird, zum anderen wird das Niveau des Ausweisungsschutzes an die Richtlinie angepasst.

Absatz 5 setzt Artikel 28 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Danach müssen zwingende Gründe vorliegen, um nach einem Aufenthalt von zehn Jahren oder bei Minderjährigen den Verlust des Aufenthaltsrechts feststellen zu können. Zwingende Gründe müssen dagegen nach Satz 2 dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Begriff „Wohl des Kindes" orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121). Im Übrigen sind die zwingenden Gründe, die nach zehn Jahren noch zu einem Verlust führen können, durch die Mitgliedstaaten zu definieren. Satz 3 benennt die zwingenden Gründe. Das Vorliegen der zwingenden Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-)Aufenthaltsrechts. Es muss eine Ermessensentscheidung nach Absatz 1 getroffen werden, bei der die Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu beachten sind.

**Zu den Buchstaben c und d**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Buchstabe e**

Mit der Änderung wird das Gesetz an das von der Freizügigkeitsrichtlinie vorgegebene Schutzniveau angeglichen.

**Zu Nummer 8** (§ 7)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Daraus, dass die Ausreisepflicht für Unionsbürger erst entsteht, wenn die Unanfechtbarkeit der Feststellungsentscheidung eingetreten ist, entstehen in der Praxis Probleme. Beim Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erweist sich die damit verbundene zeitliche Verzögerung als zusätzliche Hürde für die Ausweisung. Die Freizügigkeitsrichtlinie gibt dies nicht vor. Sie macht keine Vorgaben zum Zeitpunkt, in dem die Ausreisepflicht entstehen muss. Sie verlangt lediglich in Artikel 31 Abs. 2, dass eine Abschiebung nicht erfolgen darf, wenn ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wurde und über diesen noch nicht entschieden worden ist. Mit der Änderung wird das Entstehen der Ausreisepflicht zeitlich vorverlagert. Die Ausreisepflicht kann dann sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Zum einen wird der Gesetzestext an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst, zum anderen wird aus den unter zu Doppelbuchstabe aa genannten Gründen das entstehen der Ausreisepflicht auch bei den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vorverlagert.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 4 setzt Artikel 30 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Der neue Satz 5 dient der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 31 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie; dies wird durch

die zeitliche Vorverlagerung der Ausreispflicht durch Änderungen des Absatzes 1 (Doppelbuchstabe aa) erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung, die zugleich die Systematik des § 6 verdeutlicht. Ermächtigungsgrundlage ist stets § 6 Abs. 1, dessen Absätze 4 und 5 enthalten lediglich erhöhte Anforderungen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die bisherige Regelung, wonach eine Einreisesperre von Amts wegen zu befristen ist, geht über die Richtlinie hinaus. Die Sperre soll auf Antrag befristet werden.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Der neue Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 32 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

**Zu Nummer 9** (§ 8)

**Zu Buchstabe a**

Bislang bezieht sich die ausweisrechtliche Pflicht der Nummer 1 nur auf die Einreise, ebenso die daran anknüpfenden Bußgeldvorschriften des § 10 Abs. 1 und 2. Bei Deutschen dagegen gelten die ausweisrechtlichen Pflichten sowohl bei Ein- als auch bei Ausreise (§ 1 Abs. 1 PassG), ebenso die korrespondierenden Bußgeldvorschriften des § 25 Abs. 3 Nr. 1 PassG. Die Änderung harmonisiert die Regelungen.

**Zu Buchstabe b**

Der Gesetzestext wird an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst.

**Zu Nummer 10** (§ 11)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die neue Fassung verweist nicht mehr auf § 77 Abs. 2 AufenthG, wonach Visum- und Passersatzversagung keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Versagung an der Grenze zusätzlich nicht der Schriftform bedürfen, da dies Artikel 30 der Freizügigkeitsrichtlinie widerspricht. Es gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes und der Länder.

Es wird ein Verweis auf § 73 AufenthG aufgenommen, wonach Sicherheitsabfragen möglich sind. Zur Anpassung des Verweises auf die spezielle rechtliche Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen siehe zu Doppelbuchstabe bb.

Mit der Einführung des neuen Absatzes 5 in § 82 AufenthG, der die Vorlage bzw. die Mitwirkung an der Erstellung von Lichtbildern regelt (vgl. Artikel 1 Nr. 64 Buchstabe c), wird ein Verweis auf diese Vorschrift in § 11 Abs. 1 erforderlich. Bislang konnten die Lichtbilder auf der Grundlage der allgemeinen Erhebungsnorm des § 86 AufenthG erhoben werden. Nach der Schaffung einer Spezialvorschrift für das Erheben von Lichtbildern bei Drittstaatsangehörigen im Aufenthaltsgesetz kann die allgemeine Erhebungsvorschrift des § 86 AufenthG für Unionsbürger kaum noch ausreichen. Die neue Spezialregelung wird daher auch für Unionsbürger und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen für anwendbar erklärt. Der Verweis beschränkt sich dabei auf Nummer 1 des neuen Absatzes 5 des § 82 AufenthG, da bei Unionsbürgern durch die Ausländerbehörden lediglich Lichtbilder, nicht aber Fingerabdrücke erhoben werden. Zur Anpassung des Verweises auf die spezielle Situation der Unionsbürger siehe zu Doppelbuchstabe bb.

In die Vorschrift des Absatzes 1 werden weitere Verweise auf das Aufenthaltsgesetz im Bereich der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

Im Einzelnen:

Die Zuwiderhandlung gegen eine Ausreiseuntersagung gemäß § 46 Abs. 2 AufenthG, der gemäß § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auf Unionsbürger Anwendung findet, soll auch für Unionsbürger – ebenso wie bei Drittstaatsangehörigen sowie bei Deutschen, denen aus demselben Grund der Pass versagt wurde –, strafbar sein. Der Verweis auf § 95 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dehnt die Strafbarkeit der Tathandlung auf die Unionsbürger aus.

Die Tathandlung des § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG (Geheimbündelei) soll auch für Unionsbürger strafbar sein. Ein Grund für eine Privilegierung von Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen ist nicht ersichtlich.

Die in § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (u. a. unrichtige Angaben zur Titelbeschaffung sowie – durch dieses Gesetz neu eingeführt – unrichtige Angaben zur Beschaffung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) unter Strafe gestellte Handlung ist auch für Deutsche strafbar. Die Strafbarkeit wird mit dem Verweis in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auf Unionsbürger ausgedehnt. Absatz 4 ermöglicht die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die Straftat des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bezieht.

Der mit diesem Gesetz neu eingefügte Absatz 2a des § 98 AufenthG (Beauftragung von Ausländern mit der Erbringung einer selbständigen Dienst- oder Werkleistung, wenn der Ausländer die erforderliche Erlaubnis nicht hat) soll auch für Unionsbürger Anwendung finden. Deutsche können die Tathandlung nach dem Aufenthaltsgesetz ebenfalls begehen und entsprechend belangt werden. Sie kann gemäß § 98 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden. § 98 Abs. 5 AufenthG wird insoweit ebenfalls für anwendbar erklärt.

Die Tathandlung des § 98 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (sich der grenzpolizeilichen Kontrolle entziehen) ist für Deutsche nach den passrechtlichen Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit. Sie soll daher auch für Unionsbürger eine Ordnungswidrigkeit sein. Sie kann – wie auch bei Deutschen – mit einem Bußgeld von bis zu 5 000 Euro geahndet werden. § 98 Abs. 5 AufenthG wird insoweit ebenfalls für anwendbar erklärt.

Die gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Handlung (Umgehen der Grenzübergangsstellen) ist nach den passrechtlichen Vorschriften auch für Deutsche eine Ordnungswidrigkeit. Die Aufnahme des Verweises in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU macht die Handlung auch für Unionsbürger zur Ordnungswidrigkeit. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro möglich. § 98 Abs. 5 AufenthG wird insoweit für anwendbar

erklärt. Dieser Rahmen kann jedoch für Unionsbürger nicht vollständig ausgeschöpft werden, da Deutsche nach den passrechtlichen Vorschriften nur mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro belegt werden können. Daran muss sich aus europarechtlichen Gründen auch die konkrete Bußgeldhöhe bei Unionsbürgern orientieren.

Gemäß § 98 Abs. 4 AufenthG ist der Versuch nach Absatz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 AufenthG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Auch dies wird auf Unionsbürger ausgedehnt. Für Deutsche ist der Versuch der beiden Tathandlungen nach den passrechtlichen Vorschriften ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.

Im Übrigen wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit Satz 2 wird der Verweis auf § 73 AufenthG dem besonderen Rechtsstatus von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen angepasst. Im Rahmen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes wurde festgestellt, dass Sicherheitsanfragen bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern nicht möglich sind. Die Aufnahme des § 73 AufenthG in die Aufzählung des Absatzes 2 ermöglicht entsprechende Abfragen (s. Begründung Doppelbuchstabe aa). Sicherheitsabfragen können demnach sowohl durch die Auslandsvertretungen im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern als auch durch die Ausländerbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheidungen gegenüber Unionsbürgern oder ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen durchgeführt werden. Mit Beschränkung auf die Tatsachen, die für eine Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 relevant sind, wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Visumversagung oder eine Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts Rechung getragen.

Mit Satz 3 wird der verweis auf § 82 Abs. 5 – neu – AufenthG dem besonderen Rechtsstatus von Unionsbürgern angepasst. Mit der Einführung des neuen Absatzes 5 in § 82 AufenthG, der die Vorlage von bzw. die Mitwirkung an der Erstellung von Lichtbildern regelt (Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe c), ist eine entsprechende Spezialregelung auch für Unionsbürger erforderlich geworden. Es wird ein Verweis auf § 82 Abs. 5 – neu – AufenthG in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU aufgenommen (s. Begründung Doppelbuchstabe aa). Dieser Verweis auf § 82 Abs. 5 – neu – AufenthG muss an die spezielle Situation der Unionsbürger angepasst werden. Da die Unionsbürger selbst – anders als ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen – kein bundeinheitlich vorgegebenes Dokument erhalten, das mit einem Foto versehen ist, ein Foto aber gleichwohl für die Führung der Ausländerdatei A gemäß § 65 AufenthV benötigt wird, wird die Verpflichtung des § 82 Abs. 5 – neu – AufenthG modifiziert. Nach dem neuen Satz 2 dieses Gesetzes gilt die Verpflichtung, ein Foto vorzulegen oder bei seiner Herstellung mitzuwirken entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zum genannten Zweck benötigt werden.

**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 11** (§§ 14, 15 – neu –)

Für eine abweichungsfeste Ausgestaltung der Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die im Freizügigkeitsgesetz/EU getroffen wurden, besteht kein Bedarf.

Soweit Regelungen des Verwaltungsverfahrens aus dem Aufenthaltsgesetz entsprechend anwendbar sind (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU), sollen diese abweichungsfest sein, soweit die fragliche Regelung des Aufenthaltsgesetzes abweichungsfest ausgestaltet wurde.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 105a AufenthG, insbesondere zu § 87 Abs.1 und 2, Abs. 4 und 6, den §§ 90, 91, 99 AufenthG verwiesen.

Der neue § 15 enthält eine Übergangsregelung für die Aufenthaltserlaubnis-EU, die den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nach bisherigem Recht ausgestellt wurde.

## Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung und Ergänzung des Asylverfahrensgesetzes nach.

**Zu Nummer 2** (§ 1)

Absatz 1 ist an den Regelungsbereich der EG-Asylrichtlinien anzupassen. Grundlage der Schutzgewährung ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie tritt an die Stelle der Gewährung von Abschiebungsschutz nach dem bestehenden Recht.

**Zu Nummer 3** (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.

**Zu Nummer 4** (§ 3)

§ 3 ist die Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dabei wird unterschieden zwischen der Definition des Flüchtlingsbegriffs (Absätze 1 bis 3) und der Statusgewährung (Absatz 4). Diese Unterscheidung entspricht der Systematik der Qualifikationsrichtlinie (vgl. Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 13).

Absatz 1 legt die (positiven) Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention fest und verweist hierfür auf die auch nach dem bisherigen Recht maßgebliche Definition des Flüchtlingsbegriffs in § 60 Abs. 1 AufenthG.

Absatz 2 enthält die negativen Tatbestandsmerkmale der Flüchtlingseigenschaft, bei deren Vorliegen der betreffende Ausländer nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Danach ist die Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn der Ausländer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder ähnlich schwere Straftaten begangen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Ausländer eine Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 droht. Es handelt sich um Fälle der Asylunwürdigkeit. Die Flüchtlingseigenschaft ist ausgeschlossen, wenn schwerwiegende

Gründe für die Annahme sprechen, dass die bezeichneten Straftaten begangen wurden. Eine Gefährdung der Sicherheit Deutschlands oder der Bevölkerung ist nicht erforderlich.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 wird Artikel 12 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt. Letzterer beruht auf Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist identisch mit Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe a der Genfer Flüchtlingskonvention.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist identisch Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention. Die neue Regelung, wonach grausame Handlungen grundsätzlich als schwere nichtpolitische Straftaten einzustufen sind, dient der Klarstellung und soll die vielfach schwierige Abgrenzung zwischen politischen und nichtpolitischen Straftaten erleichtern. Als grausame Taten sind insbesondere Anschläge auf die Zivilbevölkerung einzustufen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist inhaltsgleich mit Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird Artikel 12 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt. Dadurch wird klargestellt, dass die Ausschlussgründe auch bei Anstiftung und Beihilfe zu den genannten Straftaten und Handlungen zu beachten sind.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausschlussgründe nicht nur für Täter, sondern auch für sonstige Beteiligte einer Straftat gelten.

Die Regelungen in Absatz 2 sind – wie die ihr zugrunde liegenden Bestimmungen in der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Flüchtlingskonvention – zwingend. Die Regelungen dürfen daher auch nicht durch anderweitige Schutzgewährungen unterlaufen werden, durch die der Betreffende eine dem Flüchtlingsstatus vergleichbare Rechtsposition erhält. Eine insoweit mögliche Kollision zwischen der Flüchtlingsanerkennung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und der Asylberechtigung (Artikel 16a GG) wird durch § 30 Abs. 4 AsylVfG vermieden, da danach die Ausschlussklauseln gleichermaßen bei der Flüchtlingsanerkennung wie auch bei der Anerkennung als Asylberechtigter anzuwenden sind. § 30 Abs. 4 trägt insoweit auch dem Gedanken des grundsätzlichen Anwendungsvorrangs des EG-Rechts gegenüber dem nationalen Recht Rechnung.

Absatz 3 setzt Artikel 12 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht um. Die Regelung beinhaltet, dass Ausländer, die bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießen, keine Flüchtlinge im Sinne des Satzes 1 sind. Dies betrifft gegenwärtig nur palästinensische Flüchtlinge, die dem Mandat der UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) unterstehen.

Absatz 4 regelt die förmliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die damit verbundene Rechtsposition. Grundsätzlich haben Ausländer, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und nicht unter die Ausschlusstatbestände der Absätze 2 und 3 fallen, Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis und die weiteren vorgesehenen Statusrechte. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach Halbsatz 2 vorliegen. Danach wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn der Betreffende eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder eine Gefahr für die Allgemeinheit ist. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Ausnahme vom Abschiebungsverbot für Flüchtlinge nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Soweit ein Flüchtling vom Abschiebungsverbot ausgenommen ist, ist sein Aufenthalt nicht rechtmäßig; er hat daher – jedenfalls nach flüchtlingsrechtlichen Bestimmungen – grundsätzlich keinen Anspruch auf die mit einem rechtmäßigen Aufenthalt verbundenen Statusrechte (z. B. Aufenthaltstitel). Dies ist auch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Regelung setzt Artikel 14 Abs. 5 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit deren Erwägungsgrund 23 in das nationale Recht um.

**Zu den Nummern 5 und 6** (§§ 4, 5)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4.

**Zu Nummer 7** (§ 9)

Die Ergänzungen und Änderungen in § 9 beruhen auf Artikel 21 der Verfahrensrichtlinie, der die Zusammenarbeit der Asylbehörden mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen regelt.

**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 stellt klar, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Asylverfahren Stellungnahmen abgeben kann. Darüber hinaus ist festgelegt, dass ihm auch dann Zugang zu Asylbewerbern gewährt werden muss, wenn diese sich in Gewahrsam befinden oder ihr Antrag im Flughafenverfahren geprüft wird.

Absatz 2 regelt die allgemeinen Übermittlungspflichten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies betrifft in erster Linie die Übermittlung von statistischen Angaben, Gesetzesvorschriften und anderen nichtpersonenbezogenen Informationen (vgl. Artikel 35 Nr. 2 der Konvention). Für die Übermittlung von Informationen über einzelne Asylanträge ist Absatz 3 zu beachten.

Absatz 3 legt fest, dass Entscheidungen über Asylanträge grundsätzlich nur dann an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen weitergegeben werden können, wenn der Asylbewerber zugestimmt hat oder wenn die Entscheidung keine Rückschlüsse auf einen bestimmten Asylbewerber zulässt. Entsprechendes gilt für sonstige Angaben mit Personenbezug. Die Regelung entspricht Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verfahrensrichtlinie.

**Zu Buchstabe b**

Mit dem neuen Absatz 5 wird Artikel 21 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie umgesetzt, der vorsieht, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 35 der Konvention auch auf

andere Organisationen übertragen kann, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen besteht.

**Zu Nummer 8** (§ 13)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4.

**Zu Nummer 9** (§ 14)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an den Sprachgebrauch des Aufenthaltsgesetzes).

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass in den Fällen einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) keine Entlassung aus der Sicherungshaft allein deshalb erfolgt, weil ein Asylantrag gestellt wird.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Ausländer, die im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 kurzfristig in den für das Asylverfahren zuständigen Staat verbracht werden sollen, nicht vorzeitig aus der Haft entlassen werden und untertauchen. Letzteres steht regelmäßig zu befürchten, da die betroffenen Ausländer bereits einmal den für sie zuständigen Staat verlassen haben und illegal nach Deutschland gereist sind. Im Unterschied zur Systematik bei Entscheidungen als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet kann die Rechtsfolge bei diesen Fällen nicht an die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 27a – neu – geknüpft werden, da diese Entscheidung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erst dann getroffen werden kann, wenn der ersuchte Staat seine Zuständigkeit anerkannt hat. Es ist aufgrund dessen notwendig, dass eine Verlängerung der Haft, über die in Absatz 3 Satz 3 genannten vier Wochen hinaus, bereits durch die Einleitung des sog. Dublin-Verfahrens ermöglicht wird.

**Zu Nummer 10** (§ 14a)

**Zu Buchstabe a**

Die Regelungsergänzung ist erforderlich, weil die Antragsfiktion bei freizügigkeitsberechtigten Personen ebenso wenig angezeigt ist wie bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel.

**Zu Buchstabe b**

Hinsichtlich der Anzeigepflicht nach Absatz 2 ist eine Gleichbehandlung der nach § 25 Abs. 5 AufenthG gewährten Aufenthaltserlaubnisse sachgerecht. Die Beschränkung auf die nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist daher aufzuheben.

**Zu Buchstabe c**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Antragsfiktion auch eintritt, wenn der Asylantrag des Elternteils vor Inkrafttreten des bisherigen § 14a (1. Januar 2005) gestellt worden ist und sich das Kind zu diesem Zeitpunkt hier aufgehalten hat; zusätzlich wird klargestellt, dass dies auch gilt, wenn das Kind später in das Bundesgebiet eingereist ist oder hier geboren wurde.

**Zu Nummer 11** (§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an den Sprachgebrauch des Aufenthaltsgesetzes).

**Zu Nummer 12** (§ 17)

Mit der Änderung wird Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe b der Verfahrensrichtlinie umgesetzt. Damit wird klargestellt, dass die Übersetzung auch in eine Sprache erfolgen kann, deren Kenntnis beim Asylbewerber vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.

**Zu Nummer 13** (§ 18)

**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 2, die den nicht praxisrelevanten Fall der Zurückweisung an der Grenze wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung behandelt, ist aufzuheben, da eine entsprechende Regelung in der Verfahrensrichtlinie fehlt.

Die Änderung der Nummer 2 stellt klar, dass die Grenzbehörde die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder das Dubliner Übereinkommen noch vor der Entscheidung über die Einreise des Ausländers anwenden kann. Die Regelung folgt der Systematik der Drittstaatenregelung, welche bislang bei der Durchführung des Dublin-Verfahrens zur Anwendung gelangte. In Fortführung der bisherigen Praxis enthält die Vorschrift nun eine ausdrückliche Regelung zu Dublin-Sachverhalten, wodurch eine zügige Rückführung in den für den Asylantrag zuständigen Staat unter unmittelbarer Bezugnahme auf die Dublin-Verordnung bzw. das Völkerrecht ermöglicht wird; eine (ergänzende) Anwendung der Drittstaatenregelung ist damit entbehrlich.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung in Absatz 4 erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

**Zu Nummer 14** (§ 18a)

**Zu den Buchstaben a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe c**

Durch die Anfügung der Nummer 4 in Absatz 6 wird der Fall erfasst, dass der Ausländer zwar das Flughafenasylverfahren durchlaufen hat und nicht einreisen darf, die Zurückweisung aber auch nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Nach dem neuen § 15 Abs. 6 AufenthG kann er längstens 30 Tage ohne richterliche Anordnung, darüber hinaus nur mit richterlicher Anordnung im Transitbereich untergebracht werden. Wird ein solcher Haftantrag nicht gestellt, etwa weil die Zurückweisungsentscheidung dauerhaft nicht vollzogen werden kann, oder abgelehnt, dann ist dem Ausländer die Einreise zu gestatten.

**Zu Nummer 15** (§ 22a)

Die Ergänzung in § 22a erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

**Zu Nummer 16** (§ 24)

**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 setzt Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie um. Die Regelung sieht eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtung des Ausländers über das Asylverfahren und damit zusammenhängende Rechte und Pflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung vor. Die Regelung entspricht der bestehenden Rechtspraxis.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Buchstabe c**

Die Textergänzung in Absatz 3 regelt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ausländerbehörde über die im Rahmen des Asylverfahrens bekannt gewordenen Ausschlussgründe unterrichtet, welche der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d AufenthG (z. B. schwere Menschenrechtsverletzungen) entgegenstehen könnten. Es handelt sich hierbei regelmäßig um Fälle, die im Asylverfahren zum Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft führen und über die umfassende Erkenntnisse beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorliegen. Durch die Unterrichtungspflicht wird sichergestellt, dass die dem Bundesamt bekannten Ausschlussgründe von den Ausländerbehörden nicht übersehen werden. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung in § 72 Abs. 2 AufenthG (Beteiligung des Bundesamtes bei der Prüfung von Ausschlussgründen) und soll gewährleisten, dass die besondere Sachkunde und die Erkenntnisquellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auch in die Prüfung der Ausschlussgründe nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d AufenthG durch die Ausländerbehörden einfließen können.

**Zu Buchstabe d**

Absatz 4 setzt Artikel 23 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie um. Die Regelung verpflichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, auf Antrag mitzuteilen, innerhalb welcher Frist mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Eine Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb der angegebenen Frist wird hierdurch nicht begründet.

**Zu Nummer 17** (§ 25)

Die Ergänzung in Absatz 7 entspricht Artikel 14 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie und soll sicherstellen, dass der Asylbewerber rechtzeitig Zugang zum Protokoll der Anhörung erhält.

**Zu Nummer 18** (§ 26)

**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift des § 26 ist aus redaktionellen Gründen der Begriff „Familienabschiebungsschutz“ durch den Begriff „Familienflüchtlingsschutz“, der auf § 3 Bezug nimmt, zu ersetzen.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung, wonach minderjährige ledige Kinder eines Asylberechtigten den Antrag (auf Familienasyl) innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen haben, hat sich in der Rechtspraxis nicht bewährt und wird daher aufgehoben. Die Ausschlussfrist wurde oftmals versäumt, da die Eltern keine Kenntnis davon hatten. Den Kindern war damit regelmäßig – mangels eigener Asylgründe – die ihnen eigentlich zustehende Asylberechtigung verwehrt. Ferner erfolgte eine Ungleichbehandlung gegenüber minderjährigen Kindern, die nach der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter in das Bundesgebiet einreisten und keiner Antragsfrist unterworfen waren. Diesen Nachteilen stehen keine erkennbaren, insbesondere auch keine verfahrensrechtlichen Vorteile gegenüber. Die Regelung ist daher aufzuheben. In den Genuss der neuen Rechtslage können auch minderjährige Kinder kommen, die bisher vom Familienasyl ausgeschlossen waren, wenn sie einen Asylantrag bzw. Asylfolgeantrag stellen und die übrigen Voraussetzungen für die Familienasylgewährung vorliegen.

**Zu Buchstabe c**

Die neu eingefügte Regelung entspricht Artikel 23 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie. Danach können Familienangehörige aus der Anerkennung des Stammberechtigten keine Statusrechte ableiten, wenn sie selbst die Voraussetzungen für den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus erfüllen, z. B. weil sie schwere Menschenrechtsverletzungen oder schwere Straftaten begangen haben.

**Zu Buchstabe d**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 19** (§ 26a)

**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 20** (§ 27a)

Mit der Einfügung des § 27a wird die Entscheidung über Asylanträge für die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder des Dubliner Übereinkommens ein anderer Staat zuständig ist, einheitlich geregelt. Die bisherige, nicht sach- und praxisgerechte Aufteilung in Sachverhalte, die je nach Reiseweg des Antragstellers eine Entscheidung im Rahmen der Drittstaatenregelung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 26a) oder eine Ablehnung als „unbeachtlich“ (§ 29 Abs. 3 Satz 1) vorsahen, entfällt.

**Zu Nummer 21** (§ 28)

Absatz 2 wird in Umsetzung des Artikels 5 der Qualifikationsrichtlinie geändert. Der neue Absatz 1a stellt klar, dass die Verfolgungsgefahr grundsätzlich auch auf Ereignissen und Aktivitäten beruhen kann, die nach Ausreise

aus dem Herkunftsland entstanden sind bzw. durchgeführt wurden (Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie). Die Regelung in Absatz 2 setzt Artikel 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie um.

**Zu Nummer 22** (§ 29)

Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben.

**Zu Nummer 23** (§ 29a)

Die Ergänzung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht auf den Bestimmungen des Protokolls zum EG-Vertrag über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Danach betrachten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenseitig als sichere Herkunftsstaaten. Das Protokoll bezieht sich unmittelbar zwar nur auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Es ist darüber hinaus aber auch sachgerecht, die Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten nach Artikel 16a Abs. 3 GG einzustufen. Es ist hinreichend gewährleistet, dass in den Mitgliedstaaten politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 GG oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vorkommt. Damit erfüllen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten.

**Zu Nummer 24** (§ 30)

**Zu den Buchstaben a und c**

Redaktionelle Anpassungen an § 3.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelung auch auf die Antragsfiktion nach § 14a anzuwenden ist, da es bei dieser Fallkonstellation nur in absoluten Ausnahmefällen nicht zu einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet kommen soll (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4925, Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

**Zu Nummer 25** (§ 31)

**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 und der neu eingefügte Satz 3 erster Halbsatz entsprechen der Regelung des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe e der Verfahrensrichtlinie. Die Regelung sieht vor, dass Asylbewerber, die nicht von einem Bevollmächtigten vertreten werden, über das Ergebnis der Entscheidung und mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache unterrichtet werden, von deren Kenntnis ausgegangen werden kann. Die Unterrichtung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

Der neu eingefügte Satz 3 zweiter Halbsatz entspricht Artikel 22 der Qualifikationsrichtlinie und soll sicherstellen, dass Schutzberechtigte über ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten informiert werden.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 (bisheriger Satz 3) ist infolge der Einfügung des § 27a und der für diese Fälle vorgesehen Abschiebungsanordnung nach § 34a erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 wurde aus redaktionellen Gründen zusammengefasst und sprachlich an § 3 Abs. 4 angepasst. Die Streichung der Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 29 Abs. 3.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 1 sind aus redaktionellen Gründen erforderlich. Satz 2 sieht vor, dass – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – bei der Gewährung von Familienflüchtlingsschutz keine Feststellungen zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG getroffen werden müssen.

**Zu Buchstabe e**

Der neue Absatz 6 bestimmt den Entscheidungstenor bei einer Ablehnung als „unzulässig“ bei gegebener Zuständigkeit eines anderen Staates für den Asylantrag (§ 27a). Die Pflichten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Absatz 1, den Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, bleiben hiervon unberührt.

**Zu Nummer 26** (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 27** (§ 34)

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt im Hinblick darauf, dass nach der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Flüchtlingskonvention ein anerkannter Flüchtling grundsätzlich nicht ausreisepflichtig ist. Ausnahmen bestehen nur für den Fall, dass der Betreffende eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die Allgemeinheit darstellt (vgl. Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie, Artikel 33 Abs. 2 GFK) oder wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Aufenthalt entgegenstehen (vgl. Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie, Artikel 32 GFK). Diese Sachverhalte werden im Rahmen des Asylverfahrens (§ 3 Abs. 4 Satz 2) und bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 2 AufenthG) berücksichtigt. In Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Flüchtlingskonvention ist eine Abschiebungsandrohung nach Absatz 1 nur zu erlassen, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt worden ist.

**Zu Nummer 28** (§ 34a)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 sieht, in Fortführung der bisherigen Praxis bei Einreisen aus sicheren Drittstaaten, für Entscheidungen nach § 27a die Abschiebung im Wege der Abschiebungsanordnung vor, da alle Staaten, die an der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder dem Dubliner Übereinkommen teilnehmen, gleichzeitig auch sichere Drittstaaten im Sinne des § 26a sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung in Absatz 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Nummer 29** (§ 35)

Die Aufhebung des Satzes 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Nummer 30** (§ 39)

**Zu Buchstabe a**

Nach Absatz 1 ist nunmehr auch bei Aufhebung der Flüchtlingsanerkennung eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Diese Änderung ist erforderlich, da nach § 34 im Falle der Flüchtlingsanerkennung eine Abschiebungsandrohung grundsätzlich unterbleibt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu den Nummern 31 und 32** (§§ 40, 42)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

**Zu Nummer 33** (§ 43)

Die bisherige Regelung, nach der das Bundesamt für die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung zuständig ist, hat sich nicht bewährt und kam kaum zur Anwendung. Die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sollte grundsätzlich bei der Ausländerbehörde verbleiben, da nur sie alle hierfür maßgeblichen Kriterien in Betracht ziehen kann.

Die neue Regelung entspricht § 60a Abs. 4 AufenthG. Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist die Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise von Familienangehörigen in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt. Diese Fälle sind den in § 60a AufenthG geregelten vergleichbar; daher ist auch hier die Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung angezeigt.

**Zu Nummer 34** (§ 47)

Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber verlangt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 15 Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen unterrichten sowie dafür Sorge tragen, dass die Asylbewerber Informationen darüber erhalten, welche Organisationen und Personengruppen spezifischen Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können. Die Neuregelung in Absatz 4 erlegt diese Verpflichtung zur Unterrichtung des Ausländers den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 ff. auf. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die zuständige Aufnahmeeinrichtung dem Ausländer die nach Artikel 5 der Richtlinie vorgesehenen Informationen mit den jeweiligen regionalen Anschriften erteilt. Der Ausländer soll in einer für ihn verständlichen Sprache möglichst schriftlich belehrt werden, unter welchen Voraussetzungen er Ansprüche, insbesondere nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hat und welche Pflichten damit für ihn verbunden sind. Um sich über seine Aufnahmebedingungen beraten lassen zu können, wird der Ausländer von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung auch die Anschriften von Rechtsanwälten und Vereinigungen erhalten, die auf die Beratung von Asylbewerbern spezialisiert sind. Soweit die Informationen für den Ausländer in Schriftform nicht verständlich sind, kann die Aufnahmeeinrichtung sie auch mündlich erteilen, vgl. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

**Zu Nummer 35** (§ 48)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4.

**Zu Nummer 36** (§ 50)

**Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 27a in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist notwendig, um zu verhindern, dass Asylbewerber, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens kurzfristig in einen anderen Staat überstellt werden, innerhalb des Landes verteilt werden. Bislang waren bereits diejenigen Antragsteller im Dublin-Verfahren, deren Asylantrag nach § 29 Abs. 3 als unbeachtlich entschieden wurde, von der vorzeitigen Verteilung ausgenommen. Insoweit stellt die Ergänzung auch eine redaktionelle Anpassung infolge der neuen Dublin-Entscheidung nach § 27a dar.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 37** (§ 52)

Die unter § 14a fallenden minderjährigen Antragsteller werden bei der Berechnung der Aufnahmequoten der Länder einbezogen.

**Zu den Nummern 38 und 39** (§§ 53, 55)

Redaktionelle Anpassungen an § 3 Abs. 4.

**Zu Nummer 40** (§ 58)

Die Anpassung des Absatzes 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ist erforderlich, da sich die Regelung als nicht praktikabel erwie-

sen hat und zu Missbrauch führte. Die bisherige Regelung ermöglichte es auch Ausländern, deren Abschiebung aus tatsächlichen Gründen auf Dauer unmöglich war, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend zu verlassen. Da eine Behördenentscheidung zur Dauerhaftigkeit des Abschiebungshindernisses fehlte, beriefen sich in der Vergangenheit auch Ausländer auf diese Vorschrift, deren Abschiebung nur vorübergehend unmöglich war, darunter auch Personen, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hatten, etwa durch die Vernichtung der Identitätspapiere. Soweit Ausländer außerhalb des Geltungsbereichs ihrer Aufenthaltsgestattung angetroffen wurden, war es für die zuständigen Polizeibehörden mangels klarer Behördenentscheidung regelmäßig nicht feststellbar, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen. Die Regelung ermöglichte infolgedessen erheblichen Missbrauch.

Die übrigen Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Nummer 41** (§ 61)

Durch die Ergänzung wird bei der Berechnung der Wartezeit beim Arbeitsmarktzugang ein geduldeter oder rechtmäßiger Aufenthalt mit berücksichtigt.

**Zu Nummer 42** (§ 63)

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber tragen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür Sorge, dass den Asylbewerbern innerhalb von drei Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Asylbewerber bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist bzw. geprüft wird. Das für die Durchführung von Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge händigt dem Ausländer nach der Asylantragstellung ein Dokument aus, das seine Aufenthaltsgestattung im Sinne von § 55 ff. bescheinigt. Die Änderung des Absatzes 1 soll gewährleisten, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer dieses Dokument innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Asylantragstellung aushändigt. Sofern die Ausländerbehörde für die Ausstellung der Bescheinung nach Absatz 3 Satz 2 zuständig ist, ist eine fristgemäße Aushändigung der Bescheinigung nur sichergestellt, wenn sich der Antragsteller rechtzeitig bei der Ausländerbehörde meldet. Hierauf ist bei der Asylantragstellung hinzuweisen.

**Zu Nummer 43** (§ 71)

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2, nach der im Falle eines unschlüssigen Asylantrags ohne weitere Prüfung der Antragsgründe die Abschiebung durchgeführt werden kann, ist mit den Bestimmungen über Folgeanträge nach Artikel 32 der Verfahrensrichtlinie nicht vereinbar und daher aufzuheben.

**Zu Nummer 44** (§ 71a)

Die Ergänzung in Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

**Zu Nummer 45** (§ 72)

**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1a entspricht Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 Abschnitt C Nr. 4 der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Regelung bestimmt, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch im Falle einer Rückkehr ins und Niederlassung im Herkunftsland erlischt.

**Zu Nummer 46** (§ 73)

**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen des Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Grundsätzlich ist die Statusgewährung aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die erforderlichen Tatbestandselemente für eine Verfolgung im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 GG oder im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für den Widerruf sind auch dann gegeben, wenn nachträglich Ausschlussgründe eintreten; so etwa, wenn Straftaten nach § 3 Abs. 2 oder nach § 60 Abs. 8 AufenthG begangen werden.

Absatz 1 Satz 2 regelt den Widerruf in den Fällen, in denen eine Änderung der Umstände im Herkunftsland eingetreten ist. Die Ausnahmeregelung des Satzes 3 gilt nur für diese Fallkonstellation.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

**Zu Buchstabe c**

Durch den neuen Absatz 2a Satz 3 wird gewährleistet, dass § 26 Abs. 3 AufenthG weiterhin auch für Familienasyl- und Familienflüchtlingsschutzberechtigte gilt, sofern nicht deren Rechtsstellung nach Absatz 2b zu widerrufen ist. Der neue Satz 4 regelt – wie bisher Satz 3 – die obligatorische Überprüfung der Statusgewährungen nach spätestens drei Jahren. Ein späterer Widerruf ist grundsätzlich ermessensgebunden. Dies gilt nach dem neuen Satz 4 nicht, wenn der Ausländer die Ausschlusstatbestände nach § 3 Abs. 2 oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt. Da es sich hierbei regelmäßig um schwere Straftaten handelt, ist der Widerruf nicht in das Ermessen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestellt, sondern zwingend.

Der bisherige Satz 4 wird aus redaktionellen Gründen als neuer Absatz 2c eingefügt.

**Zu Buchstabe d**

Absatz 2b regelt den Widerruf des Familienasyls und des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26, da die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 2 nicht alle Fallgruppen abdeckt.

Absatz 2b Satz 1 schließt Familienangehörige von der (abgeleiteten) Anerkennung aus, wenn sie schwere Straftaten begangen haben und infolgedessen einen Ausschlussgrund er-

füllen. Die Regelung entspricht Artikel 23 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie.

Absatz 2b Satz 2 und 3 regelt den Widerruf des Familienasyls und des Familienflüchtlingsschutzes in den Fällen, in denen der Stammberechtigte den Schutzstatus wieder verloren hat. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

§ 26 Abs. 3 AufenthG gilt auch für Familienasyl- und Familienflüchtlingsschutzberechtigte.

Absatz 2c entspricht dem bisherigen Absatz 2a Satz 4.

**Zu Buchstabe e**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Absatz 4 Satz 1 ist nach Abschaffung der Weisungsungebundenheit der Asylentscheider entbehrlich geworden. Da nunmehr alle Entscheidungen den Weisungen der Behördenleitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterliegen, ist eine Sonderregelung für Widerrufsentscheidungen nicht mehr erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der Hinweis auf § 48 VwVfG erfolgt zur Klarstellung. Eine Rücknahme nach § 48 VwVfG kommt etwa auch dann in Betracht, wenn Ausschlusstatbestände nach § 3 Abs. 2 vorlagen, diese im Zeitpunkt der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aber nicht bekannt waren. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

**Zu Buchstabe f**

Durch die Neufassung des Absatzes 6 wird gewährleistet, dass – entsprechend der Regelung in § 52 Satz 1 VwVfG – der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis auch in den in § 75 Satz 2 und 3 AsylVfG genannten Fällen der sofortigen Vollziehbarkeit (vorläufig) zurückzugeben sind.

**Zu Buchstabe g**

Absatz 7 enthält eine Übergangsregelung für die vor dem 1. Januar 2005 erfolgten Anerkennungen. Die Regelung dient der Klarstellung, dass auch diese Anerkennungen, und zwar innerhalb von vier Jahren nach Einfügung des Absatzes 2a durch das Zuwanderungsgesetz, zu überprüfen sind.

**Zu Nummer 47** (§ 73a)

Nach der Neustrukturierung des § 73 ist auch eine Anpassung des § 73a erforderlich. Ziel ist eine weitgehende Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Entscheidungen über die Flüchtlingsanerkennung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union über die Flüchtlingsanerkennung entschieden hat, dient die Regelung zugleich der europäischen Harmonisierung.

**Zu Nummer 48** (§ 75)

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vor, wird ein Asylantrag „als offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (§ 30 Abs. 4). Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und hat u. a. zur Folge, dass die Klage gegen die ablehnende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat. Mit der Änderung in § 75 wird erreicht, dass die aufschiebende Wirkung der Klage auch dann entfällt, wenn wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine in der Vergangenheit erfolgte Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen oder zurückgenommen wird, und zwar unabhängig davon, ob der Widerruf oder die Rücknahme gemäß § 73 oder gemäß § 48 oder § 49 VwVfG erfolgt. Grundsätzlich geht § 73 als spezialgesetzliche Regelung für das Asylverfahren den allgemeinen Regelungen über Widerruf und Rücknahme nach den §§ 48 und 49 VwVfG zwar vor. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2000 (BVerwGE 112, S. 80 bis 92) regelt § 73 aber die Rücknahme von rechtswidrigen Anerkennungsbescheiden nicht abschließend, so dass noch Raum für eine ergänzende Anwendung des § 48 VwVfG bleibt. Dies ist der Fall, wenn ein Anerkennungsbescheid aus anderen als den in § 73 genannten Gründen rechtswidrig ist, etwa wenn trotz richtiger und vollständiger Angaben des Ausländers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht erkannt wurde.

In diesen Fällen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, den Aufenthalt des Ausländers in Deutschland möglichst zügig beenden zu können. Durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Widerruf oder die Rücknahme wird die Verwaltungsentscheidung mit Zustellung an den Ausländer wirksam. Damit kann auch der Aufenthaltstitel schneller widerrufen werden.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie bisher die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anordnen kann.

**Zu Nummer 49** (§ 78)

Nach der bisherigen Rechtslage ist der Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb von zwei Wochen zu stellen und zu begründen. Angesichts der komplexer gewordenen Fallgestaltungen und des starken Rückgangs der Asylanträge in den letzten Jahren erscheint es vertretbar, diese Frist auf einen Monat anzuheben, ohne den Beschleunigungsgedanken im Asylverfahren übermäßig zu beeinträchtigen.

**Zu Nummer 50** (§ 88)

Absatz 1 ist nunmehr als optionale Regelung formuliert. Das Bundesministerium des Innern muss die für die Durchführung des Dubliner Übereinkommens und vergleichbarer Rechtsinstrumente zuständigen Behörden nicht mehr notwendigerweise durch Rechtsverordnung bestimmen.

Die übrigen Änderungen in Absatz 1 ersetzen die noch auf dem Text des Schengener Durchführungsübereinkommens basierenden Begriffe durch die der Verordnung (EG) Nr. 343/2003. Ferner werden die bisherigen Nummern 1 und 3 sowie 2 und 4 in jeweils einem Satz unter den Nummern 1 und 2 zusammengefasst. Der Regelungskatalog wird um die mit der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 notwendig gewordenen Mitteilungen an den Ausländer in Nummer 3 ergänzt. Nummer 4 entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 5.

**Zu Nummer 51** (Anlage I zu § 26a)

Die Liste sicherer Drittstaaten in Anlage I zu § 26a ist an die aktuelle Rechtlage anzupassen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Liste zu nehmen, da sie bereits von Artikel 16a Abs. 2 GG erfasst werden.

**Zu Nummer 52** (Anlage II zu § 29a)

Die Länder Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn sind von der Liste zu nehmen, da sie als Mitgliedstaaten der EU bereits nach § 29a Abs. 2 zu den sicheren Herkunftsstaaten zählen.

## Zu Artikel 4 (Änderung des AZR-Gesetzes)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Nummer 2** (§ 2)

**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

**Zu Buchstabe c**

Die Speicherung der Erteilung eines Visums trotz Einreisebedenken im allgemeinen Datenbestand des AZR ist nach der Aufnahme sämtlicher Visaentscheidungen in die AZR-Visadatei und der Erweiterung des Kreises der Stellen, die auf die Visadatei zugreifen können, entbehrlich geworden. Die Änderung ist eine bislang übersehene Folgeänderung des mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 vorgenommenen Ausbaus der AZR-Visadatei.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung berücksichtigt Bedürfnisse aus grenzpolizeilicher Sicht. Bisher gelangt den für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretungen nicht zur Kenntnis, dass – ggf. zur Ablehnung des beantragten Visums führende – Geldforderungen der öffentlichen Hand aus einem vorherigem Aufenthalt des Visumantragstellers oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen diesen noch bestehen. Künftig soll daher eine bestehende Kostenschuld des Visumantragstellers bei der Entscheidung über seinen Visumantrag mitberücksichtigt werden können.

**Zu den Buchstaben e und f**

Mit der Änderung wird Bedürfnissen der grenzpolizeilichen Praxis Rechnung getragen.

Die neue Nummer 13 regelt die Erfassung von Ausländern, die ohne erforderlichen Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder Abschiebungshindernisse berufen. Bei diesen Personen haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer insbesondere für die Kosten der Rückbeförderung (§ 66 Abs. 3 AufenthG). In der grenzpolizeilichen Praxis hinterlegen Beförderungsunternehmer in diesen Fällen selbstschuldnerische Bürgschaften oder geben sog. Garantieerklärungen gegenüber der Grenzbehörde ab. Im Rahmen der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen werden diese Sicherheitsleistungen vielfach nicht berücksichtigt, weil sie lediglich Teil der Ausländerakte sind und daher übersehen werden. Das hat zur Folge, dass die Verpflichtung des Beförderungsunternehmens, die Kosten der Rückbeförderung zu tragen, in der grenzpolizeilichen Praxis vielfach leer läuft und Rückführungsmaßnahmen überwiegend zu Lasten der öffentlichen Hand erfolgen. Mit der Erfassung der vorgenannten Sicherheitsleistungen im Ausländerzentralregister soll dem vorgebeugt werden.

Die neue Nummer 14 bezieht sich auf Ausländer, die nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1) von der Visumpflicht befreit sind. Dieser Personenkreis kann sich gemäß Artikel 20 Abs. 1 SDÜ in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an, soweit er die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a, c und e SDÜ aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c SDÜ legt u. a. fest, dass der Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, wird ihm die Einreise verweigert. Hiervon kann jedoch dann abgesehen werden, wenn ein Verpflichtungsgeber sich bereit erklärt, für die genannten Kosten während der Dauer des beabsichtigten Kurzaufenthalts aufzukommen und eine Verpflichtungserklärung hinterlegt. In Missbrauchsfällen (etwa bei unerlaubter Verlängerung des Aufenthalts oder unerlaubter Arbeitsaufnahme) wird der betroffene Ausländer erfahrungsgemäß mittellos aufgegriffen. Ein Rückgriff auf den Verpflichtungsgeber und dessen Inanspruchnahme ist in diesen Fällen jedoch nicht möglich, weil die abgegebene Verpflichtungserklärung sowie die Stelle, bei der sie vorliegt, nicht bekannt sind. Werden in diesen Fällen Rückführungsmaßnahmen vorgenommen, erfolgen sie in aller Regel zu Lasten der öffentlichen Hand. Das soll mit der Erfassung der Verpflichtungserklärungen im Ausländerzentralregister verhindert werden.

**Zu Nummer 3** (§ 3)

**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Lichtbildern im allgemeinen Bestand des AZR geschaffen. Die Unterstützung anderer Behörden bei der Feststellung der Identität von Ausländern, die ein Kernelement des deutschen Aufenthaltsrechts darstellt, ist eine wesentliche Zweckbestimmung des AZR. Das Aufenthaltsgesetz hat als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) die Klärung der Identität festgeschrieben (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Die Prüfung der Identität des Ausländers erfolgt derzeit, sofern nicht ausnahmsweise – z. B. bei Asylbewerbern – identitätssichernde Maßnahmen durchgeführt und die dort gewonnenen Daten gegen Referenzdatenbanken des Bundeskriminalamtes abgeglichen werden dürfen, allein anhand der vorgelegten

Identitätspapiere des Ausländers, also mit Hilfe alphanumerischer Daten. Auf der Grundlage dieser Daten allein kann allerdings eine Identitätsprüfung nicht mit ausreichender Sicherheit durchgeführt werden, denn alphanumerische Daten sind leicht veränderbare Daten, deren Zuverlässigkeit stets vom Vorliegen korrekter Identitätspapiere abhängt. Es bedarf daher der zentralen Speicherung eines zuverlässigeren, weil weniger leicht veränderbaren individuellen Datums wie des Lichtbildes im AZR, um die Behörden, die Identitätsprüfungen durchführen müssen, in die Lage zu versetzen, hinreichend effizient ihrer Prüfpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG nachkommen zu können. Entsprechende Abgleichverfahren fehlten bislang für den allgemeinen Datenbestand des AZR. Die Erweiterung der Visadatei des AZR um das Lichtbild im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 war ein erster Schritt, um die Identifizierung von Visaantragstellern mit Hilfe der AZR-Visadatei und damit die Kontrolle der Einreise zu verbessern. Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Speicherung und Übermittlung des Lichtbildes an die zugriffsberechtigten Stellen gerade auch zu Zwecken der späteren Identifizierung des Ausländers erforderlich sind, weil immer wieder Ausländer – nach zunächst legalem Aufenthalt in Deutschland – ihre Identität verschleiern. Die deutschen Behörden haben in diesen Fällen kaum Möglichkeiten, die wahre Identität festzustellen. Ebenso wenig können Behörden Mehrfachidentitäten auf der Grundlage falscher Personalien feststellen. Insbesondere Rückführungen scheitern daran, dass Herkunft und Identität eines Ausländers unklar sind. Der Abgleich des Bildes eines aufgegriffenen Ausländers, dessen Identität zweifelhaft ist, mit den im AZR gespeicherten Lichtbildern soll daher künftig einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung von Identitätsfeststellungen leisten. Die bisherige Lichtbildspeicherung in der AZR-Visadatei ist allein nicht ausreichend, weil auch bei visafrei einreisenden Ausländern ebenso eine Identitätsfeststellung erforderlich sein kann wie bei der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis. Zudem sind der allgemeine Datenbestand des AZR und die AZR-Visadatei zwei getrennt voneinander bestehende Datenbestände mit zum Teil unterschiedlichem Nutzerkreis. Künftig sind daher, sofern Ausländer erstmals im AZR erfasst bzw. zu dort erfassten Ausländern geänderte Daten übermittelt werden, (aktualisierte) Lichtbilder zu übermitteln, es sei denn, im AZR ist bereits ein aktuelles Lichtbild des betreffenden Ausländers gespeichert.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Einfügung von § 2 Abs. 2 Nr. 13 – neu – und 14 – neu –.

Die Änderung stellt sicher, dass vorliegende Sicherheitsleistungen im Sinne des § 66 Abs. 3 und 5 AufenthG und Verpflichtungserklärungen nach § 66 Abs. 2 AufenthG von den mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, im zuletzt genannten Fall auch von den Ausländerbehörden an das Ausländerzentralregister übermittelt werden.

**Zu Nummer 4** (§ 5)

**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Bundeskriminalamt Suchvermerke zur Feststellung anderer Sachverhalte als dem des Aufenthalts eines Ausländers einstellen darf. Auch das Bundeskriminalamt ist für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in erhöhtem Maße auf Informationen angewiesen, die im AZR zur Verfügung stehen. Ein aktueller Informationsstand in Bezug auf diese Daten (insbesondere zum Aufenthaltsstatus, zur zuständigen Ausländerbehörde oder zu den Passdaten) ist im Einzelfall für gezielte präventive und repressive polizeiliche Maßnahmen von Bedeutung und führt im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes zu verbesserten Erkenntnismöglichkeiten. Das Bundeskriminalamt könnte durch die Einstellung eines Suchvermerks der vorbezeichneten Art erreichen, dass es beispielsweise automatisch darüber informiert wird, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter eine Namensänderung, etwa durch Heirat, vorgenommen hat; in diesem Fall könnten Erkenntnisanfragen etwa bei Länderpolizeien stets unter dem aktuellen Namen erfolgen. Auch der zielgerichteten Kontaktaufnahme mit der anfragenden Stelle (etwa einer anderen Sicherheitsbehörde) zum Zwecke des Informationsaustauschs, die durch die Einstellung von solchen Suchvermerken ermöglicht wird, kommt große Bedeutung zu. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse könnten auf diese Weise an die für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen öffentlichen Stellen schneller weitergegeben werden. Nicht zuletzt kann die Einstellung von solchen Suchvermerken durch das Bundeskriminalamt auch zur Verhinderung der Einreise unerwünschter Personen aus visapflichtigen Staaten genutzt werden, bei denen nicht nach § 73 des Aufenthaltsgesetzes vor Erteilung des Visums die Sicherheitsbehörden zu konsultieren sind.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderungen haben klarstellenden Charakter. Zum einen wird hervorgehoben, welche Angaben zur mitteilenden Stelle übermittelt werden. Zum anderen stellt die Formulierung in Doppelbuchstabe bb klar, dass im Falle von Suchvermerken, die von den Diensten veranlasst werden und der Feststellung anderer Sachverhalte als des Aufenthalts dienen, nicht nur Mitteilungen, sondern auch bloße Anfragen zu der gesuchten Person an das AZR an die suchende Stelle übermittelt werden können. Bei den Suchvermerken nach Absatz 2 besteht auch ein Interesse an der Übermittlung solcher Anfragen.

**Zu Nummer 5** (§ 6)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen. Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 dürfen u. a. auch die Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden gemäß § 66 Abs. 2 AsylVfG vornehmen. Im Widerspruch dazu war bisher jedoch lediglich das Bundeskriminalamt im Gesetz als zur Übermittlung Verpflichteter genannt. Das BKA stellt jedoch in vielen Fällen lediglich seine Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung, um die von einer anderen Behörde über die INPOL-Eingabestationen veranlassten Ausschreibungen auch an das AZR weiterzuleiten. Da bisher aus dem AZR-Eintrag nicht ersichtlich war, welche Stelle tatsächlich eine Ausschreibung veranlasst hat, waren im Falle von Rückfragen zeitraubende Recherchen nötig, um die zuständige Stelle zu ermitteln. Weil nunmehr klargestellt ist, dass die Stellen, die eine Aus-

schreibung veranlassen, auch zur Datenübermittlung verpflichtet sind, muss sich künftig unmittelbar aus dem AZR-Eintrag ergeben, welche der Stellen eine Ausschreibung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 tatsächlich veranlasst hat. Die Form der technischen Abwicklung der Übermittlung bleibt von dieser Änderung unberührt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Aufhebung der Regelung folgt aus der Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 3. Da künftig keine Visumerteilungen mehr im allgemeinen Datenbestand des AZR gespeichert werden sollen, bedarf es auch keiner dahingehenden Übermittlungspflicht für die Visa erteilenden Behörden mehr.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung zur Einfügung von § 2 Abs. 2 Nr. 13 – neu – und 14 – neu –; ferner erfolgt eine rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen. Zur Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist gemäß § 66 Abs. 2 AsylVfG auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berechtigt, das daher auch zur Datenübermittlung zu verpflichten ist.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen. Zu den Ausschreibungen zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung sind neben dem BKA auch die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und die sonstigen Polizeivollzugsbehörden der Länder berechtigt. Daher muss die Datenübermittlungspflicht sich auch auf diese Behörden erstrecken. Im Übrigen erfolgte eine rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen. Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zu Ausschreibungen zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung berechtigt, welche ein Speicheranlass nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 sind. Daher sind diese Stellen auch zur Datenübermittlung an das AZR zu verpflichten.

**Zu Doppelbuchstabe gg**

Die erforderliche neue Nummerierung ist die Folge der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird zum einen die Aufhebung des Absatzes 1 Nr. 2 nachvollzogen. Zum anderen wird festgelegt, dass die Behörden, die in den jeweils genannten Fällen zur Datenübermittlung verpflichtet sind, auch ein Lichtbild des Ausländers übermitteln müssen, soweit ihnen dies vorliegt. Da das AZR-Gesetz selbst keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten enthält, bestimmt sich die Erhebung der Lichtbilder nach den jeweiligen Spezialvorschriften der betroffenen Behörden, z. B. nach dem neuen § 82 Abs. 5 AufenthG.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des Absatzes 1 Nr. 2.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung ermöglicht, dass zur Eintragung eines Suchvermerks im AZR auch Lichtbilder des Gesuchten übermittelt werden dürfen. Dies ist in besonderem Maße geeignet, die Erkenntnisgewinnung aus dem AZR zu steigern, weil künftig gesuchte Personen, die ihre Identität durch die Verwendung anderer Personalien zu verschleiern suchen, mit Hilfe des Lichtbildabgleichs identifiziert werden können.

**Zu Nummer 6** (§ 10)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung von Satz 2 erlaubt, im Falle von Zweifeln an der Identität eines Ausländers ein Auskunftsersuchen an das AZR auch mittels eines Lichtbildes zu stellen. Dadurch können auch Personen, die bereits im AZR registriert sind, aber durch die Angabe veränderter Personalien ihre Identität zu verschleiern suchen, identifiziert werden, was bei einem Abgleich anhand der bloß alphanumerischen Personalien nicht möglich wäre.

Die Einfügung von Satz 3 ermöglicht, im Falle von Zweifeln an der Echtheit oder bei Abhandenkommen von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln mit Angaben zu diesen Papieren (z. B. Nummer und ausstellender Staat eines Passes oder Nummer eines Aufenthaltstitels) ein Auskunftsersuchen zu stellen. Dies trägt dazu bei, die missbräuchliche Verwendung dieser Papiere zu bekämpfen. Im Falle von gestohlenen Blankodokumenten oder anderweitig abhanden gekommenen echten Dokumenten kann der unberechtigte Nutzer ermittelt werden. Bei Verdacht des Vorlegens von ge- oder verfälschten Dokumenten können durch die AZR-Abfrage die Dokumente überprüft werden. Im Falle der Sicherstellung verfälschter Dokumente kann mit einer auf die Daten des Dokuments gestützten Anfrage der berechtigte Inhaber ermittelt werden.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung folgt aus der Aufnahme zusätzlicher Suchkriterien in Absatz 2 Satz 2 – neu – und 3 – neu –. Entsprechend der bisherigen Regelung ist künftig eine Datenübermittlung grundsätzlich unzulässig, wenn etwa Personalien und Lichtbilder der abgefragten Person mit keiner der gespeicherten Personen übereinstimmen. Eine Übermittlung ist jedoch dennoch zulässig, wenn keine Zweifel an der Identität bestehen, was künftig auch dann der Fall sein kann, wenn sich anhand des Lichtbildes eine eindeutige Zuordnung ergibt.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung hinsichtlich der Datenübermittlung im Falle von Identitätszweifeln bei der Bearbeitung eines Auskunftsersuchens folgt aus der Aufnahme des Lichtbildes in den allgemeinen Datenbestand.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung folgt aus der Erweiterung der Suchkriterien in Absatz 2 und der Änderung des § 16.

**Zu Nummer 7** (§ 12)

Die Regelung schafft die Möglichkeit, dass die Zustimmung zur Gruppenauskunft auch durch einen vom Behördenleiter eigens dazu bestellten Vertreter erteilt werden kann. Die gegenwärtige Regelung hat sich bei großen Behörden wegen der Aufgabenfülle der Behördenleiter als nicht praxisgerecht erwiesen. Die für ein Ersuchen um Gruppenauskunft notwendige Zustimmung muss zwar in voller Verantwortung der Behördenleitung, aber auch rasch erfolgen können, was zumindest bei größeren Behörden wegen der hohen Arbeitsbelastung oftmals nicht gewährleistet ist. Die vorgesehene neue Regelung trägt diesen Notwendigkeiten der Praxis Rechnung, indem die Zuständigkeit künftig auf einen Beamten in leitender Funktion, etwa einen Referatsleiter, übertragen werden kann.

**Zu Nummer 8** (§ 14)

**Zu Buchstabe a**

Das Lichtbild wird in den Bestand der Grunddaten aufgenommen. Das Lichtbild dient ebenso wie die Grundpersonalien der Identifizierung des Ausländers. Bei Aufnahme des Lichtbildes als neuem Speichersachverhalt des AZR ist daher auch dessen Aufnahme in den Grunddatenbestand einer Person sachgerecht.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung ist Folge der Änderung in Buchstabe a.

**Zu Nummer 9** (§ 15)

Mit der Neufassung des § 15 werden die Datenübermittlungsregelungen für die sonstigen Polizeivollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften, denen bislang nach § 16 Zugriff auf das AZR gewährt worden ist, denjenigen für die in § 15 a. F. angeführten Behörden gleichgestellt.

Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 enthält die bisherigen Datenübermittlungsregelungen des § 15 a. F. ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 1 Nr. 4 und 5 vereinfacht die bisherigen Regelungen des § 16 Abs. 1 bis 4 für die Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften. Bislang ist für diese Behörden eine komplizierte Zugangsregelung vorgesehen, die einen hohen technischen Aufwand erfordert. Um an die Erkenntnisse des AZR zu gelangen, müssen in einem dreistufigen Verfahren wiederholte Ersuchen an das AZR gerichtet werden, wobei die Abfrage auf der letzten Stufe wegen eines Verbots des Onlinezugriffs in der Regel fernmündlich durchgeführt wird. An Stelle dieser praxisfernen Stufenregelung wird nun eine einfache Zugangsregelung nach dem Vorbild des Zugangs für andere Verwaltungsbehörden (§ 15 a. F.) geschaffen.

Die mit Strafverfolgung und Gefahrenabwehr beauftragten Behörden benötigen in der Praxis einen schnellen und umfassenden Zugriff auf die Inhalte des AZR, um alle ermittlungsrelevanten Informationen umgehend nutzen zu können. Insbesondere die bisher nur in der dritten Stufe verfügbaren Speichersachverhalte zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, Einreisebedenken und Auslieferungen können straf- und gefahrenabwehrrechtlich von erheblicher Relevanz sein und müssen daher den Behörden bei polizeilichen Personenüberprüfungen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen etwa über die Beantragung von Untersuchungshaftbefehlen unmittelbar und nicht erst in der verfahrenstechnisch komplizierten und zeitaufwändigen dritten Stufe zur Verfügung stehen.

Daneben nehmen das BKA wie auch die Länderpolizeien Prüfungen gemäß § 73 AufenthG im Rahmen der Visaerteilung vor. Speichersachverhalte zu Einreisebedenken, Durchführung einer sicherheitsrechtlichen Befragung, Familienstand und Auslieferung bilden dabei einen zentralen Baustein zur Formung des Gesamtbildes und sind daher zur Einleitung weiterer Prüfschritte unverzichtbar. Das hohe Datenaufkommen bei der Prüfung von Visaanträgen (derzeit mehr als eine Million Datensätze pro Jahr), die mit einer Bearbeitungsfrist von 72 Stunden verbunden ist, erfordern den unmittelbaren Onlinezugriff. Die mit dem bisherigen Verfahren einhergehende Abfrageerschwernis in der dritten Stufe erhöht im Zusammenhang mit dem hohen Datenaufkommen die Wahrscheinlichkeit für Verfahrensfehler, deren unmittelbare Folge die Erteilung von Visa an terrorismusverdächtige Personen sein kann. Hier ist in Abwägung zwischen datenschutzrechtlichen und sicherheitspolitischen Erwägungen klar zugunsten letzterer zu entscheiden.

Eine strikte Zweckbindung und die Protokollierung der Abrufe nach § 13 sorgen für ausreichend Schutz vor unbefugtem Abruf.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die bisherigen Datenübermittlungsregelungen des § 16 Abs. 5 und 6, ohne diese inhaltlich zu verändern.

**Zu Nummer 10** (§ 16)

Folgeänderungen im Hinblick auf die Neufassung des § 15.

**Zu Nummer 11** (§ 21)

**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung beseitigt ein Redaktionsversehen und stellt klar, dass die Rückmeldung auch an das Auswärtige Amt und nicht nur an dessen Auslandsvertretungen erfolgen darf.

**Zu Buchstabe b**

Bei Benachrichtigung im Falle von Suchvermerken sollen der betroffenen Behörde alle von der Auslandsvertretung übermittelten Daten mitgeteilt werden. Eine Beschränkung auf die Angaben nach § 5 Abs. 3 ist nicht sinnvoll, sondern führt vielfach zu verfahrensverzögernden Rückfragen.

**Zu Buchstabe c**

Die Anfügung von Absatz 6 vereinfacht die erforderliche Kommunikation zwischen der Auslandsvertretung und der Behörde, die eine Speicherung im AZR veranlasst hat. Die Änderung erlaubt, dass zusammen mit einer Anfrage an das AZR seitens der Auslandsvertretung ohne Ersuchen eine Benachrichtigung der Behörde, die eine Speicherung veranlasst hat, durch die beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes (Visareferat) erfolgt. Dies ist erforderlich,

weil die Auslandsvertretung zur Ausübung ihres Ermessens bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums vielfach eine Stellungnahme der einspeichernden Behörde einholt. Ohne eine automatische Benachrichtigung müsste die Auslandsvertretung, die vom AZR die Information über einen bestimmten Speichersachverhalt erhält, ihrerseits an die die Speicherung veranlassende Stelle herantreten. Die Benachrichtigung durch das Visareferat dient der Beschleunigung und der Vereinfachung des Visaverfahrens und liegt somit auch im Interesse des Visumantragstellers. Bei welchen einzelnen Speicheranlässen nach § 2 Abs. 2 eine automatische Benachrichtigung der einspeichernden Behörde erfolgt, legen das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt im Einvernehmen fest.

Der neue Absatz 7 stellt klar, dass die notwendige Folgekommunikation zwischen den Ausländerbehörden (Absatz 4), jenen Stellen, die einen Suchvermerk (Absatz 5) oder eine Speicherung nach § 2 Abs. 2 (Absatz 6) veranlasst haben und den Auslandsvertretungen über das Visareferat des Bundesverwaltungsamtes abgewickelt werden kann. Dieses kann die bei ihm eingehenden Stellungnahmen der entsprechenden Behörden in der vom Auswärtigen Amt gewünschten Weise auswerten, in elektronische Form umwandeln und über seine geschützten Leitungen an die Auslandsvertretung übermitteln. Dies dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sowie der Sicherheit und dem Schutz der übermittelten persönlichen Daten.

**Zu Nummer 12** (§ 22)

**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, auch oberste Bundes- und Landesbehörden zum automatisierten Abruf der AZR-Daten zuzulassen, soweit sie ausländer- und asylrechtliche Aufgaben als eigene Aufgabe wahrnehmen und sie nicht bereits der Spezialregelung für das Auswärtige Amt und dessen Auslandsvertretungen in § 21 unterfallen. Dabei lehnt sich die Formulierung an die üblicherweise im AZR-Gesetz verwendeten Behördenkategorien an. Dabei werden nur diejenigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die ausländer- und asylrechtliche Aufgaben als eigene Aufgabe wahrnehmen, zum automatisierten Abruf zugelassen, die im Zulassungsverfahren die gesetzlich geforderte Vielzahl von Übermittlungsersuchen oder besondere Eilbedürftigkeit darlegen können. Letzteres trifft etwa für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zu und begründet den dringenden Bedarf für einen Onlinezugriff auf das AZR. Beispielsweise müssen im Aufgabenbereich der Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG, bei dem ca. 80 bis 100 Einzelfälle im Monatsdurchschnitt zu bearbeiten sind, oftmals innerhalb weniger Stunden Entscheidungen in dringenden und zeitkritischen humanitären oder mit erheblichem öffentlichem Interesse verbundenen Fällen getroffen werden. Gleiches gilt etwa für Entscheidungen im Rahmen der Aufnahme von Personen aus dem Ausland, denen in dringenden Fällen mit humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG zu erteilen ist. Hier gilt es, unvertretbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern. Solche treten insbesondere dann auf, wenn aufgrund der Schreibweise der Namen mehrmalige Kontaktaufnahmen bzw. Übermittlungen der Daten an das AZR erforderlich sind bzw. wenn Abfragen außerhalb der üblichen Erreichbarkeit des AZR, insbesondere auch an Wochenenden, erfolgen müssen.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung trägt zum einen der Aufnahme der obersten Bundes- und Landesbehörden in den Kreis möglicher Abrufberechtigter Rechnung, denn in diesen Fällen kann nicht – wie bislang vorgesehen – eine Zustimmung der für die abrufenden Behörde zuständigen obersten Landes- oder Bundesbehörden erfolgen, denn dies liefe auf eine Selbstzulassung der betroffenen Behörde hinaus. Zum anderen wird das bisher sehr verwaltungsintensive Zulassungsverfahren, das neben der Prüfung durch die Registerbehörde eine zusätzliche Prüfung jedes Einzelfalles durch oberste Bundes- und Landesbehörden vorsah, vereinfacht. Das Erfordernis der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden wird auf die Fälle der Nachrichtendienste beschränkt. Für die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens war zudem klarzustellen, dass – insbesondere für Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften – keine weitergehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz folgen.

**Zu Nummer 13** (§ 25)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Aufnahme von Lichtbildern in den allgemeinen Datenbestand des AZR. Auch beim Datenaustausch zwischen dem AZR und nichtöffentlichen Stellen, die humanitäre und soziale Aufgaben versehen, wird der neue Speichersachverhalt „Lichtbild“ berücksichtigt.

**Zu Nummer 14** (§ 29)

**Zu Buchstabe a**

Durch die Umstellung der Visadatei von der bisherigen antragsbezogenen auf eine personenbezogene Speicherung, bei der zu jedem in der Visadatei erfassten Ausländer alle Visumanträge nebst Entscheidungen, Personalien und weiteren Daten sowie Lichtbilder zu einem Datensatz zusammengefasst werden, dem die übergeordnete Visadateinummer (Absatz 1 Nr. 1) zugeordnet wird, ist es informationstechnisch erforderlich, für jeden Visumantrag in diesem Datensatz einen gesonderten Zugriffsschlüssel in Form des Visumaktenzeichens zu vergeben. Dieser Schlüssel wird wie die Visadateinummer vom Register selbst erzeugt.

**Zu Buchstabe b**

Infolge der Ergänzung durch Nummer 9 kann in den Fällen, in denen eine Ausländerbehörde im Visaverfahren beteiligt war, hinsichtlich des die Einreise begehrenden Ausländers nachträglich ein örtlicher Bezug im Bundesgebiet hergestellt werden. Diese Speicherung gewährleistet, dass schnell festgestellt werden kann, welche Ausländerbehörde im Rahmen des § 31 AufenthV im Visaverfahren beteiligt wurde. Da sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach dem angegebenen Reiseziel in Deutschland richtet, kann von der Ausländerbehörde zugleich auf den mutmaßlichen Aufenthaltsort des Ausländers in Deutschland geschlossen werden.

**Zu Buchstabe c**

Die Vorschrift nimmt die aufgrund der Änderung zu Buchstabe a notwendige neue Nummerierung vor.

**Zu Nummer 15** (§ 30)

Die Änderung ist Folge der Ergänzung des § 29 Abs. 1.

**Zu Nummer 16** (§ 31)

**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung ist Folge der neu eingefügten Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 1a und entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Bei der Grenzkontrolle kann die Visumnummer, die im Gegensatz zur Visadateinummer und zum Visumaktenzeichen Bestandteil der maschinenlesbaren Zone des Visums ist, mit den dort eingesetzten Datenlesegeräten elektronisch ausgelesen werden. Dies ermöglicht den automatisierten Abruf des zugehörigen Datensatzes aus der Visadatei ohne zeitaufwendigere händische Eingaben, die der Abruf über Grundpersonalien nach sich ziehen würde. Die Visumnummer ist dabei, genau wie die Visadateinummer und das Visumaktenzeichen, ein datenschutzrechtlich unbedenklicher eindeutiger Identifizierungsschlüssel.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung schafft die Voraussetzung für ein Auskunftsersuchen mittels Lichtbild und Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel im Bereich der AZR-Visadatei. Mit Lichtbildern, die bereits heute in der AZR-Visadatei gespeichert werden, soll die Identifikation aufgegriffener Ausländer, die ihre Identität zu verschleiern suchen, erleichtert werden. Bereits die Begründung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 sah vor, entsprechend der technischen Weiterentwicklung der digitalen Gesichtsbilderkennung das AZR samt seiner Visadatei langfristig so auszubauen, dass ein digitaler Bildabgleich ermöglicht wird. Die Möglichkeit, ein Ersuchen mittels Lichtbild zu stellen, erlaubt dann die Unterstützung der Identifikation mittels Bildabgleich. Die Suche mittels Dokumentenangaben, die der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 – neu – für den allgemeinen Datenbestand entspricht, trägt zur Bekämpfung des Dokumentenmissbrauchs bei.

**Zu Nummer 17** (§ 32)

Mit der Änderung wird die durch die Änderung in Nummer 10 geschaffene Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs durch alle obersten Bundes- oder Landesbehörden, die ausländer- und asylrechtliche Vorschriften als eigene Aufgabe ausführen, auch auf die AZR-Visadatei erstreckt. Bisher ist dies allein dem Auswärtigen Amt vorbehalten. Dies ist erforderlich, weil etwa das Bundesministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 AufenthG für Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländern zuständig ist und hier regelmäßig Eilbedürftigkeit vorliegt (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Nummer 12).

**Zu Nummer 18** (§ 34)

Durch die Änderung wird das Verfahren der Erteilung einer Ersatzauskunft der Registerbehörde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vereinfacht. Diese Einzelfallprüfung führt zu beträchtlichem Verwaltungsaufwand und zu Verzögerungen bei der Auskunftserteilung an den BfDI. Sie kann daher auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die gespeicherten Daten von einem Nachrichtendienst stammen. In den übrigen Fällen (Daten von Polizei und Justiz) erfordert die Qualität der Daten eine solche Prüfung regelmäßig nicht. Zudem unterliegt auch der BfDI den üblichen Geheimschutzvorschriften und es ist in Absatz 5 Satz 2 bestimmt, dass die Mitteilung des BfDI an den Betroffenen keine Rückschlüsse auf den Stand der Erkenntnisse der einspeichernden Stelle zulassen darf.

**Zu Nummer 19** (§ 44)

Das Ausländerzentralregister ist eines der großen zentralen Register der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Die zentrale Bereitstellung von Informationen über Ausländer ist notwendig, weil die Ausländerverwaltung in Deutschland dezentral organisiert ist. Bevor ausländerrechtliche Entscheidungen getroffen werden, muss abrufbar sein, welche Informationen bei anderen Behörden über den betreffenden Ausländer vorliegen oder welche Entscheidungen zu ihm bereits getroffen worden sind.

Der Zweck des Ausländerzentralregisters besteht daher darin, die mit Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen durch die zentrale Bereitstellung ausländer- und asylrechtlicher Daten zu unterstützen. Anhand der Daten des AZR können Ausländer identifiziert, Behörden, die zu bestimmten Sachverhalten nähere Informationen zu dem betreffenden Ausländer haben, nachgewiesen und wichtige Informationen zu Ausländern abgerufen werden, wenn bei Eilentscheidungen eine Anfrage bei der aktenführenden Behörde zu lange dauern würde.

Vor diesem Hintergrund muss das Ausländerzentralregister auf einheitlichen Verfahrensregelungen zum informationstechnischen Bereitstellen und Abrufen von Daten basieren. Nur wenn die Daten, die an das Register übermittelt werden müssen, und die entsprechenden Verfahrensregelungen allen übermittelnden Behörden mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung vorgeschrieben werden, kann das Ausländerzentralregister seine Aufgaben erfüllen und Daten vorrätig halten, die für Zwecke der Ausländerverwaltung oder anderer Stellen an zentraler Stelle kurzfristig abrufbar benötigt werden. Es kann mithin nicht in das Belieben der zuliefernden Behörde gestellt werden, welche Daten zu welchen Zeitpunkten in welchem Verfahren an das Ausländerzentralregister übermittelt werden. Das AZR-Gesetz bildet daher grundsätzlich einen in Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG vorgesehenen Anwendungsfall eines besonderen Bedürfnisses bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder.

Zur Zweckerfüllung des Registers müssen insbesondere mit Blick auf die Vorschriften des AZR-Gesetzes zur Datenübermittlung an den allgemeinen Datenbestand und die Visadatei und die Löschung von Daten aus dem Register (§§ 6 bis 9, §§ 30, 31 sowie 36) die übermittelnden Stellen verpflichtet werden, die im Einzelnen definierten Daten, gegebenenfalls nebst zugrunde liegender Begründungstexte, dem Ausländerzentralregister zur Verfügung zu stellen. Da das Ausländer-

zentralregister die gespeicherten Daten informationstechnisch verwaltet, inhaltlich die Daten aber – von Schlüssigkeitsüberprüfungen abgesehen – auf ihre Richtigkeit und Aktualität nicht überprüfen kann, muss auch die datenübermittelnde Stelle für den Registerinhalt und die Datenpflege zwingend verantwortlich bleiben (etwa auch für die Meldung von vollzogener Einbürgerung, damit der Datensatz der eingebürgerten Person unverzüglich aus dem Ausländerzentralregister gelöscht werden kann).

Unter Bezugnahme auf die Regelungen zur Datenübermittlung an öffentliche Stellen aus dem allgemeinen Datenbestand und der Visadatei des Registers (§§ 10 bis 24 und 33) muss auch der Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister einheitlichen Verfahrensbestimmungen unterliegen. Insbesondere ist es zur Identifizierung der betreffenden Person, zu der Daten aus dem Ausländerzentralregister übermittelt werden sollen, unverzichtbar, dass mit bestimmten Personalien beim Ausländerzentralregister angefragt werden muss und dass zu Protokollierungszwecken auch der Zweck des Übermittlungsersuchens anzugeben ist. Im Hinblick auf die Sensibilität der AZR-Nummer ist ihre Nutzung in Verwaltungsverfahren restriktiven Regelungen zu unterwerfen. Gleiches gilt für das Verfahren bei Gruppenauskünften und im automatisierten Verfahren, die aufgrund ihrer datenschutzrechtlichen Bedeutung besonderen, verbindlich vorgeschriebenen verfahrensflankierenden Regelungen unterworfen sein müssen. Im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Datenübermittlungen ist es schließlich erforderlich, dass das AZR-Gesetz in Bezug auf bestimmte Daten, die nicht per se allen Nutzern sofort zugänglich gemacht werden müssen (etwa frühere Namen), oder in Bezug auf bestimmte Nutzer, für die kein Bedürfnis besteht, bereits im ersten Schritt unbedingten Zugriff auf alle Daten zu haben (etwa Gerichte), bestimmte verfahrensreglementierende Regelungen festlegt.

Auch die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Daten sowie zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Datenübermittlung und des Datenabrufs regeln zu können, muss verbindlich ausgestaltet sein. In der AZRG-Durchführungsverordnung werden die vorgenannten Verfahrensregelungen im Einzelnen ausgeformt. Diese Verordnung muss daher aus den vorgenannten Gründen ebenfalls mit Bindungswirkung versehen sein.

Keine Bindungswirkung muss dagegen folgenden Regelungen des AZR-Gesetzes zukommen, weil keine sachlichen Gründe hierfür ersichtlich sind, vielmehr entsprechende Pflichten sich bereits aus den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder bzw. aus übergeordnetem Recht ergeben dürften: § 5 Abs. 4 Satz 1 (Aufzeichnung zu Protokollierungszwecken), § 10 Abs. 3 Satz 3 (Löschung von Datensätzen ähnlicher Personen im Rahmen der Identitätsüberprüfung) und § 11 Abs. 1 (Zweckbestimmung von Daten).

## Zu Artikel 5 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 2)

Aufhebung einer inzwischen gegenstandslosen Regelung zum sog. Reichsland Elsass-Lothringen.

**Zu Nummer 2** (§ 3)

Neben redaktionellen Änderungen werden die Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Absatz 2 um einen weiteren Grund, jahrelange Behandlung als deutscher Staatsangehöriger, ergänzt.

Die Aufnahme einer Regelung in § 3, die die jahrelange Behandlung als deutscher Staatsangehöriger als Erwerbsgrund einstuft, dient der Rechtssicherheit insbesondere in den Bereichen, wo die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird (Wahlrecht, Beamtenrecht etc.). Damit werden auch Fälle erfasst, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits seit mindestens zwölf Jahren eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger stattgefunden hat. Denn auch beim Abstammungserwerb per Geburt kann die Staatsangehörigkeit nur nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Staatsangehörigkeitsrecht und nur von jemandem abgeleitet werden, der selbst deutscher Staatsangehöriger ist. Der Nachweis, dass die Vorfahren in lückenloser Kette die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, stößt jedoch insbesondere dann auf Schwierigkeiten, wenn kriegsbedingt Dokumente verloren oder nicht auffindbar sind oder die Umstände früherer Sammeleinbürgerungen von deutschen Volkszugehörigen nicht mehr eindeutig aufgeklärt werden können. Eine nachträgliche Einbürgerung für den Betroffenen und seine Abkömmlinge würde jedoch nur ex nunc wirksam und wäre an weitere Voraussetzungen gebunden. Deshalb ist Erstreckung auf Abkömmlinge geboten, insbesondere wenn sie etwa als Minderjährige noch nicht die zeitlichen Voraussetzungen der Einbürgerung in eigener Person erfüllen. Soweit jemand jedoch wissentlich auf die Umstände eingewirkt hat, die deutsche Stellen dazu veranlasst haben, ihn bisher als deutschen Staatsangehörigen zu behandeln, ist der Erwerb nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Täuschung über oder das Verschweigen relevanter Tatsachen (z. B. Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit ohne deutsche Beibehaltungsgenehmigung gemäß § 25 Abs. 2).

**Zu Nummer 3** (§ 4)

Redaktionelle Änderungen; in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift auf ein bestehendes unbefristetes Aufenthaltsrecht (das auch die Niederlassungserlaubnis sowie z. B. die Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, einschließt) abgestellt und, abgesehen von der vertragsrechtlichen Regelung für die freizügigkeitsberechtigten Schweizer, auf die bisher vorgesehene Aufzählung von Aufenthaltsstatus und -titeln verzichtet, zumal nach europarechtlichen Vorgaben ein Recht nicht vom Vorhandensein einer lediglich deklaratorischen Bescheinigung (wie z. B. Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte) abhängig gemacht werden darf.

**Zu Nummer 4** (§ 7)

Klarstellung, dass der privilegierte gesetzliche Staatsangehörigkeitserwerb in § 7 nur Personen betrifft, deren Aufnahme als Spätaussiedler oder in den Aufnahmebescheid einbezogene berechtigte Familienangehörige durch eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG festgestellt worden ist.

**Zu Nummer 5** (§ 8)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Ersetzung der bisherigen Regelung durch die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 – neu –. Die Anregung der IMK vom Mai 2006, hinsichtlich der Regelung der Rechtstreue des Einbürgerungsbewerbers bei allen Einbürgerungsregelungen des StAG gleiche Voraussetzungen zu schaffen, wird aufgegriffen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) verwiesen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Satz 2 entfällt aufgrund der Neuregelung in Satz 1 Nr. 2.

**Zu Buchstabe b**

Ergänzung um eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2: Ermessensregelung in Einzelfällen.

**Zu Nummer 6** (§ 9)

**Zu Buchstabe a**

Ersetzung einer nunmehr überflüssigen Regelung (der Ausschluss der Einbürgerung aus sicherheitsrelevanten Gründen gilt durch § 11 für alle Einbürgerungsregelungen des StAG) durch das neue Erfordernis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache sind bei der Regeleinbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern Deutscher der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 – neu – anzupassen.

**Zu Buchstabe b**

Aufhebung einer überflüssigen Regelung. Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 1.

**Zu Nummer 7** (§ 10)

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Zu Satz 1 erster Halbsatz

Klarstellung, dass der Einbürgerungsbewerber handlungsfähig oder gesetzlich vertreten sein muss in Anlehnung an die Einbürgerung nach § 8.

Zu Satz 1 Nr. 2

Ergänzung des Katalogs der Aufenthaltserlaubnisse in Nummer 2, die nicht für eine Einbürgerung ausreichen, um den neuen Absatz 4a des § 25 AufenthG sowie die im Vermittlungsausschuss zum Zuwanderungsgesetz beschlossene Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG, die eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländer vorsieht, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen. Im Übrigen rein redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift (vgl. auch zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

Zu Satz 1 Nr. 3

Ergänzung der Nummer 3 um die bisherige Ausnahmeregelung in Satz 3 mit Streichung der Privilegierung von Jugendlichen bis zu ihrem 23. Lebensjahr, die sich nicht um Ausbildung oder Beschäftigung bemühen. Personen dieser Altersgruppe behalten jedoch weiterhin den Anspruch auf Einbürgerung nach § 10, wenn sie wegen mangelnden Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebots oder schwieriger beruflicher Situation den Bezug von staatlichen Leistungen nicht zu vertreten haben und damit unter die allgemeine Ausnahmeregelung des nicht zu vertretenden Grundes nach dieser Vorschrift fallen.

Zu Satz 1 Nr. 5

Mit der Ergänzung der Nummer 5 wird der bisherige Satz 1 dahingehend präzisiert, dass Personen, die trotz Begehens einer rechtswidrigen Tat wegen Schuldunfähigkeit nicht zu einer Strafe verurteilt werden konnten, sondern gegen die das Gericht eine Maßregel der Besserung oder Sicherung (§ 61 StGB), z. B. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, angeordnet hat, von einem Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen sind. An einer Einbürgerung dieser Personen besteht kein generelles öffentliches Interesse.

Zu Satz 1 Nr. 6

Die Einbürgerungsvoraussetzungen in Satz 1 werden um eine neue Nummer 6 (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) ergänzt. Diese Voraussetzung, deren Nichtvorliegen bisher einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 1 darstellte, ist systematisch eher den Einbürgerungsvoraussetzungen nach Absatz 1 zuzuordnen.

Zu Satz 1 Nr. 7

Die Einbürgerungsvoraussetzungen in Satz 1 werden um eine neue Nummer 7 (Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) ergänzt. Die Regelung ist an Wortlaut und Inhalt des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG angelehnt, der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zum Daueraufenthalt berechtigt, Grundkenntnisse verlangt. Für die Einbürgerung hingegen werden Kenntnisse gefordert, so dass die integrationspolitische Stufigkeit gewahrt wird.

Zu Satz 2

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 wird erweitert um den Personenkreis, der aufgrund einer geistigen Behinderung oder Krankheit nicht handlungsfähig ist und daher keine Loyalitätserklärung nach Satz 1 Nr. 1 abgeben kann. Minderjährige Kinder unter 16 Jahren und sonstige gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG nicht handlungsfähige Personen sind außerdem von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 ausgenommen.

**Zu Buchstabe b**

In Absatz 3 wird Satz 1 im Hinblick auf die Streichung des § 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angepasst, da künftig Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nur noch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt werden. Satz 2 enthält entsprechend dem Vorschlag der IMK vom Mai 2006 eine Ermessensregelung im Hinblick auf die Verkürzung der Aufenthaltszeit auf sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, z. B. Sprachkenntnisse, die das Niveau der ausreichenden

Sprachkenntnisse nach Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen übersteigen.

**Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 4 – neu –

Der neue Absatz 4 Satz 1 definiert die Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse auf der Grundlage des Zertifikats Deutsch (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und legt fest, dass die Anforderungen in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt werden müssen, um entsprechend den Anregungen der IMK vom Mai 2006 eine bundeseinheitliche Auslegung dieses Begriffes zu garantieren. Satz 2 regelt die Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren, die eine altersgemäße Sprachentwicklung bei den Deutschkenntnissen zugrunde legen.

Zu Absatz 5 – neu –

Der neue Absatz 5 regelt den Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Die Kenntnisse werden durch Vorlage der Bescheinigung eines erfolgreichen Einbürgerungstestes nachgewiesen. Sie können aber auch auf andere Weise – etwa durch eine entsprechende deutsche Schulausbildung (z. B. Hauptschule) – nachgewiesen werden. Das Angebot von Einbürgerungskursen dient zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest. Die Teilnahme am Einbürgerungskurs ist nicht verpflichtend.

Zu Absatz 6 – neu –

Der neue Absatz 6 enthält Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Sprachkenntnisse und die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland zugunsten von kranken, behinderten Personen und Personen, die diese Anforderungen aufgrund ihres Alters nicht mehr erfüllen können.

Zu Absatz 7 – neu –

Der neue Absatz 7 enthält eine Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung für das Bundesministerium des Innern. In dieser Rechtsverordnung werden zur Wahrung eines bundeseinheitlichen Standards Regelungen zur Grundstruktur und zu den Lerninhalten der Einbürgerungskurse und zu den Prüfungs- und Nachweismodalitäten nach Absatz 5 getroffen, die auf den Themen des Orientierungskurses gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aufbauen (skalierter Test- und Kursaufbau).

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der präzisierten Regelung zum geforderten Sprachniveau und der neuen Voraussetzung des Nachweises von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie den das Staatsangehörigkeitsgesetz ausführenden Länderbehörden unter Beteiligung der Verbände fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluieren. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die bereits 2006/2007 evaluierten Integrationskurse dazu beitragen, frühzeitig das Sprachniveau (B 1) zu erreichen, das dann für die Erteilung von Daueraufenthaltstiteln nach in der Regel fünf Jahren und die Einbürgerung nach in der Regel acht Jahren Aufenthalt vorausgesetzt wird.

**Zu Nummer 8** (§ 11)

Wegfall der bisherigen Nummer 1 der Ausschlussgründe des Satzes 1 (Nichtvorliegen ausreichender deutscher Sprachkenntnisse), da das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse als Einbürgerungsvoraussetzung bereits in § 10 Abs. 1 geregelt ist (Folgeänderung zu der Regelung in Nummer 5). Ausdehnung der übrigen Ausschlussgründe des Satzes 1 auf alle Einbürgerungstatbestände des StAG. Darüber hinaus redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 9** (§ 12)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Abbau einer praxisfernen Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Wegfall des Verweises auf die Niederlassungserlaubnis in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 aufgrund geänderter Aufnahmeverfahren für die von dieser Vorschrift betroffenen Personen.

**Zu Buchstabe b**

Aufnahme der Staatsangehörigen der Schweiz in die Ausnahmeregelung für EU-Staatsangehörige und Streichung des Begriffs „Gegenseitigkeit“ in Absatz 2. Die Definition des Tatbestandsmerkmals „Gegenseitigkeit“ bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Fällen der Einbürgerung von EU-Staatsangehörigen hat in der Vergangenheit sowohl rechtlich als auch praktisch Probleme bereitet. Die Abhängigkeit von der Auslegung und der Anwendung des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts hat sich insgesamt als nicht vorteilhaft herausgestellt. Eine Zunahme der Mehrstaatigkeit ist mit dem Verzicht auf die Reziprozität nicht verbunden.

**Zu Buchstabe c**

Streichung der Ausnahmeregelung des Absatzes 3 (Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit von Leistung des Wehrdienstes abhängig gemacht wird). Die Regelung warf Anwendungsprobleme in der Praxis auf, da Voraussetzungen zu restriktiv waren. Die Verweigerung der Entlassung wegen unzumutbarer Bedingungen kann auch unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 subsumiert werden. Das heißt, Fälle, die bisher von der jetzt gestrichenen Regelung erfasst wurden, fallen alle auch unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 10** (§ 12a Abs. 1)

Zu Satz 1 Nr. 2 und 3

Die bisherigen Grenzen für Bagatellstrafen, die nicht einbürgerungshinderlich sind, sind als zu hoch angesehen worden und sollen daher um die Hälfte gesenkt werden (bei Geld-

strafen von 180 Tagessätzen auf 90 Tagessätze und bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten auf drei Monate). Diese Regelung entspricht auch einer Anregung der IMK vom Mai 2006. Da bei Jugendstrafen die Mindeststrafe erst bei sechs Monaten beginnt (§ 18 JGG), sind Jugendstrafen immer beachtlich.

Zu Satz 2

Mehrere Strafen, die für sich genommen die Bagatellgrenze nicht überschreiten, können nun zusammengerechnet werden, soweit nicht eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet wird. Wenn die Kumulation mehr als drei Monate Freiheitsstrafe bzw. mehr als das Äquivalent von 90 Tagessätzen ergibt, entsteht kein Einbürgerungsanspruch. Auch diese Regelung entspricht einem Vorschlag der IMK vom Mai 2006.

Zu Satz 3

Wird die Grenze bei Bagatellstraftaten geringfügig überschritten, so ist eine Ermessensregelung im Einzelfall vorgesehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „geringfügig“ wird durch die Verwaltungsvorschrift präzisiert.

Zu Satz 4

Als Maßregel der Besserung und Sicherung kommt sowohl bei schuldfähigen als auch bei schuldunfähigen Tätern (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) auch die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 61 Nr. 5 StGB) oder das Berufsverbot (§ 61 Nr. 6 StGB) in Betracht. Dies gilt für § 61 Nr. 5 auch im Jugendstrafrecht (§ 7 JGG). Soweit es sich bei den zugrunde liegenden Straftaten um sog. Bagatellstraftaten i. S. d. Absatzes 1 Satz 1 handelt, die bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben, muss die Staatsangehörigkeitsbehörde daher im Einzelfall nach Ermessen entscheiden, ob die isolierte Anordnung einer Maßregel eine Einbürgerung hindert. Bei allen übrigen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB kommt eine Einbürgerung ohnehin nicht in Betracht.

**Zu Nummer 11** (§ 13)

Begrenzung der Einbürgerung aus dem Ausland auf die minderjährigen Kinder des ehemaligen Deutschen. Ein öffentliches Interesse, erwachsene Abkömmlinge des ehemaligen Deutschen auch über Generationen hinweg im Ausland einzubürgern, besteht nicht.

**Zu Nummer 12** (§ 16)

Wegfall obsoleter Regelungen zur Ausstellung der Einbürgerungsurkunde sowie erstreckungsweiser Einbeziehung von Ehefrauen und Kindern in dieselbe Urkunde. In ständiger Verwaltungspraxis wird eine Miteinbürgerung mit jeweils eigener Urkunde vollzogen. Aufnahme einer Regelung zur Abgabe eines feierlichen Bekenntnisses zum Grundgesetz entsprechend dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005. Die Regelung entspricht auch einer Anregung der IMK vom Mai 2006. Das feierliche Bekenntnis ist vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abzugeben und ist damit Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung.

**Zu Nummer 13** (§ 22)

Redaktionelle Änderung (Wegfall der Absatznummer). Absatz 2 ist bereits früher aufgehoben worden.

**Zu Nummer 14** (§ 23)

Wegfall von Zuständigkeitsregelungen, die sich bereits aus Artikel 84 GG ergeben und Aufhebung einer gegenstandslosen Regelung (Einbeziehung der Entlassung der Ehefrau in die Entlassungsurkunde des Ehemannes). In der Praxis wird schon bisher für jede entlassene Person eine eigene Entlassungsurkunde ausgefertigt. Wegfall einer in der Praxis wenig relevanten Regelung und Übernahme in die Verwaltungsvorschrift, um gegebenenfalls eine Abschiebung zu erleichtern.

**Zu Nummer 15** (§ 25)

In Absatz 1 Satz 1 wird eine gegenstandslose Regelung (Verlust der Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei Antrag des Ehemannes) aufgehoben, die infolge Widerspruchs zu Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 117 Abs. 1 GG außer Kraft getreten ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine Regelung getroffen, mit der Deutsche bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines aufgrund völkerrechtlichen Vertrages gleichgestellten Staates von dem bisherigen Erfordernis einer kostenpflichtigen Beibehaltungsgenehmigung befreit werden. Dies ist eine zu § 12 Abs. 2 und 4 spiegelbildliche Regelung für Deutsche. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, die durch die Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs auf Einbürgerung von Unionsbürgern und Gleichgestellten unter generellem Fortbestehen ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entstanden ist.

**Zu Nummer 16** (§ 26)

Redaktionelle Änderung wegen Streichung der Absatzbezeichnung in dem hier in Bezug genommenen § 22.

**Zu Nummer 17** (§ 27)

Beschränkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Adoption auf Minderjährige in Angleichung an den Adoptionserwerb der Staatsangehörigkeit in § 6 und Anpassung an den europäischen Standard des Europaratsübereinkommens von 1997 über die Staatsangehörigkeit, zu dem Deutschland wegen der bisher abweichenden Regelung eine interpretierende Erklärung abgegeben hat.

**Zu Nummer 18** (§ 29)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Ermessensregelung des § 12 Abs. 3.

**Zu Nummer 19** (§§ 30 bis 34)

**Zu § 30**

Mit § 30 wird die behördliche Entscheidung in einem Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit als rechtsgestaltender Verwaltungsakt ausgestaltet. Dies ist erforderlich, weil bisher ein von einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis nur den Charakter einer widerlegbaren Vermutung hat; er ist nicht verbindlich, so dass die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung verbindlich für alle Behörden festgestellt werden kann. In der Praxis hat dies bei der Statusfeststellung zu unterschiedlichen Bewertungen geführt. Zur Herstellung von Rechtssicherheit für den Betroffenen ist deshalb auch für den

Nachweis der Staatsangehörigkeit eine Verbindlichkeitsregelung geboten, wie sie z. B. für den Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft in § 15 des Bundesvertriebenengesetzes gesetzlich geregelt ist. Die amtliche Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auch ohne Antrag ist geboten, wenn Verlusttatbestände (z. B. Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit ohne deutsche Beibehaltungsgenehmigung gemäß § 25 Abs. 2) verwirklicht sind. Auch diese Behördenentscheidung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Absatz 2 berücksichtigt die praktischen Nachweisschwierigkeiten. Absatz 3 regelt die Form der Bescheinigung, die bisher nur in § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen als Staatsangehörigkeitsausweis genannt ist. Auch das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde bescheinigt werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist insbesondere für das davon abhängende Wahlrecht und die Ausstellung von Personaldokumenten von hoher Bedeutung. Die verbindliche Feststellung ihres Bestehens oder Nichtbestehens sowie die Modalitäten zur Nachweisung bzw. Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit müssen daher länderübergreifend nach einheitlichen Kriterien erfolgen und wechselseitig zwischen den Staatsangehörigkeitsbehörden verschiedener Länder anerkannt werden. Daher ist die abweichungsfeste Regelung geboten.

**Zu § 31**

§ 31 orientiert sich an § 86 AufenthG und ermächtigt Staatsangehörigkeitsbehörden und in besonderen Fällen die deutschen Auslandsvertretungen zur Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben. Dies umfasst für die in Artikel 116 Abs. 2 GG genannten Personen auch besonders sensible Daten (wie politische Meinungen, rassische Herkunft oder religiöse Überzeugungen) und dient der Nachweisführung und Wiedergutmachung in Fällen von durch nationalsozialistisches Unrecht ausgebürgerten Personen und deren Abkömmlingen. Ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 8 Abs. 4 der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) liegt vor, weil Artikel 116 Abs. 2 GG die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Ziel hat. Die Regelung genügt damit auch den hierfür bestehenden besonderen Anforderungen des § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 9 BDSG. Die Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, diejenigen zur Löschung und Speicherung richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Im Hinblick auf die häufig notwendige länderübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen insoweit unverzichtbar. Im Übrigen gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

**Zu § 32**

§ 32 orientiert sich – soweit staatsangehörigkeitsrechtlich erforderlich – an den §§ 87 und 88 AufenthG und bestimmt die Verpflichtung öffentlicher Stellen, auf Ersuchen Daten an Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln, soweit die Übermittlung aus Sicht der öffentlichen Stelle für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Diese Verpflichtung soll für öffentliche Stellen, z. B. Ausländerbehörden, Pass- und Meldebehörden, Auslandsvertretungen, auch ohne Ersuchen bestehen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit in einem Verwaltungsverfahren betroffen ist. § 87 Abs. 4 AufenthG verpflichtet die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Behörden, Daten über Einleitung und Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren unverzüglich an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Um sicherzustellen, dass auch die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden rechtzeitig vor Einbürgerungen von der Anhängigkeit solcher Verfahren Kenntnis erlangen, sind die Ausländerbehörden nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ihrerseits verpflichtet, diese Daten unverzüglich an die Staatangehörigkeitsbehörde zu übermitteln. Im Hinblick auf die häufig notwendige länderübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen unverzichtbar.

**Zu § 33**

Durch § 33 wird ein Entscheidungsregister beim Bundesverwaltungsamt eingeführt, in dem alle relevanten Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Alle Staatsangehörigkeitsbehörden werden verpflichtet, ab Inkrafttreten des Gesetzes unverzüglich die relevanten personenbezogenen Daten über staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen an das Register zu übermitteln. Die Registerbehörde wird ermächtigt, auf Ersuchen Daten aus dem Register zu übermitteln. Ferner werden die Staatsangehörigkeitsbehörden verpflichtet, den Meldebehörden oder Auslandsvertretungen unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Person eingebürgert wurde oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt oder verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat. Diese Datenübermittlungen sind erforderlich, damit die Empfänger der Daten die Möglichkeit haben, ihre Register und Verzeichnisse zu aktualisieren, um beispielsweise Fehler bei der Erstellung von Wählerverzeichnissen oder der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen zu vermeiden. Im Hinblick auf die häufig notwendige länderübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen unverzichtbar.

**Zu § 34**

§ 34 regelt die Datenübermittlungen für das Optionsverfahren nach § 29. Damit wird sichergestellt, dass die Meldebehörde rechtzeitig vor Eintritt der Optionspflicht der für den Wohnsitz des Optionspflichtigen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde dessen personenbezogene Daten übermittelt. Hält sich der Optionspflichtige dann dauernd im Ausland auf, so führt das Bundesverwaltungsamt das Verfahren einschließlich der Belehrung nach § 29 Abs. 5 durch. Aufgrund der melderechtlichen Vorschriften zum sogenannten Rückmeldeverfahren ist sichergestellt, dass die Meldebehörde des letzten inländischen Wohnsitzes von einem erneuten Zuzug ins Inland Kenntnis erhält und die Daten des Optionspflichtigen an die Meldebehörde des neuen Wohnsitzes übermittelt. Im Hinblick auf die häufig notwendige länderübergreifende Datenverarbeitung ist die abweichungsfeste Regelung der Datenschutzbestimmungen unverzichtbar.

**Zu Nummer 20** (§ 35)

Aufhebung einer gegenstandslosen Regelung über die „unmittelbare Reichsangehörigkeit".

**Zu Nummer 21** (§ 37)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 11. Mit Blick auf die hohen Anforderungen der Sicherheit, insbesondere zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Extremistenklausel, muss die Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden abweichungsfest ausgestaltet werden.

**Zu Nummer 22** (§ 38)

Ergänzung der Gebührenregelung des § 38 um Tatbestände der Gebührenfreiheit bei Erteilung von Bescheiden von Amts wegen oder beim Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

**Zu Nummer 23** (§ 40c)

Die neuen Regelungen in den §§ 8 bis 12a machen eine neue Übergangsregelung erforderlich, um das Vertrauen der Einbürgerungsbewerber, die bereits vor Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfs einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, zu schützen.

**Zu Nummer 24** (§ 41)

Die Regelung zum Inkrafttreten ist vollzogen und wird daher aufgehoben. An deren Stelle tritt aufgrund der Föderalismusreform eine Nichtabweichungsregelung, da von den Verfahrensregelungen dieses Gesetzes, das der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterliegt (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 GG), aufgrund der einheitlichen Rechtsanwendung insgesamt nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 31 ff., da bei einer Abweichung durch Ländergesetze die Übermittlung von Daten zwischen den Staatsangehörigkeitsbehörden und den anderen öffentlichen Stellen bei länderübergreifender Zuständigkeit nicht mehr funktionieren würde. Das Gleiche gilt für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 34, die Einbürgerungsstatistik nach § 36 und die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach § 37 Abs. 2. Auch in diesen Fällen würden abweichende Landesregelungen das ganze System der Übermittlung in Frage stellen. Auch die Regelungen zum Wirksamwerden von Erwerb und Verlust sowie zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Staatsangehörigkeit sind nicht disponibel und müssen daher abweichungsfest geregelt werden.

## Zu Artikel 6 (Änderung sonstiger Gesetze)

**Zu Absatz 1** (Bundesverfassungsschutzgesetz)

In der Vorschrift wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

**Zu Absatz 2** (Asylbewerberleistungsgesetz)

**Zu Nummer 1** (§ 1)

Durch die Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck „wegen des Krieges in ihrem Heimatland" auf eine Aufenthaltserlaubnis sowohl nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 AufenthG bezieht.

Zum anderen geht die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a AufenthG auf das neu geschaffene Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie, die mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden kooperieren, zurück (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Bei einem Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, so dass nach der angelegten Systematik wie auch im Falle des § 25 Abs. 4 AufenthG nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Betracht kommen, wenn der betroffene Ausländer über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt.

**Zu Nummer 2** (§ 2)

Ungeachtet der weiterhin bestehenden Ausreisepflicht sollen diejenigen Ausländer mit Absatz 1 privilegiert werden, die ihre Ausreisepflicht nicht rechtsmissbräuchlich vereitelt haben. Die Anhebung von 36 auf 48 Monate steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung in § 104a AufenthG und der Änderung des § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung, wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Damit wird eine einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt. Dies ist gerechtfertigt, da bei Asylbewerbern und den anderen in § 1 Abs. 1 genannten Personen angesichts der ungewissen Aufenthaltsperspektive grundsätzlich kein sozialer Integrationsbedarf vorhanden ist. Die Entscheidung über den Beginn der sozialen Einbindung und damit über die Gewährung der höheren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die für die Integration in hiesige Lebensverhältnisse zu gewähren sind, hängt von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts ab. Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive entsteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind.

**Zu Nummer 3** (§ 7)

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2006, 1 BvR 293/05, ist es mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass Asylbewerber aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten. Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Ungleichbehandlung besteht gegenüber den Empfängern von Sozialhilfe. Bei diesen ist gemäß § 83 Abs. 2 SGB XII eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens geleistet wird, der nicht Vermögensschaden ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu treffen. Dem kommt die vorgeschlagene Änderung des § 7 nach.

Der neue Absatz 5 ist gleichlautend zu § 83 Abs. 2 SGB XII formuliert.

**Zu Absatz 3** (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

**Zu Nummer 1** (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Einführung des neuen § 4a FreizügG/EU und des neuen § 9a AufenthG beruht. Die schwer lesbaren Verweise auf die diesen Änderungen zugrunde liegenden Richtlinien können damit entfallen.

**Zu Nummer 2** (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)

Durch die Änderung in Nummer 2 wird den Änderungen des § 3 Abs. 3 bis 5 FreizügG/EU Rechnung getragen, die in ihrer alten Fassung nun in § 4a FreizügG/EU und über den Verweis auf das Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU in § 8 Abs. 1 Nr. 2 erfasst werden. In die Förderung einbezogen bleiben Personen nach § 3 Abs. 1 FreizügG/EU, der in seinem wesentlichen Regelungsgehalt unverändert geblieben ist. Ferner wird nun auch auf § 3 Abs. 4 FreizügG/EU in seiner neuen Fassung verwiesen. In diesen Fällen erscheint eine Förderung angemessen: Diejenigen Auszubildenden, die nach dem Tod oder Wegzug des EU-Bürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ihr Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss ihrer Ausbildung im Bundesgebiet behalten, sollen auch einen etwaigen Förderanspruch einer vor dem Tod oder Wegzug begonnenen Ausbildung nicht verlieren.

**Zu Nummer 3** (Absatz 2 Nr. 1)

Die Ergänzung ist erforderlich, da mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes § 23 Abs. 2 AufenthG dahingehend geändert wurde, dass auf dieser Rechtsgrundlage auch Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können. Bei dem Aufenthalt der Ausländer, die eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben und denen nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist von vornherein von einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt auszugehen.

Mit der Ergänzung der Nummer 1 um § 104a werden die Ausländer in die Förderung einbezogen, die bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 SGB II den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verlieren.

**Zu Absatz 4** (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 3**

Es handelt sich um die Umsetzung der aus Artikel 24 Abs. 2 i. V. m. Artikel 24 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie folgenden Verpflichtung, im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur Berufsausbildung Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht besitzen, den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen. Zu der gleichfalls im Wege der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie in das Freizügigkeitsgesetz/EU neu aufgenommenen Bestimmung über das Daueraufenthaltsrecht vgl. A. Allgemeiner Teil Abschnitt II sowie die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 4a FreizügG/EU).

**Zu Absatz 5** (Bundeszentralregistergesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Absatz 6** (Freiheitsentziehungsgesetz)

Die Notwendigkeit der Änderung des § 8 Abs. 2 ergibt sich als Folgeänderung der Einführung der Zurückweisungshaft in § 15 Abs. 5 AufenthG, da die Zurückweisungshaft auch in Justizvollzugsanstalten vollstreckt werden soll.

**Zu Absatz 7** (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich daraus ergibt, dass in § 11 auch Sachverhalte der selbständigen Tätigkeit geregelt werden und nach der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes die Erwerbstätigkeit sowohl die selbständige Tätigkeit als auch die Beschäftigung umfasst.

**Zu Nummer 2** (§ 2)

**Zu Buchstabe a**

Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Prüfungsaufgaben werden infolge der Änderungen in § 4 Abs. 3 AufenthG und der Einführung neuer Bußgeld- und Straftatbestände mit Bezug auf die Beauftragung für Dienst- oder Werkleistungen durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ergänzt. Die in Absatz 1 Nr. 4 formulierte Prüfungsaufgabe ist nicht personen- sondern sachverhalts- bzw. zielbezogen. Sofern die Prüfung mit dem Ziel erfolgt, eine Beschäftigung entgegen § 284 Abs. 1 SGB III oder eine Beschäftigung bzw. Beauftragung entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG festzustellen, ist eine Prüfung eines ausländischen Beschäftigten oder mit Dienst- oder Werkleistungen Beauftragten zulässig.

**Zu Buchstabe b**

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) ist das Bundesamt für Güterverkehr u. a. auch für die Überwachung der Einhaltung der aufenthalts-, arbeitsgenehmigungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die Beschäftigung und Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen zuständig, soweit die Überwachung im Rahmen der Prüfungsbefugnisse nach § 12 Abs. 1 und 2 GüKG durchgeführt wird. Die Behörden der Zollverwaltung sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 befugt, Beförderungsmittel anzuhalten. Zur effektiven Wahrnehmung der jeweiligen Prüfungsaufgaben durch das Bundesamt für Güterverkehr und die Behörden der Zollverwaltung ist die Zusammenarbeit dieser Behörden und die gegenseitige Unterrichtung nach § 6 Abs. 1 erforderlich. Das Bundesamt für Güterverkehr wird daher als Zusammenarbeitsstelle in § 2 Abs. 2 aufgenommen.

**Zu Nummer 3** (§ 6)

Die Behörden der Zollverwaltung haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 auch die Befugnis, Beförderungsmittel anzuhalten. Die Aufnahme des Güterkraftverkehrsgesetzes in Absatz 3 eröffnet den Behörden der Zoll-

verwaltung die Möglichkeit, bei Anhaltspunkten von Verstößen gegen das Güterkraftverkehrsgesetz die zuständige Stelle (Bundesamt für Güterverkehr) zu informieren.

**Zu Nummer 4** (§ 11)

Die Neufassung berücksichtigt die wegen der Einfügung neuer Tatbestände erforderlichen redaktionellen Änderungen. Mit der Vorschrift wird die selbständige Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang in dem Maß unter Strafe gestellt, wie dies im Fall der Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang erfolgt. Die Überschrift wird geändert, da die Beschäftigung begrifflich vom Begriff der Erwerbstätigkeit eingeschlossen ist.

**Zu Absatz 8** (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG. Die „auf Probe“ erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ist, wie die anderen in Absatz 7 Nr. 2 genannten Aufenthaltstitel, ein Aufenthaltstitel, der nicht zu einem Daueraufenthalt führt. Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Eine Verlängerung dieses Aufenthaltstitels erfolgt nicht. Während des Besitzes dieses Aufenthaltstitels ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen.

**Zu Absatz 9** (SGB II)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung eines neuen § 70.

**Zu Nummer 2** (§ 7)

Der neu eingefügte Ausschlussgrund in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 normiert einen zeitlich begrenzten Leistungsausschluss für eine bestimmte Gruppe von Ausländern. Dieser Personenkreis erhält für die ersten drei Monate des Aufenthalts keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind. Die Nummern 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht. Absatz 1 Satz 2 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt neu gefasst.

Mit dem neu eingefügten Ausschlusstatbestand wird von der Option des Artikels 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 Gebrauch gemacht, wonach Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden können.

Der Leistungsausschluss betrifft vor allem Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Unionsbürger, die sich gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU in Deutschland aufhalten – dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht –, können in dieser Zeit keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen. Ausgenommen vom Leistungsausschluss sind Arbeitnehmer und Selbständige sowie Personen, die aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind. Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind von der Neuregelung wegen des Absatzes 1 Satz 3 – neu – nicht betroffen.

Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthalts ist das weitere Aufenthaltsrecht vom Aufenthaltszweck abhängig. Soweit eine Person danach ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche herleitet, bleibt sie von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nach Nummer 2 ausgeschlossen. Damit ist sichergestellt, dass durch die Neuregelung im Freizügigkeitsgesetz/EU keine Regelungslücke entsteht.

**Zu Nummer 3** (§ 70 – neu –)

Langjährig in der Bundesrepublik Deutschland geduldete Ausländer, die nach der Altfallregelung des § 104a AufenthG einen Aufenthaltstitel erhalten, sind grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für diejenigen ehemaligen Geduldeten, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch eine Erwerbstätigkeit sichern (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), am 1. März 2007 leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG waren und Sachleistungen bezogen haben, trifft § 70 jedoch eine Übergangsregelung. Erfasst sind damit auch diejenigen Ausländer, die am Stichtag noch in Gemeinschaftsunterkünften der Länder untergebracht waren. § 70 ermöglicht den Ländern, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass sich für die dort genannte Personengruppe die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht nach den Vorschriften des SGB II richten, sondern sie stattdessen weiterhin vom Land Sachleistungen entsprechend den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. Macht ein Land von der Öffnungsklausel Gebrauch, ist es für die Durchführung der Leistungsgewährung zuständig und trägt auch alle Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Verwaltungskosten. Insbesondere finden damit die Vorschriften des SGB II über die Leistungsträgerschaft gemäß § 6, über die Kostenträgerschaft gemäß § 46 und über die Einkommens- und Vermögensanrechung gemäß § 9 ff. für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts keine Anwendung; für diese passiven Leistungen findet ausschließlich das AsylbLG Anwendung.

Für die aktivierenden Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bleibt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig.

**Zu Absatz 10** (SGB III)

**Zu Nummer 1** (§ 63)

Es handelt sich um Folgeänderungen bei der Ausbildungsförderung im Arbeitsförderungsrecht im Hinblick auf die mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz erfolgte Rechtsangleichung von Berufsausbildungsbeihilfe mit BAföG (vgl. Absatz 3).

Mit der Ergänzung der Nummer 1 in Absatz 2 um § 104a AufenthG werden die Ausländer in die Förderung einbezogen, die bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 SGB II den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verlieren.

**Zu Nummer 2** (§ 394)

Mit der Änderung des § 284 in der Nummer 2a des Artikels 9 des Zuwanderungsgesetzes ist für die Dauer der

Inanspruchnahme der Übergangsfrist der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für die Arbeitsmarktzulassung die Arbeitsgenehmigung-EU vorgesehen, die durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Die Rechtsgrundlage in § 394 zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit ist klarstellend zu ergänzen.

**Zu Nummer 3** (§ 404)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung des § 4 Abs. 3 AufenthG.

**Zu Absatz 11** (SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt von Opfern des Menschenhandels in § 25 Abs. 4a AufenthG. Die Vorschrift ist aufzunehmen, da § 27 Abs. 2 insbesondere mit dem Verweis auf § 25 Abs. 4 AufenthG auch für Menschen, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel für einen nur vorübergehenden Aufenthalt haben, eine Einschränkung des Anspruchs auf Versorgung mit Zahnersatz vorsieht.

## Zu Artikel 7 (Änderung von Verordnungen)

**Zu Absatz 1** (Personenstandsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Inland geborene Kinder.

**Zu Absatz 2** (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

**Zu Nummer 1** (§ 1)

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Übermittlungsverpflichtung der Meldebehörden nach § 34 Abs. 2 StAG.

**Zu Nummer 2** (§ 5d – neu –)

§ 5d – neu – enthält Regelungen zur Übermittlung der Daten von den Meldebehörden an das Bundesverwaltungsamt.

**Zu Nummer 3** (§ 6)

Mit Änderung des Absatzes 2a werden die bereits für das Bundeszentralamt für Steuern geltenden Vorschriften zu Form und Verfahren von Datenübermittlungen auch für Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt vorgeschrieben.

**Zu Absatz 3** (AZRG-Durchführungsverordnung)

**Zu Nummer 1** (§ 5)

Der Änderungsbedarf folgt zum einen aus der Aufnahme der Lichtbilder in den allgemeinen Datenbestand des AZR und bestimmt, dass neben den Grundpersonalien auch die Lichtbilder heranzuziehen sind, um vor einer Dateneingabe in das AZR festzustellen, ob zu dem Betroffenen bereits ein Datensatz besteht. Darüber hinaus war eine Anpassung des Absatzes 4 wegen der Änderung des § 29 Abs. 1 AZRG (Artikel 4 Nr. 14) erforderlich.

**Zu Nummer 2** (§ 7)

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine bislang übersehene Folgeänderung im Hinblick auf eine Änderung des Personenstandsgesetzes.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen.

**Zu Nummer 3** (§ 8)

Der Änderungsbedarf folgt zum einen aus der Neufassung des § 15 AZRG (Artikel 4 Nr. 9) und zum anderen aus der Aufnahme des Lichtbildes in den allgemeinen Datenbestand (§ 3 Nr. 5a AZRG [Artikel 4 Nr. 3]) sowie des Lichtbildes und der Dokumentenangaben als Suchkriterium (§ 10 Abs. 2, § 31 Abs. 1 AZRG [Artikel 4 Nr. 6 und 16]) und regelt die Frage, wann „ähnliche Personen“ vorliegen.

**Zu Nummer 4** (§ 10)

Die Änderungen folgen aus der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens zum automatisierten Abruf in § 22 AZRG (Artikel 4 Nr. 12). Die vorherige Zustimmung der obersten Bundes- oder Landesbehörde für den Antrag auf Zulassung ist künftig nur noch für die Nachrichtendienste erforderlich. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern zur Entscheidung der Registerbehörde über den Antrag auf Zulassung zum automatisierten Verfahren ist ebenfalls nur noch im Falle der Nachrichtendienste notwendig.

**Zu Nummer 5** (§ 11)

Die Streichung folgt aus der Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 AZRG (Artikel 4 Nr. 7), wonach die Zustimmung nun nicht mehr ausschließlich vom Leiter der ersuchenden Behörde selbst zu stellen ist.

**Zu Nummer 6** (§ 18)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung folgt zum einen daraus, dass auch die Zurückschiebung nach § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge haben kann. Zum anderen sollen diese Umstände auch nach Fortfall ihrer Wirkung infolge des Fristablaufes im AZR gespeichert bleiben, weil die Kenntnis dieser Tatsachen für die Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen von Bedeutung bleibt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung erfolgt, weil die bezeichneten Entscheidungen unbefristete Wirkung haben. Eine vorzeitige Löschung ist daher nicht sachgerecht.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufhebung ist Folge der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AZRG (Artikel 4 Nr. 5).

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung ist Folge der Änderung des Absatzes 2.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen, weil die DVAuslG durch die Aufenthaltsverordnung ersetzt worden ist.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Aufhebungen sind Folge der Änderung des Absatzes 2.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Die Änderung ist Folge der Aufhebungen zu Dreifachbuchstabe bbb.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Buchstabe a.

**Zu Nummer 7** (§ 20)

Durch die Änderung wird für bereits gespeicherte Daten zur Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 der außer Kraft getretenen DVAuslG eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen.

**Zu Nummer 8** (§ 21)

Mit den Änderungen des AZR-Gesetzes und der Anlage zur AZRG-DV sind neue Speichersachverhalte (Lichtbilder, neue Aufenthaltstitel sowie Differenzierung nach Duldungstatbeständen) geschaffen worden. Die einzelnen Daten hierzu können erst nach Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen an das Ausländerzentralregister übermittelt und dort gespeichert werden. Soweit bis dahin Entscheidungen ergangen sind, die noch nicht oder nicht vollständig im Ausländerzentralregister gespeichert werden konnten, haben die zur Übermittlung verpflichteten Behörden diese Daten unverzüglich nachträglich an das Ausländerzentralregister zu übermitteln, um den Datensatz zu vervollständigen.

**Zu Nummer 9** (Anlage)

Die Änderungen in der Anlage, die neu durchnummeriert und an verschiedenen, in der nachfolgenden Begründung nicht eigens herausgestellten, Stellen lediglich redaktionell bereinigt wird, begründen sich wie folgt:

In Abschnitt 1 Nr. 1 wird in Spalte D im 14. Anstrich im Hinblick auf § 19 AZRG klargestellt, dass an Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden nur dann Hinweise auf Behörden übermittelt werden, wenn einer der in § 19 AZRG genannten Anlässe vorliegt.

Die Änderungen in Abschnitt I Nr. 3 folgen zum einen in Bezug auf die Streichung des Anstrichs „für die Erteilung von Visa zuständige Behörden“ in Spalte C aus der Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG (Artikel 4 Nr. 2) und der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AZRG (Artikel 4 Nr. 5), zum anderen in Bezug auf die Einfügung der Anstriche „Landeskriminalämter“, „Zollkriminalamt“ und „Gerichte“ in Spalte C aus der Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 AZRG (Artikel 4 Nr. 5) mit der Ausweitung des Kreises der im Falle von Ausschreibungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 AZRG zur Übermittlung verpflichteten Stellen.

Die Änderungen in Abschnitt I Nr. 4 mit der Einfügung der Anstriche „Landeskriminalämter“, „Zollkriminalamt“ und „Gerichte“ in Spalte C folgen aus der Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 6 AZRG (Artikel 4 Nr. 5) mit der Ausweitung des Kreises der im Falle von Ausschreibungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 AZRG zur Übermittlung verpflichteten Stellen. Im Übrigen wird in Spalte D klargestellt, dass an Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden bis auf frühere Namen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 AZRG) keine weiteren Personalien übermittelt werden dürfen.

Die Einfügung der Nummer 5 ist Folge der Aufnahme des Lichtbildes als neuer Speichersachverhalt in den allgemeinen Datenbestand des AZR (Artikel 4 Nr. 3).

Die Änderung in Abschnitt I Nr. 8 Spalte A neunter Anstrich stellt eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 3 (Neufassung des § 3 AsylVfG) dar.

Mit der Ergänzung des Abschnitts I Nr. 9 Spalte A um die Angaben zu den Buchstaben d und e wird die in Umsetzung der Daueraufenthalt-Richtlinie geschaffene Rechtsstellung eines in Deutschland langfristig Aufenthaltsberechtigten im AZR abgebildet.

Mit umfangreichen Ergänzungen der Speichersachverhalte in Abschnitt I Nr. 10 Spalte A werden alle infolge der Umsetzung der Daueraufenthalt-Richtlinie, der Studenten-, der Forscher- und der Opferschutzrichtlinie neu im Aufenthaltsgesetz geregelten Aufenthaltszwecke im AZR abgebildet. Im Übrigen ist beim Speichersachverhalt zu § 25 Abs. 4 AufenthG zwischen dem Aufenthaltstitel nach Satz 1 und dem nach Satz 2 differenziert worden, weil es sich um unterschiedliche Fallkonstellationen handelt. Ferner ist für den Kreis der nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz freizügigkeitsberechtigten schweizer Bürger und deren Angehörige im Rahmen der besonderen Aufenthaltszwecke ein eigenständiger Speichersachverhalt geschaffen worden, weil diesen Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem vorgenannten Abkommen erteilt wird. Im Übrigen bereinigt die Einfügung des Speichersachverhalts in Spalte A zu Buchstabe h ein Redaktionsversehen, weil zustimmungsfreie Beschäftigungen nicht von der Bundesagentur für Arbeit, sondern von den Ausländerbehörden selbst festgestellt werden. Daher bedarf es der Aufnahme dieses Datums als weiteren Speichersachverhalt.

In Abschnitt I werden – aus systematischen Gründen – in der neuen Nummer 12 alle Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU separat abgebildet, weil sie nicht unter die vom Aufenthaltsgesetz verwendete Terminologie der Aufenthaltserlaubnis im Sinne eines befristeten Aufenthaltstitels und der Niederlassungserlaubnis im Sinne eines unbefristeten Aufenthaltstitels subsumierbar sind.

In Abschnitt I Nr. 17 werden nunmehr die einzelnen Duldungstatbestände des § 60a AufenthG gesondert abgebildet, weil diese einzelnen Daten – nach Einführung einer im Ermessen stehenden Duldung – wesentliche Bedeutung in grenzpolizeilicher und ausländerrechtlicher Hinsicht sowie migrationspolitischer Hinsicht im Allgemeinen haben.

Die Aufhebung der bisherigen Nummer 17 in Abschnitt I zum Speichersachverhalt „Visum trotz Bedenken erteilt“ ist eine Folge der Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG (Artikel 4 Nr. 2).

Die Änderungen in Abschnitt I Nr. 23 mit der Einfügung der Anstriche „Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“, „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“, „Landeskriminalämter“, „Zollkriminalamt“, „Staatsanwaltschaften“ und „Gerichte“ in Spalte C sind Folge der Änderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 6 AZRG (Artikel 4 Nr. 5), mit der der Kreis der Übermittlungsverpflichteten im Falle von Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme erweitert worden ist.

Die Aufnahme der neuen Nummern 30 und 31 sind Folge der Änderung zu den neuen Speicheranlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 – neu – und Nr. 14 – neu – AZRG (Artikel 4 Nr. 2).

Die Einfügung des Anstrichs „Bundeskriminalamt“ in Anschnitt I Nr. 33 Spalte C ist Folge der Änderung zu § 5 Abs. 2 AZRG (Artikel 4 Nr. 4), wonach auch das Bundeskriminalamt zur Einstellung von Suchvermerken zur Feststellung anderer Sachverhalte befugt ist.

Die Einfügung des neuen Speichersachverhalts „Visumaktenzeichen“ in Abschnitt II Nr. 35 Spalte A ist Folge der neuen Regelung zu § 29 Abs. 1 Nr. 1a – neu – AZRG (Artikel 4 Nr. 14). Der dort ebenfalls aufgenommene neue Speichersachverhalt „die im Visumverfahren beteiligte Ausländerbehörde“ resultiert aus der neuen Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 9 AZRG (ebenfalls Artikel 4 Nr. 14). Im Übrigen werden die hierdurch erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

**Zu Absatz 4** (Aufenthaltsverordnung)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Nummer 2** (§ 4)

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 sind Pässe und Reisedokumente, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgegeben werden, mit einem Speichermedium zu versehen, das biometrische Merkmale enthält. Ausgenommen sind lediglich Dokumente mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwölf Monaten. Aus diesem Grund sind die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose mit einem kontaktlosen Chip zu versehen, in dem zunächst das biometrische Merkmal „Gesichtsbild“ und in einer späteren Stufe die Fingerabdrücke zu speichern sind.

Die bisher verwandten Reiseausweise für Ausländer, für Staatenlose und für Flüchtlinge werden als vorläufige Reiseausweise mit einer maximalen Gültigkeit von zwölf Monaten ausgegeben.

Entsprechend der Grundentscheidung, in Reisepässen für Deutsche keinen Eintrag der Kinder mehr vorzusehen, wird künftig auch in den Mustern der deutschen Passersatzpapiere (Reiseausweis für Ausländer, für Staatenlose und Flüchtlinge) kein Kindereintrag mehr vorgesehen. Hintergrund ist, dass sich international eine Entwicklung abzeichnet, die die Ausstellung eines eigenen Reisedokumentes zum Ziel hat (one person – one passport). Die Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU sieht heute bereits keine Eintragung von Kindern in den Pass der Eltern mehr vor.

Da die Erhebung und die Speicherung der biometrischen Merkmale „Gesichtsbild“ und „Fingerabdrücke“ aufgrund der zurzeit technologisch nicht möglichen Vergleichbarkeit wegen der starken Veränderung bei Kindern unter zwölf Jahren nicht erforderlich ist, werden an Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr die vorläufigen Reiseausweise ohne Chip ausgestellt. Die Europäische Kommission hat angekündigt, im Jahr 2007 einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 zur Aufnahme einer Altersgrenze zur Aufnahme biometrischer Merkmale vorzulegen.

Die Grenzgängerkarte wird nicht mehr als Passersatzpapier ausgegeben, da dafür kein Bedarf mehr besteht. Die Grenzgängerkarte dokumentiert die Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht und enthält im Falle des § 12 Abs. 1 eine konstitutive Arbeitserlaubnis.

**Zu Nummer 3** (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11 Abs. 1.

**Zu Nummer 4** (§ 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11 Abs. 1.

**Zu Nummer 5** (§ 11)

Die Einschränkung der Verlängerungsbefugnis ergibt sich daraus, dass lediglich Reiseausweise mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgenommen sind. Die in Anlage D4a abgedruckten Muster dürfen somit nur bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von einem Jahr verlängert werden. Die in Anlage D4c abgedruckten Muster dürfen aus technischen Gründen nicht verlängert werden, da der RF-Chip, in dem das biometrische Merkmal „Gesichtsbild“ gespeichert ist, bei der Personalisierung in der zentralen Produktionsstätte verschlüsselt und mit einer Geltungsdauer versehen wird. Der Inhalt des RF-Chips kann nicht verändert werden.

**Zu Nummer 6** (§ 17)

Die Anfügung eines weiteren Satzes an Absatz 2 ist erforderlich, um infolge der durch die Änderung des § 4 Abs. 3 AufenthG eingeführten Einführung eines bußgeldbewehrten Verbotes der unerlaubten Ausübung einer selbständigen Tätigkeit klarzustellen, dass für die selbständige Ausübung der bisher nach Absatz 2 ausgenommenen selbständigen Tätigkeiten keine Erlaubnis erforderlich ist. Die Ausnahme von Absatz 1, wie sie bisher in Absatz 2 vorgesehen war, genügt hierfür nicht, weil dadurch etwa nicht eindeutig Fälle erfasst werden, in denen ein betroffener Drittstaatsangehöriger aufgrund seines Besitzes eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates ein Reiserecht nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens wahrnehmen kann.

Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage ist im neuen § 99 Abs. 1 Nr. 3b AufenthG enthalten.

**Zu Nummer 7** (§ 22)

**Zu Buchstabe a**

Die Schweiz war bisher in Nummer 2 nicht genannt, weil vor dem Hintergrund des Abschlusses des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit die Angabe „Schweiz“ aus Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gestrichen wurde. Da die Schweiz aber auch nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, fällt sie in keine der in Nummer 2 genannten Staatengruppen. Es besteht aber kein sachlicher Grund, sie nicht den in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten gleichzustellen. Daher ist die entsprechende Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 2 erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 13 AufenthG.

Die Regelung erleichtert geduldeten Schülern die Möglichkeit, an Klassenfahrten in das benachbarte Ausland teilzunehmen, wenn sie auf einer deutschen Schülersammelliste aufgeführt werden. Ihnen war eine solche Teilnahme bislang dadurch erschwert, dass sie nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel benötigten. Der bisherige Wortlaut des § 22 sah zwar eine Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels für Schüler vor, die auf einer Schülersammelliste eines anderen Staates aufgeführt waren, nicht aber für Schüler auf deutschen Schülersammellisten. Die Einführung der deutschen Schülersammelliste als Passersatz durch § 4 Abs. 1 Nr. 6 änderte daran nichts, weil die darin aufgeführten Schüler zwar die Passpflicht, nicht aber die hiervon zu trennende Pflicht zum Besitz eines Aufenthaltstitels erfüllten. In der Praxis behalf man sich oftmals damit, dass für die Dauer der Reise eine Aufenthaltsbefugnis nach dem früheren Ausländergesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG erteilt wurde, um die Wiedereinreise zu ermöglichen. Dies konnte dazu führen, dass nach Ablauf dieses Aufenthaltstitels eine erneute Abschiebungsandrohung ausgesprochen werden musste. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass nach einer vorübergehenden Ausreise dieser Schüler die Wiedereinreise in das Bundesgebiet auch ohne einen Aufenthaltstitel möglich ist, sofern die Merkmale einer Schülerfahrt erfüllt sind. Damit nach der Wiedereinreise durch den Schüler nicht der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt ist, weil mit der Ausreise die frühere Duldung erloschen ist, besteht die Befreiung nur, wenn die Ausländerbehörde im Vorgriff auf die erwartete Wiedereinreise endgültig entschieden hat, erneut die Abschiebung auszusetzen. Diese Entscheidung wird dann mit der Wiedereinreise wirksam und ist zur Schaffung von Rechtssicherheit in der Schülersammelliste zu vermerken. Im Hinblick auf das europäische Recht ist die Befreiung wegen der Rückübernahmeverpflichtung nach Artikel 3 des Beschlusses des Rates über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schüler nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Beschlusses in einer Schülersammelliste aufzuführen sind, wenn sie einen „gesetzmäßigen Wohnsitz“ im ausstellenden Mitgliedstaat haben. Hiernach ist nicht erforderlich, dass die Schüler im Ausstellerstaat ein Aufenthaltsrecht haben.

**Zu Nummer 8** (§ 28)

Durch die Anfügung wird klargestellt, dass eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, sofern das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz dies vorsieht. Die Aufenthaltserlaubnis ist – ähnlich wie diejenige, die an türkische Staatsangehörige ausgestellt wird, die assoziationsrechtlich begünstigt sind (vgl. § 4 Abs. 5 AufenthG) – deklaratorischer Natur.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Regelung ist in § 99 Abs. 3 AufenthG enthalten.

**Zu Nummer 9** (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 10** (§ 30a – neu –)

Die Zuständigkeitsregelung entspricht der bisherigen Regelung des § 73 Abs. 1 AufenthG, die – um eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit zu erreichen – entsprechend der Begründung zu § 73 AufenthG (vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a fünfter Absatz) im Verordnungswege bestimmt werden soll.

**Zu Nummer 11** (§ 31)

Die Einbeziehung der Forscher nach § 20 AufenthG in das Verschweigefristverfahren dient der Beschleunigung des Visumverfahrens. Durch den dadurch gesetzten Zeitrahmen für das Zustimmungsverfahren wird den Forschungseinrichtungen sowie den Forschern eine erhöhte Planungssicherheit für die mit der Aufnahme der Forschung durchzuführenden Maßnahmen gewährt. Darüber hinaus bietet dieses Verfahren die Möglichkeit, im Verfahren der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die bereits im Visumverfahren an die Ausländerbehörden übermittelten Unterlagen zurückzugreifen.

**Zu Nummer 12** (§§ 38a – neu – bis 38f – neu –)

Die Detailregelungen zur Umsetzung der Forscherrichtlinie sind in einem neuen Abschnitt 3a enthalten.

**Zu § 38a**

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, wonach Forschungseinrichtungen für das vereinfachte Verfahren nach § 20 AufenthG anzuerkennen sind, wenn sie im Inland Forschung betreiben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Betreibt eine Einrichtung nicht im Inland Forschung, ist ihre Anerkennung durch deutsche Stellen nicht erforderlich, da für die Teilnahme an Forschungsaktivitäten dann keine deutschen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden müssen. Die Voraussetzung der Anerkennung der Forschungseinrichtung ist in Artikel 5 Abs. 1 der Forscherrichtlinie festgelegt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union regeln nach Artikel 5 Abs. 2 der Forscherrichtlinie das Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Dabei geht die Richtlinie davon aus, dass Forschungseinrichtungen, die tatsächlich Forschung betreiben

und hinreichend leistungsfähig sind, um die Verpflichtungen aus Aufnahmevereinbarungen zu erfüllen (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie), auch zugelassen werden. Die Anerkennung kann allerdings verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen; hierzu zählen insbesondere die im neuen § 38b Abs. 1 genannten Umstände. In Satz 2 wurde die Definition der Forschung aus Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie übernommen, um klarzustellen, dass sowohl Einrichtungen, die Forschung im Bereich der Humanwissenschaften betreiben, als auch solche, die sich im Bereich der überaus wichtigen Anwendungsforschung betätigen, zulassungsfähig sind.

Absatz 2 legt die Antragsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 2 der Forscherrichtlinie näher fest. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt, wie die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Es ist auch möglich, vorzusehen, dass Antragsunterlagen und -angaben zunächst elektronisch übermittelt werden und der schriftliche Antrag dann lediglich eine Bezugnahme auf die übermittelten Daten enthält. In den Sätzen 3 und 4 wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Möglichkeit eröffnet, für die Antragstellung Antragsvordrucke, Eingabemasken und allgemein verbreitete Dateiformate vorzugeben und diese Vorgaben im Internet zu veröffentlichen.

Die in Absatz 3 eingeräumte Möglichkeit, von der Anerkennung die Abgabe einer allgemeinen Erklärung nach § 20 Abs. 3 AufenthG abhängig zu machen, ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 3 der Forscherrichtlinie. Hierzu wird auf die Begründung zum neuen § 20 Abs. 2 AufenthG hingewiesen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Feststellungen, wonach ein Tatbestand des § 20 Abs. 2 AufenthG erfüllt ist, verbindlich treffen und im Internet veröffentlichen, damit die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden von entsprechenden Einzelfallprüfungen entlastet werden. Der Widerruf der Feststellung ist nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen, wenn sich die Umstände, die der Feststellung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Absatz 4 setzt die Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Forscherrichtlinie um.

Die in Absatz 5 festgelegte Anzeigeverpflichtung der Forschungseinrichtung soll es dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermöglichen, ihre Aktivitäten nachzuvollziehen, das Auftreten von Gründen für den Verlust der Anerkennung festzustellen.

**Zu § 38b**

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe für den Widerruf, die Rücknahme oder die Versagung der Verlängerung der Anerkennung der Forschungseinrichtung entsprechen den Vorgaben des Artikels 5 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1 der Forscherrichtlinie. Die Möglichkeit der Verhängung anderer Sanktionen bleibt unberührt. Ein zwingender Widerruf oder – im Falle der durch unlauteres Verhalten ursprünglichen Rechtswidrigkeit der Anerkennung – eine zwingende Rücknahme ist in den Fällen des Absatzes 1 vorgesehen. Hingegen ist in den Fällen des Absatzes 2 Ermessen auszuüben, weil der Widerruf in solchen Fällen auch unverhältnismäßig sein kann. So kann die Forschungseinrichtung etwa nachweisen, dass die Ursache der in § 38 Abs. 2 genannten Missstände durch Personalmaßnahmen oder Veränderungen der internen Organisationsstruktur nachhaltig behoben worden ist. Dabei ist das Handeln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter, auch unter Berücksichtigung ihrer Organisationspflichten, der Forschungseinrichtung selbst zurechenbar, wenn eine in ihrem Namen handelnde Person Aufnahmevereinbarungen unterzeichnet hat.

Absatz 3 sieht entsprechend Artikel 5 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 2 der Forscherrichtlinie die Verhängung einer Sperrfrist für den Fall vor, dass der Verlust der Anerkennung auf die mangelnde Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtung oder ein schuldhaftes Handeln zurückzuführen ist. Um eine Umgehung der Sperre durch die Einrichtung von Nachfolgeeinrichtungen zu umgehen, wurde klargestellt, dass sich die Sperre auch auf solche Nachfolgeeinrichtungen bezieht. Eine solche Nachfolgeeinrichtung liegt insbesondere vor, wenn eine Identität der zur Vertretung der Einrichtungen berechtigten oder sonst auf sie maßgebend Einfluss ausübenden Personen vorliegt.

Absatz 4 stellt sicher, dass die für die Anerkennung zuständige Behörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Tatbeständen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch dann erfährt, wenn die entsprechenden Tatsachen bei den Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen bekannt werden.

**Zu § 38c**

Die in Satz 1 Nr. 1 festgelegte Mitteilungsverpflichtung ist in Artikel 6 Abs. 5 der Forscherrichtlinie zwingend vorgesehen. Die Mitteilungsverpflichtung einschließlich der Frist in Satz 2 ist in Artikel 5 Abs. 4 der Forscherrichtlinie vorgesehen; sie ermöglicht es der Ausländerbehörde, den Aufenthaltstitel eines Ausländers, der in Wirklichkeit keine Forschung mehr betreibt, was zu einer Beendigung des Aufenthaltszwecks führt, nach § 52 Abs. 4 AufenthG zu widerrufen.

**Zu § 38d**

In § 38d wird Näheres zum Beirat für Forschungsmigration bestimmt, der das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem zentralen Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für die Zulassung von Forschern, unterstützt. Absatz 1 hebt dabei die unterstützende Funktion des Beirates hervor. In den Absätzen 2 und 3 sind die kompetenz- und wissensfördernden Funktionen des Beirates aufgeführt. Insbesondere soll der Beirat die Entwicklung der Zulassung von Forschern beobachten und jährlich über die Erfüllung seiner Aufgaben berichten.

**Zu § 38e**

Es wird näher bestimmt, welche Veröffentlichungen zu Zulassungen von Forschungseinrichtungen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzunehmen hat. Artikel 5 Abs. 5 der Forscherrichtlinie sieht eine regelmäßige Veröffentlichung von Listen anerkannter Forschungseinrichtungen vor. Die Veröffentlichung der Tatsache der Abgabe allgemeiner Erklärungen nach § 20 Abs. 3 AufenthG und des Endes ihrer Wirksamkeit ermöglicht es Leistungsträgern, die erstattungsfähige Leistungen erbringen, insbeson-

dere den zahlreichen Trägern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, auf einfache Weise festzustellen, ob ein Erstattungsanspruch besteht und gegen wen er sich richtet. Das Verfahren nach § 68 Abs. 4 AufenthG genügt hierfür nicht, weil die allgemeine Erklärung nicht jeder betroffenen Ausländerbehörde vorliegt. Die Veröffentlichung der in der Vorschrift genannten Daten im Internet ermöglicht einen einfachen Zugriff auf aktuelle Informationen. Eine Nutzung des Internets für diesen Zweck wird im Erwägungsgrund 10 zur Forscherrichtlinie vorgeschlagen. Die ständige Aktualisierung ist informationstechnisch problemlos möglich und gewährleistet eine belastbare Information für Verwaltungsträger, die Öffentlichkeit und Ausländer, die eine Tätigkeit als Forscher in Erwägung ziehen.

**Zu § 38f**

In Absatz 1 werden die inhaltlichen Vorgaben der Aufnahmevereinbarung benannt, die in Artikel 6 Abs. 1, 2 Buchstabe d und Abs. 4 der Forscherrichtlinie festgelegt sind. Ohne diese Pflichtabgaben stellt die Aufnahmevereinbarung keine geeignete Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG dar.

Die Voraussetzungen, die zum Abschluss der Aufnahmevereinbarung erfüllt sein müssen, werden in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Forscherrichtlinie im Absatz 2 wiedergegeben. Unter anderem müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zu Nummer 1

Die Durchführung des Forschungsvorhabens muss endgültig beschlossen sein. Fragen des Zwecks, der Dauer und der Finanzierung dürfen nicht offen sein, wenn die Aufnahmevereinbarung abgeschlossen wird. Anwerbungen gleichsam auf Vorrat sind daher unzulässig. Bei Teilprojekten, über deren Durchführung abschnittsweise entschieden wird, gilt der jeweils fest beschlossene Projektteil als einzelnes Forschungsvorhaben.

Zu Nummer 2

Der Ausländer soll die Forschung durchführen. Es ist nicht erforderlich, dass er das Projekt leitet, hingegen stellen reine Hilfsfunktionen keine Durchführung in diesem Sinne dar. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass sich die Eignung und Befähigung des Ausländers für die Durchführung des Forschungsprojektes daran zeigen muss, dass für seine Tätigkeit gewöhnlicherweise Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium vermittelt werden, das mit einem der beschriebenen Hochschulabschlüsse endet. Ausnahmen sind etwa zulässig bei renommierten Experten auf einem Gebiet, die ihre Fähigkeiten durch ihre jahrelange berufliche Tätigkeit erworben haben, ohne einen förmlichen Abschluss zu besitzen.

Zu Nummer 3

Der Lebensunterhalt muss im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gesichert sein. Diese Sicherung kann nicht nur durch für die Forschungstätigkeit gezahltes Entgelt erfolgen, sondern etwa auch durch ein fest zugesagtes Stipendium.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, stellt dies einen Grund für die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG dar; zudem ist die Aufnahmevereinbarung in solchen Fällen unwirksam, was durch den Wortlaut verdeutlicht wird. Zudem kann das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen bei Unterzeichnung einer Aufnahmevereinbarung nach § 38b Abs. 2 in geeigneten Fällen zum Widerruf oder zur Verweigerung der Verlängerung der Anerkennung der Forschungseinrichtung führen.

**Zu Nummer 13** (§ 39)

**Zu Buchstabe a**

Ein visumpflichtiger Ausländer, der mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet mit den Ziel einreist, zum deutschen Familienangehörigen nachzuziehen (z. B. Heirat eines Deutschen in Dänemark), kann unter den Voraussetzungen der Nummer 3 den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise stellen, obwohl er im Visumantrag nach eigenen Angaben zu touristischen Zwecken begehrt und nur deswegen ein Schengen-Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erhalten kann. Dabei wird das Visum für den Kurzaufenthalt entgegen dem angegeben Zweck für einen auf Dauer angelegten Aufenthalt, für den von vornherein ein nationales Visum erforderlich ist, genutzt und somit die Beteiligung der Ausländerbehörde umgangen. In diesem Fall macht er gezielt unrichtige Angaben, um ein Schengen-Visum zu erhalten, und kommt dennoch in den Genuss des § 39 Nr. 3 AufenthG.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Nummer 3 sollte klargestellt werden, das die Vergünstigung nur dann gilt, wenn der Anspruch nach der Einreise entsteht und damit ein von vornherein beabsichtigter Wechsel des angegebenen Aufenthaltszwecks ausgeschlossen werden kann. Ansonsten kann über ein Schengen-Visum ein Daueraufenthaltsrecht trotz unrichtiger Angaben hinsichtlich des Aufenthaltszwecks erlangt werden.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Vorschrift bezieht sich auf Ausländer, die sich auf der Grundlage einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten (vgl. § 60a AufenthG). Solche Ausländer können vor dem Hintergrund ihres rechtlichen Status aufgrund einer Eheschließung nur dann einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, wenn die Ehe im Bundesgebiet geschlossen wurde. Reisen sie zu diesem Zweck aus, erlischt die Duldung, weil geduldete Ausländer grundsätzlich einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG unterliegen.

**Zu Nummer 14** (§ 44a – neu –)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 AufenthG verwiesen.

**Zu Nummer 15** (§ 46)

Die Änderungen der Gebührenvorschriften dienen der Umsetzung der Entscheidung des Rates 2006/440/EG vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden

Gebühren (ABl. EU Nr. L 175 S. 77). Die Entscheidung findet seit dem 1. Januar 2007 Anwendung und wurde bis auf die Erhöhung der Gebührensätze für Sammelvisa durch die Erste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3221) umgesetzt.

Mit der Änderung der Gebührensätze in Nummer 1 Buchstabe b werden die in Artikel 1 der Entscheidung enthaltenen Gebührensätze für Sammelvisa nach entsprechender Änderung der Verordnungsermächtigung in § 69 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG übernommen.

**Zu Nummer 16** (§ 47)

**Zu Buchstabe a**

Ermächtigungsgrundlage ist § 69 Abs. 2 und 3 Nr. 6a AufenthG.

Durch die Anfügung der neuen Nummer 14 wird die Gebühr für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung auf 200 Euro festgesetzt. Die Gebührenhöhe orientiert sich an dem erwarteten, mit der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwand des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und dem hohen Nutzen für die Forschungseinrichtungen, die mit der Anerkennung die Möglichkeit haben, in einem stark vereinfachten und beschleunigten Verfahren diejenigen Forscher aus Drittstaaten anzuwerben, die sie benötigen. Von Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, wird keine Gebühr vereinnahmt, weil dies lediglich zu einer Umverteilung öffentlicher Mittel zwischen Haushalten führen würde. Der Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, entspricht der Rechtslage in anderen Rechtsbereichen, nach der öffentliche Stellen in Antrags- und Genehmigungsverfahren von der Gebührenpflicht gegenüber anderen öffentlichen Stellen befreit sind.

**Zu Buchstabe b**

Zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sollen künftig auch für Dokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausgestellt werden, Gebühren erhoben werden. Die Gebührenhöhe richtet sich sowohl nach dem mit der Prüfung und Ausstellung entstehenden Verwaltungsaufwand und den betriebswirtschaftlich anfallenden Kosten als auch nach der Bedeutung für den Antragsteller. Dem Kostendeckungsprinzip, das bei der Gebührenbemessung als richtungsweisendes Korrektiv zu beachten ist (BVerfGE 24, 52, 61), kann nur bis zur europarechtlich bzw. nur bis zur durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 vorgegebenen Grenze Rechnung getragen werden. Gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie können Aufenthaltskarte, Bescheinigung des Daueraufenthalts und Daueraufenthaltskarte gegen Entrichtung des Betrages, der für vergleichbare Dokumente von Deutschen erhoben wird, ausgestellt werden. Die Dokumente für die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind dem Personalausweis vergleichbar.

Die Gebührenhöhe orientiert sich an der für die Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 1 Abs. 6 des Personalausweisgesetzes erhobenen Gebühr. Die erstmalige Ausstellung der Dokumente an Personen unter 21 Jahren ist – ebenso wie die Ausstellung des Personalausweises – weiterhin gebührenfrei.

**Zu Nummer 17** (§ 48)

Der Gebührentatbestand betrifft zunächst die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose mit Biometriechip in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004. Er berücksichtigt die erhöhten Produktions- und Personalisierungskosten durch die zentrale Produktion und Personalisierung der neuen Muster und orientiert sich am Gebührensatz der sog. E-Pässe für deutsche Staatsangehörige. Das Gleiche gilt für die Reiseausweise, die für Personen im Alter von bis zu 24 Jahren ausgestellt werden. Der Gebührentatbestand für die vorläufigen Reiseausweise entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand für die Ausstellung der Reiseausweise ohne Biometriechip. Der Gebührentatbestand für die Ausstellung vorläufiger Reiseausweise an Kinder orientiert sich ebenfalls an dem für Deutsche geltenden Gebührensatz.

**Zu Nummer 18** (§ 49)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a AufenthG.

**Zu Nummer 19** (§ 50)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit der Einführung der Reiseausweise mit Biometriechip erhalten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Reiseausweise ohne Biometriechip, dafür sind gesonderte Gebühren festzulegen.

**Zu Nummer 20** (§ 51)

**Zu Buchstabe a**

Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs auffordern, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sofern die leistungsbewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat, oder die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind. Hierdurch sind die Ausländer zur Teilnahme verpflichtet. Eine Verletzung der Teilnahmepflicht kann nach § 44a Abs. 3 AufenthG zur Voraberhebung des voraussichtlichen Kostenbeitrags in einer Summe durch Gebührenbescheid, zur Leistungskürzung und zu einem gebührenpflichtigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 4) Beratungsgespräch führen. Die verpflichtende Aufforderung zur Teilnahme am Integrationskurs ist damit auch Grundlage für sanktionsrechtliche Maßnahmen. Sie ist daher insgesamt als belastende Regelung zu qualifizieren, die im Verwaltungsrechtsweg mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angegriffen werden kann. Der Gebührentatbestand nach der neuen Nummer 3a bestimmt die Widerspruchsgebühr im Rahmen der durch § 69 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vorgegebenen Grenze. Sie ist höher bemessen als die Widerspruchsgebühr nach Nummer 3, da anders als im Falle der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs für Neuzuwanderer nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, die nur eine bereits durch Gesetz bestehende Verpflichtung feststellt, die Aufforderung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG konstitutiven Charakter hat und daher im Falle des Widerspruchs eine aufwändigere Prüfung erfordert.

**Zu den Buchstaben b und c**

Ermächtigungsgrundlage ist § 69 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

Durch die angefügte Nummer 10 wird eine Widerspruchsgebühr für den Widerspruch gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Forschungseinrichtung eingeführt. Die Gebührenhöhe erreicht die höchste nach dem Aufenthaltsgesetz zulässige Höhe. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, werden aus denselben Gründen wie beim neuen § 47 Abs. 1 Nr. 14 nicht mit einer Gebühr belegt.

**Zu Nummer 21** (§ 52)

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a AufenthG.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Anpassung an den Gebührentatbestand des Personalausweisgesetzes.

**Zu Nummer 22** (§ 56)

**Zu Buchstabe a**

Es wird klargestellt, dass auch dann eine Verpflichtung zur Beantragung eines Passes oder Passersatzes besteht, wenn der Ausländer einen solchen noch nicht hatte.

**Zu Buchstabe b**

Das Aufenthaltsrecht der durch das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz begünstigten Schweizer und Drittausländer wird durch eine auf besonderem Vordruck ausgestellte Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen. Da die Voraussetzungen für ein entsprechendes Freizügigkeitsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz enger gefasst sind als das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, besteht eine erhebliche Anzahl von Fallgruppen, in denen Schweizer und ihre Familienangehörigen nicht freizügigkeitsberechtigt sind. Anders als bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen besteht daher ein besonderes Bedürfnis, das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen in jedem Einzelfall eingehend zu prüfen. Insofern muss von den Freizügigkeitsberechtigten ausdrücklich verlangt werden, dass sie durch eine Aufenthaltsanzeige ein entsprechendes Prüfungsverfahren in Gang setzen; aufgrund der Aufenthaltsanzeige wird das Bestehen des Freizügigkeitsrechts geprüft und, sofern dieses besteht, die Aufenthaltserlaubnis nach der neuen Anlage D15 zur Aufenthaltsverordnung erteilt.

Zudem werden – als Reaktion auf die Erhebung von Gebühren, wie sie in der Schweiz von dort freizügigkeitsberechtigten Deutschen für die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen erhoben werden – nach § 52 Abs. 2 Gebühren erhoben. Auch insofern weicht die Rechtslage von den für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen geltenden Regelungen ab, für die nach § 2 Abs. 6 FreizügG/EU Gebührenfreiheit gilt. Auch damit Schweizer und ihre Familienangehörigen bei bestehendem Aufenthaltsrecht nicht zur Vermeidung der Entrichtung der Gebühr von der Beantragung der deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis absehen, wurde durch den neuen Absatz 2 Satz 1 die neue – bußgeldbewehrte – Anzeigeverpflichtung vorgesehen.

Eine entsprechende Regelung wird für Ausländer vorgesehen, deren Berechtigung durch eine Grenzgängerkarte („Grenzkarte“ im Sinne des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz; vgl. § 12 Abs. 2) nachgewiesen wird.

Ermächtigungsgrundlage für die Anzeigeverpflichtung ist § 99 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.

**Zu Nummer 23** (§ 58)

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 sind Pässe und Reisedokumente, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgegeben werden, mit einem Speichermedium zu versehen, das ein Gesichtsbild enthält. Ausgenommen sind lediglich Dokumente mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwölf Monaten. Die Verordnung wird von den Mitgliedstaaten in Bezug auf das gespeicherte Gesichtsbild 18 Monate nach Erlass der technischen Spezifikationen angewandt. Diese Frist lief am 28. August 2006 ab. Aus diesem Grund sind die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose mit einem kontaktlosen Chip zu versehen, in dem das biometrische Merkmal „Gesichtsbild“ gespeichert ist.

Die Regelung für Reiseausweise für Kinder ist eine Folgeänderung zu § 4.

**Zu den Doppelbuchstaben bb bis hh**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Doppelbuchstabe ii**

Durch die Anfügung der neuen Nummern 13 und 14 wird das Muster des Kombinationsvordrucks für die Aufenthaltskarte und die Aufenthaltserlaubnis für freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre Familienangehörigen sowie das Muster für die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte bekannt gemacht. Das erste Muster wird faktisch bereits verwendet; das zweite wird zur Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie eingeführt. Die bundeseinheitliche Verwendung wird vorgeschrieben.

**Zu Buchstabe b**

Die genannten Dokumente können nicht verlängert werden, da der enthaltene Biometriechip nicht überschreibbar ist. Die Regelung korrespondiert mit der zu Pässen für Deutsche.

**Zu Nummer 24** (§ 59)

**Zu den Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 9a AufenthG.

**Zu Buchstabe c**

Mit dem anzufügenden Absatz 4 wird Artikel 8 in Verbindung mit der Definition in Artikel 2 Buchstabe e der Forscherrichtlinie umgesetzt, wonach vorgesehen ist, dass der Aufenthaltstitel den besonderen Vermerk „Forscher“ tragen

muss. Der Vermerk kann aus Platzgründen auch auf einem Zusatzblatt oder einem Trägervordruck angebracht werden.

Durch die neue Regelung des Absatzes 5 wird klargestellt, dass sich die aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG nicht erforderliche Nebenbestimmungen wie „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“ nicht auf diejenigen Tätigkeiten beziehen, die nach § 17 Abs. 2 und § 37 als aufenthaltsrechtlich unerheblich behandelt werden. Die Regelung macht entsprechende Klarstellungen in den Nebenbestimmungen etwa bei Visa für selbständige Geschäftsreisende entbehrlich.

Die Ergänzung mit dem neuen Absatz 6 bewirkt, dass in der Duldung dokumentiert ist, dass es sich um eine Duldung nach § 60a Abs. 2a Satz 1 AufenthG handelt und auf welcher Grundlage die Einreise erfolgt ist.

**Zu Nummer 25** (§ 60)

Die Erhebung von Lichtbildern soll in allen vorgesehenen Fällen, insbesondere nach § 49 Abs. 2 und 3 AufenthG sowie nach § 82 Abs. 5 AufenthG so erfolgen, dass das Lichtbild den Anforderungen der Passmusterverordnung entspricht, um eine Vergleichbarkeit der Lichtbilder zu gewährleisten und so eine effektive Auswertung z. B. nach § 89 Abs.1 AufenthG zu ermöglichen. Die entsprechende Verordnungsermächtigung besteht in § 99 Abs. 1 Nr. 13 AufenthG.

**Zu Nummer 26** (§ 66)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Grenzgängerkarte).

**Zu Nummer 27** (§ 68)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 91 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

**Zu Nummer 28** (§ 69)

**Zu Buchstabe a**

Da im Hinblick auf den erweiterten Personenkreis für die Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des § 73 AufenthG alle für das Konsultationsverfahren erforderlichen Daten auch bei den Auslandsvertretungen zur Verfügung stehen, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Mit Inkrafttreten der Aufenthaltsverordnung zum 1. Januar 2005 ist die rechtliche Grundlage für die Speicherung von Angaben zu Referenzpersonen in den lokalen Visadateien der Auslandvertretungen geschaffen worden. Auf diese Weise sollen Vieleinlader, die Verpflichtungserklärungen zu Schleusungszwecken missbrauchen, ausfindig gemacht werden. Es bestand jedoch bislang keine rechtliche Befugnis, dass die Auslandsvertretungen die in der Visadatei gespeicherten Daten untereinander austauschen können. Hierfür besteht ein dringendes Bedürfnis, weil Schleusungen oftmals überregional oder international erfolgen und daher auch unter den Auslandsvertretungen der Informationsaustausch zu einladenden Personen gewährleistet sein muss. Die neue Regelung schafft die rechtliche Grundlage für einen derartigen Datenaustausch, soweit es der Einzelfall erfordert. Allein die Häufigkeit zahlreicher Einladungen durch eine Referenzperson begründet noch keinen Verdacht eines Missbrauchs des Visumverfahrens. Vielmehr ist im Einzelfall der Grund häufiger Einladungen zu ermitteln.

**Zu Nummer 29** (§ 70)

Auf die Begründung zur Änderung des § 69 wird verwiesen. Auch zu den in der Datei über Visaversagungen gespeicherten Daten ist ein Austausch der Auslandsvertretungen untereinander notwendig.

**Zu Nummer 30** (§ 71)

**Zu Buchstabe a**

Im Falle des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit wird der deutsche Pass bzw. der deutsche Personalausweis eingezogen. Diese Personen fallen, soweit es sich um Drittstaatsangehörige handelt, nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes und benötigen somit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einen Aufenthaltstitel. Um zu gewährleisten, dass die Ausländerbehörden von dem Tatbestand der Entziehung des Passes oder des Personalausweises Kenntnis erlangen, wird die Übermittlungspflicht auf die Pass- und Ausweisbehörden ausgedehnt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung des Absatzes 6 an § 87 AufenthG (Artikel 1 Nr. 68 Buchstabe c).

**Zu Nummer 31** (§ 72)

**Zu Buchstabe a**

Die Ausländerbehörden haben an das AZR Angaben zum Familienstand der dort erfassten Ausländer zu übermitteln. Hierzu ist es erforderlich, dass ihnen von den Meldebehörden auch die Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Ausländers (einschließlich des entsprechenden Datums) mitgeteilt wird.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich insgesamt um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 32** (§ 77)

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Nummerierung in § 98 Abs. 3 AufenthG.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Einfügung wird das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeigen durch die Forschungseinrichtung mit einem Bußgeld bewehrt, was mangels anderer wirksamer Sanktionen erforderlich ist.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Ergänzung des § 56 um einen Absatz.

**Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung der Nummer 3 erhebt die Verletzung der Anzeigeverpflichtung des neuen § 56 Abs. 2, die freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen trifft, zu einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG. Hierdurch wird die Umgehung der Anzeigeverpflichtung und des Antrags für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder die Grenzgängerkarte sanktioniert. Eine ähnliche Regelung enthält § 98 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bereits für türkische Staatsangehörige, die nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei begünstigt sind. Die Fälle sind insofern vergleichbar, als in beiden Fallgruppen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften ein Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes besteht, der entsprechende Nachweis lediglich deklaratorisch erbracht wird, zugleich ein besonderes Bedürfnis nach der Prüfung besteht, ob ein Aufenthaltsrecht vorliegt und wegen des bestehenden gesetzlichen Aufenthaltsrechts eine andere Sanktionsmöglichkeit eines Verstoßes, etwa nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, nicht besteht.

**Zu Nummer 33** (§ 78)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Nummerierung in § 98 Abs. 3 AufenthG.

**Zu Nummer 34** (§ 80)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die bislang verwendeten Vordrucke für die Aufenthaltserlaubnis-EU bis zum 31. Dezember 2007 aufzubrauchen. Durch die Streichung der auf dem Vordruck enthaltenen Wörter „Aufenthaltserlaubnis – EU*“ und „Aufenthaltserlaubnis“ und durch den Zusatzvermerk wird klargestellt, dass der Vordruck zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte im Sinne des § 5 Abs. 2 FreizügG/EU gilt. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass der Vordruck ausschließlich mit der in Artikel 10 der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehenen Bezeichnung gekennzeichnet wird. An welcher Stelle die Eintragung vorzusehen ist, wird das Bundesministerium des Innern durch Ausfüllhinweise regeln. Die bislang in § 80 vorgesehene Übergangsvorschrift hat sich durch Zeitablauf am 31. Dezember 2005 erledigt und kann daher im Sinne einer Rechtsbereinigung ersetzt werden. Die Weitergeltung der Passersatzpapiere, die auf Vordrucken erteilt wurden, die im bisherigen § 80 übergangsweise bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen war, wird in § 81 umfassend geregelt sein.

Sofern die Angabe „diese Grenzgängerkarte gilt nur in Verbindung mit“ nicht gestrichen ist, hat die Grenzgängerkarte nicht die Funktion eines Passersatzpapiers. Somit können die in Anlage D5 abgedruckten Muster für die angegebene Übergangszeit noch verwendet werden.

Zur Einführung der Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose mit Biometriechip wird eine Übergangsfrist von zwei Monaten festgelegt. Diese Übergangsfrist ist erforderlich, da die Ausstellung der Reiseausweise nicht mehr wie bisher in den Ausländerbehörden erfolgen wird, sondern zentral bei lediglich einem Produzenten über ein Antragsverfahren.

Die neuen Muster der vorläufigen Reiseausweise sind nur unwesentlich gegenüber den Vorgängermustern verändert worden. Aus diesem Grund ist es in urkundentechnischer Hinsicht unschädlich, wenn die bisherigen Muster noch im Rahmen einer angemessenen Übergangsfrist ausgestellt werden, um den Ausländerbehörden Gelegenheit zu geben, die vorhandenen Vorräte an vorläufigen Reiseausweisen noch aufzubrauchen.

**Zu Nummer 35** (§ 81)

**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift wird durch die vorgesehenen Änderungen zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch die Reiseausweise für Ausländer, die in Anlage D4b bis zum 31. Dezember 2005 ausgestellt werden konnten, innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitszeitraums weiter gelten. Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 wird die Gültigkeit von bereits ausgestellten Dokumenten von der Verordnung nicht berührt. Somit behalten die aufgrund des zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Rechts ausgestellten Reiseausweise für Ausländer nach dem in Anlage D4a abgedruckten Muster, die Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem in Anlage D7 abgedruckten Muster und die Reiseausweise für Staatenlose nach dem in Anlage D8 abgedruckten Muster mit einem Gültigkeitszeitraum von mehr als einem Jahr ihre Gültigkeit.

Grenzgängerkarten, die nach dem in Anlage D5 abgedruckten Muster als Passersatzpapier ausgestellt wurden, behalten für den ausgestellten Gültigkeitszeitraum ihre Gültigkeit.

Die Weitergeltung der Aufenthaltserlaubnis-EU als Aufenthaltskarte wird durch den neuen § 14 FreizügG/EU angeordnet.

**Zu Buchstabe b**

Hier wird die in der Praxis aufgetretene Frage, ob Verlängerungen von Passersatzpapieren auf alten Vordruckmustern, die nicht dem heutigen modernen Sicherheitsstandard entsprechen, zulässig sind, zur Klarstellung verneinend beantwortet.

**Zu Nummer 36** (§ 82a – neu –)

Mit den Änderungen des Aufenthaltsgesetzes gehen neue Speichersachverhalte für die von den Ausländerbehörden zu führenden Ausländerdateien einher. Die einzelnen neuen Daten können erst nach Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen, sollen aber spätestens ab dem 1. Januar 2007 dort gespeichert werden. Soweit bis dahin Entscheidungen ergangen sind, die noch nicht oder nicht vollständig in den Ausländerdateien gespeichert worden sind, haben die Ausländerbehörden unverzüglich deren Speicherung nachzuholen, um den Datensatz zu vervollständigen.

**Zu Nummer 37** (§ 84 – neu –)

Ein späterer Beginn der Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen ist erforderlich, weil sich der Forschungsbeirat erst nach Inkrafttreten des Gesetzes konsti-

tuieren und eine Geschäftsordnung geben und sodann Empfehlungen zum Zulassungsverfahren erarbeiten kann, die dann noch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Verfahrensabläufe umzusetzen wären. Zuvor kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anträge nicht in dem durch die Verordnung vorgesehenen Verfahren entscheiden. Daher ist es sinnvoll, den Beginn der Antragsbearbeitung auf den genannten späteren Zeitpunkt zu verlegen. Die Festlegung eines Zeitpunkts des Beginns der Anwendung bestimmter Verfahren durch Rechtsverordnung ist üblich; vergleiche etwa Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Verbindung mit § 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung zur aufgeschobenen Einführung des steuerlichen Identifikationsmerkmals.

**Zu den Nummern 38 bis 44** (Anlagen D4c bis D10)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 4.

**Zu Nummer 45** (Anlage D14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9a AufenthG.

**Zu Nummer 46** (Anlagen D15 und D16)

Durch die Einfügung der Anlagen D15 und D16 zur Aufenthaltsverordnung werden das Muster des Kombinationsvordrucks und das Muster zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts bekannt gemacht, auf die die neuen Nummern 13 und 14 des § 58 verweisen.

**Zu Absatz 5** (Beschäftigungsverfahrensverordnung)

**Zu Nummer 1** (§ 6a – neu –)

Nach Artikel 11 i. V. m. Erwägungsgrund 16 der Opferschutzrichtlinie soll Opfern des Menschenhandels neben der Erteilung eines Aufenthaltstitels auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden, um sie vom kriminellen Netz der Menschenhändler abzukoppeln und unabhängig zu machen. Diese Vorgaben werden mit der Regelung – in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis – nunmehr dadurch ausdrücklich umgesetzt, dass die Opfer des Menschenhandels für die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitsuchender nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Nach der bisherigen Rechtspraxis wird den Opfern von Menschenhandel, die in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm oder die Maßnahme „Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel“ aufgenommen sind, die Aufnahme einer Beschäftigung in Anwendung der Härteregelung des § 7 ebenfalls ohne Vorrangprüfung ermöglicht.

**Zu Nummer 2** (§ 8)

Wie die Vorgängerbestimmungen zur Arbeitsberechtigung (§ 2 Abs. 3 der Arbeitsgenehmigungsverordnung) verfolgt die Regelung des § 8 primär das Ziel, den im Jugendalter eingereisten Ausländern Zugang zur Ausbildung zu eröffnen und sie damit deutschen Ausbildungsuchenden gleichzustellen.

Nach der geltenden Fassung des § 8 wird den im Jugendalter eingereisten Ausländern die Zustimmung zur Berufsausbildung bei Erfüllung bestimmter Integrationsschritte, wie z. B. dem Erwerb eines Schulabschlusses, von der Bundesagentur für Arbeit ohne eine individuelle Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt. Die Zustimmung wird unbefristet und ohne Bindung an eine bestimmte berufliche Tätigkeit oder einen Arbeitgeber sowie ohne regionale Beschränkungen erteilt (Satz 2 i. V. m. § 13).

Um das vorrangige Ziel der arbeitsmarktlichen Gleichstellung zu erreichen, soll mit der auf der Grundlage der Ermächtigung des § 42 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG vorgesehenen Änderung auf die in der Regelung formal vorgesehene Prüfung verzichtet werden, ob die Zustimmung unter Berücksichtigung der allgemeinen Stellensituation in den einzelnen Berufsgruppen oder Wirtschaftszweigen generell verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) und dass der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Teilsatz AufenthG).

Bei der Berufsausbildung wird bereits durch die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes ausreichend gewährleistet, dass Auszubildende insbesondere eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten. Die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen haben die Aufgabe, die Durchführung der Ausbildung zu überwachen.

Für die Änderung spricht darüber hinaus, dass sie es den betroffenen Ausländern erleichtert, sich bei Arbeitgebern um freie Ausbildungsstellen zu bewerben, da der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang mit der Erfüllung der Voraussetzungen gegenüber den Arbeitgebern (durch eine entsprechende Eintragung in den Aufenthaltsdokumenten) eindeutig dokumentiert werden kann. Dies trägt auch zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Verfahrens für die Arbeitgeber bei Einstellung der betroffenen Ausländer bei. Daneben führt es zu einer Entlastung der mit dem Verwaltungsverfahren betrauten Ausländerbehörden bzw. der Bundesagentur für Arbeit.

**Zu Nummer 3** (§ 9)

**Zu Buchstabe a**

Wie die Vorgängerbestimmungen zur Arbeitsberechtigung (§ 286 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) verfolgt die Regelung des § 9 primär das Ziel, Ausländern im Sinne einer arbeitsmarktlichen Integration ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zur Beschäftigung zu eröffnen und sie damit deutschen Arbeitsuchenden gleichzustellen.

Nach der geltenden Fassung des § 9 wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit ohne eine individuelle Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt, wenn der Ausländer die nach Absatz 1 geforderte Vorbeschäftigungszeit von drei Jahren erfüllt oder sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhält. Die Zustimmung wird unbefristet und ohne Bindung an eine bestimmte berufliche Tätigkeit oder einen Arbeitgeber sowie ohne regionale Beschränkungen erteilt (Absatz 4 i. V. m. § 13). Da ein erneutes Zustimmungserfordernis der Arbeitsverwaltung entfällt, ist damit bei zukünftigen Arbeitsaufnahmen durch diesen Personenkreis auch keine Vorsprache bei der Ausländerbehörde mehr erforderlich; die betroffenen Personen können bei Bewerbung um einen Arbeitsplatz ihr uneingeschränktes Arbeitsmarktzugangsrecht nachweisen.

Eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen durch die Agenturen für Arbeit erscheint in diesen Fällen nicht erforderlich, da angesichts des nach den Regelungen verlangten Integrationsstandes nach längerem Inlandsaufenthalt davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Ausländer die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in gleicher Weise wie deutsche Beschäftigte einfordern können. Die Bedeutung der Prüfung der Arbeitsbedingungen war bzw. wird in diesen Fällen praktisch bereits dadurch erheblich eingeschränkt, dass sie sich auf die erste Beschäftigung nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung beschränkt und der Ausländer den Arbeitgeber nach erfolgter Zustimmung ohne erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit wechseln kann.

Hinzu kommt, dass für eine große Gruppe der arbeitsuchenden Ausländer die bestehenden Beschränkungen durch eine formale Prüfung ohnehin keine Anwendung finden dürfen. Nach den Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei besteht bei türkischen Arbeitnehmern spätestens nach ununterbrochener vierjähriger Beschäftigung ohnehin ein Anspruch auf freien Zugang zum Arbeitmarkt ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen.

Wie bereits unter Nummer 2 ausgeführt, führt die Regelung auch zur Entbürokratisierung sowie Vereinfachung des Verfahrens.

**Zu den Buchstaben b und c**

Mit den Änderungen werden für die Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang von drei auf zwei Jahre Beschäftigung und von vier auf drei Jahre Aufenthalt abgesenkt. Davon werden in erster Linie die Ausländer begünstigt, die – wie z. B. IT-Fachkräfte – zu einer nicht nur vorübergehenden Beschäftigung zugelassen worden sind sowie deren Ehepartner. Mit der Absenkung der anspruchsbegründenden Vorbeschäftigungszeiten und des Aufenthaltes sollen die erlaubt eingereisten ausländischen Arbeitnehmer, an deren Beschäftigung ein arbeitsmarktliches Interesse besteht, und deren Ehepartner durch eine frühere Verfestigung ihres Arbeitsmarktstatus in ihrer Integration unterstützt werden. Die Absenkung der Anspruchsvoraussetzungen bei den Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis ist im Hinblick auf eine erforderliche Differenzierung der anspruchsbegründenden Aufenthaltszeiten für den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang der geduldeten Ausländer nach vier Jahren Aufenthalt geboten.

Mit der Änderung der Nummer 2 wird außerdem klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung auf den nach Absatz 1 Nr. 2 geforderten Vier-Jahres-Zeitraum Anrechnung finden.

**Zu Nummer 4** (§ 10)

Die Ergänzung des § 10 steht im Zusammenhang mit der Altfallregelung des § 104a AufenthG. Die Änderungen verfolgen ergänzend dazu das Ziel, es geduldeten Ausländern nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet zu erleichtern, sich durch betriebliche Ausbildungen zu qualifizieren und den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten zu können. Dazu ist vorgesehen, dass die Zustimmung in diesen Fällen von den Agenturen für Arbeit künftig nach vierjährigem Aufenthalt unter Verzicht auf den Vermittlungsvorrang und die Prüfung der Arbeitsbedingungen ohne berufliche, betriebliche oder regionale Beschränkungen erteilt werden kann. Die betroffenen geduldeten Ausländer erhalten damit einen uneingeschränkten und mit deutschen Ausbildung- und Arbeitsuchenden gleichrangigen Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung. Als begleitende Maßnahme wird mit Änderung des § 61 AufenthG die Residenzpflicht gelockert, damit Geduldete die ihnen eingeräumte Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, überregional nutzen können.

## Zu Artikel 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die zahlreichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Asylverfahrensgesetzes, des Ausländerzentralregistergesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung machen eine Neubekanntmachung dieser Gesetze erforderlich.

## Zu Artikel 9 (Einschränkung von Grundrechten)

Artikel 9 enthält nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Angaben grundrechtseinschränkender Regelungen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Neuregelung des körperlichen Eingriffes im Rahmen der Identitätsfeststellung (§ 49 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Zum anderen gilt dies im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung bei nicht unmittelbar vollziehbaren Zurückweisungen (§ 15 Abs. 5 und 6 AufenthG), bei Maßnahmen des Verwaltungszwangs im Rahmen der Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG), zur vorläufigen Festnahme durch die Haftantragsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 4 AufenthG) und zur Einführung des Straftatbestandes der unerlaubten Arbeitsaufnahme (§ 95 Abs. 1a – neu – AufenthG).

## Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt das generelle Inkrafttreten.

**Zu den Absätzen 2 und 3**

Ziel der Änderungen in § 73 AufenthG ist es, das gesamte sicherheitsrelevante Wissen der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bei der Entscheidung über einen Visumantrag (§ 73 Abs. 1 AufenthG) sowie bei sicherheitsrelevanten Entscheidungen der Ausländerbehörden (§ 73 Abs. 2 AufenthG) einzubeziehen. In Zukunft soll das Bundesverwaltungsamt als zentrale Behörde die Informationssteuerung wahrnehmen. Die Implementierung des Bundesverwaltungsamtes als zentrale Steuerungsbehörde bedarf der zeitlichen Vorbereitung. Diese dauert in Bezug auf die Regelung des § 73 Abs. 2 AufenthG neun Monate, in Bezug auf die Regelung des §73 Abs. 1 AufenthG 18 Monate. Um auch die Neuregelung des § 73 Abs. 2 AufenthG abweichungsfest im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG auszugestalten, bedarf es diesbezüglich eines gespaltenen Inkrafttretens zu § 105a AufenthG.

Bei den weiteren erst 18 Monate nach Verkündung in Kraft tretenden Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu dem gestaffelten Inkrafttreten der Änderungen in § 49 AufenthG.

**Zu Absatz 4**

Die Länder benötigen ein Jahr als Vorbereitungszeit, um die Einbürgerungskurse zu implementieren und die Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333